Die
königl. bayerischen Landgerichte

diesseits des Rheins,

vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart,

bezüglich

ihrer Bezirksformation, Verfassung, amtlichen Stellung, und der Personal-Verhältnisse ihrer Beamten.

Mit einem Vorworte

über den gegenwärtigen Stand der Neuorganisationsfrage,

dargestellt

von

Dr. Clement Hellmuth.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1854.

Vorrede.

Die hier folgende Abhandlung war ihrer Hauptanlage nach bestimmt, den ersten und einleitenden Bestandtheil eines Buches zu bilden über die Königlich Bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins, bezüglich ihrer Formation, Dienstordnung, Geschäftsbehandlung, dann ihres Wirkungskreises. Die letzteren Abschnitte sollten vorzüglich dem Gebiete der Verwaltung gewidmet seyn, nachdem ich schon vor mehreren Jahren in der mit nachsichtigem Wohlwollen aufgenommenen Schrift: „Der jetzige Lauf des Civilprozesses" ꝛc., die Verfahrungsarten bei Rechtsstreiten (mit Ausnahme des Concursprozesses), in der Art ihres Verlaufes bei den Untergerichten, also einen Hauptbestandtheil der dortigen Justizpflege, abgehandelt habe.

Nunmehr ist es aber zweifelhaft geworden, ob die Neugestaltung der Untergerichte nach Maßgabe des Landtags-Abschiedes vom 28. Mai 1852 erfolgen, welche andere hiefür eintreten werde. Hiedurch schloß sich die dermalige Beschreibung der dienstlichen Sphäre der kgl. Landgerichte von selbst aus. Dagegen empfahl es sich, und schien mir der Vorabend der angedeuteten Veränderungen eben der schicklichste Zeitpunkt zu seyn, die auf dem Titelblatte ausgesetzten

allgemeinen Verhältnisse geschichtlich darzustellen, und mittels einer sorgfältigeren Behandlung derselben, als welche mir in dem besagten Zusammenhange obgelegen hätte, eine selbstständige Abhandlung und Monographie zu liefern.

Meines Wissens ist bis zur Stunde eine genetische Darstellung der Bezirksformationen der Landgerichte, d. h. die Entwickelung dessen, auf welche Weise die Landgerichte, anfangend von den 120 bayerischen de dato 24. März 1802, numerisch zurückgehend oder fortschreitend a) mit den Territorialveränderungen bis zum Jahre 1816, also in ihrem desfallsigen genuinen und chronologischen Zusammenhange; sofort b) mit den administrativen Organisationen, — noch nicht versucht worden[1]). Diese Darstellung hat größere Schwierigkeiten, als man glauben sollte. Die Einsicht der Regierungsblätter und Verordnungen-Sammlungen reichet hiezu bei Weitem nicht aus. Will man etwas Brauchbares und Durchsichtiges liefern, so gelangt man auf eine Menge größerer und kleinerer Anstände, deren Hebung wenigstens sehr Zeit-raubend ist. Ich erkühne mich keineswegs zu der Annahme, in den §§. 1 bis 11 meines Vortrages hierin etwas ganz Gelungenes und von jeder Irrung Freies geliefert zu haben, aber ich glaube doch, daß dieselben einen klaren Ueberblick über diese äußeren Formationen gewähren.

Die innere Formation betreffend, so hoffe ich gleichfalls auf das Urtheil des sachkundigen Lesers, daß meine Darstellung erschöpfend sey, und nicht durch eine vorgängige überflüssig erscheine[2]).

---

1) Ich beziehe mich desfalls auf Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. I. S. 4 unten. Auch die ebendas. S. 328 Anm. a. zugesicherte tabellarische Uebersicht der Gerichtsbezirke ist im Ausstande geblieben.

2) Sehr wünschenswerth wäre es, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke, über das Aemterwesen in den größeren fremdherrlichen Territorien vor der Einverleibung derselben in unser Vaterland, also in Würzburg, Bamberg, Bayreuth, Ansbach, Eichstädt u. s. w., gründliche Ausarbeitungen

Die Anlage **III.** enthält zu beiden Abtheilungen die zusammenstellende Angabe aller einschlägigen Verordnungen, und durch die Hinweisung auf die betreffenden Stellen des Vortrages rc. für jedes der jetzt bestehenden 239 Landgerichte die Quellen seiner Einzelbeschreibung in den angezeigten Richtungen, unter Beigabe der paraten statistischen Notizen über Bevölkerung, Umfang u. s. w.[3]). — Mit dieser Anlage

---

zusammengestellt zu besitzen. In Ermangelung hievon hielt ich es nicht für unangemessen, wenn ich, sowie der Land- und Pfleggerichte in Bayern, welche der Verordnung vom 24. März 1802 vorhergingen, so besagter anderseitiger Aemterorganisationen zu erwähnen, auch außerhalb meiner eigentlichen Aufgabe Gelegenheit nahm.

3) Ich erlaube mir desfalls, mich auf die ausführliche Vorerinnerung zu dieser Anlage selbst zu beziehen, und hier bezüglich der beachteten Momente nur ein Paar Beispiele beizufügen:

Nr. 131. Landgericht Bibart. Durch die nachfolgenden, in der Tabelle vorfindlichen Allegate und resp. Einträge ergibt sich: Marktbibart war ursprünglich ein Amt, welches mit dem Bisthume und Fürstenthume Würzburg im Jahre 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß an Bayern kam, §. 4 Anm. 4. Dieses Amt wurde noch in demselben Jahre, also vor der Formation der Würzburgischen Landgerichte, durch den Ländertausch mit Preußen an diese Krone abgetreten, hier der Markgrafschaft Bayreuth einverleibt, und kam mittels dieser im Jahre 1806 wieder an Bayern zurück, woselbst seine Landgerichts-Formation unterm 6. Jänner 1812 erfolgte, §. 8 I. 1 und 8^b B, und zwar nach der Organisation vom 31. August 1810, §. 20 zu I. 3. b; es ist aber demohngeachtet gegenwärtig mit zwei Assessoren bestellt, §. 21 III. Angabe der Verordnungen, welche wegen seiner äußeren und inneren Formation erlassen wurden. — M. B. ist ein Landgericht erster Klasse, dem Strafgerichts-Sprengel des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach einverleibt; es zählt: 3095 Familien, 13,243 Seelen, 29 Gemeinden, und hat einen Umfang von circa 4,078 □ Meilen.

Nr. 26. Rosenheim. Rosenheim war ein altbayerisches Landgericht im Regierungsbezirke München, §. 1 zu 1 A 16; wurde im Jahre 1803 in die Landgerichte Fischbach und Aibling aufgelöset, Regbl. 1803 S. 742, 769; am 28. Juli 1807 wurde der Sitz dieser beiden Landgerichte nach Rosenheim verlegt, Regbl. 1807 S. 1316. — Angabe der übrigen Verordnungen über seine Formation. — Das neue Landgericht Rosenheim erhielt am 4. März 1809 kollegiale Verfassung, §. 18; welche es noch hat, §. 21 I. 1; ist dermalen mit zwei Assessoren und einem Aktuar bestellt; gehört in den Strafgerichts-

wurde verbunden außer einem die Auffindung erleichternden alphabetischen Register:

a) ein nachweisendes Verzeichniß der seit dem 24. März 1802 incl. in Bayern bestandenen Landgerichte, die jetzt einem anderen derlei Gerichte einverleibt sind;

b) eine Zusammenstellung der abolirten früheren Benennungen der Landgerichte, mit Beisetzung der jetzigen. —

Unzertrennlich von der Verfassung der Landgerichte wird deren amtliche Stellung ins Auge gefaßt; sie gehöret jedenfalls zum Begriffe der Landgerichte. Die amtliche Stellung einer Behörde begreift nämlich in sich die Art und Weise ihres Zusammenhanges mit den übrigen Bestandtheilen des Verwaltungs-Organismus, und zum zweiten den Inhalt der landesherrlichen Vollmacht zur Ausübung von Verwaltungs-Rechten. Bei dieser Vollmacht kommen zwei Faktoren in Betrachtung, die Vorschrift des Wirkungskreises im Allgemeinen, und die bedingenden Berechtigungen der Verwalteten. In ersterer Beziehung schien es mir unter Anderem sehr wichtig zu seyn, eine Untersuchung darüber anzustellen, wie sich nach den positiven Bestimmungen Verwaltung und Polizei überhaupt, sohin auch bei den Landgerichten unterscheiden. Was die Berechtigungen der Verwalteten betrifft, so suchte ich den Einfluß zu bezeichnen, welchen jederzeit die Verfassung der Gemeinden und der Behörden des Adels auf die Stellung der Landgerichte ausgeübt hat. Auch bezüglich des Zusammenhanges in dem Gesammtverwaltungs-Organismus bestrebte ich mich, allgemein Bekanntes nur andeutend, die praktisch bedeutsamen Gesichtspunkte ins Licht zu stellen. — Diese Erörterungen konnten auch da, wo von dem Stande der Gegenwart die

---

Sprengel des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg, welches zugleich das strafrechtliche Untersuchungsamt ausübet; zählt 4434 Familien, 21,086 Seelen, 38 Gemeinden, 6866 Gebäude, und hat einen Flächeninhalt von 9,741 □ Meilen. —

Rede war, wegen einer bevorstehenden Aenderung in der Organisation der Untergerichte nicht weggelassen oder nur abgekürzt werden, denn sie gehören nun einmal zur Sache, sie betreffen aber auch überdieß zum großen Theile Gegenstände, die von derlei Aenderungen unabhängig sind, und es werden die den Landgerichten etwa succedirenden Aemter in ihre Verlassenschaft jedenfalls nicht so theilweise eintreten, daß die fraglichen Betrachtungen selbst für die zunächst positive Orientirung unanwendbar werden könnten.

Was schließlich die Personalverhältnisse der Landgerichtsbeamten betrifft, so stellen sich dieselben als ein Bestandtheil der Landgerichts-Verfassung dar. Es mußte bei ihrer Darlegung die Periode vor und nach dem 26. Mai 1818 unterschieden, und in ersterer der Abschnitt beobachtet werden, welchen die Dienstespragmatik vom 1. Jäner 1805 begründete. Ich hoffe hierin ohne Weitläufigkeit das Erforderliche gesagt zu haben.

Auf dasjenige einzugehen, was Alles seit dem 24. März 1802 über eine zweckmäßige Einrichtung und Umbildung der Landrichterämter beantragt worden ist[4]), lag außer dem Um-

4) Diese Anträge reichen sehr weit zurück. M. s. deshalb v. Schelhaß, Magazin des k. b. Staats- und Privatrechts, Ulm 1808 und 1809, Bd. I. S. 80, 336; II. 262; dann Reingruber in seinem Werke über den Wirkungskreis eines Landgerichtes in dem Königreiche Bayern, Landshut 1814, Bd. I. S. 101 ff.

Im Uebrigen sind außer den Ständeverhandlungen seit 1819, wovon der Vortrag des Abgeordneten J. P. v. Hornthal über die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte in Bayern, erstattet im zweiten Ausschusse am 25. August 1837, auch im Buchhandel erschienen ist, Bamberg, Verlag des literarisch-artistischen Institutes, — hier an Specialschriften über diesen Gegenstand anzuführen:

fange meiner Arbeit. Dagegen liegt mir noch ob, den, in der Abhandlung selbst unberührt gelassenen, gegenwärtigen Stand der Neuorganisations-Angelegenheit anzugeben, weil es sich hiebei nicht um Projekte handelt, sondern um Gesetze.

Es sind also hier, als gleichsam in einem Anhange, noch zu erwähnen:

1) das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., Ges. Bl. 1848 S. 137 bis 146, — mit dem Landtags-Abschiede, ebendas. S. 50;

2) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr., Ges. Bl. 1850 S. 425—460, mit dem L. A. — ebendas. S. 241, 249;

Regnet, M. G., Ueber die Wiederherstellung oder ganz neue Einrichtung der am leichtesten herzustellenden Landgerichte in Altbayern, Regensburg 1819.

Köllnberger, M., Sendschreiben der bayerischen Landgerichts-Assessoren an die Machthaber und Landstände Bayerns, 1822.

Barth, J., Ueber die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei in Staaten mit Verfassung, Würzburg 1823.

Buchinger, F., die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Bayern, mit Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Kultus, Passau 1827.

Ueber die Verbesserung der Rechtspflege im Königreiche Bayern, in specieller Beziehung auf den revidirten Entwurf der Prozeßordnung ꝛc. und auf die Verordnung, die Verfassung der Gerichte betr., München 1829.

Puchta, W. H., Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge ꝛc., Erlangen 1826.

Desselben, Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, Erlangen 1834.

Ueber die bevorstehende Verkleinerung der Landgerichte in Bayern, Straubing 1834.

v. Seybold, Fr., Das Institut der Aemter. München 1854.

v. Völderndorff-Waradein, Denkschrift an Seine Excellenz, Herrn Dr. v. Kleinschrod, die Gerichtsorganisation betr., Nördlingen 1854.

Bezüglich der Beschlüsse ꝛc. der kgl. Staatsregierung ist, was die Periode vor 1848 betrifft, hinzuweisen auf das Ges. Bl. 1831 S. 79 f., 80 f.; 1837 S. 35 f.; Regbl. 1838 S. 718 f.; Ges. Bl. 1843 S. 52, 53, 58 f. —

3) das Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichts-Verfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., vom 28. Mai 1852, Ges. Bl. 1852, S. 713—716, mit dem L. A., S. 201 f.

Nach dem letzteren Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852, Abschn. I. §. 18 [5]), in Vereinigung mit dem Gesetze und be-

---

5) Derselbe lautet: ꝛc. „verordnen demzufolge:

1) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, ist einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer dem nächsten ordentlichen Landtage zu machenden Vorlagen theilweise in der Art zu vollziehen,

a. daß die Vorschriften über die Collegialgerichte und die zu errichtenden Stadtgerichte sofort zur Ausführung gebracht,

b. daß der in dem erwähnten Gesetze bezeichnete Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte auch auf die Notariatsgeschäfte ausgedehnt und zugleich die kollegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben, im Uebrigen aber die Formation und der Geschäftsgang der Landgerichte zur Zeit unverändert gelassen werde;

2) (spricht von dem Kostenpunkte);

3) mit dem Tage des Vollzuges der Bestimmungen unter Ziffer 1 haben die Vorschriften der Art. 67 und 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit zu treten.

Uebrigens behalten Wir Uns zu Ziffer 1. b. vor, innerhalb des verfassungsmäßigen Gebietes der vollziehenden Gewalt und ohne Beeinträchtigung des staatsgrundgesetzlichen Wirkungskreises des Landtages etwaige Verbesserungen und Vereinfachungen bei den Landgerichten einzuführen."

Die beiden angeführten §§. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 lauten:

„Art. 67. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65 festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Art. 68. An die Stelle der gemäß Art. 67 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind." —

Was den letzten Absatz des §. 18 des L. A. selbst (Uebrigens behalten Wir Uns ꝛc.) betrifft, nämlich die freie Bewegung, welche in Bayern die königl. Staatsregierung bezüglich der Organisationen der Behörden, hier in specie

ziehungsweise Additionalgesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852, würde folgendes als die nächste Zukunft der kgl. Landgerichte feststehen:

I. Dieselben sind Einzelgerichte, welchen, vorbehaltlich der noch erforderlich zu erachtenden Purifikationen, zugleich das bisherige Polizei- und Verwaltungs-Ressort verbleibet.

II. In der Eigenschaft als Gerichtsbehörden richtet sich ihre Zuständigkeit:

a) bezüglich der streitigen Civiljustizpflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, Abth. II. Art. 10 bis 16, 20;

b) bezüglich des strafgerichtlichen Untersuchungsamtes nach Art. 18 ebendas.;

c) bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Competenz-Verhältnissen.

III. Die neu zu constituirenden Bezirksgerichte treten in ihrem Zusammenhange mit den Landgerichten in jene Zuständigkeiten ein, welche ihnen das angeführte Gesetz vom J. 1850 in Abth. II. Nr. II. zuweiset [6]).

---

der kgl. Landgerichte stets in Anspruch zu nehmen hatte und in Anspruch nahm, so glaube ich erinnern zu dürfen an die V. U. Titel VIII. §. 1, und Bezug nehmen auf Seufferts Commentar zur bayerischen Gerichtsordnung Bd. I. S. 223, die Bl. f. R. A. Bd. IX. S. 167, und auf Seite 21 bis 64 des folgenden Vortrages.

6) Hienach würde das Verhältniß bezüglich der Justizpflege folgendes seyn.

Die Zuständigkeit der Landgerichte würde umfassen:

a) das Vermittlungsamt nach Art. 10 des Gesetzes;

b) die Verhandlung und Entscheidung der im Art. 11 bezeichneten Gegenstände, also das bisherige mündliche Verhör mit einigen Abänderungen;

c) alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der vor die Ehegerichte gehörigen), welche durch Uebereinkunft der Parteien vor die Landgerichte gebracht werden, Art. 15.;

d) die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen, welche weder Verbrechen, noch Vergehen, noch Preß-Polizeiübertretungen sind, Art. 17; die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz, Art. 27;

Bei dem letzten Landtage nun haben die vereinigten königlichen Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern, unterm 20. Dezember 1853, im Betreffe: „die Regierungsvorlage über die Gerichtsverfassung“ an die Kammer der Abgeordneten ein Postulat gestellt wegen der Kosten, die erforderlich seyen für den Aufwand des reinen Justizdienstes, dann aber, was auch die Hauptsache bei jener Postulirung war, für den gemischten Dienst der Landgerichte, nämlich:

für Errichtung einer geeigneten Anzahl von neuen Landgerichten, durch Verkleinerung der größeren Landgerichts-Bezirke, für Vermehrung der Anzahl der Landgerichts-Nebenbeamten, dann für Aufstellung von Rechnungsbeamten.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Februar 1854 wurde beschlossen, es sey die specielle Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zur seinerzeitigen Budget-Berathung zu verschieben [7]).

---

e) bei strafgerichtlichen Untersuchungen die ersten vorsorglichen Veranstaltungen und die spätere Assistenz der Bezirksgerichte als der eigentlichen Untersuchungsämter, Art. 18 und 28, 29.

f) die nicht streitige Rechtspflege nach Art. 19.

In den Rechtsstreitigkeiten lit. b und c, dann den Gegenständen lit. f geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

7) Der Abgeordnete Dr. Ruland hatte während der allgemeinen Debatte über die Regierungsvorlage folgenden präjudiciellen Antrag gestellt:

„Die Berathung und Beschlußfassung der vorliegenden Regierungs-„Postulate bis zur seinerzeitigen Budget-Berathung auszusetzen.“

Dieser Antrag wurde von der Kammer angenommen.

Der genannte Abgeordnete hatte bei Begründung seines Präjudicial-Antrages ausdrücklich verlangt:

„die Sache als reine Budgetsache zu behandeln, und dann zu unter-„suchen“, und bemerkt:

„daß es sich hier wirklich um eine Budgetfrage handelt, ich wiederhole „es, kann nicht bestritten werden.“

Prot. S. 27; Stenogr. Bericht S. 225, 226, 2. 23

In dieser Beschlußfassung liegt ohne Zweifel die Anerkennung eines zureichenden Grundes, aus welchem der Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 in der angeführten Stelle mit den respectiven gesetzlichen Bestimmungen selbst [8]) vorerst suspendirt bleibe.

---

8) Was die verbindliche Kraft der angeführten Gesetze betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

a) Das Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde in Abschnitt I. §. 14 des Landtagsabschiedes v. J. 1848 mit der Ueberschrift: „die Grundlagen der Gesetzgebung über" 2c, unter dem Beisatze sanctionirt, es werde verordnet:

„daß bei Bearbeitung der neuen Gesetze von den darin „enthaltenen Bestimmungen ausgegangen werde. Wir erlassen demnach das unter Ziffer IX. anliegende Gesetz."

Hienach, ferner nach der Ueberschrift des Gesetzes selbst, sowie nach seiner Fassung, ist anzunehmen, daß die kgl. Staatsregierung gebunden war, bei den Gesetzentwürfen, welche nunmehr wirklich über die Verwaltung der Rechtspflege einzubringen waren, von den mit dem Beirathe und der Zustimmung der Stände festgestellten Grundlagen auszugehen; Rechte und Verbindlichkeiten anderer Art sind aber durch dieses Gesetz weder auf Seite der Regierung noch auf Seite der Staatsangehörigen begründet worden, und keine Bestimmung desselben beruhte in anderer Weise auf dem Vollzuge.

Es scheint daher, daß es nicht in der Consequenz der angegebenen Fassung und Intention des Gesetzoperates vom 4. Juni 1848 lag, wenn in Artikel 74 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 gesagt wird:

„Der im Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt „St. 16 S. 146) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung „von Richtern auf eine untere Dienstesstelle nicht wider ihren Willen „statt finden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Ge„setzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchfüh„rung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung."

Denn es wird hier supponirt, daß ohne das eingelegte (limitirte) Reservat der besagte Artikel 22 Kraft des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vollziehbar gewesen wäre.

b) Anders verhält sich die Sache bei dem Gesetze vom 25. Juli 1850. Dieses disponirte wirklich über die Verhältnisse der künftigen Gerichtsverfassung, seine Verabschiedung geschah einfach. Es beruhte daher bis zum Landtage 1852, woselbst das corrective oder Additionalgesetz vom 28. Mai erfolgte, auf dem Vollzuge, und beruht mit diesem letzteren noch auf dem Vollzuge, der nach dem Landtags-Abschiede von demselben 28. Mai 1852 theilweise sogleich ins

Ob, ohngeachtet der facultativen Begründung, eine längere Andauer dieser Sistirung räthlich erscheine, dieses zu entscheiden, ist der Weisheit Seiner Majestät des Königes anheimzustellen, eben jener landesväterlichen Weisheit, welche bei besagter Verabschiedung des Landtages v. J. 1852 wiederholt die absolute Nothwendigkeit anerkannte, die Art und Weise abzuändern, in der gegenwärtig die verschiedenen Zweige des landgerichtlichen Geschäfts-Ressorts cumulative verwaltet werden, — von anderer Seite aber auch dem Rechnung getragen zu haben scheinet, daß die Geneigtheit der Schule, allenthalben und auch bei den Unterbehörden durch die individuellen Isolirungen jene Distinktionen von mechanisch oder dynamisch collidirenden[9]) Thätigkeiten anschaulich zu machen, welche bei der bisherigen Ausübung des obrigkeitlichen Amtes wahrzunehmen seyen, — daß diese Doktrin sich insoweit nicht sofort zum Vollzuge empfehle, und auf eine bedenkliche Weise dem Nationalgefühle widerstrebe, als es sich hiebei nicht handeln soll um eine, mit den Bedürfnis-

---

Leben treten, im Reste aber bis zu den Vorlagen ausgesetzt bleiben sollte, welche dem nächsten ordentlichen Landtage noch zu machen seyen.

In dieser Art dürfte die letztbesagte Verabschiedung aufzufassen seyn, in den Worten: Wir ertheilen dem Gesammtbeschlusse 2c. Unsere Genehmigung,

„und verordnen demzufolge:

„1) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, „ist einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer dem nächsten ordentlichen „Landtage zu machenden Vorlagen theilweise in der Art zu vollziehen" u. s. w.

9) Hier beiläufig zu sagen, so gehen diese Collisionen nicht pari passu, d. h. eine nach der Geschäftsmechanik indicirte Maßregel kann der Geschäfts-Dynamik nachtheilig werden, z. B. ein zu ausgebildetes Controlwesen, oder wovon hier die Rede ist, eine sehr ausgebildete Arbeitstheilung. Es ist daher kein Schluß zuläßig von den Vortheilen oder Nachtheilen der einen Seite auf Gleiches der anderen, und muß in vorkommenden Fällen ein aus Vortheilen resp. Nachtheilen componirtes Endergebniß in Aussicht genommen und in Erwägung gezogen werden.

sen gleichen Schritt haltende Entwicklung der eigenen Institutionen, [10]) sondern vielmehr um die systematische Verpflanzung und fortschreitende Entwicklung fremder Einrichtungen, und um die nur hiedurch erzielbare Beseitigung

---

10) Die Gerichtsbarkeit, sagt Strube in seinen Nebenstunden, Thl. I. S. 290 (der dritten Auflage, Hannover 1778) ist „bei uns Teutschen nicht bloß auf die Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel eingeschränkt, sondern (pflegt zugleich) die Polizeisachen und alles dasjenige zu besorgen, was nach den Landesgesetzen zur Beförderung des allgemeinen Bestens einzurichten ist." Daher der Ausdruck jurisdictionalia, die Gerichtsbarkeit und Polizei in sich begreifend, Landgericht ꝛc.

In Beziehung auf ermunternde Beispiele des Aufgebens dieser herkömmlichen Einrichtung in Ländern mit deutscher Gesetzgebung wurden in der besagten Kammersitzung vom 1. Februar 1854 genannt: Hannover und Würtemberg. — Von Hannover, (welches übrigens in den Jahren 1803 bis 1813 schon Gelegenheit gehabt hatte, französische Einrichtungen kennen zu lernen) sagt Kratzsch, Tabellarische Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1836 S. 44, es haben die Untergerichte, nämlich die Aemter und Amtsvogteien:

a) die Verwaltung der Civil-Justiz in allen persönlichen und dinglichen Rechtssachen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) meistens auch die Kriminaljurisdiktion als Untersuchungsbehörden. — „Demnächst haben die Aemter:

„c) die zur Landes-Administration gehörigen Geschäfte, nämlich die „Regiminal-, Militär-, Domanial- und Consistorialsachen, ingleichen die Be„schreibung und Veranlagung der Steuerangelegenheiten" u. s. w.

Wenn das Jahr 1848 hierin eine Aenderung hervorgebracht hat, so wäre die Frage noch zu stellen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge?

Was Württemberg betrifft, so rührt die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den unteren Behörden allerdings von einer frühern Organisation, nämlich vom 31. Dezember 1818 her. Allein diese Trennung wurde hier einfach als eine Opportunitäts-Maßregel durch die Constituirung der Oberamtsgerichte neben den Oberämtern durchgeführt, ohne Vindicirung der Polizeistrafen für die ersteren, ohne eine Vertheilung der Civilstreitsachen unter zweierlei Gerichte u. s. w., wie aus Dr. Hufnagel und Scheurlen, die Gerichts-Verfassung der deutschen Bundesstaaten, Bd. I. S. 433 ff., zu ersehen ist. Doch bestehen dort auch besondere unter der Aufsicht der Oberamtsgerichte stehende Notare, die von dem Staate besoldet sind.

einer großen Gefahr und Beschwichtigung eines Mißtrauens, erzeugt aus hinlänglich zahlreichen Beobachtungen über die unbedingte Incompatibilität jener Funktionen.

Eine wirkliche Gefahr liegt stets in der Entnationalisirung,[11]) und in der anticipirenden Vorsorge gegen noch nicht vorhandene oder unrichtig beurtheilte Uebel, welche dann durch eine derlei Vorsorge leicht erzeugt werden.[12])

Anerkannt wurde aber, wie gesagt, daß nach den wirklich vorhandenen Bedürfnissen die bisherige Landgerichts-Verfassung unhaltbar geworden, daß insbesondere die collegiale Einrichtung derselben, wo sie bestehet, aufzuheben sey, durch welche Aufhebung ganz offenbar die schon im Jahre 1808[13]) beschlossen gewesene Ausscheidung der obliegenden Justiz- und Polizeigeschäfte in den Personen der Landgerichts-Nebenbeamten sehr erleichtert und dasjenige geschehen wäre, womit gleichzeitig die Gestaltung eines freudigeren, und sohin ersprießlicheren Dienstes- und Personal-Verhältnisses dieser Beamten verbunden werden könnte.

---

11) Oder wäre es z. B. zu viel, anzunehmen, daß es zu seiner Zeit dem Protektor des Rheinbundes auf dem Wege zur Mediatisirung eine willkommene Thatsache gewesen wäre, wenn sich bei den unter ihm verbündeten Staaten bereits französische Institutionen eingebürgert vorgefunden hätten?

12) Als v. Gönner in dem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. IV. S. 419, das alte Institut der Schiedsrichter wieder einzuführen empfahl, konnte er in Erwähnung des Abhandenkommens desselben in Mitte von Kultur, von Veredlung der Verfassungen und Anstalten nicht umhin, sich die Frage zu stellen, ob nicht durch diese Verbesserungen selbst die Völker ausarten? — Man wird wohl annehmen können, daß ein so beklagenswerthes Ergebniß seine Erklärung großentheils finde in einer Prophylaktik, die zum Ueberfluße geneigt seyn kann, die Uebel als nothwendiges Substrat ihres Verfahrens und einer glänzenden Thätigkeit frei in sich zu schaffen, statt in der wirklichen Verbindung der Dinge mühevoll zu suchen, oder die offen vorliegenden einfach auszusagen.

13) Unten S. 41 f.

Zugleich sollten die eigentlichen und wichtigeren Civilstreitigkeiten von der landgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschieden und besonderen Collegial-Untergerichten überwiesen werden, eine Maßregel, von der man an und für sich nicht sagen kann, daß sie nicht, eben so, wie die (vielleicht noch bessere) einfache Trennung aller eigentlichen und nicht zu vermittelnden Rechts-Streitigkeiten, in der Reihe derjenigen stehe, deren Motive in den wirklich gegebenen Verhältnissen liegen.[14])

Es ist jedoch anzunehmen, daß schon durch die Ausscheidung der Civilrechtssachen [15]) **intra muros** der Landgerichte jener große Schritt für die Verbesserung der Rechtspflege gemacht würde, der in einem natürlichen Entwicklungsgange am nächsten läge, und welcher in Verbindung mit anderen Einrichtungen, die gleichfalls ohne das Schauspiel einer ganzen Systemsänderung einzuführen wären, von dem entsprechendsten Erfolge seyn könnte.

Es scheint allerdings, daß die Königliche Staatsregierung einen neuen Organisationsplan vorbereite, [16]) der im Falle seiner

---

14) Ich beziehe mich desfalls insbesondere auf mehrere Abhandlungen des kgl. Landrichters (jetzt kgl. Appellationsgerichts-Directors) v. Menz, aufgenommen in dem ersten Bande von des Freih. v. Zu-Rhein (kgl. Staatsrathes und Regierungs-Präsidenten zu Würzburg) „Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz mit besonderer Rücksicht auf Bayern," München 1826, wovon Seite 180 ff. in specie von der Trennung der Justiz von der Polizei und Administration handelt, — und auf das in vorherg. Anm. bemerklich gemachte Beispiel in Württemberg.

15) Eigentlich aber der Polizeisachen, denn es entspricht der hergebrachten Anschauungsweise und der Natur der Sache, die Polizei als die additionale Gewalt zu betrachten.

16) Zu Gunsten eines solchen neuen Organisations-Planes ist sehr bemerkenswerth:

a) daß nach obiger Anm. 7 mittels Beschlusses der Kammer der Abgeordneten die Berathung einer von dem Vollzuge der mehrerwähnten Gesetze abgehenden Regierungs-Vorlage lediglich als ein Gegenstand der Budget-Berathung erklärt worden ist;

b) daß in der fraglichen Sitzung vom 1. Februar 1854 ein sehr hervorragendes Mitglied der Opposition, obwohl der entschiedenste Bekämpfer der Re-

Durchführung auch den Vortheil mit sich brächte, daß dabei die Befürchtung nachträglicher Anstände wegfiele, wie sich solche beim Inslebenrufen von Bestimmungen leicht ergeben können, die aus mehreren nicht fest ineinander gefügten Gesetzen zu erholen sind.

---

gierungsvorlage, doch keineswegs der Meinung war, es sey unbedingt auf dem Gesetzesvollzuge zu bestehen, sondern nur die Regierungsvorlage eines vollständigen Organisationsplanes verlangte. Ja dasselbe Mitglied glaubte soweit gehen zu können, daß es selbst auf ein Mittel hinwies, womit sogar das System einer (einfachen) Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung verlassen, und nach dem (von Seite der kgl. Staatsministerien projektirten) der Landgerichtsverkleinerung gegriffen werden könnte.

Die fragliche Aeußerung lautet wie folgt:

„Wollte man dennoch das System durchgreifender Trennung der Rechts„pflege von der Verwaltung verlassen, und nach jenem der Landgerichts„Verkleinerung greifen, so müßte man jedenfalls etwas aus einem Gusse „machen. — Damit die Maßregel dem Lande nicht wehe thue, gäbe es „nur ein Mittel, man müßte sich nähern dem langjährigen Beispiele „eines im Verwaltungsbereiche sehr erfahrenen Nachbarstaates, einem Bei„spiele, zu welchem dieser selbst offenbar in Kurzem wieder zurückkehren „wird, man müßte kleine Landgerichtsbezirke schaffen und je für fünf „oder sechs Bezirke ein Mittelorgan, Kreishauptmann, Land-Commissär, „oder wie man ihn sonst nennen will, stellen, so daß einerseits die Be„zirke patrimoniell im wahren Sinne des Wortes seyen, andererseits „diese Atome für höhere administrative Zwecke denn doch ein imposantes „Ganze bildeten. — Auf diesem Wege, und auf ihm allein, wäre es „möglich, die Nicht-Trennung zu erreichen, ohne für die Folge den Saa„men einer ungeheueren Unzufriedenheit zu streuen. Die Frage des Ko„stenpunktes ist eine andere. Sicher wäre diese weit weniger zusagende „Organisation mindestens eben so geldverschlingend, als die neuerlich so „angefeindete, durchgreifende Scheidung der Rechtspflege von der Ver„waltung." (Stenogr. Bericht S. 219).

Das Institut dieser Mittelorgane hat auch in Bayern bereits eine Geschichte. — Anbindend an die alten Rentmeister wurde es mittels der Instruktion der General-Landesdirektion zu München vom 23. April 1799 in der Person der Landkommissäre eingeführt. Münchner Int.-Bl. 1799 S. 328. Dieselben Landkommissäre treffen wir später mit bestimmt angewiesenen Distrikten in den neu formirten Provinzen, und zwar:

Wie dem aber auch seyn möge, so steht es jedenfalls in nächster Aussicht, daß diese allgemeine Landesangelegenheit, als welche keine andere wichtiger ist, auf dem einen oder anderen Wege von Seiner Majestät dem Könige und den hohen Rathgebern der Krone zu einem, den allseitigen ehrfurchtsvollsten Dank hervorrufenden Ende werde gebracht werden.

---

a) in der Provinz Würzburg, nach der Beilage zu Nr. 37 des fränkischen Regierungsblattes v. J. 1804;

b) in dem Fürstenthume Bamberg nach demselben Regbl., Stück 39 und der Beilage hiezu;

c) in der Provinz Schwaben, nach dem Regbl. für Schwaben v. J. 1804 S. 177 ff., oder Anh. zu 180³/₅ S. 68 ff.

Eben so wurden in Vorarlberg und Tyrol Kreisämter constituirt, nach dem Regbl. 1806 S. 436 und 459.

Ueber das Institut selbst spricht sich am ausführlichsten aus §. XV. der Verordnung der churfürstlichen Landesdirektion in Schwaben, die Einrichtung der Landgerichte und Rentämter betr., v. 1. März 1804, schw. Regbl. 1804 S. 52 ff., des Anhanges zu 180³/₅ S. 68 ff.; und die Verordnung, die Organisation der churfürstl. Landesdirektion von Bayern betr., v. 15. August 1803, in Nr. VI., Regbl. 1803 S. 673—7. —

Auch die Kreisdirektoren in den Preußisch-fränkischen Provinzen Ansbach und Bayreuth, nach §. 6 Anmerk. 8, und §. 8b. Anmerk. 2, Seite 18 und 25 der folg. Abhandlung, bildeten eine ähnliche Mittelstelle.

Hiemit glaube ich meine Abhandlung, so weit es mir nach dem Titel des Buches oblag, vervollständiget zu haben.

Denjenigen, welche verfassungsmäßig berufen sind, an den Berathungen über die Neuorganisation der Untergerichte Antheil zu nehmen, oder welche sonst hiebei nützlich wirken zu können glauben, denen aber die Zeit oder Gelegenheit mangelt, sich zu der doch nothwendig genauen, nur aus der Entstehungs-Geschichte zu schöpfenden Kenntniß des Objektes ihrer Wirksamkeit die Materialien selbst zu sammeln und zu ordnen, — dürfte es auch nach Umständen nicht ganz unwillkommen seyn, in den vorliegenden Blättern eine Vorarbeit zu finden. Und da mehrfältig über die, anscheinend eines Prinzipes entbehrende Cumulirung der verschiedensten Verwaltungsgegenstände mit dem eigentlichen landgerichtlichen Polizeiamte geklagt worden ist, soferne erstere zum Theile gänzlich außer der Regierungsaufgabe gelegen oder füglich einem anderen minder belasteten Amte zu übertragen seyen, so zielt es zugleich in derselben Richtung, wenn ich auf dem Wege zur Lösung meiner eigentlichen Aufgabe die Auffindung der hierin entscheidenden Merkmale erwähntermassen zu versuchen hatte, [17]) und hiedurch vielleicht eine (etwa dem Ausscheidungszwecke direkte zugewendete) bessere Auseinandersetzung, die ich im Interesse der Sache von ganzem Herzen wünsche, veranlaßt habe. —

Schließlich habe ich zur Anlage III. noch zu bemerken, daß Herr Landtags-Archivar Stumpf, aus dessen jüngst vollendetem Werke: „Bayern, ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreiches" die statistischen Angaben über den Flächeninhalt, die Bevölkerung der Landgerichte, die Anzahl der Gemeinden und Gebäude, genommen sind, beab-

---

17) S. 86 bis 105.

sichtige, die desfalls zu erwartenden neueren amtlichen Erhebungen in einigen Blättern nachträglich herauszugeben. Dieser Nachtrag, welcher nur auf etliche Kreuzer zu stehen kommen wird, wird ohne Zweifel auch den Besitzern der vorliegenden Schrift willkommen seyn, und ich erlaube mir daher, im Voraus darauf aufmerksam zu machen.

München, den 8. Juli 1854.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

I. Bezirksformation der Landgerichte.

II. Von der Verfassung und amtlichen Stellung der Landgerichte.

I.
Bezirksformation der Landgerichte.

---

§. 1.

Am 24. März 1802 bestanden in den hier allein zur Erörterung kommenden oberen Churlanden Bayerns, unter den einschlägigen Ministerien [1]) und der obersten Justizstelle (früher Revisorium) zu München [2]), — sofort bezüglich der Polizei- und Regierungs-Angelegenheiten unter

1) der General-Landes-Direktion zu München, welcher die äußeren Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen untergeordnet waren, — beziehungsweise

2) der Landesdirektion zu Amberg, und

---

1) Es bestanden seit dem 25. Februar 1799 die vier Ministerien: der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz, — und bildeten deren Chefs in ihrer Vereinigung das geheime Staats- und Conferenz-Ministerium. — Durch Verordnung vom 26. Mai 1801, Reg.- und Int.-Bl. 1801 S. 353, wurde das Ministerium neu organisirt, und in vier Departements getheilt, nemlich: a) der auswärtigen Angelegenheiten; b) der Finanzen; c) der Justiz und Polizei; d) der geistlichen Sachen. Hierauf folgte die Organisation vom 29. Oktober 1806, und diejenige durch die Constitution vom 1. Mai 1808; die wichtige allerhöchste Verordnung vom 2. Febr. 1817, die Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr., wodurch ein neues System der Verfassung und Verwaltung angekündigt wurde; die Formationen vom 15. April 1817 und 9. Dezember 1825 u. s. w. S. D. (Döllingers Verordnungen-Sammlung) Bd. II. S. 328 ff., XXI. S. 165 ff.

2) S. v. 25. Juni 1799, M. G. S. (Mayr'sche Generalien-Sammlung) von 1800, S. 68.

3) derjenigen für das Herzogthum Neuburg,[3]) —

---

3) Die „General-Landes-Direktion für die churfürstl. baierisch und neuburgischen Lande zu München", dann die „Landesdirektion der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg" wurden durch Verordnung vom 23. April 1799, Münchner Int.-Bl. 1799, S. 309, errichtet. Am 26. Oktober desselben Jahres, ebendas. S. 179, wurde für das Herzogthum Neuburg eine eigene Landesdirektion bestellt.

Am 15. August 1803, Regbl. 1803, S. 373, erhielt die General-Landes-Direktion zu München den Titel: Landesdirektion in Bayern. Am 9. Mai desselben Jahres wurden die zwei fränkischen Landesdirektionen zu Würzburg und Bamberg, und am 10. Oktober diejenige zu Ulm für die Provinz Schwaben bestellt.

Es bestanden also am 10. Oktober 1803 die sechs Landesdirektionen zu: München, Amberg, Neuburg, Würzburg, Bamberg und Ulm.

Durch eine Verordnung vom 15./29. Oktober 1804, die Organisation der General-Landes-Kommissariate betr., Regbl. 1804 S. 909, wurde bestimmt:

„Der Präsident der Provinzial-Landesdirektion ist zugleich General-Lan-„des-Kommissär der Provinz, und als dieser das Organ des Ministeriums „in derselben."

Die Landesdirektionen verblieben also, wurden aber in besagter Eigenschaft als General-Landes-Kommissariate bezeichnet, bis in Folge der Constitution vom 1. Mai 1808, am 17. Juli dieses Jahres, die Formation der General-Kreiskommissariate erfolgte. Die Sitze derselben s. in der Anlage I. zu dem folg. §. 7, und wegen der desfallsigen Aenderungen in Folge der Kreiseintheilung vom J. 1810 s. das Regsbl. 1810 S. 809 ff., — sie waren (1810) in Baireuth, Ansbach, Regensburg, Eichstädt, Passau, Kempten, München, Salzburg, Innsbruck.

Durch die allerh. Verordnung vom 27. März 1817, Regbl. 1817 S. 233, wurden die durch das organische Edikt vom 8. August 1808, Regbl. 1808 S. 1869, constituirten Kreis-Finanz-Direktionen mit den, nunmehr aus den beiden Kammern: des Innern und der Finanzen formirten, Kreis-Regierungen unter demselben ersten Vorstande — Generalkommissär und Präsident der Regierung, jetzt nur mehr als Regierungs-Präsident zu bezeichnen, s. Verordnung vom 29. November 1837, Regsbl. 1837 S. 799 — vereiniget. Der Organisation vom 27. März 1817 folgte die bis jetzt letzte vom 17. Dezember 1825.

S. D. II. S. 330 und 371 ff.; Stadelman Ph. Fr., Sistematische Zusammenstellung sämmtlicher in den bayerischen Regierungs-, Gesetz- und allg. Intellig.-Blättern erschienenen Verordnungen rc. Ansbach 1823, S. 57 — 9. rc.

bezüglich der Rechtspflege unter dem Hofrathe zu München und den resp. äußeren Regierungen [4]), folgende Landgerichte [5]):

Zu 1: Unter der General-Landesdirektion zu München und zwar:

A. im Regierungsbezirke München: [6])

1. Aichach, 2. Auerburg, 3. Aybling, 4. Dachau, 5. Friedberg, 6. Gerolfing (mit Kösching, Oetting und Stammham), 7. Haag,

---

4) S. die folg. Anm. 8. — Bald nach dem 24. März, nämlich schon am 5. November 1802, Regbl. 1802 S. 793, wurden die Regierungen als gemischte Oberbehörden aufgelöset, und vier der obersten Justizstelle zu München (früher Revisorium genannt) untergeordnete Hofgerichte, zu München, Straubing, Amberg und Neuburg errichtet.

Im Jahre 1803 wurden für die fränkischen und für die schwäbische Provinz zwei unabhängige oberste Justizstellen zu Bamberg und Ulm, und in den drei Städten: Bamberg, Würzburg und Ulm, Hofgerichte organisirt. Regbl. 1803 S. 326, 343.

Durch das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, Regbl. 1808 S. 1785 ff., wurde die noch jetzt bestehende Verfassung der Obergerichte eingeführt, und ein Oberappellationsgericht zu München, als die letzte Instanz, und unter demselben, für die 15 Kreise nach der Eintheilung v. J. 1808, neun Appellationsgerichte bestellt, zu Bamberg, Amberg, Ansbach, Neuburg, Memmingen, Straubing, München, Innsbruck, Trient.

Diesen A. G. wurde nach der Kreiseintheilung v. J. 1810 ein zehntes zu Burghausen angereiht.

In Folge der Kreiseintheilung v. J. 1817 wurden die Sitze der Appellations-Gerichte in folgender Art bestimmt: München (jetzt Freising), Straubing (jetzt Passau), Amberg, Neuburg, Ansbach (jetzt Eichstädt), Bamberg, Würzburg (jetzt Aschaffenburg), Zweibrücken.

S. hiezu und des Näheren wegen: Jäck, Uebersicht der Justiz-Organisationen 2c. während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I., Bamberg 1826, S. 2, 4, 8, 14; den v. Mayr'schen General-Index v. 1806 S. 147 f., 257, 260; v. 1809 S. 17 f., 113 f., 436 f.; v. Aretin, Genius von Bayern unter Maximilian IV., Bd. II. Heft 1, Sulzbach 1808 S. 90 ff.; v. Mussinan, Bayerns Gesetzgebung, München 1835, S. 91 ff.; v. Schelhaß, Beiträge zur deutschen Gesetzkunde, Bamberg 1827 S. 25.

5) Nach dem Hof- und Staatskalender v. J. 1802.

6) Die Regierung selbst war unterm 23. April 1799, s. die vorherg. Anmerk. 3, aufgehoben worden. Die Landgerichte standen sonach in Polizei- und Regierungs-Angelegenheiten unmittelbar unter der General-Landes-Direktion, in Justizgeschäften waren sie dem churfürstlichen Hofrathe zu München untergeordnet.

8. Hohenschwangau, 9. Krandsberg, 10. Landsberg, 11. Mainburg, 12. Mehring, 13. Pfaffenhofen, 14. Rauchenlesberg, 15. Rhain, 16. Rosenheim, 17. Schongau, 18. Schrobenhausen, 19. Schwaben, 20. Starenberg, 21. Tölz, 22. Türkheim (oder Grafschaft Schwabeck), 23. Vohburg, 24. Wasserburg, 25. Weilheim, 26. Wemding, 27. Wertingen, 28. Wiesensteig, 29. Wolfratshausen. 7)

B. Im Regierungsbezirke Landshut: 8)

30. Byburg und Geisenhausen, 31. Dingolfing und Reisbach, 32. Eggenfelden, 33. Eggmühl, 34. Erding und Dorffen, 35. Kirchberg, 36. Landau, 37. Mosburg, 38. Neumarkt, 39. Osterhofen, 40. Reichenberg oder Pfarrkirchen, 41. Rottenburg, 42. Teysbach. 9) (13)

C. Im Regierungsbezirke Straubing:

43. Abach, 44. Abensberg und Altmanstein, 45. Bärnstein, 46. Cham, 47. Deggendorf und Natternberg, 48. Diessenstein, 49. Dietfurt und Riedenburg, 50. Furth und Neukirchen, 51. Haidau und Pfaetter, 52. Hengersberg und Wünzer, 53. Kelheim, 54. Kötzting, 55. Mitterfels und Schwarzach, 56. Neustadt, 57. Regen, 58. Stadt am Hof, 59. Straubing und Leonsberg, 60. Viechtach und Linden, 61. Weissenstein und Zwiesel. (19)

D. Im Regierungsbezirke Burghausen: 10)

---

7) Außer diesen Landgerichten sind von dem Regierungsbezirke München aus fraglicher Zeit noch anzumerken: das Gericht Au bei München; das Oberamt Illerdiessen und Pfleggericht Mindelheim, beide im schwäbischen Kreise gelegen; das churfürstl. Herrschafts- und Vogtei-Gericht Miesbach; das Forst-, See- und Markt-Gericht zu Diessen; — die gefreiten Klostergerichte in Benediktbeuren, Murnau (mit Ammergau), Tegernsee, und die dem Johanniter-Orden gehörig gewesene Pflegei: Ebersberg.

8) Die äußeren Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen behandelten nebst der Polizei die bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfälle in ihrem Bezirke, wie der Hofrath im Bezirke München. Von Erkenntnissen in erster Instanz ging die Appellation an den Hofrath, von solchen in zweiter Instanz an die oberste Justizstelle in München. Die Polizeigegenstände wurden unter der Leitung der Generallandesdirektion zu München behandelt.

Eine besondere Kirchendeputation besorgte die geistlichen Geschäfte unter der Leitung des geistlichen Rathes zu München.

9) Außer diesen Landgerichten ist von dem Regierungsbezirke Landshut noch anzumerken das churfürstl. Pfleggericht Wollnzach.

10) Diese Regierung wurde am 7. Februar 1802 aufgelöst, und sind hiernach die

62. Griesbach, 63. Hals, 64. Julbach, 65. Kling, 66. Kray-burg und Meermosen, 67. Marquartstein, 68. Neuenötting und Markl oder Leonberg, 69. Reichenhall, 70. Traunstein, 71. Trosberg, 72. Vilshofen, 73. Wald. (12)

Zu 2: Unter der Landesdirektion der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, in Civilrechts- und peinlichen Fällen aber unter der Regierung zu Amberg, standen die Landgerichte:

74. Amberg, 75. Auerbach, 76. Bernau, 77. Breiteneck, 78. Eschenbach, Grafenwörth und Kirchenthumbach, 79. Floß, 80. Freudenberg und Rieden, 81. Hartenstein, 82. Helffenberg, 83. Hirschau, 84. Leuchtenberg, 85. Murach, 86. Nabburg, 87. Neumarkt und Wolfstein, 88. Neunburg vorm Wald, 89. Parkstein und Weiden, 90. Pfaffenhofen und Haimburg, 91. Pfreimdt, 92. Pleystein, 93. Pyrbaum, 94. Rottenberg und Schnaitach, 95. Rötz und Bruck, 96. Salern und Zeitlarn, 97. Sulzbach, 98. Sulzbürg, 99. Thurndorf und Hollenberg, 100. Treßwitz und Tennesberg, 101. Vohenstrauß, 102. Waldeck mit Kemnath und Pressath, 103. Waldmünchen, 104. Wernberg und Luhe, 105. Wetterfeld. (32) [11]).

Zu 3: Unter der Landesdirektion des Herzogthums Neuburg, in Civilrechts- und peinlichen Fällen aber unter der Regierung zu Neuburg, standen die Landgerichte:

106. Allersberg, 107. Beratshausen (Herrschaft Ehrenfels), 108. Burglengenfeld mit Kallmünz und Schmidmühlen, 109. Constein, 110. Grayspach mit Monheim und Rennertshofen, 111. Hemmau, 112. Heydeck und Hilpoltstein, 113. Höchstädt, 114. Laaber und Luppurg, 115. Neuburg und Burkheim, 116. Parsberg, 117. Regenstauf, 118. Reichertshofen, 119. Schwandorf, 120. Vellburg. (15). [12])

Landgerichte Griesbach, Hals, Julbach und Vilshofen der Regierung zu Straubing einverleibt, die übrigen aber denen im Regierungsbezirke München angereiht worden. Das Landgericht aus den vereinigten Gerichten Neuenötting und Markl, dann Wald wurde nach Burghausen verlegt. Regsbl. 1802 S. 89.

11) Außer diesen Landgerichten sind von dem Landesdirektions- resp. Regierungs-Bezirke Amberg aus fraglicher Zeit (1802) anzumerken: die churfürstlichen Pfleggerichte Freystadt, Hohenfels; dann die Kloster Waldsassischen Pflegämter Waldsassen und Tirschenreit.

12) Die churfürstl. Pflegämter Gundelfingen und Lauingen hatten den Blutbann nicht ausgeübt, und waren in Gemäßheit des Mandates vom 4. Jän-

Es bestanden also am 24. März 1802 [13]) in Bayern:
120 [14]) Landgerichte, wovon
73 auf Bayern selbst (mit Schwaben [15]),
32 auf die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg [16])
15 auf das Herzogthum Neuburg trafen. [17])

§. 2.

Der §. I. der Verordnung vom 24. März 1802, [1]) unter der Rubrik: Eintheilung der Landgerichte, stellte eine durchgreifende Veränderung in der Bezirksformation dieser Gerichte in Aussicht, indem er sagt:

„Um die Landgerichte selbst, in welche Unsere herobere Staa-

---

ner 1797 nicht in Landgerichte umgewandelt worden. S. das Mandat v. 9. Februar 1800, M. G. S. v. 1802 S. 37; — unten §. 12 und 13.

13) Vergl. v. Koch-Sternfeld, Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde, Bd. III., München 1833, die Tabelle zu S. 424; dann die Uebersicht der Volksmenge und des Viehstandes in den Herzogthümern Baiern, obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, nach der im Jahre 1794 vorgenommenen Konscription, in v. Aretin a. a. O. Bd. I., Heft 3, München 1802, S. 129 ff.; desgl. des Freih. v. Liechtenstern J. M., Historisch-statistische Uebersicht sämmtlicher Provinzen und Bestandtheile des Königreichs Bayern, München 1823, in dem Abschnitte: „Haupttheile des Staats."

14) Es ist übrigens aus der Verzeichnung selbst zu ersehen, daß öfter unter Einem Landrichteramte zwei bis drei Landgerichte oder Gerichte standen.

15) Wiesensteig, Schwabeck (Türkheim), und Wertingen.

16) Die Landrichterämter Sulzbürg, Pyrbaum und Breiteneck lagen zwar in der obern Pfalz, Pleistein im Herzogthume Sulzbach, waren aber alle vier bayerische Herrschaften. — Zum Herzogthume Sulzbach sind zu rechnen: Sulzbach, Floß, Parkstein und Weiden, Vohenstrauß; zu Leuchtenberg die Aemter: Leuchtenberg, Pfreimdt, Wernberg und Luhe. — Prändel J. G., Erdbeschreibung der gesammten pfalzbayrischen Besitzungen, Amberg 1805—6, 2 Bde, Bd. I. S. 362 ff.; und wegen Leuchtenberg insbesondere: v. Lang, die Vereinigung des bayrischen Staats aus seinen einzelnen Bestandtheilen historisch entwickelt, — in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1813, S. 108 der Abh.

17) Beratshausen und Parsberg waren ältere Arrondirungen von Pfalzneuburg. Prändel, Bd. I. S. 426 f. 2c.

1) Regbl. 1802 S. 237.

„ten abgetheilt sind, besser und verhältnißmässiger zu begränzen, ohne „durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Ge„schäfte zu stören, haben wir beschlossen, daß die kleineren Landgerichte, „wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Un„terthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die „Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den größern beygelegt, und „bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer „Gerichtsgebiethe eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesma„liger Erforderniß der Lokal-Umstände hergestellt werden solle.

„Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwurfe Unsere „höchste Genehmignng ertheilt, und werden Unseren Landesdirektionen „denselben theilweise in der Ordnung, in welcher die Ausführung ge„schehen soll, bekannt machen."

Beigefügt wurden Vollmachten und Direktiven wegen der ferneren Purificirung der Landgerichtsbezirke bezüglich der Gemeinden und Unterthanen, „welche einem anderen Gerichtsbezirke näher liegen, und „in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lokalumständen mehr zu „dem benachbarten Landgerichte passen," dann bezüglich derjenigen (Gemeinden und Unterthanen), welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen seien, und doch zu einem andern gehören.

§. 3.

Diese Purifikationen der altbayerischen Landgerichte begannen erst im Jahre 1803, [1]) in welchem sie aber auch größtentheils noch ausgeführt wurden, wie in der Anlage III. zu dem folgenden §. 11 nachgewiesen werden wird. Sie kamen hierauf in Verbindung mit den Constituirungen in den neu erworbenen Ländern, so daß ein großer Theil der Landgerichte aus alt- und neubayerischen Besitzungen zusammengesetzt wurde. [2])

---

1) Die Bestimmungen v. J. 1802 über die beiden Landgerichte: Burghausen (s. den vorherg. §. 1. Anm. 10), und Ingolstadt, Rgbl. 1802 S. 274, sind nicht unter diesen Gesichtspunkt zu stellen.

2) Schon im Jahre 1803 wurde in der Stadt Mühldorf (s. den f. §. 4 a. E.) ein Landgericht errichtet, welchem die altbayerischen Gerichte Neumarkt, Krayburg und Meermosen zugetheilt worden sind. Regbl. 1803, S. 586.

Zunächst nun sind die angedeuteten Territorialveränderungen anzuführen, welche sich seit dem 24. März 1802 für Bayern ergeben haben,[3]) — nach Maßgabe des Zweckes, die damit zusammenhängenden Landgerichts-Formationen nachzuweisen.

§. 4.

Nach den Länder-Erwerbungen, welche Bayern in Gemäßheit des Lüneviller-Friedens vom 9. Februar 1801 und seiner Vollzugsverträge, vom 24. August 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom $\frac{\text{23. November 1802}}{\text{25. Februar 1803}}$, mit Hinzukommen der Verträge mit der Krone Preußen vom 22. November 1802 und des Landes-Gränz- und Tausch-

---

3) Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. I., S. 303, enthält eine synchronistische Uebersicht über die Vereinigung der das Königreich Bayern bildenden Gebietstheile, und sind dieser vorgehend die einschlägigen einzelnen Staats-Verträge u. s. w. enthalten.

Auch in dem Handbuch der Staatsverfassung, 1809—1813, 7 Bde mit einem Registerbande, sind in Bd. V. de 1812 die, die Territorialbestandtheile und Eintheilung des Königreiches bestimmenden, und bis zur Zeit der Herausgabe erschienenen, in den Regierungsblättern veröffentlichten landesherrlichen Edikte, Verordnungen u. s. w. im Zusammenhange abgedruckt.

Zusammenstellungen dieser Art, jedoch hauptsächlich nur mittelst Allegationen, finden sich auch in: Dörrer, Real-Index über die in den königl. bayer'schen Regierungsblättern von den Jahren 1802 bis 1817 einschl. vorkommenden königl. Gesetze rc. Ansbach 1818 S. 141 f., und Stadelmann a. a. O. S. 12—14.

Außerdem besitzen wir mehrfältige Zusammenstellungen der fraglichen Territorialveränderungen selbst, als: Jaeck, Statistik des Königreiches Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze, dritte Ausgabe, Nürnberg 1833, S. XXIII. bis XXX.; Desselben Uebersicht der Justiz-Organisationen, Bamberg 1826; Rudhart über den Zustand des Königreiches Bayern, nach amtlichen Quellen, Stuttgart und Tübingen, 1825—1827, 3 Bde, in Bd. I. S. 8, Beilage V.; Weber, Darstellung der sämmtlichen Provincial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, Augsburg 1838—1844, 5 Bde, in Bd. I. S. VII. bis XV.; Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Th. I. (1840), Abth. I. S. 56 ff.; Poezl J., bayerisches Staatsverfassungsrecht, Ausgabe 1854, S. 20 f.; Kammerer, das Königreich Bayern in seiner gegenwärtigen Gestalt, achte Ausgabe, Kempten 1838, in

Vertrages vom 30. Juni 1803, [1]) machte, wurden die schwäbische und die beiden fränkischen Provinzen gebildet, und in denselben errichtet oder ihnen zugetheilt:

I. Der schwäbischen, mittels Verordnung vom 1. März 1804, Regbl. für Schwaben 1804 S. 193, die Landgerichte: 1. Alpeck, 2. Buchloe, 3. Dilingen, 4. Elchingen, 5. Füssen, 6. Geißlingen, 7. Göggingen, 8. Grönenbach, 9. Illertissen, 10. Kaufbeuern, 11. Kempten, 12. Mindelheim, 13. Oberndorf, 14. Obergünzburg, 15. Ottobeuren, 16. Roggenburg, 17. Schwabmünchen, 18. Söflingen, 19. Sonthofen, 20. Türkheim, 21. Ursberg, 22. Wertingen, 23. Wettenhausen, 24. Wiesensteig, 25. Zusmarshausen. [2])

In den fränkischen Provinzen [3]) und zwar

---

einem besondern Anhange, S. 266—9; Jacobi, Erdbeschreibung für alle Stände. Nach den Bestimmungen des Wienercongresses, Augsburg 1815—22, 7 Bde, in Bd. II. S. 128 ff.; v. Hellersberg K. S., Kurzer Auszug aus den Jahrbüchern des bairischen Volkes, München 1817, S. 182—4, 191 f.; Hoeck, D., Statistische Uebersicht der im Jahre 1810 der Krone Bayern zugefallenen Länder, nach den neuesten Quellen entworfen. Fol. u. s. w.

1) D. I., S. 116—195, 304 f. — Wegen der beiden letzteren Verträge: Prändel a. a. O. Thl. I., S. 74; II. 136—8; v. Lancizolle, C. W., Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt, Berlin 1830 S. 70.

2) Von diesen Landgerichten hatten die Namensorte gehört, von Nr. 2, 3, 5, 7, 13, 17, 19, 25 zum Hochstifte Augsburg; 8 und 14 zum Fürstenthume Kempten; 1 und 6 zur Reichsstadt Ulm; Reichsstädte waren Kaufbeuern und Kempten (ohne das Stift) Nr. 10 und 11; — Reichsabteien die Nr. 4, 15, 16, 18, 21, 23; — Nr. 9, 12, 20, 22, 24 waren bayerische Landgerichte, s. den vorhergehenden §. 1 zu 1 A und die Anmerkungen 7 und 15.

3) Die Eintheilung in die beiden Provinzen betreffend, so wurden die ehemaligen Würzburgischen Aemter: Ebern, Eltmann, Gunzendorf, Seßlach, Schlüßelfeld, nebst einem Theile des Amtes Burgwindheim, welche vom Bambergischen Gebiete theils umschlossen, theils mehr zu Bamberg gelegen waren, der oberen Verwaltung der in Bamberg etablirten Landes-Collegien zugewiesen, wogegen das Bambergische Amt Zeil, die Gebiete der vormaligen Reichsstädte Schweinfurt und Rothenburg, dann die Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim den Würzburgischen Landesstellen untergeben blieben. S. die zu Nr. II. alle-

II. Würzburg [4]) nach Verordnung der churfürstl. Landesdi-

---

girte Verordnung vom 8. November 1804, und ferner v. 23. Jäner 1805, die Würzburgisch-Bambergische Gränze betr., fr. Regbl. 1805 S. 39.

Das vormalige Bambergische Amt Vilseck wurde dem oberpfälzischen Landgerichte Amberg, dagegen das oberpfälzische Amt Holnberg (s. §. 1. zu 2.) dem Fürstenthume Bamberg zugetheilt. Ausschreiben der churfürstl. Landesdirektion Amberg vom 3. Jäner 1803, Ob.-Pf. Wochenblatt v. 1803 S. 12; desgl. fränkisches Rgsbl. 1804 S. 283; 1805 S. 70.

4) Die vorgängige politische Eintheilung des Fürstenthumes Würzburg stellt Prändel a. a. O., Thl. II., S. 274, wie folgt zusammen:

„Die Ländereien des Fürstenthums, als es noch Hochstift war, und auch noch zum Theil unter der gegenwärtigen churpfalz-bayerischen Regierung, bis zum 8. November 1804, wo die neue Organisation eingeführt wurde, bestanden aus mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen. Die unmittelbaren waren in folgende 54 Aemter eingetheilt:

1) Arnstein mit Bücholb, 2) Aschach, 3) Aub mit Walkershofen, 4) Aura im Sinngrunde, 5) Bischofsheim, 6) Burleswag, 7) Bütthard, 8) Dettelbach, 9) Ebenhausen, 10) Ebern, 11) Eltmann, 12) Fladungen, 13) Freudenberg, 14) Geroldshofen mit der Vogtei Hundelshausen, 15) Grünsfeld, 16) Gunzendorf, 17) Haltenbergstetten, 18) Hardheim, 19) Haßfurt, 20) Heydingsfeld, 21) Hilders, 22) Hofheim und Rottenstein, 23) Homburg am Main, 24) Homburg an der Werren, 25) Jagstberg, 26) Iphofen, 27) Karlstadt, 28) Kissingen, 29) Klingenberg oder Schwannfeld, 30) Königshofen im Grabfelde, 31) Lauda, 32) Lauringen, 33) Mainberg, 34) Marktbibart, 35) Mellerichstadt, 36) Neustadt an der Saale, 37) Oberschwarzach, 38) Popenlauer, 39) Prölsdorf, 40) Proselsheim mit Rimpar, 41) Ripperg, 42) Röttingen mit Reichelsberg, 43) Rottenfels, 44) Schlüsselfeld, 45) Seßlach, 46) Sulzfeld oder Wildberg im Grabfelde, 47) Thalheim, 48) Trimberg, 49) Veitshöchheim, 50) Volkach, 51) Werneck, 52) Wechterswinkel, 53) Widdern, 54) Wildberg.

Die mittelbaren Besitzungen bestanden:

a) aus denen des hohen Domkapitels, welches zwei Städte und 18 Dörfer inne hatte, b) aus den übrigen geistlichen und milden Stiftungen, die miteinander 162 Dörfer besassen."

Die einzelnen Bestandtheile dieser Aemter sind angegeben in Schöpf, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, 1802 S. 55 ff., und Bundschuh J. K., Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken, 6 Bände, Ulm 1799 — 1804, Bd. VI. S. 363 ff. Wegen des Amtes Aura, welches nach dem R. D. H. dem Fürstenthume Aschaffenburg einverleibt wurde, s. unten §. 8b Anmerk. 16. — Für das Kriminale bestanden

rektion daselbst vom 8. November 1804, Regbl. für Franken 1804 S. 363, die Landgerichte:

1. Arnstein, 2. Bischofsheim, 3. Dettelbach, 4. Ebrach, 5. Euerdorf, 6. Fladungen, 7. Gemünden, 8. Gerolzhofen, 9. Haßfurt, 10. Hilders, 11. Hofheim, 12. Homburg,[5]) 13. Karlstadt, 14. Kissingen, 15. Kitzingen, 16. Königshofen, 17. Mellerichstadt, 18. Münnerstadt, 19. Neustadt an der Saale, 20. Ochsenfurt, 21. Röttingen (in Aub), 22. Schweinfurt, 23. Volkach, 24. Werneck, 25. und 26. Würzburg rechts und links des Mains.[6])

III. In der Provinz Bamberg[7]) wurden durch Verordnung vom 16. November 1804, die Organisation der Landämter im Fürstenthume Bamberg betr., Regbl. für Franken, 1804 S. 271, folgende Landgerichte gebildet:

---

besondere Centgerichte, s. besagtes Lexikon S. 378 ff. Die Geschäfte des Staates wurden durch verschiedene Dikasterien verwaltet, als: die geheime Kanzlei, den geheimen Rath, die geistliche Regierung, das fürstbischöfliche Vikariat, das fürstbischöfliche Consistorium oder Ehegericht, die weltliche Regierung (mit dem Gebrechen-, Raths-, Lehn- und Malefizamt), das Hofgericht, das kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken. Ebendas. S. 446 f. S. das Weitere über die politische Verfassung und die Organisation des Geschäftsganges in Schöpf a. a. O. S. 466 ff.

5) S. Prändel a. a. O. S. 138, 286.

6) Wegen Schweinfurt s. die vorherg. Anm. 3; wegen Ebrach unten §. 8 b. Anm. 10. — In den Landgerichten Hilders und Fladungen — ersteres mit 3895 und letzteres mit 5282 Seelen — sollte nach §. 16 der Verordnung vom 8. November 1804 jeder Landrichter auch das Rentamt zu verwalten haben.

7) Prändel a. a. O. S. 185 liefert über die vormalige Aemter-Eintheilung des Fürstenthumes Bamberg folgende Zusammenstellung:

„Während der geistlichen Regierung bestand das Fürstenthum Bamberg aus 54 Aemtern, deren Vorgesetzte in einem jeden untergebenen Bezirke Recht zu sprechen und über die Landeshoheitsrechte zu wachen hatten, daher sie Vogtey- und Jurisdiktionsämter genannt wurden. Diese waren ihrem geographischen Zusammenhange nach:

1. Bamberg, 2. Hallstadt, 3. Baunach, 4. Rattelsdorf, 5. Döringstadt, 6. Cleusdorf, 7. Banz, 8. Lichtenfels, 9. Burgkundstadt, 10. Tambach, 11. Fürth am Berg, 12. Kronach, 13. Rothenkirchen, 14. Teuschnitz, 15. Nordhalben, 16. Wallenfels, 17. Enchenreuth, 18. Wartenfels, 19. Kupferberg, 20.

1. Bamberg am rechten Regnitzufer, 2. Bamberg am linken Ufer der Regnitz und des Mains, 3. Banz, 4. Burgebrach in Schlüsselfeld, 5. Ebermannstadt, 6. Ebern in Seßlach, 7. Gleusdorf, 8. Hallstadt, 9. Höchstadt, 10. Kronach, 11. Lauenstein, 12. Lichtenfels, 13. Neunkirchen in Marloffstein, 14. Pottenstein in Großweinstein,

---

Markt-Schorgast, 21. Stadtsteinach, 22. Mayneck, 23. Weismain, 24. Langheim, 25. Staffelstein, 26. Burgellern, 27. Zapfendorf, 28. Scheslitz, 29. Memmelsdorf, 30. Hollfeld, 31. Weischenfeld, 32. Pottenstein, 33. Leyenfels, 34. Vilseck, 35. Neuhaus, 36. Wolfsberg, 37. Gößweinstein, 38. Ebermannstadt, 39. Eggolsheim, 40. Forchheim, 41. Regensberg, 42. Marloffstein und Neunkirchen, 43. Fürth, 44. Büchenbach, 45. Herzogenaurach, 46. Oberscheinfeld, 47. Wachenroth, 48. Höchstadt, 49. Gremsdorf, 50. Bechofen, 51. Schlüsselau, 52. Burgebrach, 53. Schönbrunn, 54. Zeil.

Diese 54 Vogteyämter waren nicht alle dem Landesherrn unmittelbar unterworfen; denn es befanden sich darunter 12 mittelbare Aemter, davon 6 dem Domkapital, 6 aber den landsässigen Abteyen zustunden. Zu den erstern gehörten Büchenbach, Burgellern, Döringstadt, Fürth, Mayneck und Staffelstein; zu den andern hingegen Banz, Gleusdorf, Gremsdorf, Langheim, Rittelsdorf und Tambach. Sie wurden deswegen mittelbar genannt, weil nur die Staatskörper, welche jene Aemter als Eigenthum besaßen, dem Landesherrn unmittelbar untergeben waren.

Die zweite politische Eintheilung dieses Fürstenthums betraf die Steuerämter, deren Vorsteher die Erhebung der Staatsgefälle, auch die Einquartierungen, die Truppenmärsche, und was den Landesausschuß betraf, zu besorgen hatten. Dergleichen zählte das Fürstenthum 46.

Zur Verwaltung der fürstlichen Domainen, der Kammerlehen, und besonders der fürstlichen Getreideböden waren ebenfalls gewisse Aemter angeordnet, womit auch hie und da die Vogteylichkeit über einige Unterthanen verbunden gewesen. Diese wurden Kastenämter genannt, deren Anzahl sich auf 24 belief.

Die Besorgung der Zentgerechtsame endlich war ebenfalls unter bestimmte Zentämter vertheilt, dergleichen Bamberg 29 zählte."

Diese Zusammenstellung ist entnommen aus: Roppelt, J. B., Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg, welcher jedoch Seite 22 noch beisetzt:

„Diese erstgenannten Landesherrlichen Gerechtsame sind zwar bei mehreren Aemtern, ihrem ganzen Umfang nach, den Händen des Vogteybeamten anvertrauet, doch sind auch in anderen, für besondere Administrationszweige besondere Beamte aufgestellt. So sind zur Besorgung der Fürstlichen Kammergefälle in den Aemtern Kronach, Scheslitz, Vorchheim und Weismayn besondere Kastner:

15. Scheßlitz, 16. Stadtsteinach, 17. Teuschnitz, 18. Vorchheim, 19. Weischenfeld = Hollfeld, 20. Weismain. [8]) —

In den bemerkten Provinzial=Regierungsblättern oder deren Beilagen sind die Zusammensetzungen und Bestandtheile aller dieser Landgerichte ausführlich angegeben.

An neuen Erwerbungen aus den nämlichen Titeln sind noch zu erwähnen [9]): die salzburgische Stadt Mühldorf, ein Theil des Hochstiftes Passau nebst der Stadt Passau und der Grafschaft Neuburg

---

in anderen, z. B. Lichtenfels, Teuschnitz, Vorchheim, Zeil, besondere Steuer=Einnehmer ernannt. Ferner sind dermalen mehrere Aemter, welche ehedem ihren eigenen Beamten hatten, mit einander vereinigt und werden nur von Einem verwaltet. So ist Rothenkirchen mit Teuschnitz ꝛc. ꝛc. verbunden."

Ferner ist wegen der Analogie mit den altbayerischen Zuständen anzuführen, daß Roppelt S. 20 von den 54 Vogteyämtern bemerkt, es seien darunter 18 solche,

„bei welchen Oberamtleute angestellt sind, die aus dem Adelstande genommen werden und mit den Vögten zusammen die Amts= und Gerichtsstelle ausmachen, doch so, daß in jedem Amt der Vogt, wenn der Oberamtmann abwesend ist, ohne Rückfrage bei demselben, alle Amtsverrichtungen vornimmt, und unmittelbar der Landesregierung verantwortlich ist: hingegen kann der Oberamtmann ohne Zuziehung des Vogts nichts entscheiden, indem Erster bloß als der erste adeliche Beamte anzusehen ist. Diese Oberämter sind 1. Baunach, 2. Burgebrach, 3. Ebermannstadt, 4. Eggolsheim, 5. Höchstadt, 6. Hollfeld, 7. Kronach, 8. Kupferberg, 9. Lichtenfels, 10. Marloffstein, 11. Neuhaus, 12. Pottenstein, 13. Scheslitz, 14. Teuschnitz, 15. Vilseck, 16. Vorchheim, 17. Weismain, 18. Zeil."

(S. auch das Lexikon von Franken Bd. I. S. 251—253.)

Sämmtliche 54 Aemter resp. Oberämter sind nach ihren Jurisdiktions=Verhältnissen, in ihren Bestandtheilen u. s. f. in dem genannten Werke Roppelts umständlich beschrieben.

Wegen der Regierungs= und Gerichtsverfassung des Fürstenthumes Bamberg liefert weitere Auskunft: Schubert, M. H., Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats= und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, Erlangen 1790, insbesondre S. 80—82, 114—118.

8) Lauenstein gehörte ursprünglich zu Bayreuth, und war durch den angeführten Tauschvertrag mit Preußen an Bayern gekommen. — S. im Uebrigen die vorherg. Anm. 3.

9) S. das Regbl. 1802 S. 841 ff.; 1803 S. 169 ff.

am Inn,[10]) das Bisthum Freising,[11]) die Abtei Waldsassen,[12]) und einige Bestandtheile des Bisthumes Eichstädt, welche aber größtentheils schon im Jahre 1803 wieder abgetreten wurden.[13])

§. 5.[1])

Durch den Preßburger-Frieden vom 26. Dezember 1805 ging das Fürstenthum Würzburg wieder zu Verlust, und blieb es bis zum Jahre 1814.[2]) Dagegen erhielt Bayern, außer der freien Reichsstadt Augsburg:[3])

---

10) S. wegen des Weiteren den folg. §. 5. — Die Herrschaft Neuburg am Inn wurde dem am 1. April 1805 organisirten Landgerichte Passau zugetheilt. Regbl. 1805 S. 498.

11) Dasselbe bestand aus 3 Theilen, dem eigentlichen Hochstifte mit der Grafschaft Ismaning (die letztere den Landgerichten München und Freising einverleibt, Regbl. 1803 S. 718, 1804 S. 194), der Herrschaft Burgkrain (dem Landgerichte Erding zugetheilt, Regbl. 1803 S. 503, jetzt zum Landgerichte Haag gehörig), und der Grafschaft Werdenfels.

12) Es ist schon im §. 1 Anm. 11 der beiden bereits unter bayerischer Landes-Hoheit gestandenen Pflegämter Waldsassen und Tirschenreuth erwähnt worden, und war auch der Prälat des Klosters ein Landsasse von Bayern. Insofern war also W. nicht unter die neuen Erwerbungen zu zählen. Gaspari im: Der Deputations-Receß, Hamburg 1803, Thl. II., S. 36, bemerkt, es sei die Aufnahme davon in den Receß der außerordentlichen Reichsdeputation vielleicht wegen eines doppelten Anspruches erfolgt, der Abtei selbst auf ihre Unmittelbarkeit, und Böhmens auf das Schutz- und Schirmrecht über dieselbe. S. übrigens das oberpfälzische Regbl. von 1804 S. 1013, und das oberpf. Wochenblatt von 1803 S. 25, welches letztere eine Beschreibung des Stiftes Waldsassen enthält. Hienach wurden die churfürstl. bayer'schen Hoheits-Rechte bis zum R. D. H. von dem jeweiligen Churfürstl. Landrichter von Bärnau als Oberamtscommissär des Stiftes ausgeübt.

13) An den Großherzog von Toskana, als damaligen Besitzer des Fürstenthums, und der Rest durch den allegirten Tauschvertrag an den König von Preußen, weshalb diese Besitzungen nur abgetheilt an Bayern wieder zurückkamen. S. den R. D. H. selbst §. 1 und 2; Gaspari a. a. O., Bd. II., S. 16 f., 35 f.; Prändel, Bd. I. S. 74, II. 130, 136 f.; Lancizolle a. a. O. S. 87; v. Moy, Staatsrecht Thl. I. Abth. I. S. 57 f.; — und die folg. §§. 5. und 6.

1) D. I. S. 195 — 210; Regsbl. 1806 S. 49; 1807 S. 289.

2) S. den folg. §. 8 Nr. II.

3) Wegen des Bisthums Augsburg s. §. 4 Anmerk. 2.

„die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Für-„stenthum Eichstädt, [4]) denjenigen Theil des Gebietes von Pas-„sau, der Sr. kgl. Hoheit dem Churfürsten von Salzburg gehörte, „und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen „ist, [5]) ferner die Grafschaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürstenthümer „Brixen und Trient, die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen „mit ihren Inklavirungen, die Herrschaft Hohenems, die Graf-„schaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tetnang „und Argen, und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete."

Es wurde sofort

1) Eichstädt [6]) durch die Verordnung vom 27. August 1806, Regbl. 1806 S. 322 ff., in vier Landgerichte eingetheilt: Beilngries, Eichstädt, Kipfenberg und Reitenbuch.

2) Das Fürstenthum Passau [7]) wurde durch Verordnung vom

---

4) S. §. 4 a. E. mit Anmerk. 13.

5) S. §. 4 a. E. — Gaspari a. a. O. Thl. II. S. 18 f., 34 f.

6) Das Fürstenthum Eichstädt war in das obere, mittlere und untere Stift, jedes derselben wieder in Ober- und Pflegämter, und diese in einzelne Kasten-, Vogt- oder Richterämter eingetheilt.

Im Oberlande waren: a) das O. A. Wahrberg, mit den Aemtern Herrieden, Aurach und Lohrberg; b) das Ober- und Pflegamt Ahrberg mit den Vogteien Königshofen, Kronheim und Eybburg, Ohrenbau; c) die Pfleg- und Kastenämter Spalt, Abenberg und Sandsee-Pleinfeld.

Zum mittleren Stifte gehörten die 3 Pfleg- und Kastenämter Nassenfels, Mernsheim und Dollnstein, das Pfleg- und Vogtamt zu Titting, Raittenbuch, das Pflegamt Welheim und das Richteramt Eichstädt.

Im Unterlande waren: das Oberamt Hirschberg, wohin das Kastenamt Beilngries, das Probstamt Berching, die Richterämter Töging und Gröding; das Pflegamt Obermässing; das Pfleg- und Kastenamt Kipfenberg.

Was die Dikasterien betrifft, so besorgte das Hof- und Regierungsraths-Collegium die Regierungs- und Justizsachen, das Hof- und Kammerrathsdikasterium sämmtliche Finanz- und Kameralgeschäfte des Landes. — Bundschuh, Lexikon von Franken, Bd. I. S. 726 f., 739 f.

7) Von den Bestandtheilen des ehemaligen Hochstiftes und Fürstenthumes Passau sind bezüglich der bayerischen Erwerbungen, außer der schon in §. 4 a. E. angeführten Herrschaft Neuburg am Inn, noch zu bemerken: das Landgericht Oberhaus, die Herrschaften: Hafner- oder Obernzell mit einem Amte in Hafnerzell; Fürsteneck; Leoprechting; das Richteramt Waldkirchen; Wegscheid;

27. November 1806, Regbl. 1807 S. 27 f., in die drei Landgerichte: Passau, Wolfstein und Wegscheid abgetheilt.

3) Tyrol, welches in den Jahren 1810 und 1814 [8]) für Bayern wieder zu Verlust ging, war unterm 21. November 1806 und 5. Jäner 1807 — Regbl. 1806 S. 449 bis 463, 1807 S. 73 — 76 — in 26 Landgerichte getheilt gewesen. [9]).

4. Vorarlberg, welches mit Ausnahme des Amtes Weiler von Bayern gleichfalls im Jahre 1814 wieder abgetrennt wurde, [10]) war durch die Verordnung vom 16. November 1806 der Provinz Schwaben einverleibt, und in sieben Landgerichte eingetheilt worden. [11]) Regbl. 1806 S. 433 bis 441.

Der übrige Theil der Erwerbungen aus dem Preßburger Frieden: Burgau, [12]) Rothenfels, [13]) Lindau, [14]) fielen in das

---

Wolfstein. Büsching neue Erdbeschreibung, Thl. VIII., Schaffh. 1768 S. 1524 f.; Geogr.-Statist.-Topographisches Lexikon von Bayern, (Verfasser: Melchinger) 3 Bde., Ulm 1796—97, Bd. I. S. 649, 746; II. 187, 537; III. 574, A. 642; — den Artikel Passau: II. 614. Ein Theil des (ehemaligen) Fürstenthumes kam mittels des österreichischen Innviertels an Bayern und fiel 1816 an Oesterreich wieder zurück. S. den folg. §. 8 I. 1 und §. 8b C. mit Anmerk. 7 (Stahrenberg, Obernberg, Viechtenstein).

8) S. den folg. §. 8. I. 1 a. E., II. a. E.

9) Botzen, Brixen, Bruneggen, Cavalese, Cles, Fürstenburg, Innsbruck, Klausen, Kufstein, Landeck, Leviko, Lienz, Civezzano, Malé, Meran, Mezzolombardo, Pergine, Rattenberg, Reutti, Riva, Roveredo, Schwatz, Telfs, Tione, Trient, Vezzano. — S. die folg. Anm. 11.

10) S. §. 8. a. E.

11) Außer Weiler: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzer-Wald, Montafon, Sonnenberg.

Ueber die Verfassung und Eintheilung von Tyrol und Vorarlberg unter Oesterreichs Scepter, dann die Eintheilung Tyrols unter Bayern, s. Aretin a. a. O. Bd. II. H. 1 S. 121 ff.

12) Burgau hatte sehr zerstreute und bestrittene Bestandtheile. Die eigentliche, dem Hause Oesterreich gehörig gewesene, Markgrafschaft bestand aus den vier Kameralherrschaften: Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang, und vielen alteinverleibten Gütern, worunter Krumbach und Hürben. Nach seiner politischen Eintheilung war es in fünf Vogtsbezirke getheilt; an mehreren Orten befanden sich österreichische Pflegämter. Dem Lande war ein, unter der vorderösterreichischen Regierung stehender Landvogt vorgesetzt. In Günz-

allgemeine Operat der Landgerichts-Eintheilung. — An diesem Reste der Erwerbungen gingen für Bayern wieder zu Verlust: Tetnang mit Argen (1810 an Württemberg), Hohenems (1814 an Oesterreich).

§. 6.

Im Jahre 1806 erhielt Bayern:

1) Durch Vertrag mit Frankreich (15. Mai) von der Krone Preußen die Markgrafschaft Ansbach und hiemit verschiedene Gebietstheile, die im Jahre 1803 abgetreten worden waren, [1]) worunter sich die Städte Dinkelsbühl und Weissenburg, dann die vormals Eichstädtischen Districte Herrieden und Pleinfeld [2]) befanden [3]).

2) Durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 [4]) erwarb Bayern, neben der Einverleibung mehrerer Gebiete und Herrschaften des vormals reichsunmittelbaren Adels, [5]) die Stadt Nürnberg und deren Gebiet, dann die Teutschordens Commenden Rohr und Waldstetten. [6]) Abgetreten wurde (an Württemberg) die baye-

---

burg befand sich ein unter eben dieser Regierung und Kammer stehendes Oberamt. Röder M., Geogr. Statist. Topographisches Lexikon von Schwaben, 2 Bde., Ulm 1800—1, Bd. I. S. 394 ff. S. auch v. Lang a. a. O. S. 162 ff; v. Liechtenstern a. a. O. unter Nr. VII, Oberdonaukreis, lit. b. 2.

13) Mit Immenstadt, Staufen und Werdenstein, beide letztere im jetzigen Ldg. Immenstadt. Das abtretende Oesterreich hatte diese Herrschaft im Jahre 1804 von dem Grafen von Königsegg-Rothenfels gegen Herrschaften in Ungarn eingetauscht. Lancizolle S. 90.

14) Ohne bemerkenswerthes Gebiet.

1) S. den vorherg. §. 4 a. A.

2) §. 5 Anm. 6. — Ein Theil von Pleinfeld (bei dem Ldg. Hilpoltstein?) war aus den ersten Acquisitionen von Eichstädt, s. §. 4 a. E., bei Bayern verblieben. Prändel a. a. O. Bd. I. S. 77, 78, 428.

3) S. D. I. S. 192—195, 210 bis 212; Regbl. 1806 S. 189; und die folg. Anm. 8.

4) D. I. S. 212—16; Regbl. 1806 S. 353, 363; 1807 S. 97, 1245.

5) Den vorausgegangenen Vertrag mit den Grafen von Fugger-Glött, Kirchberg ꝛc., s. Regbl. 1806 S. 249; D. I. S. 306.

6) Von den Bestandtheilen dieser beiden, im schwäbischen Kreise gelegen gewese-

rische im schwäbischen Kreise gelegen gewesene Herrschaft Wiesensteig.[7])

Hauptsächlich aus dem Fürstenthume Ansbach[8]) und dem Ge-

---

nen Commenden, später beinahe vollständig an Württemberg abgetreten, liegen die beiden Namensorte: Rohr im Landgerichte Krumbach, Waldstetten im Ldg. Günzburg.

7) S. oben §. 1 zu 1 A. Nr. 28; §. 4 Nr. I. 24. — Nebstdem verzichtete Bayern zu Gunsten Württembergs auf alle etwaigen wegen der Markgrafschaft Burgau zu machenden Ansprüche auf die ehemalige vorderösterreichische Benediktiner-Abtei Wiblingen. — Einen früheren Gränzvertrag zwischen B. und W. vom 3. Juni 1806, s. D. I. S. 209 f.

8) Wegen der Eintheilung und Aemterverfassung des Fürstenthums vor der Uebergabe an Bayern ist aus Goeß, Statistik des Fürstenthums Ansbach, Ansbach 1805 S. 6—8, folgendes anzuführen:

„Vor der preußischen Regierung bestand das platte Land des Fürstenthums in 15 Oberämtern, denen noch etliche 60 Aemter einverleibt waren. Unter derselben wurde das Fürstenthum in 6 Kreise eingetheilt, den Ansbacher, Crailsheimer, Gunzenhäuser, Schwabacher, Uffenheimer und Wassertrüdinger. Diese enthalten mit Rücksicht auf den Ländertausch mit Kurpfalzbayern folgende Städte und Aemter:

Der Ansbacher Kreis besteht 1. außer der eximirten Stadt Ansbach, aus den Städten Leutershausen, Merkendorf, Windsbach, Herrieden, Ohrenbau und der Mediatstadt Eschenbach; 2. aus den Kammer- und resp. Justizämtern Ansbach, Colmberg (Leutershausen) und Windsbach, außer den in den Städten Herrieden und Ohrenbau vorhandenen Aemtern. — (8 Patrimonialgerichte.)

Der Crailsheimer, 1. aus den Städten Crailsheim, Feuchtwang und Dinkelsbühl; 2. den Kammerämtern Crailsheim und Feuchtwang. — (15 P. G.)

Der Gunzenhäuser, 1. aus den Städten Gunzenhausen, Pleinfeld, Spalt, Roth und Weissenburg; 2. aus den Kammerämtern Gunzenhausen, Roth und Stauf. — (7 P. G., worunter Ellingen.)

Der Schwabacher, 1. außer dem eximirten Orte Fürth, aus den Städten Schwabach, Langenzenn und den Vorstädten Nürnbergs; aus den Kammerämtern Schwabach, Burgthann, Cadolzburg und Woehrd. — (4 P. G. ohne die verschiedenen P. G. Nürnbergischer Patrizier und Eigenherrn.)

Der Uffenheimer, 1. aus den Städten Uffenheim, Iphofen, Creglingen und Mainbernheim; 2. aus den Kammerämtern Uffenheim, Mainbernheim (Steft). — (6 P. G.)

biete der Stadt Nürnberg[9]) bildete sich die neue bayerische Pro=

Der Wassertrüdinger, 1. aus der Stadt Wassertrüdingen; 2. den Kammerämtern Wassertrüdingen und Heidenheim. — (4 P. G.)

Vergl. übrigens, insbesondere wegen der Bestimmung der Gerichtsbezirke der Justizämter durch die Bezirke der Kammerämter den folg. §. 8[b] Anm. 2.

Puchta, W. H., die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, Erlangen 1834, gibt wegen der Aemterverfassung in den preußisch=fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, wo bis 1797 eine derlei Verfassung wie damals in Bayern stattgefunden habe, folgende übersichtliche Aufschlüsse:

„Durch das Organisationsedikt d. d. Berlin den 11. Juni 1797 wurde, nachdem schon ein Jahr zuvor die Landescollegien organisirt, und die Justiz von den Kameralsachen abgesondert worden, auch bei den Unterbehörden eine Trennung der Justiz= von den Kameralämtern angeordnet und vollzogen. Den Gerichten wurde die Rechtspflege in streitigen und nichtstreitigen Sachen übertragen, und als erste Instanzgerichte theils Stadtgerichte erster Klasse mit collegialer Verfassung, theils Stadtgerichte zweiter Klasse und Justizämter, beide ohne Collegialität bestellt. Diese Justizämter oder eigentlich königlich unmittelbaren Untergerichte, indem die Stadtgerichte zu den Patrimonialgerichten gerechnet wurden, waren, — außer der Aufsicht auf die Landesgrenzen und Erhaltung der Hoheitsrechte, ferner der Respicienz der Lehensachen, und der Consistorialangelegenheiten (der untern Aufsicht auf Kirchen und Schulen), — aller übrigen öffentlichen Verwaltung überhoben. Dafür war in der Regel je für jeden Justizamtsbezirk, der ungefähr den geographischen Umfang eines bayerischen Landgerichts von mittlerer Größe hatte, ein Kameralamt angeordnet, welches mit einem ersten und zweiten Beamten und einem Assistenten nebst einigen vom Staat besoldeten Schreibern besetzt war, und dem nächst der Renten=Verwaltung die Handhabung der Polizei übertragen war. Für die übrigen Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, besonders die Communal=Curatel und das Militair=Conscriptionswesen waren eigene Beamte unter dem Namen Kreis=Direktoren als Mittelstellen zwischen den Landescollegien vom Kameralressort und den Aemtern aufgestellt, zugleich als Vollziehungsorgane der erstern und zur Aufsicht auf die letztern. Zum Wirkungskreise der Justizämter als Gerichte gehörte: 1. das strafrichterliche Untersuchungs= und Vollstreckungsamt, 2. die ganze Civilrechtspflege in contentiosen Fällen, 3. die freiwillige Gerichtsbarkeit mit dem Vormundschaftswesen, der Führung des Hypothekenbuchs und der Besorgung des Depositenwesens, endlich 4. wie oben gedacht einige Gegenstände der Regiminalverwaltung. Das Personal eines Justizamts bestund aus einem ersten Justizamtmann mit entscheidender Gewalt, aus zwei Aktuarien, wovon der erstere mit dem Titel eines zweiten Justizamtmanns im Verhinderungsfall

2*

vinz Ansbach, welche in Gemäßheit der Kreis-Eintheilung v. J.

---

den Dirigenten vertrat, der zweite aber die eigentlichen Geschäfte eines Gerichtsschreibers, das Registraturwesen und die Functionen eines Sportel- und Depositalrendanten besorgte. Alle drei, oder wenigstens die beiden erstern, mußten rechtswissenschaftlich gebildet seyn. Ferner waren ein Paar Copisten angestellt, welchen statt des Gehaltes die Copialien in Parteisachen überlassen waren. In der Folge wurde, da für das Amt des zweiten Actuars die Besorgung der Kassengeschäfte zu beschwerlich wurde, hie und da wenigstens und bei den größern Aemtern, noch ein eigner Sportel- und Depositalrendant aufgestellt und vom Staate besoldet. Diese Einrichtung hat sich in der Praxis als zweckmäßig bewährt, und den Unterthanen war, da wo die Beamten gehörig qualificirt waren, eine bereite Rechtshülfe gesichert."

S. übrigens über die Gerichts- und Landesverfassung in den seit dem 2. Dezember 1791 preußischen, von Preußen in den Jahren 1806 (24. Februar) und 1807 (9. Juli) an Frankreich abgetretenen, und sofort an Bayern gekommenen (s. wegen Bayreuth den folg. §. 7. I. 1.) Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth: Göß a. a. O. S. 222 ff.; desgl. den ausführlichen Artikel in dem schon angeführten Bundschuh'schen geogr. stat. topogr. Lexikon von Franken, Bd. I. S. 118 ff., mit den Zusätzen Bd. VI. S. 573 ff., insbesondere hieher gehörig: Bd. I. S. 124—129, und den folg. §. 8 b Anm. 2.

9) Nürnberg hatte eine sehr complicirte Stadt- und Landesverfassung, welche zusammengestellt ist in dem so eben (Anm. 8.) erwähnten Lexikon von Franken, Bd. IV. S. 35 ff. — Als zunächst hieher gehörig werden aus Seite 72 f., 144, die folgenden Territorialämter hier angeführt:

a. das Fraisch- und Frevelamt, eine Collegialstelle, desgleichen

b. das Landpflegamt, unter welchem folgende Pflegämter standen: Altdorf, Engelthal, Gräfenberg, Hersprück, Hilpoltstein, Hohenstein, Lauf, Lichtenau, Betzenstein und Stierberg, Reicheneck, Velden und Hauseck, — welche zum Theil mit patriziatischen Pflegern und Stadt- auch Gerichtsschreibern besetzt waren.

c. Die beiden Pflegämter in den Vorstädten Woehrd und Gostenhof. (Die Vorstädte Nürnbergs sind nach Anm. 8 auch dem Ansbachischen Kreise Schwabach zugetheilt, was aus den Differenzen der Stadt Nürnberg mit dem Könige von Preußen als Burggrafen zu Nürnberg zu erklären ist, und wird auch in demselben Lexikon Bd. I. S. 125 unter dem Artikel Ansbach bemerkt, daß die Gränzen des Justizamtes Gostenhof und Wöhrd demnächst näher regulirt werden sollen. — Hier ist auch zu erwähnen das Justizamt Feucht (Herrieden), s. ebendaselbst Bd. II. S. 126, 127; Stumpf, Bayern, ein geogr. stat. historisches Handbuch des Königreiches, 1854 S. 685, 686; Regbl. 1808 S. 1697.)

1808 — wovon in dem folg. §. 7 — nach der Verordnung vom 7. August 1808, Regbl. 1808 S. 1689 — 1700, — in die drei Kreise: Rezat-, Pegnitz- und Altmühl-Kreis, und in diesen in folgende Landgerichte, unter Angabe ihrer Bestandtheile, eingetheilt worden ist:

1. Altdorf, 2. Ansbach, 3. Cadolzburg, 4. Dinkelsbühl, 5. Feuchtwang, 6. Forchheim, 7. Gerhardsbronn, 8. Gräfenberg, 9. Gunzenhausen, 10. Heidenheim, 11. Heilsbronn, 12. Herrieden, 13. Hersbruck, 14. Krailsheim, 15. Leutershausen, 16. Marktsteft, 17. Nürnberg, 18. Pleinfeld, 19. Pottenstein, 20. Rothenburg, 21. Schnaitach, 22. Schwobach, 23. Uffenheim, 24. Wassertrüdingen, 25. Weissenburg. [10])

Wegen Gerhardsbron und Krailsheim s. den folg. §. 8. I. 2, — wegen des Weiteren in den Landgerichtsformationen zu den vorsteh. Nr. 1 u. 2. den §. 11.

§. 7.

Bayern, dessen Monarch Sich am 1. Jäner 1806 [1]) als König proklamirt hat, [2]) wurde in Gemäßheit der Konstitution vom 1. Mai 1808, deren Titel I. §. IV. [3]) bestimmte:

Ueber die reichhaltige Literatur bezüglich der vormaligen Verhältnisse Nürnbergs, s. Stumpf, a. a. O. S. 675.

10) Nur die folgenden dieser Ldg. erhielten von ehemaligen Territorial-Angehörungen des Fürstenthums Ansbach selbst ihre Namen, nämlich die Numern: 2 3, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 22, 23, 24. — Nr. 4, 20 und 25 waren ehedem Reichsstädte. — Zu anderen Territorien hatten gehört, und zwar zum Hochstift Eichstädt: 12 und 18; zu Bamberg: 6, 19; zur Stadt Nürnberg: 1, 8, 13, 17; zur bayerischen Oberpfalz: Nr. 21 Schnaitach, dem das Nürnbergische Amt Lauf, wonach das Ldg. später benannt wurde, einverleibt worden ist. — Wegen Nr. 4, 12, 18 und 25 s. den §. selbst oben mit Anm. 1.

1) Regbl. Nr. 1806 S. 3.

2) Der Preßburger-Friedenstraktat hatte bereits im Artikel 7 bestimmt: „Die Churfürsten von Bayern und Württemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu sein.“ Deshalb betitelte Sich der König in der besagten Proklamation noch zugleich als Churfürst. Durch die rheinische Bundes-Akte Art. 1 wurde ausgesprochen, daß der König von Bayern „auf ewig von dem Territorium des deutschen Bundes getrennt“ seyn solle. Die wirkliche kaiserliche Abdikation erfolgte am 6. August 1806.

3) Regbl. 1808 S. 987.

„Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Pro-„vinzen [4]) wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise und „soviel thunlich nach natürlichen Gränzen getheilt," — unterm 21. Juni desselben Jahres in 15 Kreise, nämlich: den Main-, Pegnitz-, Nab-, Rezat-, Altmühl-, Oberdonau-, Lech-, Regen-, Unterdonau-, Isar-, Salzach-, Iller-, Inn-, Eisack- und Etsch-Kreis, eingetheilt, und in der allerh. Verordnung von diesem Tage sind die jedem dieser Kreise einverleibten Landgerichte mit Angabe ihres Umfanges und der Seelenzahl benannt worden. Eine Purifikation wegen der Provinz Ansbach [5]) erfolgte am darauf folgenden 7. August.

Regbl. 1808 S. 1481—1502, 1689—1700. [6])

---

4) Die Eintheilung des Königreiches und der Verwaltungsorganismus desselben zur Zeit des Erscheinens der Konstitution vom J. 1808 ist dargestellt in v. Aretin Genius von Bayern, Bd. II. Heft 1 S. 49 ff. — Sehr bemerkenswerth für denselben Zeitpunkt ist: Höck Dr. J. D. A., Statistische Darstellung der königlich-bayerischen Staaten, Nürnberg und Leipzig 1807. — Nach Seite 6 daselbst bestand damals — also vor der in dem vorherg. §. des Zusammenhanges wegen anticipirend erwähnten Constituirung der Provinz Ansbach — das Königreich aus folgenden Hauptbestandtheilen mit theils formirten Landgerichten, im Uebrigen mit den fremdherrlichen Aemtern im Zustande ihres Anfalles:

a) Herzogthum Bayern mit 51 Landgerichten;
b) " Oberpfalz " 17 "
c) " Neuburg " 15 "
d) Schwäbische Länder " 24 "
e) Tyrol " 24 "
f) Vorarlberg " 7 "
g) Bamberg " 21 "
h) Ansbach nebst Rothenburg, Eichstädtische Aemter (s. deshalb den vorherg. §. 5. Nr. 1), Weißenburg und Dinkelsbühl;
i) die Stadt Nürnberg und deren Gebiet;
k) die Souverainitäts-Lande, d. i. die Mediatgebiete. S. 14 ff., werden die einzelnen Landgerichte u. s. w. angeführt, überall mit den Rubriken: Größe in □ Meilen, Städte, Märkte, Dörfer, Heerdstätten, Einwohner, Produkte, Kunstfleiß.

5) S. den vorherg. §. 6.

6) Wegen der genaueren Abgränzungen der Gemeinden und Landgerichtsbezirke, s. ebendas. S. 2794 ff.

Diese Eintheilung ist wichtig, theils als (kurzer) Ruhepunkt für die Formation des Königreiches, theils als Grundlage für die späteren Eintheilungen desselben nach Kreisen und Bezirken, und zum Theile wegen der nunmehrigen geographischen Bezeichnungen der nachgefolgten Länderabtretungen. Aus der Anlage I., in welcher die einzelnen Landgerichte, der Umfang und die Seelenzahl derselben angegeben sind, ist zu ersehen, daß am 7. August 1808 in Bayern bestanden:

191 Landgerichte auf 1573¾ □ Meilen, und mit einer Seelen-Zahl von 2,817,100.

§. 8.

Der Eintheilung des Königreiches v. J. 1808 folgten die nachbenannten wichtigen Territorial-Veränderungen:

I. vermöge der Traktate des Jahres 1810:

1. vom 28. Februar mit Frankreich. [1]). Hierdurch erhielt Bayern die Markgrafschaft Bayreuth und hiemit, wie bei Ansbach, (s. den vorherg. §. 6) zurück: verschiedene Distrikte, die vermöge der Ausgleichungen mit Preußen, wovon oben §. 4, an diese Krone gefallen und seit dieser Zeit dem Fürstenthume Bayreuth zugetheilt waren, nämlich: die vormals Würzburgischen Aemter Marktbibart und Iphofen; Herzogenaurach und Oberscheinfeld, früher zu Bamberg gehörig; die Reichsstadt Windsheim; [2]) — das Fürstenthum Regensburg; das österreichische Inn- und theilweise das Hausruckviertel, Salzburg und Berchtesgaden, welche letzteren Ländereien mit Ausnahme von Berchtes-

---

1) D. I. S. 232 — 241, 307; Regbl. 1810 S. 537, 539, 601, 857, 859. — Zu erwähnen ist hier noch, daß in dem Wiener-Friedensvertrage vom 14. Oktober 1809 Art. 4 der Deutschorden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben und nachdem schon in der rheinischen Bundesakte der größte Theil der Commenden in den Bundesstaaten den kontrahirenden Theilen überwiesen worden war (s. hiezu §. 6 Nr. 2), — daß wegen des Restes nunmehr jedem Souverain die in seinen Staaten gelegenen Besitzungen dieses Ordens zugetheilt wurden. S. Dörrer Real-Index, S. 54, 142, 188. Lancizolle a. a. O. S. 103.

2) S. den folg. §. 8b Anmerk. 2; Prändel a. a. O. Bd. II. S. 137.

gaden dann der salzburgischen Aemter: Laufen, Teisendorf, Tittmoning und Waging, im Jahre 1816 an Oesterreich wieder zurückfielen.

Abgetreten wurde an Frankreich: der Etschkreis und ein Theil des Eisackkreises, [3]) — der größte Theil von Tyrol.

2. Durch Vertrag mit Württemberg vom 18. Mai 1810 [4]) gab Bayern dahin ab, gegen kleine Gebietstheile aus dem Rezat-, Oberdonau- und Illerkreise, mit Ausnahme einiger verbliebener Reste die Landgerichte [5]) Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Krailsheim, Gerhardsbronn, die Stadt Ulm, nebst vielen Mediatgebieten, Herrschaften und einzelnen Orten.

II. Bayern erhielt durch die Verträge mit Oesterreich: [6])

1) Paris den 3. Juni 1814: [7]) Würzburg jetzt Großherzogthum, [8]) und das Fürstenthum Aschaffenburg; [9])

2) München den 14. April 1816 [10]) — mit den Ausgleichungen des Frankfurter-Territorialrezesses vom 20. Juli 1819 [11]) — einen weitern Zuwachs zu den fränkischen Besitzungen, nämlich:

a) die ehemals fuldaischen Aemter: Brückenau, Hammelburg, Weihers, und einen Theil des Amtes Biberstein; [12])

b) die großherzoglich hessischen Aemter resp. Mediatgebiete: Alzenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg; [13])

---

3) S. unten §. 19 Anmerk. 2.

4) D. I. S. 241 bis 251, 307. Regbl. 1810 S. 1225, 1232; 1811 S. 361.

5) S. hiezu die Anlage I.

6) D. I. S. 253—301 et ibi alleg. —

7) Ebendas. S. 253; in Folge des Rieder-Vertrages vom 8. Oktober 1813. S. Lancizolle S. 109, 111, 120.

8) Durch den Frieden von Preßburg kam Würzburg (s. oben §. 5 a. A.) an den ehemaligen Großherzog Ferdinand von Toskana, gegen Abtretung von Salzburg, das er seit 1803 als Churfürstenthum besessen hatte. Der Churfürst, nunmehr von Würzburg, nahm den Titel Großherzog an, als er 1806 dem rheinischen Bunde beitrat.

9) D. I. S. 290 f.; Regbl. 1814 S. 1260. —

10) D. I. S. 257. — Lancizolle S. 124, 126.

11) Ebendas. S. 262; Lancizolle S. 130.

12) D. I. S. 291; Regbl. 1816 S. 311.

13) D. I. S. 262, 289; Regbl. 1816 S. 588.

c) das österreichische (böhmische) Amt Redwitz,[14]) und

d) einen Theil des badischen Amtes Wertheim mit (Steinfeld).[15]) —

Abgetreten wurde durch diese Verträge Nr. II. 1 und 2, außer den schon zu I. 1 bemerkten Ländern, der noch bayerische Antheil von Tyrol und die vorarlbergischen Herrschaften mit Ausnahme von Weiler, also nach der Eintheilung des Jahres 1808: der Innkreis, der Rest des Eisack-,[16]) und ein Theil des Illerkreises.[17])

§. 8b Fortsetzung.

Wegen der einzelnen Landgerichte aus allen vorstehenden Erwerbungen ist folgendes anzuführen:

A. Durch zwei Verordnungen, jede vom 6. Jäner 1812, Regbl. 1812 S. 172 und 177, wurden aus den, in dem übernommenen Fürstenthume Bayreuth[1]) bestandenen unteren Polizei- und Justizbehörden[2]) folgende 15 Landgerichte constituirt:

---

14) D. I. S. 292; Regbl. 1816 S. 355.

15) D. I. S. 262, 288, 301, 405. — S. v. Moy a. a. O. S. 59 f.; v. Liechtenstern a. a. O. unter Nr. V: Untermaynkreis lit. h.

16) Wegen des Inn- und Eisackkreises s. den folg. §. 19 Anmerk. 2.

17) Im Illerkreise lagen die in §. 5 Anmerk. 11 verzeichneten Vorarlbergischen Landgerichte.

1) Mit Einschluß der in §. 8 I. 1 bemerkten Inklaven.

2) Ueber die Regierungsverfassung des Fürstenthumes Bayreuth vor dem Uebergange an Bayern, enthält Fikenscher M. G. W. A., Leitfaden beim Vortrage der Topographie des Fürstenthums Bayreuth, Nürnberg 1807 f. folgendes:

„Die Stadtgerichte der eximirten Städte, sowie die Justizämter, haben die Prozeßangelegenheiten aller zu denselben gehörigen Personen in erster Instanz, jene in der Stadt, diese auf dem platten Lande. Der Gerichtsbezirk der Justizämter wird durch den Bezirk der Cammerämter bestimmt. Diese besorgen die königlichen Einnahmen an Zehenden, Lehnsachen, Nachsteuern u. s. w. Die Magistrate und Kreisdirektorien haben die Polizei und das Cantonwesen, jene in der Stadt, diese auf dem platten Lande; Patrimonialgerichte finden bei Rittergütern statt und haben Jurisdiktion und Polizey, stehen aber, sowie alle vorgenannten Aemter (Untergerichte) unter den höchsten Landeskollegien des Fürstenthums, der Regierung und Kriegs- und Domainenkammer, welche im Namen des Regenten ausschreiben. Jene besorgt

Bayreuth, Culmbach, Erlangen, Gefres, Herzogenaurach, Hof, Iphofen, Marktbibart, Markterlbach, Münchberg, Naila, Neustadt an der Aisch, Pegnitz, Windsheim und Wunsiedel. [3])

---

alle Justiz= Criminal= (Criminalsenat) und Pupillensachen (Pupillencollegium) nebst dem Hypothekenwesen, und steht unter dem Großkanzler. Revision hat das Obertribunalgericht in Berlin. Die Cammer hat alle Domainen=Steuer=Polizey= Militär= und Servicesachen beim ersten Senat, die Landeshoheits=, Grenz= Huldigungs=, Abfahrts= und Abschoß=Lehen, auch geistliche und Schulsachen beim zweiten Senat. — Sie stehen unter dem fränkischen Departement des General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Direktorii und dem Chef des geistlichen Departements zu Berlin."

Eximirte Städte, d. h. solche, welche nicht unter den Unterämtern standen, waren: Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Neustadt an der Aisch, Erlangen, Windsheim. S. 22 — 40.

Die einzelnen Kreise werden S. 41 bis 110, wie folgt, angegeben:

I. Bayreuther=Kreis mit den Cammer= und Justizämtern Bayreuth, Weidenberg; dem C. A. Pegnitz mit dem J. A. in Schnabelwaid; — 27 Patrimonialgerichte.

II. Culmbacherkreis: C. u. J. A. Culmbach. Sanspareil; C. A. Markschorgast mit dem J. A. in Kupferberg; Mediatherrschaft Thurnau, — 25 Patrimonialgerichte.

III. Höferkreis: C. u. J. A. Hof, Mönchberg; C. A. Lichtenberg mit dem J. A. in Naila, — 57 P. G.

IV. Wunsiedlerkreis: C. u. J. A. Wunsiedel, C. A. Gefres mit dem J. A. in Berneck, — 26 P. G.

V. Neustädterkreis: C. A Neustadt a/A. mit dem J. A. in Dachsbach; C. A. Emskirchen; C. A. Ipsheim mit dem J. A. in Kulsheim; C. A. Neuhof mit dem J. A. Emskirchen und Neuhof in Markt Erlbach; C. u. J. A. Herzogenaurach, — 24 P. G.

VI. Erlangerkreis: C. A. Erlangen mit dem J. A. in Bayersdorf, — 46 P. G.

VII. Iphoferkreis: C. u. J. A. Iphofen und Marktbibart — 2 P. G.

S. übrigens die Anmerk 8 zu §. 6, und Bundschuh's Lexicon von Franken, Bd. I. S. 292—5.

3) Die verbliebenen Reste des Fürstenthums Bayreuth oberhalb Gebirgs wurden den Landgerichten Hollfeld und Lauenstein einverleibt. — Das Ldg. Markt=Scheinfeld wurde in die Ldg. Markt=Bibart und Iphofen vertheilt. — Wegen des gleichzeitig neu constituirten Ldg. Seßlach s. folg. lit. D. b. — Zu vergleichen ist auch, wegen der dortigen Anführung der früheren Kammer=Aemter, die allerh. Verordnung vom 16. August 1811, die Organisation der Rent=

Am 6. April 1812, Regbl. 1812 S. 742, wurden im Umfange der vorbenannten Landgerichte Hof, Bayreuth und Wunsiedel noch folgende Landgerichtsbezirke gebildet: Weidenberg, Rehau, Kirchenlamitz und Selb.

B. Wegen der Aemter-Eintheilung in dem ehemaligen Fürstenthume Regensburg[3b]) wurde unterm 22. Dezember 1810 und 20. Februar 1811, Regbl. 1810 S. 1457, 1811 S. 293, verfügt, es sollen im Regensburgischen Gebiete selbst die Sitze der zwei Landgerichte Barbing[4]) und Wörth, im Uebrigen das Landgericht Regenstauf (s. §. 1 zu 3) neu errichtet werden, wobei noch verschiedene andere Zutheilungen und Purifikationen beschlossen wurden, mittels welcher die bis dahin Regensburgischen Landgerichte Donaustauf und Hohenburg, das erstere dem neuen Landgerichte Wörth, das letztere dem bayerischen Landgerichte Parsberg einverleibt wurden.

C. In den Complex der Länder, welche mittels des österreichischen Inn- und Hausruckviertels, von Salzburg und Berchtesgaden[5]) erworben worden sind, wurden auch die bayerischen Landgerichte Burghausen und Reichenhall, sowie das aus Bestandtheilen der bisherigen Bezirke von Burghausen

---

ämter im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth betr. mit der angefügten Uebersichtstabelle, Regbl. 1811, S. 1109—14.

3b) Das Bisthum Regensburg mit der freien Reichsstadt Regensburg, Sitz des Reichstages, hatte durch §. 25 des R. D. H. der Churfürst von Mainz mit dem Fürstenthume Aschaffenburg (s. die folg. Anmerk. 16) erhalten. Der Stuhl zu Mainz wurde auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, und sollten die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten damit vereinigt seyn. Der Churfürst, nachmaliger Fürstprimas des rheinischen Bundes, trat Regensburg am 16. Februar 1810 an Frankreich ab, von dem es am 28. desselben Monates, s. den vorherg. §. 8 I. 1, an Bayern kam.

4) Barbing war eigentlich nur das neu constituirte Ldg. Stadtamhof. Schon am 13. Juli 1811, Regbl. S. 939, wurde der Landgerichtssitz wieder nach Stadtamhof verlegt.

5) Das Erzbisthum Salzburg war nach seiner Säkularisation im Jahre 1803 mit der gleichfalls säkularisirten gefürsteten Probstei Berchtolsgalden dem Großherzoge von Toskana als weltliches Churfürstenthum zugefallen. Durch den Preßburgerfrieden kamen diese Lande an Oesterreich (s. §. 8 Anmerk. 8), und von diesem durch den Wienerfrieden vom 14. Oktober 1809 und den Pariser-Vertrag vom 28. Februar 1810 an Bayern.

und Mühldorf neu gebildete Landgericht Alt-Oetting gezogen, nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1810 und 9. Jäner 1811, Regbl. 1810 S. 1393; 1811 S. 49. Nach diesen Verordnungen wurden gleichfalls Berchtesgaden, Laufen, Teisendorf (mit Waging) [6]) und Tittmoning nebst jenen Landgerichten constituirt, welche im Jahre 1816 an Oesterreich wieder zurückfielen [7].)

D. Zur Zeit der bayerischen zweiten Besitzergreifung hatte Würzburg durch mehrere von dem Erzherzoge Churfürsten Ferdinand abgeschlossene Staatsakte, worunter die nachgenannten mit Bayern selbst, verschiedene Veränderungen erlitten. Hier zu benennen, waren zur fraglichen Zeit

a) mit demselben vereinigt die Territorien, welche von Bayern abgetreten worden waren vermöge des Traktates vom 28. Februar 1810 (§. 8. I. 1) resp. des im Vollzuge davon mit dem Großherzogthume selbst abgeschlossenen Vertrages vom 26. Mai 1810, dann eines vorgängigen vom 12. Juni 1807. [8])

Auf diese Weise kamen zurück: die Landgerichte Schweinfurt, Sulzheim und Zeil, Theile der Landgerichte Baunach und Marktsteft, die gräflich Schönborn'sche Herrschaft Wiesenthaid, nebst anderen Mediatbesitzungen. [9])

b) Abgetrennt war (zum Theile) das Landgericht Ebrach, welches seit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse bei Bayern selbst ver-

---

6) Teisendorf ist jetzt dem Ldg. Laufen und Reichenhall einverleibt. Allg. Int.-Bl. 1818 S. 723 f.

7) Diese Landgerichte waren, und zwar erster Klasse: Braunau, Neumarkt, Ried, Thalgau, Schärding, Salzburg, Hallein, Mauterndorf; — zweiter Klasse: Mauerkirchen, Mattigkofen, Grieskirchen, Haag (Sitz Stahrenberg), Vöklabruck, Frankenmarkt, Obernberg, Waizenkirchen, Radstadt, St. Johann, Mittersill; — dritter Klasse: Viechtenstein, dann Abtenau, Werfen, Gastein, Tarenbach, Saalfelden, Zell am See, Hopfgarten.

8) D. I. S. 228, 231, 252 f.; Regbl. 1807 S. 1245; 1810 S. 863. — Ueber diese beiden, sowie die übrigen unter dem Erzherzoge Ferdinand eingetretenen Territorial-Veränderungen s. Lancizolle a. a. O. S. 98, 100, 102, 103, 104, 105.

9) S. D. I. S. 293 f., Regbl. 1814 S. 1257. Wegen Schweinfurt, Sulzheim und Zeil s. die folg. Anmerk. 10, 12 und 14; dann §. 18 Anmerk. 2; wegen Baunach (Gleusdorf) §. 4 Nr. III, und Marktsteft §. 6 a. E. Nr. 16.

blieben war, [10]) und Seßlach, das in Folge des besagten Ausgleichungsvertrages vom 26. Mai 1810 an Bayern abgegeben wurde. [11])

Von den in §. 4 Nr. II. verzeichneten altwürzburgischen Landgerichten erhielt also Bayern wieder 24, [12]) denen hier noch beizuzählen sind: die im Jahre 1804 der Provinz Bamberg zugetheilt gewesen würzburgischen Aemter Ebern, [13]) und Eltmann, letzteres seit dem 5. Jäner 1819 [14]) zum Landgerichte gebildet. [15])

---

10) Das Cisterzienser-Stift Ebrach, wozu Sulzheim gehörte, stand zwar unter Würzburgischer Landeshoheit. Die Subjektionsverhältnisse waren aber mehrfältig bestritten, und ist Ebrach vermöge des R. D. H. nicht als zu Würzburg gehörig, sondern als selbstständiges Territorium an Bayern gekommen, verblieb sohin, als Würzburg vermöge des Preßburger Friedens wieder abgetreten wurde.

Ein Theil der Abtei Ebrach war jedoch durch den Vertrag vom 26. Mai 1810 an Würzburg gekommen, und gelangte sohin mit dem Großherzogthume selbst wieder an Bayern. Lancizolle S. 104.

11) Hieraus erklärt sich die schon im Jahre 1812 erfolgte Neubildung des Ldgr. Seßlach. Regbl. 1812 S. 175 — u. vorherg. Anmerk. 3. — Ein Theil des Amtes Seßlach mit dem Amte Tambach (Bambergisch, ehemals Kloster-Langheimisch auf Bamberger Gebiete s. oben §. 4 Anm. 7) war übrigens schon vor dem Preßburger Frieden, nämlich am 26. Juli 1805, gegen die Grafschaft Ortenburg vertauscht worden. Diese Grafschaft, jetzt Ortenburg-Tambach, war am 25. September 1806 unter Würzburgische Souverainität gekommen, und kam am 26. Mai 1810, mit der Stadt Seßlach, wieder an Bayern. Lancizolle S. 90, 98, 104. — S. auch Jäck, J. H., der Obermainkreis, Augsb. 1830, Bd. I. S. 447, 503. — Wegen Schlüsselfeld, das dem Ldg. Höchstädt einverleibt wurde, s. Regbl. 1812 S. 180; Lancizolle S. 104.

12) Abzurechnen von den a. a. O. angegebenen 26 Landgerichten sind nämlich: Ebrach, aus dem angeführten Grunde, und Schweinfurt, welches nur der Provinz Würzburg einverleibt war. — S. übrigens die folg. Anm. 15.

13) S. §. 4 Nr. III. Früher Ldg. Ebern in Seßlach, nunmehr, s. die vorherg. Anm. 11, ohne Seßlach.

14) Allg. Int. Bl. 1819 S. 941, — durch Vereinigung mit dem gleichfalls würzburgischen Amte Prölsdorf und dem (Bambergischen) Ldg. Zeil, s. §. 4 Anm. 3 und die vorherg. lit. a. — Durch dieselbe Verordnung wurde das würzburgische Amt Mainberg mit dem Ldg. Schweinfurt vereinigt.

15) Bezüglich der etwaigen Veränderungen in den Landgerichts-Formationen während der Regierung des Erzherzogs Ferdinand ist folgendes zu bemerken:

Das von 1803 bis 1805 bestandene Regierungsblatt für die churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken sollte, wie die übrigen Provinzial-Regierungsblätter, mit dem 1. Jäner 1806 aufhören, wurde aber nach Bekanntmachung

E. In dem Fürstenthume Aschaffenburg[16]) wurden nach einer allerh. Verordnung vom 1. Oktober 1814[17]) folgende Landgerichte gebildet: Aschaffenburg, Burgjoß vielmehr Aura, Frammersbach, Kaltenberg, Kleinwallstadt, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch.

F. Aus den vormals Fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers wurden drei Landgerichte gleichen Namens errichtet, Biberstein aber dem Landgerichte Hilders (Würzburgisch) zugetheilt — nach Verordnung vom 30. September 1819, Allg. Int. Bl. 1819 S. 940.[18])

G. Von den in §. 8 II. 2. b genannten hessischen Aemtern wurde nur ein Landgericht, nämlich Alzenau gebildet, — Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg wurden als Mediatgerichte constituirt, — nach allerh. Verordnung vom 10. November 1816.[19])

---

der Landes-Direction zu Würzburg d. d. 6. Jäner 1806 fortgesetzt, jedoch jetzt mit Ausschluß des Fürstenthumes Bamberg und der vormaligen Reichsstädte Rothenburg und Schweinfurt, bloß für das Fürstenthum Würzburg. Doch erfolgte schon auf Seite 17 das königliche Abtretungspatent vom 1. Februar 1806. Dieses Regbl. wurde unter dem neuen Landesherrn fortgesetzt bis zum 26. Juni 1814, Stück XII., woselbst sich das Abtretungspatent des Erzherzogs Ferdinand vom 21. des besagten Monats vorfindet. —

In diesem ganzen Zeitraume, vom 1. Februar 1806 bis 21. Juni 1814, sind wegen der Landgerichtsformationen nur auf Seite 47 des Jahrganges 1806, und zwar bezüglich der Bezirke Mainberg und Münnerstadt Aenderungen bekannt gemacht worden.

16) Das Fürstenthum Aschaffenburg, wie es nach §. 25 des R. D. Hauptschlusses dem Churfürsten und Reichserzkanzler Karl von Dalberg, nachmaligen Fürst-Primas des rheinischen Bundes und Großherzoge von Frankfurt, zugetheilt wurde, bestand a. aus dem ehemaligen zum Erzstifte Mainz gehörig gewesenen Oberamte Aschaffenburg mit den 5 Vogteien: Schweinheim, Kleinwallstadt, Obernburg, Kaltenberg und Rothenbuch; b. den Mainzischen Aemtern Aufenau, Lohr, Orb, Prozelten, Klingenberg und c. dem Würzburgischen Amte Aurach (Aura) im Sinngrunde (oben §. 4. Anm. 4). S. Gaspari a. a. O. Thl. II. S. 229 f.; Lancizolle, S. 84.

17) D. I. S. 331.

18) S. auch Regbl. 1820 S. 286. — Fulda, Bisthum, 1803 säkularisirt, kam nach mehreren Wechseln seines Herrschers, in seinen übrigen Bestandtheilen im Jahre 1816 an Kurhessen.

19) D. I. S. 332. — Alzenau, ursprünglich Churmainzisches Amt, war durch den §. 7 des R. D. H. an Hessendarmstadt gekommen. — Miltenberg und

II. Redwitz wurde dem Landgerichte Wunsiedel zugetheilt,[20]) und Steinfeld blieb Mediatgebiet des Fürsten von Löwenstein-Wertheim. Wegen des Ferneren s. im §. 11.

§. 9.

Seit dem Jahre 1816 sind verhältnißmäßig nur unbedeutende Veränderungen in dem Landesgebiete des Königreiches eingetreten.[1])

Dasselbe war am 23. September 1810, Regbl. 1810 S. 809, auf der Grundlage der Eintheilung des Jahres 1808 in neun Kreise getheilt worden, nämlich den Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau-, Unterdonau-, Iller-, Isar-, Salzach- und Inn-Kreis.

Der letzten Eintheilung vom 20. Februar 1817, Regbl. 1817 S. 113[2]) entsprechen die, durch die allerh. Verordnung vom 29. November 1837, Regbl. 1837 S. 793[3]) vorgezeichneten jetzigen Benennungen nach Volksstämmen, nämlich:

Isar-Kreis:	Oberbayern,
Unterdonau-Kreis:	Niederbayern,
Rhein- "	Pfalz,
Regen- "	Oberpfalz und Regensburg,
Obermain- "	Oberfranken,
Rezat- "	Mittelfranken,
Untermain- "	Unterfranken und Aschaffenburg,
Oberdonau- "	Schwaben und Neuburg.

Die Anlage II. enthält pro 1837 eine zu den damaligen Landtagsverhandlungen officiell beigebrachte[4]) statistische Uebersicht des Bestandes der Landgerichte.

Kleinheubach, ursprünglich zu Churmainz gehörig, Amorbach ehemalige Benediktiner-Abtei, seit 1806 (unter ihren neuen Besitzern, den Fürsten von Leiningen und Löwenstein) mediatisirt, zuerst unter badischer Hoheit.

20) Allg. Int. Bl. 1819 S. 1043.

1) Wegen des badischen Amtes Steinfeld s. den vorherg. §. 8. II. 2. d. mit Anm. 11 und 15. — Wegen verschiedener Gränz-Ausgleichungen s. D. XXI. S. 19 bis 34.

2) Wegen beider Eintheilungen s. das Nähere in D. I. S. 313—339.

3) D. XXI. S. 35 ff.

4) Am 24. und 25. August 1837, s. die Verh. der Kammer der Abgeordneten v. J. 1837, Prot. Bd. XIV. S. 28, Beilage LVI. D. Bd. X. S. 46.

§. 10.

Nicht im Zusammenhange mit der Verordnung vom 24. März 1802 und mit den seit dieser Zeit eingetretenen Territorialveränderungen sind bisher 41 Landgerichte neu errichtet worden, nämlich:

1) von dem Jahre 1808 [1]) bis 1837 die Landgerichte Au, Bruck und Tegernsee im jetzigen Oberbayern, Wemding in Schwaben und Neuburg, und die beiden Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg nach dem Aufhören der dortigen fürstl. Eichstädtischen Mediat-Gerichtsbarkeit.

2) Die zu dem Landtage 1837 ausgesprochene allerhöchste Absicht, die zu großen Landgerichtsbezirke zu verkleinern, [2]) sofort die Aufhebung der Standes- und Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, [3]) hatte die örtliche Umbildung vieler, und die Neubildung der nachgenannten 35 Landgerichte zur Folge:

1. in Oberbayern: Aibling, Haag, Neumarkt an der Rott, Prien — 4;

2. in Niederbayern: Bogen, Dingolfing, Hengersberg, Osterhofen, Passau I., Rottenburg, Rotthalmünster — 7;

3. im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise: Auerbach, Erbendorf, Falkenstein, Nittenau, Oberviechtach, Vilseck, Weiden, Wörth — 8;

4. in Oberfranken: Thurnau — 1;

5. in Mittelfranken: Ellingen, Pappenheim, Scheinfeld, Schillingsfürst — 4;

6. in Unterfranken und Aschaffenburg: Amorbach, Marktbreit, Miltenberg, Rothenfels, Stadt Prozelten, Wiesentheid — 6;

7. in Schwaben und Neuburg: Babenhausen, Bissingen, Neu-Ulm, Oettingen, Wallerstein — 5.

Das beifolgende Verzeichniß zeigt diese 35 Landgerichte, mit den Eingangs erwähnten sechs, in der Reihenfolge ihrer Constituirung.

---

1) S. oben §. 7 mit Anlage I.

2) Vortrag des Abgeordneten von Hornthal über die Verfassung und Verwaltung der Landgerichte vom 25. August 1837, Landtags-Verhandl. 1837, Beil. Bd. X. S. 24; vgl. den Landtags-Abschied vom 17. November 1837, Ges. Bl. 1837, S. 35; das Gesetz wegen Ausscheidung der Kreislasten ꝛc. vom 17. Nov. 1837, Art. I. B., ebendas. S. 167, und den Abschied des Landrathes von Niederbayern vom 26. November 1838, VII. I., Regbl. 1838 S. 718 f.

3) Ges. Bl. 1848 S. 97.

Numer laufender	Numer der Anlage III.	Kreis.	Landgericht.	Die Constituirung wurde beschlossen oder ausgeschrieben: Tag.	Monat.	Jahr.	S. das Regbl. Seite	Klasse der Constituirung.
1	30	Oberbayern	Tegernsee	26	Mai	1818	1141	III.
2	6	„	Bruck	29	Oktober	1823	1572	.
3	4	„	Au	7	August	1831	540	.
4	134	Mittelfranken	Eichstädt	12	Februar	1833	155	I.
5	145	„	Kipfenberg	„	„	„	„	II.
6	237	Schwaben und Neuburg	Wemding	26	August	1834	1038	II.
7	42	Niederbayern	Dingolfing	21	April	1838	336	I.
8	46	„	Hengersberg	„	„	„	„	„
9	59	„	Rotthalmünster	„	„	„	337	„
10	58	„	Rottenburg	„	„	„	338	„
11	40	„	Bogen	„	„	„	„	„
12	1	Oberbayern	Aibling	23	Mai	„	411	„
13	13	„	Haag	„	„	„	412	„
14	21	„	Neumarkt	19	Juli	„	521	„
15	91	Oberpfalz	Vilseck	14	August	„	535	II.
16	82	„	Nittenau	27	September	„	605	II.
17	54	Niederbayern	Passau I.	9	Oktober	„	606	I.
18	53	„	Osterhofen	„	„	„	608	I.
19	95	Oberpfalz	Weiden	27	„	„	626	I.
20	83	„	Oberviechtach	30	Mai	1840	364	I.
21	154	Mittelfranken	Schillingsfürst	15	Dezember	„	1002	III.
22	68	Oberpfalz	Auerbach	16	Oktober	1841	1059	II.
23	225	Schwaben und Neuburg	Neu-Ulm	31	März	1842	579	II.
24	71	Oberpfalz	Erbendorf	29	„	1849	309	I.
25	188	Unterfranken	Miltenberg	11	August	„	973	I.
26	96	Niederbayern	Wörth	23	Mai	1850	427	II.
27	124	Oberfranken	Thurnau	18	November	„	933	III.
28	235	Schwaben und Neuburg	Wallerstein	1	Dezember	„	953	II.
29	161	Unterfranken	Amorbach	13	März	1852	360	II.
30	195	„	Rothenfels	„	„	„	„	II.
31	73	Oberpfalz	Falkenstein	24	Mai	„	559	III.
32	205	Schwaben	Bissingen	19	August	„	905	II.
33	204	„	Babenhausen	„	„	„	„	II.
34	229	„	Oettingen	„	„	„	„	II.
35	135	Mittelfranken	Ellingen	24	September	„	1018	II.
36	150	„	Pappenheim	„	„	„	„	II.
37	153	„	Scheinfeld	28	November	„	1205	II.
38	23	Oberbayern	Prien	1	Jäner	1853	25	II.
39	201	Mittelfranken	Wiesentheid	27	Februar	„	277	II.
40	184	Unterfranken	Marktbreit	„	„	„	278	III.
41	197	„	Stadtprozelten	„	„	„	„	I.

§. 11.

Der gegenwärtige Bestand [1]) sämmtlicher königlich bayerischer Landgerichte diesseits des Rheines, mit Angabe der Verordnungen, welche vom Jahre 1802 bis jetzt bezüglich der örtlichen Formation derselben erlassen wurden, ist in der Anlage III. zu ersehen, welche, zugleich zu §§. 21 und 22 unten gehörig, auf ihrem Titelblatte das Nähere bezüglich ihres Inhaltes, ihrer Anhänge und ihres Gebrauches enthält, worauf man sich, zur Vermeidung von Wiederholungen, hier ausdrücklich bezogen haben will.

Es ist daraus unter Anderm ersichtlich, daß zur Zeit in Bayern bestehen:

---

1) Den Bestand in den verschiedenen Jahrgängen seit 1802 (oben §. 1) betreffend, so ist zu bemerken, daß die alten bayerischen Hof- resp. Hof- und Staats-Kalender v. 1727 bis 1802 erst im Jahre 1812 mit dem Titel „Hof- und Staatshandbuch" fortgesetzt wurden. Dergleichen erschienen in den folgenden Jahren: 1812, 1813, 1819, 1824, 1827—8, 1833, 1835, 1839 bis 1847, 1849, 1852, 1853. —

v. Aretin, Ch., Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Bayern, Bd. I. 1813, enthält S. 7 ff. ein Verzeichniß der Landgerichte pro 1811 größtentheils mit (jedoch unverbürgter) Angabe der Seelenzahl und des Umfanges.

Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern, Bd. I., 1825, Beilagen IV. und VI. zu S. 4 und 12, enthält in ersterer eine Uebersicht des Flächeninhaltes der einzelnen Kreise und Gerichtsbezirke, ohne genaue Angabe der Zeit der Erhebung — und in Beilage VI. die Angabe der Einwohnerzahl der Kreise und „der einzelnen Landgerichtsbezirke nach der Annahme bei der Eintheilung des Königreiches in acht Kreise im Jahre 1817." Es ist jedoch hiebei auf die Evidentstellung der Landgerichtsbezirke als solcher nicht abgesehen worden, indem z. B. unter denselben noch Banz vorkommt, das damals schon aufgelöset war.

Eine gelegenheitliche officielle Aufzählung mit Angabe der Seelenzahl ergab sich zuletzt mittelst der Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen nach dem jetzigen Wahlgesetze vom 4. Juni 1848, Regbl. 1849 S. 659 ff.

An in der fraglichen Richtung wichtigen geographischen Werken werden hier erwähnt: Siebert, das Königreich Bayern, München 1840, und des Herrn Landtags-Archivars Stumpf, Pl. schon erwähntes „Bayern" 1854, welches die, nur durch Benützung officieller Quellen ermöglichten neuesten statistischen Angaben enthält. S. deshalb die Vorerinnerung zur Anlage III.

in	Landgerichte mit:	Familien	Seelen.
Oberbayern	38	132749	605909
Niederbayern	28	112739	531637
Oberpfalz und Regensburg:	30	101025	434911
Oberfranken:	31	113818	457123
Mittelfranken:	32	92146	416341
Unterfranken und Aschaffenburg:	44	121912	538630
Schwaben und Neuburg:	36	120927	483572
Im Ganzen:	239 mit	795316	3468123

Die beifolgende Tabelle zeigt die verschiedenen Abstufungen in der Einwohnerzahl der Landgerichte je nach den einzelnen Kreisen.

(zu §. 11.)

Seelenzahl zwischen	Zahl der Landgerichte.							
	Ob.	Nb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	Zusammen.
3— 4000	—	—	—	1	1	1	—	3
4— 5000	1	—	—	—	—	—	—	1
5— 6000	—	—	—	1	1	1	—	3
6— 7000	1	—	1	—	—	—	2	4
7— 8000	1	—	—	—	1	1	—	3
8— 9000	1	—	—	—	3	2	4	10
9—10000	3	—	4	1	1	2	3	14
10—11000	—	—	2	2	—	3	2	9
11—12000	1	—	2	4	2	10	2	21
12—13000	3	1	—	3	2	10	1	20
13—14000	1	2	4	4	5	3	3	22
14—15000	4	2	6	2	7	4	3	28
15—16000	2	3	1	3	4	3	4	20
16—17000	3	2	1	2	3	3	6	20
17—18000	3	3	2	1	1	—	4	14
18—19000	5	5	3	1	1	—	2	17
19—20000	1	2	1	1	—	—	—	5
20—21000	1	—	1	—	—	1	—	3
21—22000	3	3	1	1	—	—	—	8
22—23000	1	2	—	2	—	—	—	5
23—24000	2	3	1	—	—	—	—	6
24—25000	—	—	—	1	—	—	—	1
25—26000	—	—	—	1	—	—	—	1
26—29000	—	—	—	—	—	—	—	—
29—30000	1	—	—	—	—	—	—	1
	38	28	30	31	32	44	36	239

II.

Von der Verfassung und amtlichen Stellung der Landgerichte.

§. 12.

Um die hier in nähere Betrachtung zu ziehende Verordnung vom 24. März 1802, Regbl. 1802, S. 236 und 249, richtig aufzufassen, muß auf die vorgängigen vom 29. Juli, ergänzt am 24. Dezember 1779, und 4. Januar 1797, M. G. S. v. 1784, Bd. I., S. 385 und 424, v. 1797, Bd. V., S. 907 ff., zurückgegangen werden. Diese landesherrlichen Verordnungen geben ein zureichend klares Bild über die Zustände, Geschäfts- und Personal-Verhältnisse der damaligen [1]) churfürstlichen Land- und Pfleggerichte [2]), sowie über die hiemit zusammenhängende Verfassung und Verwaltung der denselben untergeordneten Gemeinden.

---

1) Weiter zurückgehend s. die Rentmeister'schen Instruktionen vom 24. Dezbr. 1669 und 3. Januar 1774, G. S. v. 1771, S. 547 und M. G. S. v. 1784 S. 348.

2) Das Amt selbst betreffend, so wurden diese Bezeichnungen promiscue gebraucht. S. z. B. G. S. v. 1771, S. 498; M. G. S. v. 1784, S. 16, Nr. 8; 110, 223, 239, 291, 365, 486, 491, 498, 549. — Moser, Einleitung in das churfürstl. bayer'sche Staatsrecht, 1754, S. 287. — Ueber die Beamten bei diesen Untergerichten sagt derselbe S. 289:

„Die fürnehmste Landbeamte seynd die Pfleger, so eben das bedeuten, „was anderwärts ein Drost, Ober-Vogt oder Oberamtmann heißt.

„Es seynd lauter Grafen, Freyherrn und Ritter-Stands-Personen.

„Mehrmalen seynd auch Dames Pflegs-Genuß-Inhaberinnen . . .

„Auf die Pfleger kommen die Pflegscommissarii, auch Pflegs-Verwesere, „deßgleichen die Landrichter, Gerichtsschreiber" ꝛc.

Dieses Verhältniß blieb auch bis zur Verordnung vom 4. Januar 1797, und es heißt z. B. in dem Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1798:

„Fridberg.

„Pfleger: Se. Excell. Hr. Sigismund Graf von Spreti ꝛc.

„Nachfolgerin: Ihre Excell. die hochgeborne Frau Clementina Gräfin „von Spreti, geborne Freyin von Schurff.

Durch die Verordnung vom 4. Januar 1797, die neue Organisation der Pflegen und den Verkauf der Pfleggründe in Bayern betreffend, wurde

1) der mehrfältige Zustand aufgehoben, darin bestehend, daß der Genuß der Amtsnutzungen großentheils nur bei den Besitzern der Aemter (Hauptpflegern [3]) war, welche den die Justiz und Polizei wirklich pflegenden Beamten (Pflegskommissarien ꝛc.) nur einen gewissen Antheil an diesen Nutzungen, oder überhaupt ein Absent überließen [4]).

„Stadt- und Landrichter, dann Kastner: Titl. Hr. Kajetan Freyherr „von Vieregg."

S. hiezu noch: Freih. v. Schmid, Commentar zum summ. Prozesse v. J. 1616, Thl. I. S. 16 f.; Freih. von Kreittmayr Anm. zum cod. jud. cap. I. §. 21; dessen Staatsrecht S. 213; Wagners churpfalzbayerisches Gesetzlexikon, Thl. III., S. 407 ff., IV. S. 97 ff. — Die volksthümliche und gute Seite dieser altbayerischen Pfleggerichte wird anerkannt in v. Koch-Sternfeld, Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde, Bd. III., München 1833, S. 433. — S. übrigens die folgende Anm. 6.

Auch die Kastenämter waren zum Theile mit der Jurisdiktion begabt. S. M. G. S. v. 1784 S. 310. Die Jurisdiktion der Kastenämter ging nicht weiter, als auf die Grundfrevel unter ihren Urbarsunterthanen, auf das jus obsignandi, inventandi et sigillandi (Briefe zu errichten), die Verhandlungen in Schuldsachen, so weit diese auf dem Gute oder der Fahrniß ruhten. Ein Kastenamt aber, welchem eine churfürstl. Hofmark einverleibt war, hatte hierin die niedergerichtliche Jurisdiktion. Praktisches Handbuch für Beamte ꝛc., München 1786 S. 172. Auch die Mauthämter hatten gewisse Jurisdiktionsrechte, s. M. G. S. von 1797 S. 106, 1799 S. 87; Wagners Gesetzlexikon Thl. III. S. 611 ff. —

3) Auch die Landrichter waren nicht immer funktionirende Beamte, wie aus dem Schema über die Aemterverleihungs-Taxen, M. G. S. v. 1784 S. 250 ff., hervorgehet. — Eben so war bei den Landrichterämtern die Verleihung von Anwartschaften nicht ausgeschlossen, wie z. B. in dem Hof- und Staats-Kalender v. J. 1798 bei dem Landgerichte Parkstein und Weiden zu ersehen ist.

4) Auch da, wo Pfleg- und Landgerichte (Richter) zugleich bestanden, wie in Schärding, Friedberg, Landsberg und Dachau, pflegten die jurisdictionalia durch den Landrichter allein besorgt, und dem Pfleger nur gewisse Amts-Nutzungen überlassen zu werden. Anm. zum Cod. jud. a. a. O.

2) Die dienenden Beamten[5]) selbst wurden ihrem künftig zu bestimmenden fixen Gehalte näher gebracht, und in dieser Beziehung schon Anordnungen zum Vollzuge gemacht.

3) Es wurde vorgeschrieben, daß die dienenden Gerichtsbeamten von nun an, insoferne sie zugleich den Blutbann ausüben, den Titel Landrichter führen sollen[6]).

§. 13.

Nach dem Regierungs-Antritte des Königs, damaligen Churfürsten Maximilian Joseph (16. Februar 1799) wurden von den durchgreifenden Veränderungen, welche den Verwaltungsorganismus überhaupt trafen, bald auch die Untergerichte erreicht.

Die ersten desfallsigen Verfügungen betrafen die Bestellung

---

5) Unter dem Ausdrucke Beamte hat man früher (und wohl jetzt noch großentheils auf dem Lande) nur die Landbeamten verstanden. S. Anm. §. 1, Cap. XXIV. Thl. V. des bayer. Civ. Cod.

6) Es wurde oben Anm. 1 bemerkt, daß die Bezeichnung ob mit Land- oder Pfleggericht, nicht auf einen inneren Unterschied bezüglich der Amtszuständigkeiten schließen lasse. Dieses ist richtig. Allein es bemerkt doch Wagner a. a. O. Thl. III. S. 407, es habe „mit denen Landgerichtern den eigent„lichen Verstand, daß auch die Inkorporations-Ortschaften selbigen Gezirks „mit der hohen Jurisdiktion oder Blutbann dem Landgerichtsge„zirke untergeben sind. Bloße Pfleggerichte hingegen sind, welche „keine hohe Jurisdiktion zu exerciren, als z. B. Wolnzach ist denen Landge„richtern Mospurg mit Blutbann unterworfen, also Eggmühl dem Landge„richte Kelheim, dann vormals Furth, Neukirchen dem Landgericht Kötzing, „Schwartzach dem Landgericht Mitterfels" ꝛc. Wiewohl nun die Benennung Pfleggericht keinen Schluß auf eine Exclusive der Strafgerichtsbarkeit machen läßt, s. z. B. G. S. 1771 S. 90, 1784 S. 3, 44, 154, 184 f.; 1802 S. 37, — so deutet doch auf den von Wagner bemerklich gemachten genuinen Unterschied auch die im Texte angegebene Bestimmung der Verordnung vom 4. Januar 1797. Dieses bestätiget sich denn auch durch die erklärte Landesfreiheit von 1553, welche in Thl. I. Art. 12, III. Art. 7, von Pflegern, Richtern ꝛc. als „unseren Ambtleuten" spricht, jedoch da, wo von den „Vitzdomb oder Malefitzhändeln" die Rede ist, bloß der Person des Landrichters erwähnt. S. Thl. IV. Art. 3 ff. Landrecht von 1616, S. 407 ff.

Man kann also sagen, daß die Verordnung vom 4. Januar 1797 das angegebene ursprüngliche Verhältniß wieder herstellte.

und Qualification der Unterbeamten, worüber [1]) ausführlich sich auszusprechen schon in der Instruktion der am 23. April 1799 neu constituirten General-Landesdirektion [2]) Veranlassung genommen wurde.

---

1) Eine bereits am 21. Februar 1799 erlassene Entschließung, D. XVII. S. 198, hatte alle verliehenen Dienstes-Exspektanzen, Beiordnungen, Anwartschaften und unter was immer für einem Namen ertheilten Adjunktionen als aufgehoben und vernichtet erklärt. — S. auch das Mandat vom 29. März 1799, M. G. S. v. 1800, S. 36; Verordn. v. 11. April 1803, Regbl. 1803 S. 241, und die Fideicommiß-Pragmatik des Churhauses Pfalzbayern vom 20. Oktober 1804 Nr. IX., Regbl. 1805 S. 169. — Arends Samml. interessanter Erkenntnisse, Nördlingen 1845, Bd. I. S. 350 f. — Gegenwärtig entscheidet die V. U. Tit. III. §. 5 Abs. 4.

Nach Freih. v. Aretin G., der Genius von Bayern, Heft 1, S. 43, waren die ertheilten Anwartschaften im Jahre 1799:

in Bayern	118
in der obern Pfalz nebst dem Herzogthume Sulzbach	27
im Herzogthume Neuburg	20
Summa	165

In dieser Summe sind jedoch die Dienstesanwartschaften aller Art aufgenommen, und es mindert ihre Erheblichkeit, wenn v. A. bemerkt, daß „sogar" die Stelle einer Leibnäherin und Zitzwäscherin davon nicht frei gewesen sei.

2) S. oben §. 1 Anm. 3. — „Se. churfürstl. Durchl.", so verordnet die besagte Instruktion, Münchner Int.-Bl. 1799 S. 328 — „wollen durch diese „angeordnete Generallandesdirektion nicht bloß eine gute Staatsverwaltung in „allen jenen Theilen, welche derselben zur Leitung übertragen sind, sondern „auch eine gute Besetzung und Verwaltung sämmtlicher im Lande stehender „Staatsämter erzielen.

„Höchstdieselbe sind fest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohls, „und die Administration der churfürstl. Gefälle niemal solchen Subjekten an„zuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu erforderliche „Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie dazu nicht gehörig „verwenden.

„Die General-Landes-Direktion hat daher nie außer Augen zu setzen, daß „sie vorzüglich dazu bestimmt sei, zu dieser höchsten Absicht mitzuwirken; so„hin bei Versetzung und Begutachtung der Aemter bloß den Zweck vor Augen „zu haben, und bei der Prüfung der um selbe competirenden Subjecte nicht „bloß auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern auch vielmehr „auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Recht„schaffenheit Rücksicht zu nehmen."

Am 6. August 1799 [3]) wurde verordnet, daß in dem künftigjährigen Staatskalender alle sogenannten Hauptpfleger und Hauptpflegerinnen weggelassen, und auch jenen bisherigen Pflegskommissarien, welche den Blutbann ausüben, nach der Verordnung vom 4. Januar 1797 der Titel Landrichter gegeben werde [4]).

§. 14.

In solcher Weise vorbereitet wurde die Verordnung vom 24. März 1802 erlassen.

„In der vollen Ueberzeugung," heißt es hierin, „daß die gute „Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen „gehört, unter welchen Unsere Regierungs-Grundsätze dem Lande den „Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und „mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung „bestimmt hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der „Schergen [1]) die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen reinigen „zu wollen, haben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der „dabei eintretenden Verhältnisse und Vernehmung Unseres geheimen „Staatsrathes für nothwendig gefunden, in der Besetzung und „Besoldung der Beamten, dann der äußern und innern „Form der Landgerichte, und in der Behandlung der „ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungs-„Geschäfte [2]) wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen,

---

3) M. G. S. v. 1800 S. 97.

4) S. auch v. 9. Febr. 1800, M. G. S. v. 1802 S. 37.

1) Mandat vom 29. Juli 1779, M. G. S. v. 1784 S. 385 ff. Die ehemaligen Schergendienste wurden durch dieses Mandat großentheils an aus den Gemeinden gewählte Obleute und Beisitzer übertragen, diese Einrichtung aber unterm 17. November 1783 wieder aufgehoben, und in den Gebieten vertheilte Gerichtsdiener bestellt, denen wegen ihres Benehmens die strengsten Weisungen zugingen. S. M. G. S. von 1784, S. 447 ff., und die Instruktion vom 19. Mai 1784, ebendas. S. 1474 ff.

2) Neben dem eigentlichen Wirkungskreise der Land- und Pfleggerichte fand auch häufig eine Cumulirung mit anderen Aemtern statt. So waren noch im Jahre 1802 nach Ausweis des Hof- und Staats-Kalenders die Landrichter häufig gleichzeitig die Kastner ihres Bezirkes, zum Theil aber dienten sie zugleich als:

„wovon Wir hiemit Unserer General-Landes-Direktion die Haupt-„grundsätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Ein-„richtung im Einzelnen bei allen Landgerichten nach der Ordnung, „welche Wir durch nachfolgende Rescripte bestimmen werden, „vorzunehmen und auszuführen."

Sofort wurde in §. II. folgendes bestimmt:

„**In jedem Landgerichte** wollen Wir einen Landrich-„ter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte, „dann einen oder zwei Rentbeamte zur Einnahme und „Verrechnung der Staatsgefälle anordnen. Obwohl sich „durch diese Abtheilung die Geschäfte leicht von einander „unterscheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbe-„amten ausschließlich zu besorgen obliegen, so wollen Wir doch über „diejenigen Gegenstände, deren Gränzen unbestimmt „sind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme „bilden, noch folgende Bestimmungen hinzufügen."

Diese Bestimmungen sieh im Regierungsblatt 1802 Stück XIV. S. 238 f., Stück XV. S. 249--251; Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. II. S. 447 f. —

§. 15.

Ueber die Bestellung der Landgerichte wurde verfügt:

1) Ein jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter, ei-nem Aktuar, dann dem übrigen nöthigen Schreiber-Personale.

2) Was die Stellung des Aktuars betrifft, so wurde dieselbe dahin normirt:

a) der Aktuar versieht die in der Gerichts-Ordnung[1]) den bishe-rigen Gerichtsschreibern[2]) beigelegten Verrichtungen, er ist dem Land-

---

Lehenverwalter, Lehenprobstamtsverweser, Forstbeamte, Salzbeamte, Ober-umgelder, Umgelder, Landhauptleute, Bräuverwalter.

1) Kap. II. §. 3.

2) Die Gerichtsschreiber waren wirkliche, geprüfte Land- und Pfleggerichts-Beamte. Sie hatten die Leitung der Kanzlei, privative die Aufnahme und Entlassung der in ihrem Solde, Kost und Wohnung zu haltenden Schreiber, für die sie haf-teten. In Abwesenheit und Verhinderungsfällen des Oberbeamten waren sie dessen Stellvertreter. Mandate vom 24. Dezember 1779, 19. Juli 1782,

richter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme, selbst Kopirens, zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

b) In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an dessen Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheits- oder Verhinderungsursache aufhört.

c) Der Aktuar hat unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

d) Die Aktuare haben keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stelle. [3])

3) Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Personale selbst zu wählen.

Ferner wurde ausgesprochen:

4) Bei jedem Landgerichte seyen zwei rechtskundige Prokuratoren [4]) nach vorgängiger Prüfung bei der betreffenden Landesdirektion zuzulassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

5) An jedem Sitze eines Landgerichtes soll eine Frohnfeste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende nach gegebenen Bestimmungen hergestellt werden.

6) Zu dem Dienste eines jeden Landgerichtes soll an dem Sitze

---

3. Oktober 1789, 13. Juli 1795, M. G. S. Bd. I. S. 424, 442; Bd. V. S. 35 und 53. S. auch Bd. I. S. 3, 12, 74 — 77.

3) Wegen der dienstlichen Stellung dieser Aktuare sieh auch die Verordn. v. 26. Dezember 1806, Regbl. 1807 S. 17.

4) Nur bei Dikasterien wurden früher Advokaten, bei Städten, Märkten, Land- und Hofmarks-Gerichten Prokuratoren angestellt. Summarischer Prozeß von 1616, Titel IV. Art. 5; Anmerk. zum cod. jud. cap. II. §. 5. lit. b. und p. — S. übrigens wegen der Procuratoren die Verordnung vom 29. Juli 1797 sub. „Fünftens", und wegen der Verordnungen über das Advokatenwesen von dem Regierungsantritte des Churfürsten Maximilian bis zum 24. März 1802 in der M. G. S. von 1800 und 1802 die Register in den Worten: Advokaten und Prokuratoren; das Weitere aber in Wendt Handbuch des bayer. Civ.-Proz. 2. Ausg. 1835, §. 42 Anmerk. 3; v. Stürzer theor. prakt. Bemerkungen über das dermalige bayerische Civilgerichts-Verfahren, München 1838, S. 249.

desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden. [5])

Schließlich wurden die Verrichtungen der Gerichtsdiener (sowie der Dorfsführer) näher bestimmt, und wegen Vertheilung der Kordonsmannschaft [6]) fernere Anordnungen zugesichert.

§. 16.

Die Konstitution vom 1. Mai 1808, mit dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli desselben Jahres, Regbl. 1808 S. 985 u. 1785, enthalten die nächstwichtigen [1]) landesherrli-

---

5) Die bisherigen Gebietsgerichtsdiener — s. §. 14 Anm. 1 — wurden entlassen.

6) Bereits im Jahre 1773 war ein Landeskordon zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellt worden. Mandat vom 28. Juli 1774, M. G. S. v. 1784, Bd. II. S. 1221. — Die Aufstellung und Instruirung des in der Verordnung vom 24. März 1802 zugesicherten Sicherheits-Kordons erfolgte im Dezember des Jahres 1803. Unterm 31. Jäner 1809, Regbl. 1809 S. 196, wurden wegen der Einheit des Dienstes ꝛc. wiederholt Vorschriften ertheilt, die ganze Anstalt aber am 11. Oktober 1812 bei Einführung der Gendarmerie aufgelöset. Edikt über die Einrichtung der Gendarmerie vom besagten Tage, Nr. I. und II. Regbl. 1812 S. 1737. S. auch die Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808, Tit. VI. §. 5 Regbl. 1808 S. 999.

1) Die oben §. 4 erwähnten Verordnungen der Landesdirektionen von Ulm, Würzburg und Bamberg vom 1. März, 8. November und 16. November 1804 waren nämlich in den fraglichen Punkten der bayerischen vom 24. März 1802 in der Wesenheit nachgebildet, oder bezogen sich einfach darauf. D. I. S. 485 — 495.

Die der Provinz Schwaben zugetheilten sieben vorarlbergischen Landgerichte wurden ebenfalls nach dem Vorgange in den übrigen Staaten eingerichtet.

Nicht minder bestimmte der Nr. 2 der Verordnung vom 21. November 1806 über die Organisation der Landgerichte in Tyrol:

„der Wirkungskreis der Landgerichte ist in der organischen Verordnung „vom 24. März 1802 im Allgemeinen bezeichnet.“

Diesen Landgerichten konnte nach den Localumständen ein zweiter, sogenannter exponirter Aktuar beigegeben werden.

Rücksichtlich der in dem ehemaligen Fürstenthume Passau und dem Hochstifte Eichstädt errichteten Landgerichte verblieb es gleichfalls bei der bisherigen Einrichtung.

chen Bestimmungen über die Verfassung und amtliche Stellung der Landgerichte.

In denselben, Titel III. §. V., Titel V. §. I. der Konstitutions-Urkunde, und Titel II. des Ediktes, ist festgesetzt:

1) Die Landgerichte üben unter der Aufsicht der General-Kommissariate die Lokal-Polizei in ihren Bezirken aus.

2) Sie haben die Instruirung und Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten. Von ihnen geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Fällen die Berufung an die Appellationsgerichte, und in dritter Instanz an das k. Oberappellationsgericht.

3) In nicht streitigen Civilrechts-Sachen sind von ihnen jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

4) Die Landgerichte haben in der Pflege des peinlichen Rechtes dieselbe Zuständigkeit wie die Stadtgerichte. [2])

5) Zur Besorgung der Geschäfte werden einem Landrichter beigegeben:

a) für die Polizei einer oder mehrere Polizei-Aktuare;

b) für die Justiz zwei bis drei rechtskundige und geprüfte Landgerichts-Beisitzer, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechts-Wissenschaft abgelegt haben muß.

Nachdem noch in demselben Jahre 1808, durch §. 8. des organischen Ediktes über das Medicinalwesen im Königreiche, vom 8. Sep-

---

2) Von den Stadtgerichten verordnet aber der §. 13 des Ediktes:

„Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der „Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Ge-„richtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadt-„richter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtge-„richts-Beisitzern besorgt."

„Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellationsge-„richte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu „befolgen.

„Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über „ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

S. hiezu auch die allerh. Verordnung vom 30. Dezember 1808, das veränderte Instanzen-Verhältniß in Kriminalsachen betr., Regbl. 1809 S. 53.

tember, Regbl. 1808 S. 2195, ausgesprochen wurde, es solle bei jedem Landgerichte ein Landgerichtsarzt aufgestellt werden, [3]) so stand am 8. September 1808 fest, daß bei jedem Landgerichte folgende Beamte aufzustellen seyen:

ein Landrichter,

ein Landgerichtsarzt,

einer oder mehrere Polizei-Aktuare und

zwei bis drei rechtskundige Landgerichts-Beisitzer.

Die Grundzüge der so angeordneten Landgerichts-Verfassung waren also:

a) die Landgerichte sind die unteren Landes-herrlichen Bezirksämter, welche in sich die Justiz- und Polizei-Gewalt unter einem Vorstande vereinigen;

b) Diese Geschäfte sind in den Personen der Nebenbeamten ausgeschieden.

c) In Civil-Justizsachen tritt Collegialität ein. [4])

---

3) Schon durch die Verordnung vom 28. Oktober 1803, Regbl. 1803 S. 912, war bestimmt worden, daß bei jedem (der damals gebildeten bayerischen) Landgerichte ein Gerichtsarzt aufzustellen sei, welche Anordnung mit den durch die Localverhältnisse gebotenen Modificationen unterm 28. Februar 1803, 14. Jäner 1804, 28. Mai 1805, und 16. November 1806, auch rücksichtlich der obern Pfalz, Neuburg, der schwäbischen Provinz und der vorarlbergischen Landgerichte gegeben resp. darauf ausgedehnt wurde. —

In Würzburg ist unter der Regierung des Erzherzogs Ferdinand unterm 23. Dezember 1808 eine Verordnung, die Organisation der Landphysikate und deren Bestellung betreffend, erlassen worden, Würzb. Regbl. 1808 S. 121 ff. — S. übrigens D. XV. S. 403 ff. Wegen Bamberg s. die Verordnung vom 11. Jäner 1805, Fr. Regbl. 1805 S. 29 ff.

4) Der §. 14 des Ediktes über die Gerichtsverfassung hat deshalb verordnet:

„Bei den Landgerichten können jene Civil-Streitigkeiten, wobei nach der „Gerichts-Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter „allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben „von einem Landgerichts-Beisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

„Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-„Beisitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen „Civil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissio-„nen ꝛc. Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der

Der Satz lit. a ist bis zur Stunde in permanenter Geltung geblieben. Es ist jedoch begreiflich, daß die kgl. Landgerichte bezüglich ihrer hier im Allgemeinen, und zwar mit der Verordnung vom 24. März 1802 gleichlautend, bezeichneten amtlichen Stellung jederzeit bei den allgemeinen Veränderungen in der Verwaltung und Verfassung des Königreiches in die Mitleidenschaft gezogen wurden.

Was hierauf die Sätze b und c betrifft, so kamen die Anordnungen des Jahres 1808 nur mit wesentlichen Modifikationen, und diese wieder nicht gleichförmig zum Vollzuge. Hievon, von der Art der Bestellung der Landgerichte zur Ausübung der denselben übertragenen Amtsgeschäfte, sohin von der Verfassung der Landgerichte im engeren Sinne, wird nunmehr zunächst und im Zusammenhange die Rede seyn.

§. 17.

Den in dem vorherg. §. 16 angeführten gesetzlichen Bestimmungen folgte die allgemeine Verordnung vom 4. März 1809 [1]) Regbl. 1809 S. 441, worin sich die königliche Willensmeinung, wie folgt aussprach:

„In Erwägung, daß durch die im Verfolg der Konstitu-
„tion eingetretene Veränderungen in der vormaligen Gerichtsverfassung
„die Behandlung der Justizgeschäfte in der ersten Instanz ein ordent-
„lich besetztes Gericht, und daher eine bedeutende Vermehrung des bis-
„her bei Unseren Landgerichten bestandenen Amts-Personals erfordert;
„haben Wir beschlossen, bei jedem Unserer dermal bestehenden
„Landgerichte zwei ständige Assessoren zu ernennen;

„Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben,
„treten die Gerichts-Mitglieder zusammen und entscheiden nach der Stim-
„men-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

„Die . . . . Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrich-
„ter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisitzer ob.

„In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt des-
„sen Stelle der älteste Beisitzer."

1) Diese Verordnung war bereits in einer Entschließung an das königl. General-Kommissariat des Isarkreises vom 21. October 1808 angebahnt worden. S. D. XVIII. S. 321; vgl. v. 11. August 1808, ebendas. S. 339.

„jenen Landgerichten aber, deren Seelenzahl sich auf 18000 und „darüber erstreckt,

„einen Aktuar beizugeben, welcher auf die Rechte und Vortheile „eines stabilen Staatsdieners noch keinen Anspruch zu machen hat."

Wegen der Gerichtsdiener, dann des Schreiberpersonales verblieb es, gleichwie im Jahre 1808, bei den bisherigen Anordnungen. —

Am darauf folgenden 28. Juni, Regbl. 1809 S. 1227, wurde in einer zweiten allgemeinen Verordnung wegen des Geschäftskreises der Landgerichts-Assessoren bestimmt:

„1) Die Landgerichts-Assessoren sind zwar ihrer Hauptbestimmung „nach vorzüglich als Justizbeamte zu betrachten, und erscheinen in „dieser Eigenschaft als selbstständige und unabhängige Räthe des diri- „girenden Landrichters in den förmlichen Sitzungen über streitige Rechts- „Angelegenheiten; da jedoch

„2) der Geschäfts-Kreis der Landgerichte, neben der reinen Justiz, „auch noch das ganze Gebiet der Polizei in sich faßt; so spricht es „sich durch die Natur der Sache aus, daß die Landgerichts-Assessoren „keineswegs jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt sind, denen sich „der Landrichter selbst unterziehen muß."

„3) Im Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Land- „richter in Polizei- und anderen, nicht zur reinen Justiz ressortirenden „Amtsgeschäften wollen Wir demnach die Assessoren als Mitarbeiter „und subordinirte Gehülfen des Landrichters betrachtet wissen [2])."

Die im Jahre 1808 beabsichtete und bereits als beschlossen ausgesprochene Bestellung von landgerichtlichen Neben- und resp. Unterbeamten mit ausgeschiedener Geschäftszutheilung nach den beiden Hauptfaktoren des landgerichtlichen Wirkungskreises, d. i. der Justiz und Polizei, unterblieb also gänzlich, und es wurden hiefür derlei Beamte mit unausgeschiedener Geschäfts-Aufgabe und in geminderter Anzahl angeordnet.

---

2) Zu Nr. 1 und 3 s. wegen des Näheren: vorherg. §. 16 Anm. 4; Verordn. v. 18. Juni 1810 und 6. Februar 1811, Regbl. 1810 S. 505; 1811 S. 254; k. Minist. Entschl. v. 23. Mai 1830 und 19. Juli 1836, D. XVIII. S. 340; XIII. S. 1434. Desgl. den M. G. I. v. I. 1809 S. 332 f.

§. 18.

Durch dasselbe Regierungsblatt, in welchem die allgemeine Verordnung vom 4. März 1809 promulgirt wurde, sind auch für sämmtliche 191 Landgerichte, welche in der Anlage I. (zu §. 7 oben) verzeichnet wurden — mit Ausnahme des Landgerichtes Trient, das im Jäner 1809 aufgelöset worden war [1]) — dann für die inzwischen neugebildeten: Lauingen (des Oberdonau-) und Kitzbüchl (des Inn-Kreises), also für alle damaligen Landgerichte, 192 an der Zahl, die Nebenbeamten ernannt worden.

Bei vier Landgerichten des Mainkreises, Burgebrach, Lauenstein, Sulzheim und Zeil [2]), wurden lediglich Aktuare aufgestellt, worüber sich die Verordnung selbst mit Angabe des Grundes aussprach, daß rücksichtlich ihrer Bezirks-Eintheilung demnächstige weitere Verfügung vorbehalten werde.

Es waren also im Ganzen für 188 Landgerichte die Collegialbeamten ernannt [3]), die Collegialität selbst aber für alle bezeichneten 192 in der That ins Leben gerufen, indem die mehrerwähnte Verordnung vom 4. März 1809 wegen der vier Gerichte: Burgebrach u. d. ü. verfügte, daß in den Fällen, wo nach dem Edikte über die Gerichts-Verfassung die Beiziehung zweier Gerichts-Mitglieder zur Erlassung eines End-Urtheils nothwendig werden sollte, diese in dem nächstgelegenen Land- oder Stadtgerichte zu requiriren seyen.

§. 19.

Aber auch diese Landgerichtsorganisation (§. 18) wurde nicht allgemein durchgeführt. Ihr Vollzug blieb vielmehr in dem Inn- und Eisack-Kreise suspendirt, woselbst hiefür unterm 31. August 1810, Regbl. 1810 S. 913, eine wesentlich verschiedene Einrichtung und zwar in folgender Art vorgezeichnet wurde:

---

1) Regbl. 1809 S. 156.

2) Burgebrach und Lauenstein (jetzt Ludwigsstadt) beide in Oberfranken, noch gegenwärtig nicht collegialisch bestellt; — Sulzheim später Fürstl. Thurn- und Tax'sches Herrschaftsgericht; Zeil später dem Landgericht Eltmann zugetheilt (Regbl. 1819 S. 941).

3) Es ist unwesentlich, daß bei zweien Landgerichten, Lichtenfels und Schweinfurt, die Stellen der ersten Assessoren nicht sogleich besetzt wurden.

1) Die Landgerichte des Inn- und Eisack-Kreises sollen vorzüglich nach der verschiedenen Bevölkerung ihrer Gebiete in drei Klassen getheilt werden, von denen die erste die Landgerichte mit mehr als 11000 Einwohnern, die zweite die Landgerichte von 7 bis 11000, die dritte die Landgerichte von weniger als 7000 Einwohnern umfaßt. Es sollen jedoch bei dieser Klassifikation nebst der Bevölkerung auch der Umfang des Bezirks, die Wohlhabenheit der Einwohner, und andere auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfließende Umstände beachtet werden.

2) Die Klassifikation der Landgerichte hat keinen Einfluß auf den Wirkungskreis derselben, oder auf den Rang der Landrichter, sondern nur auf die Besetzung des Landgerichtes und auf den Gehalt des Landrichters.

3) Ein Landgericht der ersten Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Adjunkten, welcher den Rang und die Uniform eines Landgerichts-Assessors hat.

Ein Landgericht zweiter Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Aktuar, welcher die zum Staatsdienste nöthige Qualifikation nachweisen muß.

Die Landgerichte dritter Klasse werden bloß durch den Landrichter verwaltet, welcher jedoch einen verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasialstudien gemacht haben muß, zu halten hat.

4) Der Gehalt der Landrichter wird bei den Landgerichten erster Klasse auf 1200, bei den Landgerichten zweiter Klasse auf 900, bei den Landgerichten dritter Klasse auf 600 fl. festgesetzt.

5) Zur Vollstreckung der landgerichtlichen Verordnungen wird den Landgerichten erster Klasse ein Gerichtsdiener mit zwei Knechten, den Landgerichten zweiter Klasse ein Gerichtsdiener mit einem Knechte, und den Landgerichten dritter Klasse ein Gerichtsdiener beigegeben.

6) Da bei dieser Besetzung (Nr. 1 bis 3) die kollegiale Verfassung sich von selbst aufhebt, so sind die Adjunkten wie die Aktuare auch in den Justiz- sowie in den Polizei-Geschäften als Mitarbeiter und subordinirte Gehülfen der Landrichter zu betrachten.

Aus angegebenen Gründen [1]) wurde

7) beschlossen, den Inn und Eisack-Kreis in mehrere Kriminal-Gerichtsbezirke einzutheilen, in diesen die Ausübung des Kriminal-Untersuchungsamtes einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, und denselben eigene Kriminalgerichts-Adjunkten beizugeben, die unter Aufsicht und Leitung des Stadt- oder Landrichters lediglich mit Untersuchung der eines Kriminal-Verbrechens Beschuldigten, und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich befassen sollen.

Diese Organisation wurde durch eine gleichzeitige Verordnung (vom 31. August 1810) Regbl. 1810 S. 920, für die daselbst benannten 30 Landgerichte vollziehbar erklärt. Hievon gehörten 13 den in §. 18 bezeichneten 192 an, 17 aber waren in demselben Territorium d. d. 4. März 1809, beziehungsweise der Kreis-Eintheilung vom 21. Juni 1808, neugebildet worden. [2])

§. 20.

Am 31. August 1810 war also:

1) die Landgerichtsverfassung vom 24. März 1802, mit der Be-

---

1) Als solche wurden angegeben: der Mangel an entsprechenden Gefängniß-Lokalitäten, die Förderung der Kriminal-Rechtspflege, und der Drang der den Landgerichten obliegenden administrativen Geschäfte.

2) Laut Anlage I. bestanden nämlich bei der Kreiseintheilung v. J. 1808 der Inn- und Eisack-Kreis aus 15 Landgerichten. Drei hievon, nämlich Botzen, Sillian, Lienz — vide oben §. 8 I. 1. — fielen vor dem 31. August 1810 an Frankreich. Durch Verordnung vom 11. Jäner und 18. November 1809, Regbl. 1809 S. 108, war im Innkreise ein (Kitzbüchl, s. §. 18), und durch Verordnung vom 18. November 1809, Regbl. 1810 S. 242, in demselben Kreise fünf, durch die Verordnung vom 31. August 1810 selbst aber sind in beiden Kreisen zwölf neue Landgerichte errichtet worden, wodurch sich die angegebene Zahl von 30 ergiebt. Sie waren folgende:

erster Klasse: Kitzbüchel, Kufstein, Rattenberg, Schwaz, Hall, Innsbruck, Telfs, Silz, Imst, Reutti, Landeck, Meran, Sterzingen;

zweiter Klasse: Steinach, Ried, Glurns, Schlanders, Lana, Klausen, Brixen, Brunecken, Taufers, Welsberg;

dritter Klasse: Stubay, Nauders, Passeyer, Sarenthal, Kastlruth, Mühlbach und Enneberg.

stellung durch einen Landrichter und einen Aktuar, oben §. 14 f., aufgehoben;

2) diejenige vom 4. März 1809, mit der Bestellung durch einen Landrichter, zwei Assessoren als collegiale Gerichtsmitglieder in Civilrechtssachen, und mit theilweiser Beigebung eines Aktuars, §. 17, — bildete die Regel; und

3) die zuletzt, §. 19, erörterte vom 31. August 1810, mit der Klassen-Eintheilung I, II und III, und hienach der Bestellung durch einen Landrichter, unter Beigebung eines Adjunkten oder Aktuars oder Schreibers, und mit dem Institute besonderer Kriminalgerichtsbezirke, machte die bei bestimmt bezeichneten Gerichten eingetretene Ausnahme.

Die Verfassungen Nr. 2 und 3 fanden innerhalb des Länderbesitzes statt, welcher sich in der Kreis-Eintheilung vom 21. Juni 1808 manifestirte. [1])

Es übriget noch, zu zeigen:

I. ob nach einer der zwei bestehenden Organisationen und eintretenden Falles nach welcher, oder aber auf welche sonstige Weise je die Landgerichte jener Staatsgebiete constituirt wurden, die, nach Angabe des §. 8 den Länderzuwachs des Königreiches seit dem 21. Juni 1808 gebildet haben;

II. welche Veränderungen sich etwa nach dem Schlusse der Landgerichtsformationen in dem Gesammtkönigreiche bis zur Gegenwart ergeben haben?

Es ist nun

Zu I.

1) von dem Großherzogthume Würzburg zu bemerken, daß die Einrichtung vom 24. März 1802 bei dem wieder übernommenen alten Fürstenthume selbst [2]) belassen wurde, und daß dersel-

---

1) S. §. 18 und 19 a. E. — Zwischen dem 21. Juni 1808 und 4. März 1809 waren die Bestandtheile des Königreiches dieselben geblieben. Zwischen den 4. März 1809 und 31. August 1810 fiel der Traktat mit Frankreich vom 28. Februar 1810, oben §. 8. I. 1, vermöge dessen der Etschkreis und ein Theil des Eisackkreises abzutreten war, dagegen Bayreuth, Regensburg, Salzburg 2c. neu erworben wurde. Bezüglich dieses Länderzuwachses hatte aber bis zum 31. August 1810 eine Landgerichtsformation nicht stattgefunden.

2) Also bei den §. 8 D. bemerkten 24 Landgerichten und bei dem Ldg. Ebern.

ben Formation auch die Landgerichte: Marktsteft, Schweinfurt und Gleusdorf (Baunach), gefolgt sind, welche im Jahre 1810 von Bayern an das Großherzogthum abgetreten worden waren [3]), und bei welchen damals schon die collegiale Verfassung v. J. 1809 eingeführt war [4]).

Die gleiche Verfassung erhielten durch eine Verordnung vom 30. September 1819 [5]) die Landgerichte Hammelburg, Brückenau und Weihers, welche aus den vormals fuldaischen Aemtern gleichen Namens gebildet wurden.

2) Die kollegiale Verfassung vom 4. März 1809 wurde eingeführt bei den in Folge der Erwerbung des Fürstenthumes Regensburg neugebildeten drei Landgerichten: Barbing (Stadtamhof [6]), Regenstauf und Wörth [7]).

3) Die Organisation vom 31. August 1810 wurde später ausgedehnt:

a) auf jene Landgerichte, welche wegen Zuganges der Gebietstheile aus dem österreichischen Inn- und Hausruckviertel, dann von Salzburg und Berchtesgaden gebildet resp. umgebildet wurden [8]). Daher datirt sich die Organisation folgender Landgerichte: Laufen mit den bayerischen Landgerichten Burghausen und Altötting erster Klasse; Tittmoning, Berchtesgaden mit dem bayerischen Landgerichte Reichenhall zweiter Klasse [9]).

Eltmann erhielt bei seiner Constituirung dieselbe Verfassung. S. allg. Int. Bl. 1819 S. 941.

3) S. §. 8b D. — Wegen der dort gleichfalls benannten Ldg. Sulzheim und Zeil, s. den §. 18 mit Anm. 2.

4) S. §. 18 und die Anlage I. in Nr. I. 8 und 12; IV. 1. — Patent die Besitzergreifung des G. H. W. betr. vom 19. Juni 1814, und Verordnung v. 30. Sept. 1819, Regbl. 1814 S. 1257, und allg. Int. Bl. 1819 S. 939 in Nr. V.

5) S. §. 8b F. und die vorherg. Anm.

6) Das frühere Ldg. Stadtamhof hatte übrigens bereits kollegiale Verfassung, nach §. 18 und Anlage I. in Nr. VIII. 9.

7) S. §. 8b B. — Regbl. 1811 S. 293, 851.

8) In dem Salzach- und Unterdonaukreise, nach der Eintheilung v. J. 1810, — s. §. 8b C., und die dort angeführten Verordnungen.

9) Burghausen und Laufen wurden als Bezirks-Aemter für die Kriminal-Untersuchungen erklärt. — Die an Oesterreich wieder abgetretenen Landgerichte nach ihrer Klassifikation s. in §. 8b. Anm. 7.

b) Dieselbe Verfassung erhielten die Landgerichte, welche in Folge der Erwerbung der Markgrafschaft Bayreuth gebildet wurden[10]), sowie das bei derselben Gelegenheit neu constituirte Landgericht Seßlach[11]).

4) Nicht durchgeführt in der vollen Consequenz der drei im Eingange dieses §. bemerkten Formen erscheinen die Verfassungen der Landgerichte des Fürstenthumes Aschaffenburg, und des Landgerichtes Alzenau[12]). Nach den desfallsigen Rescripten vom 1. October 1814 und 10. November 1816[13]) wurde bei diesen Gerichten aus der Organisation vom 31. August 1810 (auf welche übrigens nicht hingewiesen wird) nur die Klasseneintheilung entnommen, und wegen Ausübung des strafrechtlichen Untersuchungsamtes keine besondere Bestimmung getroffen[14]).

Zu II.

Mit dem Jahre 1816 können, sowie die Territorialgestaltung des Königreiches[15]), so auch die innerhalb desselben vorgenommenen Landgerichts-Organisationen als geschlossen angesehen werden[16]).

---

10) Und zwar wurden erklärt als Ldg. erster Klasse: Culmbach, Bayreuth, Gefres, Münchberg, Naila, Hof, Wunsiedel, Erlangen, Markterlbach, Neustadt a. A., Windsheim; — zweiter Klasse: Pegnitz, Herzogenaurach, Markt-Bibart, Iphofen, Rehau, Selb; dritter Klasse: Weidenberg, Kirchenlamitz.

11) S. §. 8b. lit. D. b., mit Anm. 11. —
Als Kriminalgerichte über alle diese Landgerichte wurden aufgestellt: die Stadtgerichte Bayreuth und Erlangen; die Landgerichte Hof, Wunsiedel und Neustadt.
S. §. 8b. lit. A. und die dort allegirten Verordnungen vom 6. Jäner und 6. April 1812.

12) Oben §. 8b. lit. E. und G.

13) D. I. S. 331, 332. S. wegen Alzenau auch v. 1. September 1816, Regbl. 1816 S. 588.

14) Die Klassifikation war, wie folgt, ausgesprochen: zweiter Klasse: Obernburg, Aschaffenburg, Kaltenberg, Rothenbuch, Orb, Lohr, Klingenberg; dritter Klasse: Kleinwallstadt, Aura, Frammersbach, — Alzenau.
Nach dem Staatshandbuche von 1819, dem nächsten nach 1813, waren diese Ldg. insgesammt neben dem Landrichter mit einem Aktuar bestellt, resp. bestellt geblieben, mit Ausnahme von Aschaffenburg, welches außerdem einen Adjunkten hatte.

15) S. §. 9 a. A.

16) Nur die Verordnung vom 30. September 1819 wegen der drei Fuldaischen Aemter Brückenau, Hammelburg und Weihers macht hievon eine Ausnahme.

In letzterer Beziehung ist für den folgenden Zeitraum, 1816 bis hieher, folgendes wahrzunehmen:

1) Nach der Anbahnung, welche durch die Verordnung vom 1. Oktober 1814 bei den Aschaffenburgischen Landgerichten gemacht worden war [17]) auf welchem Wege zunächst die Bildung des Landgerichtes Tegernsee folgte, [18]) — hat die k. Staatsregierung die Klasseneintheilung der Landgerichte von jeder historischen Begründung isolirt, nicht mehr auf die nach der Organisation vom 31. August 1810 constituirten Landgerichte beschränkt, sondern, dabei nach den einschlägigen Erwägungen bestimmend [19]), auf alle übrigen Landgerichte insoferne ausgedehnt, daß bei jedem Landgerichte, welches als zweiter oder dritter Klasse erklärt wurde, in der Regel die Besetzung desselben [20]), dann die Besoldung [21]) des Landrichters, nach den Normen stattfand, die für ein Landgericht dieser Klasse in der besagten organischen Verordnung vorgezeichnet sind.

Die Landgerichte erster, resp. nicht zweiter oder dritter Klasse, bilden also die Regel [22]), und um zu ihnen zu gehören, ist keine besondere Art der Verfassung (kollegialische 2c.) erforderlich [23]).

---

17) Vorsteh. zu I. Nr. 4.

18) Regbl. 1818 S. 1141.

19) S. die Kgl. Minist. Entschl. vom 22. Juni 1829 in D. XVIII. S. 304; den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, II. Nr 6, Gesbl. 1831 S. 80 f. — In dieser Art sind auch die späteren Abänderungen der ursprünglichen Klassifikationen, wie bei Lohr, Orb, zu beurtheilen.

20) Eine Ausnahme wurde z. B. bei dem Ldg. Rothenfels gemacht, welches bei seiner Formation als Ldg. IIter Klasse erklärt, aber sogleich mit zwei Assessoren besetzt wurde, Regbl. 1852 S. 360 f. Dasselbe Verhältniß findet sich bei den aus vormaligen Mediatgerichten gebildeten Ldg. zweiter Klasse: Oettingen, Prien, Scheinfeld und Wörth, s. die Anlage III. Ebenso befanden sich, nach dem Staatshandbuche von 1819 zu schließen, bei den Aschaffenburgischen Landgerichten Kleinwallstadt, Aura und Frammersbach, schon zur Zeit ihrer Deklarirung als Ldg. IIIter Klasse je ein Aktuar. — S. auch die Verordnung vom 22. Mai 1812 a. E., Regbl. 1812 S. 950, und Entschl. v. 11. Jäner 1814 in D. XVIII. S. 350.

21) S. hierüber unten §. 34 und §. 38 Nr. 1.

22) Auf diese Art sind die Ldg. Iter Klasse Au und Bruck konstituirt worden, ohne daß von einer Klassificirung eine Erwähnung geschah, s. Regbl. 1831 S. 540; 1823 S. 1572.

23) S. z. B. in der Anlage III. die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culm-

Gegenwärtig bestehen noch 27 Landgerichte zweiter, und sechs Landgerichte dritter Klasse [24]).

2) Bei der Bestellung der Landgerichte mit der erforderlichen Zahl der Nebenbeamten wird die königl. Staatsregierung von den Bedürfnissen des respectiven Amtes geleitet [25]), wobei rücksichtlich der Frage, ob die Augmentirung durch Assessoren oder Aktuare zu geschehen habe, die ursprüngliche Landgerichts-Verfassung nicht für Maßgebend erachtet wird, sowie überhaupt in der Wahl von Assessoren als Nebenbeamten auf die besagte ursprüngliche Verfassung keine Rücksicht genommen wird.

Auf diese Weise wurden durch allerhöchste Verordnung vom 26. November 1843 [26]) in 20 Würzburgischen und Fuldaischen Aemtern, welche wie zu I. 1 dieses §. vorgetragen worden ist, die Einrichtung nach der Verordnung vom 24. März 1802 hatten, zweite Nebenbeamte aufgestellt, und bei den auf diese Weise neubestellten Gerichten je die beiden Nebenbeamten als Landgerichts-Assessoren zu benennen angeordnet. [27]).

Dasselbe geschah bei 5 Aschaffenburg'schen Aemtern, und bei dem Landg. Alzenau [28]).

Im Ganzen neigt sich die Tendenz dahin, die Stellen der Landgerichts-Nebenbeamten mit Assessoren zu besetzen. So befinden sich bei mehreren Landgerichten [29]) einzelne, oder drei und vier Assessoren,

---

bach, Münchberg, — wegen Burgebrach und Ludwigstadt den folgenden §. 21. IV.

24) Nach einem Schreiben der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 9. Jäner 1854. Die desfallsigen Ausschreibungen s. in der Anlage III.

25) Wegen der Bestellung eines dritten Nebenbeamten wird als Regel angenommen, daß hiebei eine Ldg.-Bevölkerung von mehr als 18000 Seelen vorausgesetzt werde, — s. oben §. 17, und Regbl. 1843 S. 758.

26) Regbl. 1843 S. 757 f., vgl. Ges. Bl. desselben Jahres S. 52 f, 53 f.

27) Diese Landgerichte sind: Arnstein, Brückenau, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Königshofen, Melrichstadt, Münnerstadt, Röthingen (Aub), Schweinfurt, Volkach, Werneck, Würzburg rechts und links des Mains.

28) S. vorst. zu I. 4 und die Anm. 26. — Die erwähnten fünf Ldg. sind: Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch.

29) S. den folg. §. 21.

und wurde beispielsweise neuestens (Regbl. 1853 S. 1687) bei dem kgl. Landgerichte Windsheim der dortige Civil-Adjunkt zum ersten Assessor, unter Beigebung eines zweiten, ernannt.

3) Auch die Bildung von Kriminalgerichts-Bezirken wird nicht auf die Landgerichte beschränkt, welche nach der organischen Verordnung vom 31. August 1810 formirt wurden, sondern das strafrechtliche Untersuchungsamt — welches übrigens den einem Kriminalgerichts-Bezirke zugetheilten Landgerichten jetzt nur nach Maßgabe der Rescripte vom 18. Dezember 1813 und 18. Februar 1816 zu Artikel 11 und 458 Theil II. des St. G. B. entzogen ist [30]) — wird nach den bestehenden Amtsverhältnissen den Landgerichten jeder ursprünglichen Bildung abgenommen resp. übertragen [31]).

---

30) Wo Kriminalgerichte sind, haben diese die Competenz über Verbrechen und Vergehen dergestalt, daß sie auch wegen aller Vergehen die Untersuchung führen können, so daß das Obergericht keine Beschwerde eines Landgerichtes deßhalb, annehmen darf, jedoch bei der Aburtheilung das Geeignete verfügen kann.

Die Landgerichte, welche nicht Kriminalgerichte sind, haben:

I. die Untersuchung zu führen über alle Vergehen mit Ausnahme

a. der Körperverletzungen,

b. der sämmtlichen Vergehen an der Person, Art. 370—378, Thl. I. des St. G. B.,

c. über Betrug an dem Familien- und Bürgerstande, Art. 391, 392 ebendas.,

d. wegen Versuches, Fahrlässigkeit, Theilnahme bei Verbrechen, wenn auch nur Vergehensstrafe eintritt,

e. der Staatsvergehen, Art. 409—412, 418, 421, 424, 428, 429, 431, 434, 436.

II. Von allen Verbrechen, die sie untersuchen, müssen sie das Kriminalgericht in Kenntniß setzen, das die Untersuchung an sich ziehen kann.

III. Können diese Gerichte die General-Untersuchung bei allen Verbrechen führen, und müssen sie führen,

a. wenn der Thäter noch unentdeckt ist,

b. wenn das Obergericht den Auftrag hiezu ertheilt.

v. Spies, Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum St. G. B. Bamberg 1835 S. 51. — Lithographirte Novellen-Sammlung zum St. G. B. Nr. 21, 123. — S. auch Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis, Erlangen 1818 S. 299. Bl. f. R. A. (Blätter für Rechtsanwendung) Bd. II, S. 225.

31) S. den Landtags-Abschied v. J. 1831 a. a. O. (verst. Anm. 19). — Uebri-

S. übrigens den §. 22 a. E.

Unter der Herrschaft dieser Maximen, Nr. 1 bis 3, welche sich von 1814 (s. vorst. Nr. 1) bis gegenwärtig ausgebildet haben, geschah, soweit es Zeit und Umstände mit sich brachten, die Formation der zum §. 10 oben verzeichneten 41 Landgerichte, die von 1818 bis 1853 neu constituirt worden sind.

§. 21.

Stand der Gegenwart.

Zur Anlage III. ist die gegenwärtige Bestellung der kgl. Landgerichte, und der dermalige Stand der Kriminalgerichts-Bezirke vorgetragen; desgleichen die Angabe der Klassifikation, wo und soweit hierüber eine Veröffentlichung stattfand, und befinden sich ebendaselbst bei jedem Landgerichte die auf dessen Organisation sich beziehenden Verordnungen allegirt.

Es ist bei einer Einsicht dieser Zusammenstellung bald zu erkennen, daß eine Kategoristrung der Landgerichte nach ihrer Verfassung, wenn man auf die primitiven Unterscheidungen zurückgehen will — was man doch soll, da diese nirgendwo aufgehoben sind — keine so leichte Sache sey, indem nach demjenigen, was hierüber in dem vorhergehenden §. 20 zu II. 1 bis 3 gesagt wurde, die desfallsigen Merkmale nur sehr dürftig hervortreten.

Da jedoch die bisherige Erörterung sämmtliche zur Zeit bestehende 239 Landgerichte umfaßt hat, so läßt sich auch auf den Grund derselben folgende, die angegebene Gesammtzahl erschöpfende Unterscheidung feststellen:

I. Landgerichte, welche bei ihrer Constituirung außer dem Landrichter mit zwei Assessoren bestellt worden sind. Dahin gehören:

1) die Landgerichte, deren Collegialverfassung durch die Verordnung vom 4. März 1809 und seit dieser bestehet. Sie sind an der Zahl 132 [1]).

---

gens wurde schon im Jahre 1811 (Regbl. 1811 S. 293) die Kriminalgerichtsbarkeit über zwei Collegial-Landgerichte, Barbing und Regenstauf, einem Kreis- und Stadtgerichte, Regensburg, übertragen.

1) Nach dem Verzeichnisse Anlage III. enumeriren sich dieselben, wie folgt:

2) Landgerichte, welche bei ihrer späteren Constituirung mit Assessoren bestellt worden sind. Dahin gehören außer Regenstauf

---

a) 25 von Oberbayern, nämlich: 2. Aichach; 8. Dachau; 9. Ebersberg; 10. Erding; 11. Freising; 12. Friedberg; 14. Ingolstadt; 15. Landsberg; 17. Miesbach; 18. Moosburg; 19. Mühldorf; 20. München; 22. Pfaffenhofen; 24. Rain; 26. Rosenheim; 27. Schongau; 28. Schrobenhausen; 29. Starnberg; 32. Tölz; 33. Traunstein; 34. Trostberg; 35. Wasserburg; 36. Weilheim; 37. Werdenfels; 38. Wolfrathshausen.

b) 21 von Niederbayern: — 39. Abensberg; 41. Deggendorf; 43. Eggenfelden; 44. Grafenau; 45. Griesbach; 47. Kelheim, 48. Kötzting; 49. Landau; 50. Landshut; 51. Mallersdorf; 52. Mitterfels; 55. Passau II.; 56. Pfarrkirchen; 57. Regen; 60. Simbach; 61. Straubing; 62. Viechtach; 63. Vilsbiburg; 64. Vilshofen; 65. Wegscheid; 66. Wolfstein.

c) 21 in der Oberpfalz und Regensburg: — 67. Amberg; 69. Burglengenfeld; 70. Cham; 72. Eschenbach; 74. Hemau; 75. Hilpoltstein; 76. Kastl; 77. Kemnath; 78. Nabburg; 79. Neumarkt; 80. Neunburg vorm Wald; 81. Neustadt an der Waldnab; 84. Parsberg; 86. Riedenburg; 87. Roding; 88. Stadtamhof; 89. Sulzbach; 90. Tirschenreuth; 92. Vohenstrauß; 93. Waldmünchen; 94. Waldsassen.

d) 14 in Oberfranken: — 97. Bamberg I.; 98. Bamberg II.; 103. Ebermannstadt; 104. Forchheim; 105. Gräfenberg; 107. Höchstädt; 109. Hollfeld; 111. Kronach; 112. Lichtenfels; 116. Nordhalben; 118. Pottenstein; 120. Scheßlitz; 123. Stadtsteinach; 126. Weismain.

e) 21 in Mittelfranken: — 128. Altdorf; 129. Ansbach; 130. Beilngries; 132. Cadolzburg; 133. Dinkelsbühl; 138. Feuchtwangen; 139. Greding; 140. Gunzenhausen; 141. Heidenheim; 142. Heilsbronn; 143. Herrieden; 144. Hersbruck; 146. Lauf; 147. Leutershausen; 149. Nürnberg; 151. Pleinfeld; 152. Rothenburg; 155. Schwabach; 156. Uffenheim; 157. Wassertrüdingen; 158. Weissenburg.

f) 30 in Schwaben und Neuburg: — 206. Buchloe; 207. Burgau; 208. Dillingen; 209. Donauwörth; 210. Füssen; 211. Göggingen; 212. Grönenbach; 213. Günzburg; 214. Höchstädt; 215. Illerdissen; 216. Immenstadt; 217. Kaufbeuern; 218. Kempten; 219. Krumbach; 220. Lauingen; 221. Lindau; 222. Mindelheim; 223. Monheim; 224. Neuburg a./D.; 226. Nördlingen; 227. Oberdorf; 228. Obergünzburg; 230. Ottobeuren; 231. Roggenburg; 232. Schwabmünchen; 233. Sonthofen; 234. Türkheim; 236. Weiler; 238. Wertingen; 239. Zusmarshausen.

Die drei Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg: Baunach, Marktsteft und Schweinfurt, zählten unter denjenigen, welche im Jahre 1809 collegiale Verfassung erhielten — s. die Anlage I. in Nr. I. 8, 12, IV. 1,

(§. 8b B. und 20 zu I. 2)[2]) — 23 der 41 zum §. 10 verzeichneten Landgerichte[3]).

II. Der Landgerichte, bei deren Formation auf die Verordnung vom 24. März 1802 zurückgegangen wurde, sind 31. Hievon sind aber gegenwärtig 25 mit je 2 Assessoren bestellt, so daß nur fünf noch die ursprüngliche Personalbestellung mit einem Aktuar haben[4]).

— sind aber nach §. 8b D. a., §. 20 zu I. 1, unter den sub Nr. II. folgenden vorzutragen.

Wegen Burgebrach und Ludwigstadt s. den folg. Nr. IV. a. E.; wegen Eichstädt und Kipfenberg die folg. Anm. 3 a. E.

2) Hienach sind in Gemäßheit der neuen Eintheilung der Aemter in den vormals Regensburgischen Gebietstheilen außer Regenstauf noch constituirt worden die Landgerichte Barbing und Wörth. Allein Barbing wurde nur mittels Umschaffung des bereits vorgetragenen Landgerichtes Stadtamhof unter Verlegung des Sitzes nach Barbing gebildet, und Wörth kam später an den Fürsten von Thurn und Taxis, zählt unter den dermaligen Landgerichten, wovon hier die Rede ist, nur durch seine Constituirung v. J. 1850, und gehört sohin in die Reihe der von 1818 bis hieher gebildeten Landgerichte, — s. die folg. Anm. 3 c.

3) Sie sind:

a) von Oberbayern: 1. Aibling; 4. Au; 6. Bruck; 13. Haag; 21. Neumarkt an der Rott; 23. Prien;

b) von Niederbayern: 40. Bogen; 42. Dingolfing; 46. Hengersberg; 53. Osterhofen; 54. Passau I.; 58. Rottenburg; 59. Rotthalmünster;

c) von Obpf. und Reg.: 71. Erbendorf; 83. Oberviechtach; 95. Weiden; 96. Wörth;

d) von Mfr.: 134. Eichstädt und 145. Kipfenberg;

e) von Ufr. und Asch.: 188. Miltenberg; 195. Rothenfels; 197. Stadt-Prozelten;

f) von Schw. und Neuburg: 229. Oettingen.

Die zwei Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg waren zwar schon im Jahre 1809 collegial constituirt worden, und würden insoferne unter I. 1 zu stellen gewesen seyn. Sie wurden aber im Jahre 1817 Mediatgerichte des Herzogs von Leuchtenberg, und datirt sich ihr gegenwärtiger Bestand erst vom Jahre 1833, nach dem Aufhören der herzoglichen resp. fürstlich Eichstädtischen Gerichtsbarkeit.

4) Diese 31 Landgerichte, durchgängig zum Kreise Ufr. und Asch. gehörig, sind folgende: 162. Arnstein; 164. Aub; 165. Baunach; 166. Bischofsheim;

III. Landgerichte nach der Verfassung vom 31. August 1810. Hiezu sind nach §. 20 zu I. 3 zu zählen 25 dermalige Landgerichte, wovon aber 7 gegenwärtig mit je 2 Assessoren besetzt sind. Die übrigen 18 haben noch ihre ursprüngliche Bestellungsart mit Aktuaren, Civil- und Kriminal-Adjunkten, mit Ausnahme von Reichenhall, bei dem sich ein Assessor als einziger Nebenbeamte befindet[5]).

---

167. Brückenau; 168. Dettelbach; 169. Ebern; 170. Eltmann; 171. Euerdorf; 172. Gemünden; 173. Gerolzhofen; 174. Hammelburg; 175. Haßfurth; 176. Hilders; 177. Hofheim; 178. Karlstadt; 179. Kissingen; 180. Kitzingen; 182. Königshofen; 185. Marktheidenfeld; 186. Marktsteft; 187. Mellrichstadt; 189. Münnerstadt; 190. Neustadt a. d. Saale; 192. Ochsenfurt; 196. Schweinfurt; 198. Volkach; 199. Weihers; 200. Werneck; 202 und 203. Würzburg rechts und links des Mains.

Von diesen Landgerichten ist bei jenen 20, deren Namen mit größeren Lettern gedruckt sind, nach dem vorsteh. §. 20 zu II. 2, der Stand der Nebenbeamten gleichzeitig auf je 2 Assessoren gestellt worden. Gegenwärtig sind in gleicher Weise bestellt: Bischofsheim, Hilders, Kitzingen, Marktheidenfeld und Ochsenfurt, so daß die ursprüngliche Personalbestellung mit je einem Aktuar neben dem Landrichter nur noch verblieb bei: Baunach, Dettelbach, Haßfurth, Marktsteft, Neustadt a./S., Weihers.

Wegen Baunach, Marktsteft und Schweinfurt, s. die vorherg. Anm. 1. a. E.

5) Diese 25 Landgerichte sind in der folgenden Tabelle verzeichnet, woraus auch rücksichtlich der gegenwärtigen Personalbestellung das Einzelne zu ersehen ist.

Nr. der Anlage III.	Landgerichte.	Assessoren.	Aktuare.	Civiladjunkten.	Criminal-Adjunkten.	Dermalige Klasse.	Kreis.
3	Alt-Oetting	2	—	—	—	I.	Oberbayern
5	Berchtesgaden	—	1	—	—	II.	"
7	Burghausen	2	—	—	—	I.	"
16	Laufen	2	—	—	—	I.	"
25	Reichenhall	1	—	—	—	II.	"
31	Tittmoning	—	1	—	—	II.	"
99	Bayreuth	—	1	1	—	I.	Oberfranken
100	Berneck	—	1	1	—	I.	"
102	Culmbach	—	2	1	—	I.	"
106	Herzogenaurach	—	1	1	—	II.	"
108	Hof	—	1	1	1	I.	"

IV. An die drei Grundformen, wovon zu I, II und III, reihet sich, wie in §. 20 zu I. 4 gesagt worden ist, eine vierte von derjenigen de 31. August 1810 abgeartete Formation, wozu die Aschaffenburger Landgerichte der Typus sind.

Hiezu gehören außer den noch bestehenden 6 Aschaffenburger Landgerichten [6]) selbst, dann Alzenau [7]), die restigen [8]) 18 der 41 seit 1818 neugebildeten Landgerichte, weil sie bei ihrer Constituirung, gleichwie bei den erstern geschehen, unter Deklarirung von Landgerichten zweiter oder dritter Klasse mit einem Nebenbeamten oder auch ohne Nebenbeamten bestellt worden sind.

Aschaffenburg hat dermalen einen Assessor, einen Adjunkten und einen Aktuar [9]), die übrigen fünf Aschaffenburger Landgerichte und Al-

Nr. der Anlage III.	Landgerichte.	Assessoren.	Aktuare.	Civiladjunkten.	Criminal-Adjunkten.	Dermalige Klasse.	Kreis.
110	Kirchenlamitz	—	1	—	—	II.	Oberfranken
114	Münchberg	—	1	1	—	I	"
115	Naila	—	1	1	—	I.	"
117	Pegnitz	2	—	—	—	I.	"
119	Rehau	—	2	—	—	II.	"
121	Selb	—	1	—	—	II.	"
122	Seßlach	2	—	—	—	I.	"
125	Weidenberg	—	1	—	—	III.	"
127	Wunsiedel	—	1	1	1	I.	"
131	Bibart	2	—	—	—	I.	Mittelfranken
136	Erlangen	—	1	1	—	I.	"
137	Erlbach	—	1	1	—	I.	"
148	Neustadt an der Aisch	—	1	1	1	I.	"
159	Windsheim	2	—	—	—	I.	"

6) Sie sind, wieder nach den Numern der Anlage III: 163. Aschaffenburg; 181. Klingenberg; 183. Lohr; 191. Obernburg; 193. Orb; 194. Rothenbuch.

7) Nr. 160 der Anlage III.

8) Die übrigen 23 sind oben Nr. I. 2 vorgetragen.

9) Ein Adjunkt, ohne Bezeichnung, ob für die Civil- oder Strafrechtspflege, befand sich daselbst schon nach dem Staatshandbuche v. 1819 — s. §. 20, Anm. 14.

zenau haben am 26. November 1843 — s. §. 20 zu II. 2 — je zwei Assessoren erhalten[10]). Auch die übrigen 18 Landgerichte haben jetzt zum Theil eine geänderte Personalbestellung[11]).

Besonders zu erwähnen, aber am schicklichsten hier anzureihen sind die beiden Landgerichte Burgebrach und Ludwigstadt (Lauenstein) von Oberfranken, bei welchen das ganz anomale Verhältniß eintrat, daß sie, nach §. 18 oben, in die Organisation vom 4. März 1809 mit eingeschlossen waren, aber bis zur Stunde die dieser Organisation entsprechende Bestellung nicht erhielten. Burgebrach ist dermalen mit einem Assessor und Aktuar, Ludwigstadt mit einem Aktuar besetzt. —

10) Obernburg und Alzenau haben jetzt je 3 Assessoren.

11) Die Namen dieser 18 Landgerichte und ihre gegenwärtige Personalbestellung ist aus dem folgenden Verzeichnisse zu ersehen.

Nr. der Anlage III.	Landgerichte.	Assessoren.	Aktuare.	Dermalige Klasse.	Kreis.
30	Tegernsee	1	1	III.	Oberbayern.
68	Auerbach	—	1	II.	Oberpfalz u. Regensburg.
73	Falkenstein	—	—	III.	"
82	Nittenau	1	—	II.	"
91	Vilseck	—	1	II.	"
124	Thurnau	—	1	II.	Oberfranken
135	Ellingen	1	—	II.	Mittelfranken
150	Pappenheim	1	—	II.	"
153	Scheinfeld	2	—	II.	"
154	Schillingsfürst	—	—	III.	"
161	Amorbach	—	1	II.	Unterfranken u. Aschaffenb.
184	Marktbreit	—	—	III.	" "
201	Wiesentheid	—	1	II.	" "
204	Babenhausen	1	—	II.	Schwaben und Neuburg.
205	Bissingen	—	1	II.	" "
225	Neu-Ulm	2	—	I.	" "
235	Wallerstein	1	—	II.	" "
237	Wemding	—	1	II.	" "

Es ergeben sich nun aus Nr.

I. 1	132	Landgerichte.
I. 2	24	"
II.	31	"
III.	25	"
IV.	27	"
Zusammen:	239	Landgerichte.

Die beifolgende Tabelle zeigt übersichtlich die verschiedenen Arten der Landgerichtsbestellung je nach den einzelnen Kreisen, und die Summe der statusmäßigen Nebenbeamten nach ihren verschiedenen Kategorieen.

(zu §. 21.)

Nr.	1. Art der Bestellung.					2. Auf die sub Nr. 1. bezeichnete Art sind bestellt Landgerichte in								3. Nach Nr. 1. und 2. ergibt sich bei den Landgerichten des betreffenden Nr. (I., II., III. u. s. f.) folgende Anzahl der statusmäßigen Nebenbeamten.					
	Assessoren.	Aktuare.	Civil-Adjunkten.	Criminal-Adjunkten.	Adjunkten.	Oberbayern.	Niederbayern.	Oberpf. u. Regensb.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfr. u. Aschaffb.	Schwaben u. Neub.	Zusammen.	Assessoren.	Aktuare.	Civil-Adj.	Crim.-Adj.	Adjunkten.	Zusammen.
I.	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—
II.	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	12	—	—	—	—	—
III.	3	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	9	3	—	—	—	—
IV.	3	—	—	—	—	—	4	1	—	3	2	5	15	45	—	—	—	—	—
V.	2	2	—	—	—	2	1	2	1	1	—	—	7	14	14	—	—	—	—
VI.	2	1	—	—	—	11	8	4	—	5	—	4	32	64	32	—	—	—	—
VII.	2	—	—	—	—	20	12	19	13	15	32	21	132	264	—	—	—	—	—
VIII.	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—
IX.	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—
X.	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	6	6	—	—	—	—	—
XI.	—	1	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	3	—	3	3	3	—	—
XII.	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—
XIII.	—	1	1	—	—	—	—	—	5	2	—	—	7	—	7	7	—	—	—
XIV.	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
XV.	—	1	—	—	—	2	—	2	5	2	8	2	21	—	21	—	—	—	—
XVI.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—
						38	28	30	31	32	44	36	239	421	88	11	3	1	523
						Zahl der Landgerichte.								Zahl der statusmäßigen Nebenbeamten.					

Aus dieser Uebersicht geht — unter Anderem, worauf nicht besonders aufmerksam zu machen ist — hervor, daß von der Gesammtzahl (239) 193 Landgerichte mit zwei oder mehreren Assessoren besetzt sind. Es ist aber hiebei bemerklich zu machen, daß die collegiale Verfassung nur bei den sub Nr. I. 1 bezeichneten 132 Landgerichten ausdrücklich ausgesprochen wurde, und daß die Besetzung mit zweien oder mehreren Assessoren an und für sich noch nicht einen Schluß auf die kollegiale Verfassung begründe.

Es ist in dieser Beziehung wohl zu beobachten, daß in der Verordnung vom 26. November 1843, mittels welcher 26 Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg zwei Assessoren erhalten haben[12]), zugleich ausgesprochen wurde:

„Bei allen Landgerichten, woselbst sich zwei Nebenbeamten befinden, „haben dieselben nach der bei den Aemtern in den übrigen diesseits-„rheinischen Regierungsbezirken bestehenden Einrichtung künftig die „Benennung erster und zweiter Landgerichts-Assessor „zu führen," —

daß also bei der Bestellung fraglicher Aemter mit zwei Nebenbeamten nur die **Benennung** und Rangordnung dieser Beamten in der Art vorgeschrieben wurde, wie es desfalls bei den älteren Collegial-Gerichten bisher gehalten worden ist.

Man wird jedenfalls anzunehmen haben, daß bei den Landgerichten, welche am 26. November 1843, und bei denjenigen, welche später mit zwei Assessoren besetzt wurden, vermöge der ausgeschriebenen königlichen Organisations-Rescripte eine Veränderung rücksichtlich ihrer bisdahinigen Verfassung als Einzelgerichte nicht eingetreten sey, sowie überhaupt in dieser Beziehung in einem Zweifelsfalle die besagten allerh. Rescripte entscheidend seyn müssen[13]).

---

12) S. den vorherg. §. 20 zu II. 2.

13) Die in D. XVIII. S. 341 aufgenommene allerh. Entschließung, welche von „Aktuaren nicht collegialer, also solcher Aemter spricht, bei welchen dem „Aktuar in Abwesenheit des Amtsvorstandes die Stellvertretung zukommt," ist vom 12. Juli 1835, also dem 26. November 1843 vorangehend. Indessen könnte auch im anderen Falle durch die Folgerung aus einer dergleichen gelegenheitlichen Erwähnung, sowie durch eine entgegenstehende Praxis selbst, die aufgestellte Behauptung nicht entkräftet werden. Wo das preußische Landrecht gilt, ist die Collegialität der Untergerichte ohnedieß ausge-

§. 22.

Anbindend an §. 16 ist nunmehr auch die amtliche Stellung der Landgerichte in ihrer Gestaltung seit der Konstitution vom 1. Mai 1808 insbesondere zu betrachten, eine Betrachtung, wobei gleichzeitig oder getrennt, ausdrücklich oder selbstverständlich, der doppelte Gesichtspunkt beachtet werden muß, der sich daraus ergibt, daß die kgl. Landgerichte als Bestandtheile des Gesammt-Verwaltungsorganismus, oder innerhalb der ihnen selbst angewiesenen Dienstessphäre aufgefaßt werden.

Der Wirkungskreis hat dabei nur insoweit in Betrachtung zu kommen, als es zur Bezeichnung eben der amtlichen Stellung dienen kann. —

Es ist nun aus §. 16 erinnerlich, daß die Landgerichte durch die Verordnung vom 24. März 1802, durch die Konstitution vom 1. Mai 1808, und das organische Edikt über die Gerichts-Verfassung vom 24. Juli 1808, bezeichnet worden sind, als: die unteren landesherrlichen Bezirksämter, welche in sich die Justiz- und Polizeigewalt unter einem Vorstande vereinigen.

Das Weitere in der Justizverwaltung betreffend, so wurde durch §. 37 des besagten Ediktes den Appellationsgerichten die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes,[1]) und dem Oberappellationsgerichte die Aufsicht über die Appellationsgerichte übertragen, §. 54 ebendas. — Das Justizministerium verblieb in seiner bisherigen Zuständigkeit, Titel III. §. 1 der Konstitution.[2])

Die der Verfassung v. J. 1818 vorausgegangene allerh. Verordnung vom 2. Februar 1817, Regbl. 1817 S. 49, hatte die Forterxistenz eines Ministeriums der Justiz, und ferner ausgesprochen Nr. VII:

---

schlossen, und doch sind viele solcher Gerichte, z. B. Altdorf, Ansbach, Herrieden, Cadolzburg u. s. w. mit 2 Assessoren bestellt.

Es ist hier auch noch an das zu erinnern, was schon in §. 20 zu II. 2 über die ganz arbiträre Wahl bei Aufstellung von Assessoren, als Landgerichts-Nebenbeamten jeder bisherigen Art, gesagt worden ist.

1) S. hiezu die Justizministerial-Entschließung vom 24. August 1819, allg. Int. Bl. 1819, S. 769; Bl. f. R. A. Bd. IX. S. 206.

2) Regbl. 1808 S. 992.

„Für die oberste Justiz-Pflege wird in jedem Kreise ein Ap-„pellationsgericht, und für das ganze Reich ein Ober-„appellationsgericht bestehen."

Die Verfassungs-Urkunde selbst, Titel VIII. §. 1., sagt:

„Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird un-„ter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern „und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ord-nung verwaltet."

Nach der allerh. Verordnung vom 9. Dezember 1825, Reg. und Int. Bl. 1825 S. 978, §. 51, hat das Justiz-Ministerium die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere Justizhöfe und Behörden „in Hin-„sicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl „streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vor-„mundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verord-„nungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht „auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Straf-„Rechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind; Anordnung „von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden."

Betreffend insbesondere die Strafgerichtsbarkeit, bezüglich welcher der Artikel 11 Thl. II. des St. G. B. v. J. 1813[3]) den Landgerichten die Competenz zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen (neuerdings) übertragen hat, so hat sich die Stellung der Landgerichte durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr., Gesetzbl. 1848, S. 233, insoferne geändert, als

1) die Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen in jenen Strafsachen, welche nicht vor die neu eingeführten Schwurgerichte gehören, in erster Instanz durch die von der kgl. Staats-Regierung bezeichneten Kreis- und Stadtgerichte, in zweiter und letzter Instanz durch die Appellationsgerichte geschieht. Art. 6, 7 und 11.[4])

---

3) Ueber die Kriminalgerichtsbarkeit in der Periode vom 24. März 1802 bis zum Gesetze v. J. 1813 ist außer den bekannten Verordnungen-Sammlungen hinzuweisen auf: Lipowsky, F. J., Geschichte des bayerischen Kriminalrechts, München 1803; v. Aretin, Genius von Bayern, Bd. II., Heft 1 S. 13—48; Mussinan, Bayerns Gesetzgebung S. 96 ff.; Buchinger, die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Bayern, Passau 1827 S. 60—3.

4) S. hiezu die Bl. f. R. A. Bd. XVI. S. 263; XVII. S. 273.

Den Schwurgerichten sind aber durch dasselbe Gesetz, Art. 6, 16 und 303, dann den Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, Ges. Bl. 1848 S. 33, einstweilen die mit Todes- Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen worden.

Die Bezirkseintheilungen der resp. Kreis- und Stadtgerichte sind aus der Anlage III. zu ersehen.

2) Die bei den königl. Kreis- und Stadtgerichten aufgestellten Staatsanwälte wurden in das durch den zweiten Titel der Abth. I. des Gesetzes vom 10. November 1848 vorgezeichnete Dienstesverhältniß zu den Landgerichten gesetzt,[5]) welche letztere nach Ar-

---

5) Die Stellung der kgl. Appellationsgerichte gegenüber den Staats-Anwälten und zu den Untersuchungsgerichten charakterisirt sich in den §§. 23 bis 25 des Gesetzes:

Art. 23. „Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann „über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem „zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann „über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne „Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können . . . .

Art. 24. „Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsan-„waltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der „Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen. Dem Staatsanwalte steht es als-„dann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstat-„ten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Art. 25. „Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß „eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig be-„handelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu be-„nehmen, und nach Umständen die erforderliche Einleitung des Appellationsge-„richtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu „veranlassen."

In den Bl. f. R. A. Bd. XVI, S. 67 ist eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Januar 1851 mitgetheilt, in welcher die Ansicht als irrig erklärt wurde, als seyen die Appellationsgerichte in Straf-Sachen nur mehr in den durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 bezeichneten Fällen competent. Dieselbe lautet:

„Das Appellationsgericht hat, soweit nicht das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 spezielle Aenderungen enthält, gegenwärtig wie früher die Aufsicht über die Gerichte in Bezug auf Strafrechtspflege. Insbesondere liegt

tikel 1 die Untersuchungsbehörden verblieben sind, vorbehaltlich der hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Regierungs-Anordnungen.

§. 22b. Fortsetzung.

In Beziehung auf den polizeilichen Wirkungskreis bestimmte die Instruktion für die Generalcommissariate v. 17. Juli 1808 §. 18, Regbl. 1808 S. 1654, also nachgängig der Konstitution vom 1. Mai:

> daß die Landgerichte in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besondern Verfügungen, die noch getroffen würden, verbleiben, und nebst anderen Unterbehörden [1]) das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit seyen.

Der §. 19 der allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., allg. Int. Bl. 1825 S. 1060, macht es den Kreisregierungen zur Pflicht:

> „die Competenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmä-
> „lern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtli-
> „chen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und
> „Verordnungen, sowie das eigentliche Detail der
> „Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, insoferne die
> „Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegen-
> „stände und ihre Kathegorien nicht anders bestimmen:
>
> „a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbstständi-
> „gen Verhandlung hinzuweisen,

---

ihm ob, alle diejenigen Anstände, welche, insolange der Strafvollzug den Gerichten, und nicht, wie in Frankreich, den Staatsanwälten zugewiesen ist, bezüglich des Strafvollzuges zwischen den Kreis- und Stadtgerichten und den Staatsanwälten resp. den Angeklagten entstehen sollten, zu beseitigen. Das Recht und die Verbindlichkeit zu dieser Entscheidung entspringt aus dem Oberaufsichtsrechte des Appellationsgerichtes und aus dem in der Natur der Sache liegenden Beschwerderechte des Staatsanwaltes und Angeklagten, dann der Nothwendigkeit, daß derartige Beschwerden eine Erledigung finden müssen."

S. auch den Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betr. Ges.-Bl. 1848 S. 142.

1) Nämlich: der Gutsherrn und Gemeinden.

„b) jede contentiose Beziehung unter Privaten oder zwischen „diesen und Corporationen durch die Unterbehörden in erster Instanz entscheiden zu lassen. [2])

Nach der Verordnung vom 24. März 1802, und den beiden vorstehend angeführten, — in fernerer Erwägung, daß allen übrigen Unterbehörden, Rentämtern, Bauinspektionen u. s. w. ein ganz bestimmt abgegränzter Wirkungskreis zugetheilt ist; dagegen: bei dem promiskuen Gebrauche der Worte Polizei und Verwaltung, ergibt sich, daß die Landgerichte für alle Gegenstände der Polizei und Verwaltung, wo nicht besondere Ausnahmen statuirt sind, die den Unterthanen gegenüber unmittelbaren Organe der Regierungs-Thätigkeit sind, — mit anderen Worten, daß sie jene königlichen Unterbehörden sind, für deren Competenz in Polizei- und Verwaltungs-Gegenständen stets die Vermuthung streitet.

Regelmäßige Ausnahme findet aber statt bei den Finanz-Gegenständen, und, was die übrigen Verwaltungsgegenstände betrifft, so war, in Ermangelung einer besonderen Dienstes-Instruktion [3]), der Wirkungskreis und damit die Competenz und Instanzenordnung bei den Landgerichten im Näheren bisher bemessen und geregelt durch den Inhalt der landesherrlichen Verordnungen, Normative und Instruktionen selbst. [4])

---

2) Hiemit stimmt auch der §. 69 ebendas. überein.

3) In der Verordnung vom 24. März 1802 ist, wie aus §. 14 oben zu ersehen, verfügt, es solle die Einrichtung im Einzelnen bei den Landgerichten nach der Ordnung erfolgen, welche durch nachfolgende Rescripte werde bestimmt werden. — Die allerh. Verordnung vom 18. Juni 1810, die Instruktion für die Landgerichte betr., Regbl. 1810 S. 505—513, befaßt sich nicht mit dem Geschäfts-Ressort der Ldg., das sie als „ohnehin allgemein bekannt" voraussetzt, sondern enthält nur Vorschriften über die Dienstordnung, und verspricht im Uebrigen den Erlaß einer „Haupt-Diensteinstruktion". Desgleichen verspricht die allerh. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr., Reg. und Int. Bl. 1825, S. 977, in §. 20 unter Titel II., es sollen die Instruktionen sämmtlicher Stellen und Behörden successive einer durchgreifenden Revision unterworfen, und hiebei die Competenz derselben näher bestimmt werden.

4) Die Privatschriften über diesen Gegenstand sind folgende:

Reingruber, J., Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Bayern, 2 Bde, Landshut 1814. Ueber dieses bekannte Werk ist in der Jenaischen

Die hiedurch im Allgemeinen bezeichnete Stellung der Landgerichte als königlicher Lokalpolizei-Behörden[5]) ist aber stets durchgreifend begränzt worden:

A. nach oben: durch die Competenz-Regulirungen der oberen Verwaltungsstellen, und

B. im eigenen Bezirke: durch die Befugnisse der öffentlichen Behörden des Adels und der Gemeinden.

In jedem Momente des Zeitraumes vom 24. März 1802 bis hieher hing also die amtliche Stellung der Landgerichte wesentlich ab von den zur fraglichen Zeit in Geltung gestandenen Vorschriften über

---

Literaturzeitung von 1815 Nr. 23, 24, 25, eine Recension erschienen, welche Reingruber (früher Freiherrl. v. Rechbergischer Consulent, am 20. August 1803 zum Landrichter in Pfaffenhofen ernannt, am 22. März 1814 Stadtgerichts-Direktor in Landshut, später, als Freiherr von Bequel, Appellations-Rath in München) in einer kleinen Druckschrift: „Kritik über die Recension des Werkes 2c., Landshut 1815" erwiederte. Desgleichen hat der königl. Kreis-Direktor Jos. v. Obernberg eine Kritik über dieselbe Recension geschrieben, unter dem Titel: „Ueber die bayerische Landgerichts-Praxis, Augsburg 1815".

Weber, Dr. Fr. K., Königl. b. Landrichter, Entwurf zur Geschäftsführung der Untergerichte, München 1817.

Wunder, G. Chr. E., Handbuch für die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, sowie für die Gemeindebehörden in Bayern diesseits des Rheins, Erlangen 1844.

Desselben Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung im Königreiche Bayern, Bamberg 1853—4.

Freudel, Dr. A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern, Ausgabe mit zwei Nachträgen, Bayreuth 1847. Dritter Nachtrag 1847—1850, Bamberg 1851.

Hieher ist auch zu rechnen: Puchta, W. H., der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis, Erlangen 1818.

Die Geschichte der allmähligen Accrescenz der Verwaltungsaufgabe ist gewissermaßen identisch mit der Geschichte des Verwaltungswesens überhaupt. Besondere Zusammenstellungen für die Landgerichte finden sich aber in den zur Vorrede Anm. 4 bemerkten Ständeverhandlungen, und Werken der königl. Landrichter Dr. Buchinger und Puchta, und zum Theile auch in des letzteren: Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, Nördlingen 1845, S. 229 ff.

5) S. oben §. 16 Nr. 1 und §. 24 Nr. II.

den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen und über die Verwaltungsrechte der Gemeinden und des Adels.

Zu A

wird der Kürze wegen auf Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. II. S. 147 ff., Bd. XXI. S. 97 ff. hingewiesen.

Was aber

zu B

das besonders wichtige Verhältniß der Landgerichte zu den Gemeinden, und durch diese zu den Angehörigen ihres Bezirkes betrifft, so kann der höchst bedeutsame Unterschied zwischen der Zeit vor und nach der Verfassung v. J. 1818 nicht ohne summarische Bezeichnung bleiben.

Zur Zeit des Erscheinens des Gemeinde-Ediktes und der V. U. v. 17. und beziehungsweise 26. Mai 1818 war nämlich nach den damals in Geltung gestandenen Bestimmungen des organischen Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, Regbl. 1812 S. 1505 ff., [6]) und des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, Regbl. 1808 S. 2405 [7]), der polizei-

---

6) Bis zum Jahre 1808 bestanden in Bayern die alten Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte. Am 8. September 1808 wurde das organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit erlassen, vorbereitet durch die Konstitution vom 1. Mai, Titel I. §. V., das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli, Titel II., und das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli, Abschnitt I. — alle von demselben Jahre: Regbl. 1808 S. 2215, 987, 1786, 1833. S. auch Regbl. 1809 S. 147, 401; desgl. den M. G. J. v. J. 1806 S. 149, 271 f.; 1809 S. 238, 448 ff.; 547, 664.

Wegen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann für die Mitglieder der vormals unmittelbaren Ritterschaft waren die Deklaration vom 19. März 1807 und die allerh. Entschl. vom 31. December 1806 erlassen worden, Regbl. 1807 S. 465 u. 193. — Das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 16. August 1812 enthielt die nunmehr in Geltung gebrachten Bestimmungen sowohl über die Mediat- als Guts-herrlichen Gerichte. S. übrigens die folg. Anmerk. 8 Nr. I.

7) Die oft gedachte Verordnung über die Einrichtung der Landgerichte vom 24. März 1802 hatte selbst Veranlassung genommen, in den §§. XIV. bis XVI., Regbl. 1802 S. 259—261, unter Hinweisung auf die Instruktion der Dorfsführer vom 19. Mai 1784, M. G. S. Bd. II. 1474, jene Vorschriften bezüglich der Verfassung und Verwaltung in den Landgemeinden zu geben, bei welchen es

liche Wirkungskreis der Landgerichte ein höchst unmittelbarer und sehr ausgedehnter.[8]) Nur in der Cu-

---

bis zum 24. September 1808 sein Verbleiben hatte. — Wegen der Verfassung der kleineren, den Landgerichten inklavirten Städte und Märkte s. die Verordnung vom 31. Dezember 1802, im letzten Absatze, Regbl. 1803 S. 10; vom 20. März 1806 und 26. Februar 1807, Regbl. 1806 S. 129; 1807 S. 370.

8) Hienach waren nämlich zu unterscheiden:

I. die Gemeinden, deren Verwaltung durch gutsherrliche Gerichte vermittelt wurde. Bei diesen war nach dem angeführten Edikte vom 10. August 1812 Grundsatz:

„Die Ortsgerichte sind blosse Vollziehungsbehörden, welche den Königlichen „Landgerichten . . . . auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind (§. 71).

„Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Funktionen der Orts-Polizeiver„waltung ob. Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die Kö„niglichen Polizei-Verordnungen genau befolgt werden. Sie stehen deshalb „unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Königlichen Landgerichte, an welche „sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen (§. 96).

(Neben den Ortsgerichten, welche alle von gleichförmiger Einrichtung waren, bestanden noch die von den Ldg. exemten Herrschaftsgerichte, und zwar erster Klasse: der mediatisirten Grafen und Herrn, und zweiter Klasse: des übrigen zu einer höhern Klasse der Gerichtsbarkeit berechtigten Adels.)

II. Gemeinden, welche unmittelbar unter der landgerichtlichen Verwaltung standen. Dieser wegen hatte das Edikt vom 24. September 1808 verordnet:

a. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftigt sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder mit der Administration des Gemeindegutes (§. 94).

b. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden vorgeschlagene, von den Landgerichten bestätigte Vorsteher verwaltet (§. 96, 97). Eine Instruktion vom 24. September 1808, Regbl. 1808 S. 2431, normirte den Dienst dieser Gemeindevorsteher.

Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll ein Gemeindevorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden. Er wird von dem Municipalrathe (s. die folg. lit. c.) vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichtes von dem Generalcommissariate bestätigt. Seine Verrichtungen kommen mit den Bestimmungen über die Gemeinde-Vorsteher überein (§. 102, 103, 104).

(In den größeren Städten über 5000 Seelen wurden besondere aus dem Fi-

ratel bezüglich der Verwaltung des Gemeinde- [9]) und Stiftungsvermögens war die Zuständigkeit der k. Landgerichte eine geringe, und zwar, was das letztere betrifft, aus dem Grunde, weil das Stiftungs-Vermögen aller unmittelbaren [10]) Gemeinden in Folge der allgemeinen Verordnung vom 30. Dezember 1807, Regbl. 1808 S. 209 ff., von den bisherigen Verwaltungen [11]) getrennt, und eigenen königli-

---

nanzvermögen besoldete Polizei-Directoren oder Commissäre aufgestellt. S. hiezu das Regbl. 1809 S. 5, 598, 617.)

c. Was die Verwaltung des Gemeindevermögens betrifft, so war dieselbe ihrer Form und Ordnung nach wieder nach der Eintheilung der Gemeinden verschieden.

In den Ruralgemeinden wurde sie entweder dem Gemeindevorsteher oder einem gleich diesem gewählten und bestätigten Verwalter übertragen. Der eine wie der andere war dem Ldg. untergeben (§. 113 folg.).

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen bestand dasselbe Verhältniß, doch konnte nach Umständen ein eigener Beamte ohne Mitwirkung der Gemeinde, durch das Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Generalkreiscommissariates benannt werden. Die Verwaltung stand in beiden Fällen unter dem kgl. Landgerichte (§. 116—120).

(In den größeren Städten blieb die Gemeinde ohne alle Concurrenz, nach §. 121, 122. — Mit der Errichtung der Stadtgerichte ging vom 1. Jäner 1809 an auch alle Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte, die nicht eigene Stadtgerichte erhielten, an die Ldg. über. Verordn. v. 3. Dezember 1808, Regbl. 1808 S. 2809.)

9) Bei den Gemeinden unter 5000 Seelen stand zwar, wie in der vorhergehenden Anmerk. 8 gezeigt wurde, die Verwaltung des Communal-Vermögens unter den kgl. Landgerichten. Die Rechnungen dieser Gemeinden wurden aber nur dem Landgerichte übergeben, und von diesem im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Generalkreiscommissariate eingesendet, welches die Revision besorgte. §. 136 folg. des Ediktes.

10) Den Patrimonialgerichtsherrn wurde die bisherige Verwaltung des Stiftungs-Vermögens unter der Oberaufsicht der Generalkreiscommissariate belassen, und dieses Ausnahmsverhältniß auch durch das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 §. 54 und 134 bestätiget.

11) Magistraten der Städte und Märkte; — bei den Landgemeinden ist diese Verwaltung bis dahin nach der oben Anmerk. 7 angeführten Dorfführers-Instruktion v. J. 1784 Nr. 5 bis 7, dann nach Maßgabe der Verordnung vom 24. März 1802 §. II. Nr. 5 und 6 besorgt worden.

chen Stiftungsadministratoren übertragen worden war, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern [12]) standen.

Dieses Verhältniß und damit die ganze Stellung der Landgerichte ihren inklavirten Gemeindekörpern gegenüber änderte sich wesentlich durch die bekannten Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes und der — unter einer Staats-grundgesetzlichen Gewähr stehenden Verfassung vom 17. und 26. Mai 1818, wodurch die ganze Staatsverwaltung ein anderes System und Gepräge, sowie andere Schranken erhielt, was ganz besonders bei den Landgerichten in deren unmittelbaren Contakten mit den Unterthanen zur Manifestation gelangen mußte; — wodurch, wovon hier speciell die Rede ist, den Gemeinden nicht nur die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Privat-bürgerlichen Rechte, sondern auch die Ausübung der Polizei als ein ihrer eigenen Verfassung angehörendes Recht, unter der geregelten Curatel und Aufsicht der Staatsbehörden zugestanden wurde; wodurch ferner für die adeliche Gerichtsbarkeit der Gutsherrn begünstigende und die desfallsigen verfassungsmässigen Rechte möglichst feststellende Bestimmungen ins Leben traten. —

Wesentliche Aenderungen in diesen Stellungen traten seit dem Jahre 1818 ein:

1) bezüglich der Gemeinden durch die Aufstellung besonderer Kirchenverwaltungen nach dem, auch sonst wichtigen Revisionsgesetze vom 1. Juli 1834, Ges.-Bl. 1834 S. 109 ff.; dann durch das Institut die Distriktsräthe, in jedem Landgerichte gebildet durch die Vereinigung seiner Gemeinden und Großbegüterten in einer Distriktsgemeinde, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, Ges.-Bl. 1852 S. 255.

2) In den Verhältnissen zu den Behörden des Adels ist aber durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, Ges.-Bl. 1848 S. 97, das Ereigniß der völligen Aufhebung der Standes- und Guts-herrlichen Gerichtsbarkeit eingetreten [13]).

12) Beziehungsweise dem geheimen Central-Rechnungscommissariate daselbst.

13) Ein Interimsverhältniß bestand bis dahin in jenen Gerichtsbezirken des hohen und übrigen Adels, in welchen nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 durch freiwilligen Verzicht ihrer Gerichtsherren die Gerichtsbarkeit, mit oder ohne Vorbehalt der Polizei, aufgelöset worden war. Ges.-Bl. 1831/32 S. 66 und 249.

Auch im Uebrigen hat die bayerische Staats-Verfassung durch mehrere dem 26. Mai 1818 nachgefolgte Gesetze manche wesentliche Aenderung erhalten [14]).

Stand der Gegenwart.

§. 23.

Die gegenwärtige Stellung der kgl. Landgerichte als Justizbehörden ist in §. 22 zureichend bezeichnet, [1]) und wird man deshalb nur gelegenheitlich und bei der endlichen Zusammenstellung (§. 30) hierauf zurückkommen.

Auch wegen des Ressorts der Verwaltung kann, was die ersten und am offensten liegenden Anschauungen betrifft, auf das in dem vorhergehenden §. Gesagte hingewiesen werden. Dieses genügt jedoch nicht ganz. Es sind vielmehr, um ein klareres Bild der dermaligen amtlichen Stellung der Landgerichte als Verwaltungsbehörden zu gewinnen, die beiden im Eingange des §. 22 bemerkten Gesichtspunkte noch zu trennen, und ist hienach

---

14) S. Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungs-Gesetze, München 1852; desselben, bayerisches Staatsverfassungsrecht, 1854 S. 25—27; Brater, Die Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern und die Verfassungs-Edikte in ihrem gegenwärtigen Bestande, Nördlingen 1852.

1) Da wir Gesetzbücher über die Civil- und Strafgerichtsbarkeit besitzen, so stellt sich aus diesen fest, was eine Justizsache sey, sohin auch, welche jene Berufs-Thätigkeit ist, die den Landgerichten als Justizbehörden obliegt. Es ist deshalb zu verweisen auf das St. G. B. Th. I. Art. 1 bis 3; cod. jud. cap. I. §. 13 und 17; cod. civ. Thl. I. cap. II. §. 7, und die Commentare u. s. w. hiezu. S. jedoch auch v. Moy Staatsrecht Thl. II. Abth. I. S. 33 ff.; Pözl a. a. O. S. 372.

Verschiedene Gesetze, als über das Taxwesen, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, geben Aufklärungen in dieser Materie, und hat eben hiezu dienend das Gesetz über die Competenz-Conflikte vom 28. Mai 1850, Ges.-Bl. 1850 S. 161, die Veröffentlichung einer Reihe oberstrichterlicher Erkenntnisse veranlaßt.

Die sogenannten administrativen Rechtssachen sind Rechtssachen. Hiedurch ist die Eigenschaft der hierin Recht-sprechenden Behörde schon ausgesprochen. S. übrigens desfalls: D. II. S. 180 ff., XXI. S. 100 f.; v. Moy a. a. O. S. 36 ff., 72 ff.; Wunder, G. Chr. E., die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern, Bayreuth 1847; Pöhlmann Dr. Karl, Ueber das Wesen der sogenannten administrativ-kontentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Würzburg 1853, und die in diesen Schriften angeführte weitere Literatur.

A. die Stellung der Landgerichte im Gesammt-Verwaltungsorganismus näher ins Auge zu fassen, und

B. innerhalb der den Landgerichten angewiesenen Dienstessphäre selbst der Unterschied zwischen den beiden Hauptbestandtheilen des fraglichen Ressorts, nämlich zwischen der Polizei und der sogenannten reinen Verwaltung, — um dahin zu gelangen aber der Unterschied zwischen Polizei und Verwaltung überhaupt, möglichst deutlich zu machen, was immer auf die Beantwortung der Frage hinausgeht, worin jener Theil der landgerichtlichen Verwaltung bestehe, der als Polizei zu bezeichnen ist, denn wir können anticipirend als richtig und bekannt annehmen, daß jener Ueberschuß der landgerichtlichen Verwaltungsthätigkeit, welcher über der polizeilichen verbleibt, als diejenige der reinen Verwaltung, oder der Verwaltung im engeren und eigentlichen Sinne, angesehen werde.

§. 24.

Betreffend nun in specie die Stellung der Landgerichte im Gesammt-Verwaltungsorganismus, so wird Bekanntes bezüglich der Formation und des Wirkungskreises der Ministerien, der Kreisregierungen, [1]) bezüglich der neben den Landgerichten bestehenden Behörden, [2]) und

---

1) D. II. S. 147 ff., XXI. 87 ff. — Wegen der für die kgl. Landgerichte wichtigsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Geschäftsgang, den Wirkungskreis ꝛc. der kgl. Kreisregierungen betr., s. das in Folge allerhöchster Anordnung erlassene kgl. Ministerialausschreiben vom 10. August 1849 in D. XXI. S. 193. —

2) Diese Nebenämter betr., so ist

a) wegen der früheren Kasten- dann der Rentämter selbst auf oben §. 12 Anmerk. 2, §. 14 hinzuweisen.

b) Die Forstämter betr., so wurde durch eine organische Verordnung vom 14. März 1789 Bayern in 20 Forstmeistereien eingetheilt, und dabei eine gewisse Controle der Kastenbeamten angeordnet. Ebenso bestanden in der Oberpfalz Forstmeistereien, nach der Verordnung vom 25. Juni 1796. M. G. S. Bd. V. S. 173, 856. Bereits am 7. Okt. 1803 erfolgte eine neue Organisation des Forstwesens, wonach die Waldungen einer jeden Provinz in Inspektionen, Oberförstereien und Forstreviere abgetheilt wurden. Einem Forstinspektor sollten in der Regel 5 bis 6 Oberförstereien mit 100/m Tagwerk Wald, einer Oberförsterei 5 bis 6 Forstreviere mit 20/m Tagw. Wald, und einem Revierförster 5 bis 6 Waldungen oder 4/m Tagw. Wald untergeben resp. anvertraut seyn. S. das Regbl. 1803 S. 825 ff.; 1804 S. 381 ff., 777.

der amtlichen Zuständigkeiten der letzteren u. s. w., füglich zu umgehen, und sich sogleich auf den unserm Gegenstande volleigenthümlichen Boden zu begeben seyn.

Hier ist dann die besagte Stellung in ihren zwei wesentlichen Beziehungen aufzufassen, nämlich als eine äußere und innere. Sie ist als eine äußere zu betrachten, bezüglich der Stufe, auf welcher sich die Landgerichte im Verwaltungsorganismus befinden, und als eine innere bezüglich der Art und Weise, in welcher sie sich daselbst befinden. Beide Betrachtungen, quoad *scalam et modum cohaesionis*, sind, wie leicht von selbst zu beobachten und abzunehmen seyn wird, von einer entschieden praktischen Bedeutsamkeit.

I. Die Landgerichte sind, wie bemerkt, die unteren Bezirksämter, und befinden sich hiemit auf der Leiter der Staatshierarchie auf der dritten und letzten Stufe.

Unter Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelcher nach Titel II. §. 1 der V. U. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereiniget und unter den verfassungsmässigen Bestimmungen ausübet, Allerhöchstwelcher ferner in den gesetzlich bestimmten Fällen nach gehörtem Gutachten des Staatsrathes entscheidet, bewegt sich nämlich die bayerische Staatsverwaltung, wie in der Justizpflege, so in den Regierungsgeschäften, der Hauptsache nach, d. i. abgesehen von den isolirten Centralstellen [3]) und Verwaltungen [4]), in drei Abstufungen oder Regionen, nämlich:

— Die späteren Organisationen sind vom 22. Dezember 1821, Regbl. 1822 S. 25 und 214; vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{23. Oktober}}$ 1853, Regbl. 1853 S. 929 und 1553.

c) Wegen der Bauinspektionen s. die Verordn. vom 14. Februar 1830, Regbl. 1830 S. 177, und die Vollzugsverordnungen vom 23. Juli 1831 und 3. April 1832, D. XVI. S. 92—4. — Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr., Art. 84, Ges.-Bl. 1852 S. 682, befindet sich an dem Sitze jeder Bezirks-Bauinspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor.

3) Das Verhältniß dieser für besondere Geschäftszweige bestehenden Centralstellen zu den betreffenden Ministerien ist in den sie constituirenden Verordnungen festgesetzt. Unterschieden von ihnen sind die Consultativ-Collegien bei den Ministerien selbst, als der Obermedicinal-Ausschuß bei dem M. d. J.; die oberste Baubehörde bei dem M. des Handels.

4) Hieher gehören beispielsweise: die Administration über das Damenstift zu St.

der höchsten Landes=
der Kreis=Stellen, und
der unteren Bezirksbehörden.

Eine weitere vierte Stufe kann nicht angenommen werden, da, um ein Bestandtheil der Staatshierarchie zu seyn, nicht die blosse Thätigkeit in veräußerlichen Regierungsrechten entscheiden kann, sondern die Thätigkeit aus den der Regierung selbst eigenthümlichen Mitteln und Kräften, so zu sagen aus dem eigenen Gewächse, — und die Dispositionsfähigkeit, welche hierüber der Regent hat. Diese Merkmale treffen aber bei einer vierten Stufe nicht ein. Selbst der Umstand, daß nach §. 67 des G. E. die Magistrate der Städte und Märkte, insoferne ihnen die örtliche Polizei übertragen ist, als Regierungsbeamte erklärt sind, kann für die gegentheilige Annahme bezüglich dieser städtischen Behörden nicht entscheidend seyn, würde aber jedenfalls als eine, durch eine gesetzliche Fiktion begründete Ausnahme den allgemeinen Satz bekräftigen.

Eine weitere und vierte Stufe mit der etwaigen Bezeichnung von Lokalbehörden anzunehmen, widerstreitet auch einem gehörig begründeten Sprachgebrauche, indem hienach der Ausdruck Bezirk, Distrikt nur ein räumliches Verhältniß bezeichnet — sofort aber gegenüber von Kreis, nicht von Ort richtig genommen wird [5]).

Anna in München unter dem M. d. J.; die Verwaltung des Ludwig=Donau=Main=Kanals unter dem M. d. Handels. — Dergleichen isolirte Behörden befinden sich auch auf der Stufe der Kreisverwaltung, d. h. mit dem Unterordnungs=Verhältnisse unter die Kreisregierungen, z. B. die Kapell=Direktion zu Alt=Oetting, die Kreishilfskassen.

5) Die ganze Frage bewegt sich nur auf dem Gebiete der Polizej, der Administration, nicht auf jenem der Justizpflege. — Hiernach ist nun unter Anderem an folgendes zu erinnern.

Der dritte Titel §. 5 der Constitution vom 1. Mai 1808 sagt:

„Die Landgerichte üben die Lokal=Polizei unter der Aufsicht der General=„Kommissariate und . . für eine jede Städtische und Rural=Gemeinde „wird eine Lokal=Verwaltung angeordnet werden."

Ausdrücklich wird in §. 67 des G. E. die Polizei der Städte Lokal=Polizei genannt, während ihr Umfang doch derselbe ist, wie bei den Distrikts=Polizeibehörden, so daß also auch hier ein Gegensatz zur Distriktspolizei nicht gedacht worden seyn konnte. Wie aber die Polizei der größeren Städte, eben so wird auch jene der Landgemeinden die lokale genannt. Ueberschrift

Nur in dieser Weise werden also die Landgerichte als: königliche Bezirksbehörden, königliche Unterämter, richtig aufgefaßt. [6])

---

zu §. 107 des G. E. — Das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 hatte den Herrschaftsgerichten die Lokal- und Distrikts-Polizei, welche sie gleich den Landgerichten auszuüben haben, eingeräumt, §. 28 u. s. w., welche (Lokal- und Distrikts-Polizei) das Edikt IV. zur V. U. unter dem Ausdrucke „untere Polizei" zusammenfaßt. Die deutsche Bundesakte Art. 14 nennt aber eben diese Polizei: die Orts-Polizei. Wie in dem Edikte IV., so ist der Sprachgebrauch in der Deklaration über die Verhältnisse der Mediatisirten vom 19. März 1807, lit. F. Nr. 2 und 7, K. 3, woselbst Lokal- und Distrikts-, untere, dann gewöhnliche Polizei gleichbedeutend gebraucht werden, im Gegensatze zur oberen Polizei, ebendas. F. 1, der hohen Polizei (haute police) im Art. 26. der rheinischen Bundesakte.

So spricht die allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der Kreisregierungen betr., beinahe durchgängig von den Bezirksbehörden als den Unterbehörden, dem letzten Organe zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen.

Diese genuine Anschauungsweise wird nicht widerlegt, wenn wahrzunehmen ist, daß wegen besonderer Tendenzen Abweichungen in einzelnen Regiminal-Verordnungen vorkommen, s. z. B. eine Verordnung vom 7. Dezember 1818, die Verhältnisse der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr., in Nr. VII., D. IV. S. 215, oder daß ein abweichender Sprachgebrauch selbst in einigen neueren Gesetzen aufgenommen wurde, z. B. dem Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt vom 28. Mai 1852.

6) Die sogenannten Lokalverwaltungen, also z. B. die den Regierungen nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate, die Landgemeinde-Verwaltungen als solche oder als Lokalarmenpflegen, sind also ihrer eigentlichen Natur nach nicht als eine weitere Unterstufe, nicht in einem Unterordnungs-Verhältnisse zu jenen königlichen Aemtern zu betrachten, von welchem sie Befehle zu erhalten haben, von denen sie überwacht werden, sondern die primitive Betrachtung erfaßt sie als bestehend aus ganz fremden Titeln, und es war dann mehr zufällig, daß ihnen z. B. die Landgerichte vorgesetzt wurden.

So sagt die in der vorherg. Anm. 5 angeführte allerh. Verordnung vom 7. Dezember 1818, in Nr. VII. bezüglich der Polizeiverwaltung des ehemaligen Reichsadels:

„Uns kömmt es zu, über die mit allgemeinen Staats-Einrichtungen zusammenhängende Frage zu entscheiden: welchen Behörden jene Aufsicht und Leitung zunächst übertragen seyn soll? Seit dem benannten Jahre (1806) haben

II. Betreffend die Art und Weise, in welcher die königl. Landgerichte sich in der ihnen, nach dem vorstehenden Nr. I. angewiesenen Region des Verwaltungs-Organismus befinden, so ist der wesentliche Unterschied zwischen der Justizpflege und der administrativen Amtsthätigkeit wahrzunehmen, dahin gehend, daß bei ersterer die Wirksamkeit der Staatsgewalt in der unteren Stufe der Behörden, also hier bei den Landgerichten, ihren Anfang nimmt, dagegen im Gebiete der Verwaltung in der obersten Region, bei den Ministerien.

„sich die Umstände wesentlich geändert. Die Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Kreise Unseres Reichs gestattet den Kreisregierungen nicht mehr, „der Polizei-Verwaltung in den zerstreuten Besitzungen des ehemaligen Reichs-„Adels diejenige unmittelbare oder ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, „welche dieser wichtige Verwaltungszweig fordert, und bei Ermangelung „anderer Mittelorgane war daher eine Uebertragung an „die Landgerichte unvermeidlich."

Die besagten Lokalbehörden sind also nicht, die Unterunterbehörden im Verwaltungs-Organismus, sondern sie stehen zunächst **für sich**, und dann in der Reihe ihrer Art, so die ehemaligen Patrimonialgerichte in der Abstufung der gutsherrlichen Gerichte, die Landgemeinde-Verwaltungen in jener der Communalverwaltungen; es war bei ihrer Schöpfung nicht auf eine Abstufung im Verwaltungs-Organismus, nicht auf eine Theilnahme oder Beihülfe in der Verwaltung abgesehen, sondern auf eine aus anderen Gründen oder Rücksichten determinirte Belassung oder Concessionirung.

Sowie die Gemeindebehörden, so sind auch die Pfarrämter, als Bewahrer der Civilstandslisten, dann die Lokalschulinspectionen nicht in eine vierte Region des Verwaltungs-Organismus einzustellen. Der Pfarrer, das Pfarramt ist immer der eigentliche Beruf, ihm, dem Pfarrer, werden dann nebenbei diese oder jene Geschäfte der Schule, des Armenwesens ꝛc. (auch) von Staatswegen übertragen. Diesem entspricht auch die doktrinelle Auslegung, welche von Seite der kgl. Staatsregierung dem §. 44 lit. c. des ersten Titels der Xten Verfassungs-Beilage vor der näheren Bestimmung des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gegeben wurde — vermöge höchster Ministerial-Entsch. vom 29. Jäner und 9. Februar 1831, D. VII. S. 333 f. — S. auch Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse, Bd. III., Nördlingen 1851, S. 305.

Dieselbe Anschauungsweise findet ihre entsprechende Anwendung bei den in die Kategorie der Landgerichte gesetzten Distrikts-Schulinspektionen.

Bemerkenswerth ist, daß in dem §. II. Nr. 6 der Verordnung vom 24. März 1802 den Landrichtern das Schulwesen als ein Kirchengeschäft übertragen wurde.

Die Landgerichte sind, wie bereits oben §. 16 gesagt worden ist, die ordentliche erste Instanz für die in ihrem Bezirke anfallenden Real= und Personal=Klagsachen, sowie für die Vorkommnisse der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und gilt hiebei die allgemeine Regel des cod. jud. Cap. I. §. 19:

„Bei der oberen Instanz soll mit Uebergehung der untern „nichts angebracht werden."

In peinlichen Sachen steht ihnen das Untersuchungsamt, also wieder, wenn man gewisse neuerliche Funktionen der Staatsanwälte abrechnet, die erste Thätigkeit zu.

Anders verhält sich die Sache auf dem administrativen Gebiete. Hier wird das bestehende Verhältniß durch die allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825, über die Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., wie folgt ausgesprochen:

§. 11 [7]): „Die obersten Verwaltungsstellen sind . . . die **vollziehenden Organe** der Staatsministerien des Aeußern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und inneren „öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und „nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen „sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenz=Bestimmungen."

§. 16: „Die Kreisregierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzuges und der durch die Gesetze „denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener „Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu „verfügen."

In demjenigen, was man die Regierung nennet, ist also grundsätzlich der Sitz der Thätigkeit, die Competenz in agendo et movendo, den dem Regenten zunächst stehenden Ministerien vindicirt, — den Kreisregierungen und in letzter Stufe den Landgerichten ist der Vollzug überlassen. Hier geht also der ganze Zug der Geschäfte von oben nach unten. [8])

---

7) Reg. und Int. Bl. 1825 S. 1055.

8) Vergl. hiezu die Entschl. des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1813,

In der Durchführung dieses grundsätzlichen Verhältnisses sind jedoch Ausnahmen nothwendig gewesen und gemacht worden für die Gegenstände contentioser Natur, und eben so wurde in Vorzeichnung der Art und Weise des Vollzuges in den übrigen Gegenständen dasjenige, was man unter Vollzug zu verstehen habe, weit genug gefaßt, vielmehr sind den vollziehenden Behörden jene Concessionen und allgemeinen Competenz-Einräumungen gemacht worden, welche das praktische Interesse der Verwaltung bei einem großen Staatskörper begreiflicher Weise forderte. S. desfalls den vorstehenden §. 22^{b} a. A.

§. 25.

Nach lit. B. des §. 23 übriget noch die in mehreren Richtungen höchst wichtige Untersuchung über den Unterschied zwischen Polizei und Verwaltung.

Die kgl. Landgerichte befinden sich nämlich in dem Verwaltungs-Organismus als Justiz- und Verwaltungsbehörden, — oben §. 14, und werden in letzterer Eigenschaft, ohngeachtet die Ausdrücke Polizei und Verwaltung unzähligemal gleichbedeutend sich vorfinden, doch unterschieden und müssen unterschieden werden als Polizei- und Verwaltungsbehörden.

So sagt die oben §. 17 angeführte Verordnung vom 28. Juni 1809:

„Im Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in „Polizei- und anderen nicht zur reinen Justiz ressortirenden „Amtsgeschäften wollen Wir 2c."

Es ist also hier nicht nur der Unterschied, sondern auch ferner zu erkennen gegeben, wie der Begriff der Polizei enger gefaßt werde, als jener der Verwaltung [1]), wodurch sich dann des Weiteren der zwei-

---

die dreijährigen Verwaltungsberichte betr., D. XIV. S. 39. — Hienach normirt sich auch die Haftung für die Amtshandlungen, s. Poezl. S. 428.

1) Das Strafgesetzbuch in den Anmerkungen zu Thl. I. Art. 315 unterscheidet für die gesammte Thätigkeits-Sphäre der Staats-Verwaltung:

administrative Regierungs-,

Polizei-,

Justiz-Sachen, S. 52,

dann wieder S. 53: Justizsachen und andere Gegenstände der Staatsverwaltung.

fache Gebrauch des Wortes Verwaltung, als: im weiteren Sinne die Polizei in sich schließend, und im engeren Sinne, ohne solchen Einschluß, ergibt.

Hiernach frägt es sich nun:

Worin besteht jener Theil der landgerichtlichen Verwaltung, der als Polizei zu bezeichnen ist — inwieferne sind die Landgerichte qua Verwaltungsbehörden nach positiven Bestimmungen, oder doch nach den hierin vorfindlichen Anhaltspunkten, — die Polizeibehörden ihres Bezirkes?

Diese Frage: — durch deren Beantwortung sich dasjenige von selbst ergibt, was, als Rest der landgerichtlichen Verwaltungsthätigkeit, zur Verwaltung im engeren oder eigentlichen Sinne gehört — kann nicht ohne einige Ausführlichkeit, nicht ohne einen Rück- und Ueberblick über das ganze einschlägige Gesetz- und Verordnungs-Gebiet ihre Erledigung finden.

§. 26.

Zur Zeit der Gesetzgebung des Churfürsten Maximilian Joseph, 1751—1756, waren in Bayern Justiz und Verwaltung nicht nur bei den Unterämtern, sondern auch bei den beiden oberen Instanzen, Regierungen und Hofrath, vereiniget[1].) Aus dieser Einrichtung erklärt sich, wenn es sich hiebei nicht zur Aufgabe gesetzt wurde, eine ganz sorgfältige Ausscheidung in den verschiedenen Regierungsgewalten, hier der Polizei, am wenigsten der Polizei und Verwaltung, festzustellen[2]).

1) Hofrathsordnung vom 2. Juni 1750, Art. 3, §. 4, G. S. v. 1771 S. 5; Anm. Lit. c zu cod. jud. cap. I. §. 11; Freih. von Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechtes, München 1770, Thl. III. §. 165 f., S. 353 bis 357.

2) Es blieben zwar die Polizei- mit der Forst- und Gejaid-Ordnung v. J. 1616 (in der Oberpfalz diejenigen von 1658 und 1659) im Wesentlichen in fortwährender Giltigkeit. Aber es wird aus den nachfolgenden Anführungen erhellen, daß man hierin keinen Anhaltspunkt für eine Ausscheidung der obrigkeitlichen Gewalten finden wollte. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß für die Frage, was der Gesetzgebung zufolge unter Polizei zu verstehen sey, der Standpunkt vor 1751, resp. zur Zeit, als noch nicht durch die Masse einzelner Verordnungen, durch die Aufnahme polizeilicher, oder das Polizeiwesen theilweise regelnder Bestimmungen in die nachgefolgte Civil- und Kriminal-Gesetzgebung, und die Influenz der Territorialerweiterungen die besagte

An dieser Lage der Dinge trat am 16. August 1779 unter dem Churfürsten Karl Theodor insoferne eine Veränderung ein, daß

---

alte Polizei-Ordnung als verdrängt anzusehen war, ganz günstig gewesen sey, im Grunde genommen die Frage sich von selbst beantwortete. Indessen hat doch auch Freih. von Freiberg in seiner pragmatischen Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, im zweiten Bande, der im ersten Buche von der Polizei handelt, bei der Behandlungsweise der eingereihten Materien „auf „das System der jetzt gangbaren Geschäftsvertheilung Rücksicht genommen" (Vorwort S. VII.), also seinen Eintheilungsgrund den neueren Verordnungen entnehmen zu sollen geglaubt, und hienach in neun Kapiteln gehandelt, von der Polizei der öffentlichen Sicherheit, des Bettel- und Armenwesens, des Medicinalwesens, der Viktualienpolizei, der Sittenpolizei, der Polizei der häuslichen Ordnung, der Polizei der Presse, Censur und des Buchhandels, von dem Bauwesen und der Baupolizei, von der Gewerbspolizei. Die Verordnungen über das Kirchen- und Erziehungswesen hat Freiherr von Freiberg nicht unter die polizeilichen aufgenommen, sondern darüber, der Polizei vorerst die Staatswirthschaft folgen lassend, in einem besonderen, dem dritten Bande, gehandelt. —

In dem Civil-Codex Thl. I. Cap. I. §. 3 und 4 wird das Recht sammt der hieraus entspringenden Verbindlichkeit in folgender Art definirt:

„Das Recht hat zwar unterschiedliche Bedeutungen, hier aber bedeutet es „ein Gesätz, das ist, ein Oberherrschaftliches Gebot, welches in „Sachen das gemeine Beste betreffend, dem Unterthan vorge„schrieben ist.

„Hieraus entspringt die menschliche Pflicht und Verbindlichkeit nicht „nur in Ansehung des Gesetzgebers, sondern auch gegen „alle Jene, welche aus dem Gesetz entweder mittel- oder unmittelbar eine „rechtliche Befugniß zu etwas erlangt haben."

Es ist offenbar, daß in diesen Begriff sowohl die Justiz- als Polizeigesetze fallen.

Der cod. jud. schreibt das Verfahren sowohl in Justiz- als Polizei-Sachen vor, wie aus Cap. III. §. 3 Nr. 4, V. §. 7, X. §. 3 Nr. 9, XV. §. 3 (mit cod. civ. p. IV. cap. XVI. §. 3 und Anm. hiezu) zu ersehen ist.

In den Anmerkungen Lit. f. zur letztgedachten Stelle des cod. jud. (XV. §. 3 Nr. 5) heißt es:

„Was eine Polizeisache seye, ist nicht so leicht zu sagen. Besold, Weh„ner und Speidel abstrahiren in ihren Wörterbüchern gänzlich davon, und „Leyserus will in Spec. 684 §. 35 an einer richtigen Definition gar ver-

für die Direktion der — über den Civil- und Strafrechtssachen, dann dem Finanz-, Steuer- und Kameralwesen verbleibenden — inneren Landesangelegenheiten ein eigenes Collegium, die Oberlandesregierung, errichtet wurde, welcher vermöge der ihr sub eodem dato ertheilten Instruktion [3]) unter Anderem übertragen wurde:

„zweifeln. Wir verstehen in sensu largo darunter, was zu guter Ein-„richtung sowohl des inn- als äußerlichen Wesens eines Staats gehört, „und in diesem Verstand muß man auch das Justiz-, Religions-, Kriegs-, „Finanz- und Commercial-Wesen dahin rechnen. . . . Soweit nun die-„selbe denen Justiz-Sachen durch Ordnung und Observanz entgegengesetzt „seynd, so weit heißen sie Polizei-Sachen in sensu stricto."

Diese Definition ist offenbar zu weit, indem hiebei Polizei und Regierung gleichbedeutend genommen werden. Vgl. übrigens auch v. Kreittmayrs Grundriß des Staatsrechts, Thl. I. §. 17 S. 32.

Der v. Freih. v. Kreittmayr angeführte Leyser a. a. O. citirt zur Frage: Quae sunt causae politicae? die Ansicht Thomasii, verwirft dieselbe, und fährt hierauf, wie folgt, fort: „Quamobrem necesse est, „ut aliam caussarum politicarum definitionem, aut si mavis, descrip-„tionem, investigemus, Verum, dum hoc mecum meditor, facilius „esse animadverto, reprehendere alterius cogitationes, quam corrigere „et emendare. Fateor ingenue, me de solida caussarum politicarum „definitione, quam a priore vocant, invenienda desperare. Tentabo „igitur saltem qualemcunque a posteriore descriptionem. Sunt nempe „caussae politicae negotia, quae legislator peculiari lege ab aliis „communibus negotiis separavit, et in classem caussarum politicarum „retulit. Ergo eae solae caussae politicae sunt, in Saxonia nostra, „quas Jo. Georgius II., et in reliqua Germania, quas Rudolphus II. „suis Ordinationibus politicis complexi sunt."

Eine Beurtheilung dieses Artikels, und weitere Definitionen der älteren Rechtsgelehrten, von Wernher, Moser, Pütter u. s. w. s. in Müller promtuarium juris novum, Lipsiae 1795, vol. V. p. 497—500.

3) Die Verordnung mit Instruktion ist in der M. G. S. v. 1784 S. 392 bis 406 enthalten.

Zu erwähnen ist hier noch der Polizeirath, welcher schon am 11. August 1759 bestellt wurde. Derselbe ist aber laut der constituirenden Verordnung von dem besagten Tage primitiv nur zur Aufhülfe des Münchner Stadtpolizeiwesens errichtet worden. Ein späteres Mandat, nämlich vom 11. Jänner 1768, legt ihm eine ausgedehntere Wirksamkeit zu, vereinigt ihn aber gleichzeitig wieder mit dem Hofrathe. Wegen der contentiosen Polizeisachen wurden anbei

„Die Generaldirektion der allgemeinen Landespolizei, und „Verbesserungen in allen und jeden dahin einschlagenden Vor„würfen" §. 6 Nr. 26.

„Die oberste Inspektion auf die Beobachtung guter Polizei in ein„zelnen Landesstädten, Märkten und Gemeinden, deren Pflicht „jeglicher Stadtgerichts- und Ortsobrigkeit sub„ordinate überlassen ist. §. 6 Nr. 52.

Der churfürstl. Hofrath war durch diese organische Verordnung seiner bisherigen[4]) Zuständigkeit in Polizeisachen enthoben, und lag es also jetzt wenigstens für die Region der obersten Landesstelle näher, dasjenige genauer zu bestimmen, was der Oberlandesregierung in ihrer Eigenschaft als höchster Polizeistelle übertragen werden wollte.

In der That wurden auch 25 Gegenstände aufgeführt, welche „sonderbar" als Gegenstände der allgemeinen Landespolizei anzusehen seyen. Ihr wörtlicher Abdruck befindet sich in der Anlage IV.

Da jedoch innerhalb des Collegiums der Oberlandesregierung keine besondere Polizei-Abtheilung bestand, so kam es, daß die Polizei von den übrigen Gegenständen der inneren Landesverwaltung nicht genau ausgeschieden war, sowie denn auch unter den nicht zur allgemeinen Landespolizei und zur obersten Inspektion der Polizei-Obrigkeiten gezählten Gegenständen mehrere vorkommen, welche offenbar der Polizei angehören, als z. B. §. 6 Nr. 10: die Sorge für die gemeine Ruhe und Sicherheit; Nr. 21: die Vorkehr wider den schädlichen Müßiggang, und das Betteln. —

Mit der Bildung der General-Landes-Direktion, alsbald (23. April 1799) nach dem Regierungsantritte des Königs

---

besondere Anordnungen getroffen. S. auch das Mandat vom 25. Jäner 1775. M. G. S. v. 1784 S. 775, 810, 905.

4) Diesem entsprechend wurde in die neue Hofraths-Ordnung vom 16. August 1779, Art. III. §. 4, folgende Direktive aufgenommen:

„In Polizeisachen gehört überhaupt der Oberlandesregierung die Ober„aufsicht und Erhaltung der guten Ordnung, in Fällen aber, wo die Par„teyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst ge„machten Polizeianordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches „ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium, et singulorum „obwalten, steht die Erkenntniß dem Hofrath zu." M. G. S. v. 1784, S. 162.

Maximilian Joseph I. wurde die Oberlandesregierung aufgehoben, und nunmehr in jener, sowie in der gleichzeitig geschaffenen Landesdirektion zu Amberg, dann der am 5. Oktober desselben Jahres gebildeten Landesdirektion zu Neuburg, für die Polizei-Sachen je eine **besondere Deputation** formirt.

Dieser Deputation wurden die zugetheilten Geschäfte bezeichnet, und zwar nach dem Auszuge, welchen die Anlage V. aus besagter Instruktion enthält.

Auf diese Geschäfts-Ausscheidung beruft sich die Verordnung vom 26. Mai 1801, die neue Ministerial-Organisation betr. — Reg.- und Int.-Bl. 1801 S. 353, indem sie, unter Lit. C, q, dem Ministerium der Justiz und Polizei, offenbar in letzterer Eigenschaft, zuweiset:

„Die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach „der Instruktion der General-Landesdirektion der 2. Deputation derselben in Polizeisachen übertragen sind."

Dieselbe allerhöchste Entschließung hatte jedoch in der vorausgegangenen lit. n dem besagten Ministerium insbesondere übertragen:

„Alle Gegenstände der Polizei **im engern Sinne**, welche „die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit, der guten „Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben." —

Durch die Aufhebung, beziehungsweise Umwandlung der Regierungen in Hofgerichte, und die Bestellung der Landesdirektionen als „administrativer Provinzial-Landesstellen" in den Jahren 1802 und 1803, wurden Justiz, und Administration mit Einschluß der Polizei, auch in der zweiten Instanz von einander getrennt,[5]) und es war also eine zweite und tiefer gehende Veranlassung gegeben, die polizeilichen Zuständigkeiten — dasjenige, was man unter Polizei verstehe, genauer zu signalisiren.

Es findet sich auch wirklich in der allerh. Verordnung vom 15. August 1803, die Organisation der churfürstl. Landesdirektion in Bayern betr., Regbl. 1803 S. 662, folgende Stelle, welche sehr hervorgehoben werden muß, indem sie wohl die einzige ist, welche, wenn nicht der Begriff, so doch eine vollständige Description der Polizei positiv aufstellen wollte.

Diese Stelle lautet:

---

5) S. Regbl. 1802 S. 89, 793; 1803 S. 657.

„Die Polizei-Deputation umfaßt die mancherley Anordnungen und „Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als „Vorbeugungs- und Verhütungs-Mittel oder als „Vertheidigungsmittel gemacht und getroffen werden, um „den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicherheit theils „gegen schädliche Menschen und Thiere, theils ge- „gen sonstige willenlose Kräfte der Natur und Bequemlichkeit zu verschaffen, **überhaupt** ihnen den Genuß **ihrer Rechte** zu erleichtern, wo ihre eigenen Kräfte dazu nicht hinreichen." [6])

Die auf solche Art eingeschlagene Bahn wurde bei den nun folgenden Organisationen der höchsten Landes- und obersten Kreisstellen insoweit nicht verlassen, als in den betreffenden Verordnungen überall Enumerationen polizeilicher Zuständigkeiten vorkommen. [7]) —

---

6) Die Polizei-Deputationen wurden je in drei Sektionen eingetheilt:

a. in die erste „für Gegenstände der gewöhnlichen Polizei im engern Sinne, so wie solche in der Instruktion der General-Landesdirektion „aufgezählt sind", mit Ausnahme der Polizei-Justizsachen u. s. w. s. die Verordnung selbst, Regbl. S. 662 f.

b. in die zweite für Religions- und Kirchen-Polizei. (Der churfürstl. geistl. Rath war am 6. Oktober 1802 aufgehoben worden. Regbl. 1802 S. 707; D. II. S. 328 f.)

c. in die dritte Sektion für das Medicinalwesen. (Dieses hatte zu den 11 Rubriken gezählt, unter welchen der G. L. D. resp. der zweiten Deputation derselben die polizeilichen Geschäfte übertragen waren.)

7) Diese Verordnungen sind:

A. wegen des Wirkungskreises der Ministerien: vom 29. Oktober 1806, 25. August 1808, 8. Oktober 1810, 15. April 1817, 9. Dezember 1825, 11. November 1848, 16. März 1849;

Regbl. 1806 S. 425,
„ 1808 „ 1953,
„ 1810 „ 890,
„ 1817 „ 329,
„ 1825 „ 977,
„ 1848 „ 1105,
„ 1849 „ 249.

B. Wegen des Wirkungskreises der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen: vom 17. Juli 1808, 2. Oktober 1811, 6. August 1815, 18. August 1816, 27. März 1817, 17. Dezember 1825;

Auf der Stufe der Unterbehörden wurden besondere königliche Polizei-Beamte nur in den größeren Städten aufgestellt. Außerdem mußte aber noch Veranlassung genommen werden, sich über die Polizeigewalt auszusprechen, da, wo von Abgränzungen derjenigen die Rede war, welche dem Adel und den Gemeinden, gegenüber den unmittelbaren landesherrlichen Behörden, eingeräumt werden wollte.

Es konnte auch nicht fehlen, daß wegen des polizeilichen Wirkungskreises der Landgerichte selbst gelegenheitliche Erwähnungen in der mannigfaltigsten Weise gemacht wurden, darunter auch umfassendere Vorzeichnungen, von denen allein hier die Rede seyn könnte. Doch mußten diese nach der Maxime, daß der Inhalt der administrativen Zuständigkeiten successive von oben nach unten vorzuzeichnen sey (§. 24 Nr. II), jederzeit in Uebereinstimmung mit den Instruktionen der oberen Stellen seyn. [8]).

Regbl. 1808 S. 1649,
„ 1811 „ 1497,
„ 1815 „ 689,
„ 1816 „ 863,
„ 1817 „ 233,
„ 1825 „ 1049.

8) In letzterer Beziehung sind hervorzuheben die Vorschriften über Erstattung der periodischen Verwaltungs-Berichte, D. XIV. S. 1—85, XXVII. S. 1—138, insbesondere vom 27. September 1809, Regbl. 1809 S. 1721; 7. Oktober 1833, D. XIV. S. 39 ff.; vom 31. Dezember 1839, D. XXVII. S. 1 ff.

Was die Gemeindepolizei beziehungsweise die königliche Polizei in den Gemeinden betrifft, so sind zu den oben §. 23 schon angegebenen Gesetzen und organischen Verordnungen der Jahre 1808 und 1818 noch anzuführen: vom 4. März und 31. Dezember 1802, 4. Mai 1803, 20. März und 30. Dezember 1806, 13. November 1812, 20. September 1818;

Regbl. 1802 S. 190,
„ 1803 „ 8 und 291,
„ 1806 „ 130,
„ 1807 „ 61,
„ 1812 „ 1945,
Ges. Bl. 1818 „ 573.

(Für München war schon am 12. Jäner 1796 ein besonderes Polizei-Direktorium errichtet worden. M. G. S. Bd. V. S. 336. S. übrigens wegen der Polizeiverwaltung in München bis 1799, Wagners Gesetz-Lexikon, Thl. IV. S. 110 bis 113, und oben Anm. 3.)

§. 27.

Derjenige, welcher alle die Bestimmungen, worauf der vorhergehende §. 26 hinweiset, in ihrem Detail vergleichet, wird sich vergebens bemühen, eine Consequenz in der Auffassung des Begriffes und der Aufgabe der Polizei nachzuweisen. Es ist auch sehr begreiflich, daß in der Periode der letzten 50 Jahre die Verschiedenartigkeit der Ansichten der Gelehrten hierüber einen Einfluß auf die Fassung der desfallsigen Gesetze und Verordnungen haben mußte. Es konnte nicht wohl anders kommen, als daß „die logikalische Verzweiflung über einen untadelhaften Gattungsbegriff der Polizei"[1]) auch auf dem Boden unserer positiven Gesetzgebung recht sichtbar geworden ist.

Es liegt also nahe, ja man ist gezwungen, den Kreis der Umschau zu verengen, und diese auf jene Bestimmungen zu beschränken, welche gegenwärtig von nächster positiver Geltung sind.

Hier kann bei einem weniger gehäuften Materiale unter Anwendung leitender Grundsätze dasjenige entschiedener hervortreten, was für den ausgesetzten Zweck beachtenswerth erscheinen dürfte. In dieser Art wird wahrzunehmen seyn:

I. Nicht dasjenige, was in den Gesetzen den Verwaltungsbehörden unter dem Titel von Polizeibehörden, übertragen wird, ist um deswillen als eine Polizeisache anzusehen. Was aber ausdrücklich als Polizeisache erklärt wird, besonders wenn es unter Ausscheidung anderer Verwaltungs-Sachen geschieht, bei dem muß man, soweit nicht besondere Gegengründe angeführt werden können, annehmen, daß es in dem respectiven positiven Gesetze als wirklicher Polizeigegenstand betrachtet werden wollte.

Wegen der Polizei in den nunmehr aufgelösten standes- und gutsherrlichen Gerichten sind anzuführen: die Edikte ꝛc. vom 31. Dezember 1806, 19. März 1807, 28. Juli und 16. September 1808, 16. August 1812, 26. Mai 1818, 28. Dezember 1831, in den

Regbl.	1807	S.	193 und 465,
„	1808	„	1833 und 2245,
„	1812	„	1505,
Ges. Bl.	1818	„	189 und 221,
„	1831	„	249.

1) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, vierte Ausgabe, Frankfurt am M. 1840, §. 380 Anm. b.

Wenn daher das Gemeinde-Edikt unter dem Titel II.: Wirkungskreis der Magistrate, die weitere Unterabtheilung macht: „A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten" und „B. Rücksichtlich der Polizei" und hier unter §. 69 sagt:

„In den größeren Städten besorgt der Magistrat die Polizey ganz „nach der Instruktion für die Polizey-Directionen vom 24. Septem„ber 1808 (Regbl. 1808 St. LXIII Seite 2509 seqq.)" — so ist ohne Zweifel alles dasjenige, was die besagte Instruktion den Polizei-Direktionen als Zuständigkeit resp. Obliegenheit zuweiset, als ein solcher Regierungs- und Verwaltungsgegenstand anzusehen, welcher *in specie* der Polizei angehören sollte.

Als die vorzüglichsten Gegenstände der amtlichen Zuständigkeit resp. Obsorge sind nun a. a. O. den Polizei-Direktionen bezeichnet:

1. Sicherheit,
2. Armenpflege,
3. Sanität,
4. Lebensmittel,
5. Unglücksfälle,
6. Dienstboten-Ordnung,
7. Religion und Unterricht,
8. Reinlichkeit,
9. das Bauwesen,
10. Gewerbe,
11. öffentliche Vergnügungen,
12. das Intelligenzwesen (Presse).

Da nun das G. E. auch für die kleineren Städte und Märkte, dann für die Landgemeinden in derselben Weise, d. h. mit Ausscheidung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, dasjenige bezeichnet, was es als Polizei-Sache ansieht, §. 68 und 108 ff., also diese Bezeichnung für alle Gemeinden geschieht, so ist die Tragweite des aufgestellten Grundsatzes schon im blossen Hinblicke auf das G. E. sehr bedeutend, und ist hiebei nicht unbemerkt zu lassen, daß die Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 auch bei den Landgerichten in entsprechende Anwendung zu kommen hat.[2])

---

2) Die k. Ministerialverordnung vom 11. März 1819, die Competenz der Unterbehörden in Polizei-Straffällen betr., D. V. S. 647, setzt in Nr. 1 diese

Da ferner der schon angeführte §. 68 des G. E. rücksichtlich der Ortspolizei in den kleineren Städten und in den Märkten auf das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit hinweiset, so ist dieses, soweit eben diese Hinweisung reichet, als noch in Giltigkeit stehend zu betrachten, und eben deshalb auch der §. 90 des besagten Ediktes, wodurch der polizeiliche Wirkungskreis der Patrimonialgerichte negative dadurch bestimmt wird, daß gewisse derlei Zuständigkeiten den Landgerichten vorbehalten wurden. Das Gesetz sieht also diese landgerichtlichen Zuständigkeiten[3]) und eben dadurch auch diejenigen als polizeiliche an, welche je zu derselben Art gehören, und den Patrimonialgerichten überlassen wurden, z. B. die örtlichen Verfügungen

---

allgemeine Anwendbarkeit voraus, und durch die allerh. Verordnung vom 28. Februar 1838, desselben Betreffs, Regbl. 1838 S. 189, wird sie nicht aufgehoben. — S. auch Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis, Erlangen 1818 S. 300, woselbst zum Belege dieser Anwendbarkeit sich auf das Rezatkr. Int. Bl. 1814 S. 1851 bezogen wird.

3) Als solche sind bezeichnet worden:

a. Alle allgemeine Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke;

b. Die Ertheilung der Reisepässe, die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c. die Leitung der Distriktsarmenpflege;

d. die Ausstellung der Dienstbotenbücher, insofern solche auch außerhalb der Patrimonialgerichts-Bezirke gültig seyn sollten;

e. die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauches der Preßfreiheit, und entdeckter Winkelpressen;

f. die Aufnahme von Handwerkern und alle Gewerbs-Verleihungen;

g. die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Strassen und Vicinalwege, dann die Uebertretung der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Strassen-, Brücken- und Wasser-Baues;

h. die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt;

i. die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit 2c.;

k. die Medicinal-Polizei;

l. die Gegenstände der Militärconscription und des Marschwesens, die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr, und die Gendarmerie;

m. alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

bezüglich der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gegenüber den derlei landgerichtlichen allgemeinen.

Auch da, wo von Polizeiübertretungen die Rede ist, sind obwohl implicite doch unzweideutig auch Polizei-Sachen bezeichnet, s. z. B. §. 7 und 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848.

II. Eine besondere Beachtung verdient ferner, daß in den organischen Verordnungen über die Competenz der höheren Verwaltungsstellen von einer Polizei im engeren Sinne oder der allgemeinen Landespolizei die Rede ist, — schon in der Instruktion der Oberlandesregierung vom 16. August 1779, s. oben §. 26, dann in den Verordnungen vom 26. Mai 1801, 15. August 1803, 29. Oktober 1806, 15. April 1817 2c., zuletzt, als hier wesentlich zu bemerken, in den noch jetzt giltigen mehrerwähnten Verordnungen vom 9. und 17. Dezember 1825, über den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern und der Kreisregierungen, nach welchen zur allgemeinen Landespolizei (in summarischer Bezeichnung) folgende Gegenstände gezählt werden:

1) Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;

2) Feuerpolizei (mit Einschluß des Brandassekuranzwesens);

3) Bauwesen;

4) Sorge für Credit- und Nahrungswesen — Collekten, Armenwesen;

5) Fabrik- Manufaktur- und Gewerbswesen;

6) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht mit Einschluß der Cultur-Streitigkeiten und der Forstpolizei;

7) Beförderung des Handels, mit Einschluß des Strassen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens;

8) Aufrechthaltung der Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung;

9) Medicinalwesen;

10) die Polizei-Strafgerichtsbarkeit;

11) Aufsicht auf die Presse, auf öffentliche Vorstellungen, Volksfeste und öffentliche Sittlichkeit.

Von diesen Gegenständen muß man annehmen, daß sie in den bestehenden Verordnungen als wirklich polizeiliche angesehen werden, jedoch nicht ausschließend, indem z. B. außerdem im

§. 34 ebenderselben allerh. Verordnung über den Wirkungskreis der Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825 von der „Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei“ gesprochen wird.

§. 28.

Ohne eine wissenschaftliche Rechtfertigung wird mit einem sozusagen sinnlichen Verstande bei den meisten der in dem vorherg. §. 27 angegebenen Gegenstände zu erkennen seyn, daß sie in der That zur Aufgabe der Polizei-Obrigkeit gehören, als z. B. die Sorge für gesunde Nahrungsmittel, gegen Feuerschäden. Allein zum Theile verläßt uns wieder dieses natürliche Verständniß, z. B. rücksichtlich der Geschäfte der Brandassekuranz, der Bezirkskoncurrenzen, wobei es sich also frägt, ob gegen ihre Einreihung in die Polizeigegenstände nicht besondere Gründe bestehen, die, wie schon angedeutet wurde, und nach den allgemeinen Regeln der Auslegung, gegen eine vorkommende nominelle Prädicirung immerhin zur Geltung gebracht werden können; [1]) — es wird auch innerhalb der angeführten Verordnungen eine völlige Uebereinstimmung vermißt, und es verbleiben noch viele Verwaltungs-Gegenstände, rücksichtlich welcher die Behelfe einer (auch nicht völlig sichernden) Orientirung in angezeigter Richtung, d. i. mittels der in den Verordnungen selbst enthaltenen Aussprüche, viel geringer sind oder gänzlich fehlen.

Es läßt sich daher nicht vermeiden, auf Sätze zu recurriren, die man als allgemein anerkannt ansehen kann, und zu versuchen, mittels derselben auf dem Gebiete des Positiven jenen zureichenden Anhaltspunkt zu erkennen, welcher nach §. 25 erstrebt werden wollte.

Ohne die Gefahr eines Irrthumes wird aber die Anerkennung der Richtigkeit folgender Sätze zu postuliren seyn:

1) Die Staatsverwaltung, Regierung, bestehet in der Ausübung aller Hoheits- und Eigenthumsrechte des Staates [2]).

---

1) Ein Beispiel bieten eben die Geschäfte der Brandassecuranz dar, nach §. 29 Anm. 4.

2) Klüber a. a. O. §. 341: „die Staatsverwaltung (administratio „reipublicae) besteht in rechtmäßiger und zweckgemäßer Ausübung der Ho„heit- und Eigenthumrechte des Staates, nach seinem innern und äußeren Ver„hältniß.“ — Die im Uebrigen ganz begründete Unterscheidung zwischen Regierung und Verwaltung hat hier außer Beachtung zu bleiben.

2) Die Ausübung der Justiz ist ein Theil der Regierungsthätigkeit; den hierüber verbleibenden Rest dieser Thätigkeit nennt man die Regierung im engeren Sinne. [2b])

3) Die Polizei macht einen Theil der Regierungsthätigkeit aus, und zwar denjenigen, welcher (ausschließend) mit der Justiz zur Erreichung des Staatszweckes wirksam ist, [3]) der darin besteht, zu gewähren Sicherheit den in dem respectiven Staate vereinigten Personen — in der Gesammtheit und der Einzelnen — und ihrer Rechte, und zwar derjenigen, welche den Menschen nach ihrer physischen und sittlichgeistigen Natur zukommen. [4]).

2b) Strube: Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, worin untersucht wird, welche Geschäfte ihrer Natur und Eigenschaft nach vor die Regierungs- oder Just'z-Collegien gehören? Hildesheim, 1733; auch abgedruckt als Anhang zum fünften Bande der rechtlichen Bedenken — §. VII.; und dessen Nebenstunden, Thl. III., Hannover 1761, S. 48 f. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses, sechste Ausgabe, Bonn 1843, §. 49, S. 63 f.

3) Strube, Nebenstunden, Thl. III. S. 49 2c. — S. auch §. 25 Anm. 1, und die folg. Anm. 10.

4) Behr, Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre, Bamberg und Würzburg, 1816 S. 5 f.:

„Welcher Einigungszweck die Einigung als Staatsbürgerverein „charakterisire?

„Dieser Zweck . . . ist weder die Glückseligkeit, noch der Wohl„stand, weder die intellektuelle, noch die moralische Cultur der „Menschen; weder immer schönere Darstellung der Idee der Mensch„heit, noch deren vollkommenes Ausleben (Nibler, Luden), we„der fortschreitende Entwicklung des Menschheitszweckes, noch „Genuß-Vollkommenheit (Lips, Mehmel, Gr. v. Soden), noch „weniger die Tolität aller menschlichen Angelegenheiten und „Bedürfnisse; — sondern einzig und allein, die Realisirung der „allgemeinen Bedingung der Erreichbarkeit aller vernünfti„gen Zwecke der Menschen, nämlich: Vollständige und fortwährende Ga„rantie des Rechts der Menschen in seinem ganzen Umfange" u. s. w.

Klüber a. a. O. §. 1: „Der Staat (civitas, respublica) ist eine „bürgerliche Gesellschaft, mit einem bestimmten Landesbezirk, unter gemein„schaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit."

„Jene Beglückungsgewalt, welche alles in Vormundschaft zu neh„men trachtet, ist ausgeschlossen." Ebendas. Anmerk. 1.

4) Diesen Staatszweck statuirt auch die bayerische Verfassungsurkunde in Titel IV. §. 8 bis 11 [5]) mit der besonderen

---

Puchta G. F. Cursus der Institutionen, dritte (von Rudorff besorgte) Ausgabe, Leipzig 1850 Bd. I S. 68 ff., . . . „Einfacher freilich würde die „Aufgabe, insbesondere theoretisch sich stellen, wenn — statt derjenigen, daß die Erhaltung der rechtlichen Ordnung der Staatszweck, die Aufgabe der Obrigkeit sey — „die Ansicht richtig wäre, die von vielen Politikern mit Eifer verfochten wird, daß der Staat die ganze Bestimmung des Menschen, wenigstens „seine irdische vollständig in sich schließe. Dann würde die obrigkeitliche Thä- „tigkeit gar keine Gränzen haben, als etwa in der faktischen Unmöglichkeit, „diesem unermeßlichen Beruf zu genügen. Den Menschen als Glied des Staats „betrachten, würde nach dieser Ansicht soviel heißen, als ihn in seiner Totalität „auffassen. Darin aber liegt eben die thatsächliche Widerlegung dieser Theorie, „die, in der Isolirung der Spekulation oder unbegränzter Herrschsucht entsprun- „gen, von dem Gefühl der Nationen selbst mit Entschiedenheit zurückgewiesen „wird." —

In der heiligen Schrift und zwar in den Psalmen LXXXI. 2 bis 5 heißt es: „Usquequo judicatis iniquitatem: et facies peccatorum „(der Missethäter) sumitis? Judicate egeno etc. Nescierunt, neque in- „tellexerunt, in tenebris ambulant: Movebuntur omnia funda- „menta terrae (des Landes)." Und der heilige Paulus in dem ersten Briefe an Timotheus, Kap. II, 1 und 2 bittet, Gebete ꝛc. anzuordnen, für alle Könige und obrigkeitliche Personen, „ut quietam et tranquillam „vitam agamus." —

Wo es sich vom Rechte der Menschen handelt, ist der Mensch eo ipso zugleich in seiner sittlich-geistigen Berechtigung aufgefaßt. — Juris praecepta sunt haec, honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia. — Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim etc. jure utuntur. §. 1 und 3. J. de justitia et jure (I. 1); §. 1 J. de jure naturali (I. 2). S. ferner Puchta, G. F., Pandekten, siebente Ausgabe 1853 §. 20; Thibaut, System des Pandekten-Rechts, achte Ausgabe, Jena 1834, Bd. I. S. 10; desgl. den Bayr. Civ. Cod. Thl. I. Kap. I. §. 1 und 4, und Kap. II. §. 1 bis 4 mit Anm. — S. auch die folg. Anm. 5 und 10.

5) Dieser Titel handelt von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen, also ausdrücklich davon, was diese von dem Staate zu erwarten berechtigt sind, und diese Berechtigung fällt natürlich mit demjenigen zusammen, was die Staatsregierung ihrem vorgesetzten Zwecke nach zu leisten auf sich genommen hat.

Zusicherung der Respektirung jener Rechte, welche aus der christlich-kirchlichen Gemeinschaft hervorgehen [6]).

Cucumus a. a. O. S. 86 f.: „Eine direkte Bestimmung des Staatszweckes „wird in der bayer. V. U. nicht ausgesprochen. Aber in dem ganzen Gesetze „ist die Anerkennung des einzig nur Möglichen enthalten, welches in der Gel„tung des Rechts und der Sicherheit der Staatsgenossen besteht. Schon die „Einleitung der V. U. spricht von einem Staatszwecke im Allgemeinen, aber „bestimmtere Vorzeichnung findet dieser im Titel IV. §. 8 der V. U., wo es „heißt: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, sei„nes Eigenthums und seiner Rechte." Hierin ist genügend ausgedrückt, worin „der Zweck besteht, was das Streben der Regierung sey, und welche Forderung „der Regierte an den Staat habe? Alle jene abentheuerlichen Forderungen „glänzender, aber praktisch unbrauchbarer, und in der That dem Despotismus „förderlicher Theorieen sind dadurch zurückgewiesen. Es ist praktisch anerkannt, „daß der Staat die äußern Bedingungen der Entwickelung des Volkslebens zu „leisten hat, daß er aber nicht meisternd in dieses eingreifen dürfe.

„Aber in dem Zwecke der Sicherheit der Person und ihrer Rechte liegt sehr „Vieles. Die Garantie nämlich aller jener Rechte, welche dem Menschen nach „seiner physischen und nach seiner geistigen Natur zukommen. Daß die V. U. „bei der Anerkennung des Staatszwecks wirklich diese große Ansicht von der „Sache hatte, geht hervor aus dem Inhalte des vierten Titels, sowie es auch „in der Einleitung desselben ausgesprochen wird" rc.

Pözl a. a. Orte S. 55 sagt in letzterer Beziehung, das Innere des Menschen, seine geistige und gemüthliche Thätigkeit liege außer der Sphäre des Staates, aber er (der Staat) „schützt sie gegen jeglichen beeinträchtigenden Einfluß von außen."

6) Vermöge dieser Respektirung normirt sich wesentlich und bescheidet sich die staatliche Thätigkeit bezüglich der Sorge für die geistige Natur des Menschen, sowie in dieser Richtung überhaupt dem Staate, als einem auf materielle Macht gegründeten Vereine, nur eine beschränkte direkte Wirksamkeit möglich seyn kann. S. Moy, Bayer. Staatsrecht, Thl. I. S. 1 f.; Pözl a. a. O.

Nach den Bestimmungen der V. U. besteht vermöge göttlicher Institution („Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden" rc. Eingang zur V. U.) die weltliche Macht neben der geistlichen. Die Kirche steht aber auch in dem Staate und genießt in ihrem letzteren Verhältnisse den Rechts- und Polizei-Schutz als eine Korporation majoris ordinis. Dieser Schutz kann an gewisse Bedingungen gebunden seyn, und ist es auch, — an Bedingungen aber,

Es ist jedoch

5) in dem allgemeinen Staatsrechte begründet [7]) und in dem

---

die der Natur der Sache nach demjenigen nicht widersprechen können, was der Staatszweck überhaupt, und die angedeutete Stellung der Kirche mit sich bringen.

Freiherr von Freyberg in seiner pragmatischen Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, in dem Vorworte zum dritten Bande, der von dem Kirchen- und Erziehungswesen handelt, sagt:

„Es ist eine dreifache Coordination, durch welche die Staatsgesetzgebung in Beziehung auf die Kirche in Anspruch genommen wird. Fürs erste stehen sich „hier zwei Gewalten zur Seite; fürs zweite ist der Katholik zugleich Staatsbürger und zugleich Mitglied seiner kirchlichen Gemeinde; fürs dritte ist die „Kirche als Körperschaft sowohl als auch ihre einzelnen Priester im Besitze und „Eigenthum weltlicher Güter, deren rechtliche Verhältnisse zunächst nach dem „weltlichen Gesetze zu beurtheilen sind. Diese dreifache Coordination hat nun „jene vielen Conflikte zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion herbeigeführt, deren Auflösung und Entscheidung entweder auf dem Wege des „Gesetzes oder des Vertrages, oder des Beharrens bei dem Besitze, oder endlich wohl gar des blos faktischen Durchgreifens den Gegenstand einer Geschichte . . . zu bilden hat."

Vgl. hiezu Puchta, Cursus der Institutionen, Bd. I. S. 38: „Es ist „durch das Christenthum eine Verbindung neben den Staat gestellt worden, „die in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse zu ihm sich befindet, vermöge „dessen sie in gewissen Beziehungen von ihm abhängig ist, in anderen eine vollkommene Selbstständigkeit hat. Diese Selbstständigkeit der Kirche und ihres „Regiments, welche von anderer und höherer Art ist, als die (anderer) Corporationen, und ihre gleiche Stellung mit dem Staat zeigt sich darin, daß der „Kirche nicht bloß eine Autonomie, sondern wie dem Staat eine Gesetzgebung „zugeschrieben wird." S. hiezu das Religions-Edikt §. 30, 39, 51, 58, 60 2c. Beilage IV. zur V. U. §. 43, woselbst von dem Beamtenrechte der Geistlichkeit, von den Kirchengesetzen, der geistlichen Gerichtsbarkeit geistlichen Obrigkeit, die Rede ist. Hieher gehört auch, daß die beiden Erzbischöfe, ein Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen General-Consistoriums nach Titel VI. §. 2 des V. U. Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sind. — Verschieden sind, indessen bekanntlich die Verhältnisse zum Staatsoberhaupte bei der katholischen gegen jene bei der protestantischen, Kirche. (S. wegen der letzteren in Bayern: Schunck, Staatsrecht des Königreichs Bayern, Erlangen 1824, Bd. I. S. 664—679, 692—696; v. Moy, Staatsrecht, Bd. I. S. 365 ff.; D. VIII. S. 1273 ff.) — S. auch Behr a. a. O. §. 7. S. 4; und Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, neunte Ausgabe, Bonn 1842 §. 43. ff.;

bayerischen nicht ausgeschlossen, [8]) daß die Regierung neben der Gewährung des Rechtsschutzes, also neben Erfüllung ihres eigentlichen **obrigkeitlichen Berufes**, noch für die Wohlfahrt ihrer Angehörigen Sorge trägt. Allein sowie dieses überhaupt nur mit einer gewissen Einschränkung und nicht mit denselben bindenden Folgen geschehen kann, [9]) so liegt es insbesondere in Bayern, nach demjenigen,

---

desgl. **Permaneder**, Mich., Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, Landshut 1846 Bd. I. S. 54 ff.

7) **Klüber** §. 380, 381, **Weiß** K. E., System des deutschen Staatsrechtes, Regensburg 1843 S. 749 f. ꝛc.

8) Sowohl die V. U. selbst als ihre Beilagen, Titel X. §. 1 und 3 der ersteren, Beilage VI. §. 87 u. s. w. beziehen sich soweit auf die bestehende Gesetzgebung, gutheißen diese also implicite, als sie nicht mit dem neuen Verfassungsgesetze selbst im Widerspruche steht. Bezüglich der Zukunft ist aber durch Titel VII. §. 2 nur die Erlassung eines allgemeinen neuen Gesetzes von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht worden. — **Pözl** a. a. O. S. 28: „Werden dieselben (die früheren Gesetze und Verordnungen) von der V. U. nicht berührt, und ist sonst kein Grund vorhanden, der sie unanwendbar macht, so finden sie auch jetzt noch Anwendung." — Auch entscheidet hier allerdings der Satz: positio unius alterius non est exclusio.

9) S. die vorherg. Anmerk. 4, 5 und 6, dann **Klüber** §. 386: „Natürliche „Freiheit und wohlerworbene Rechte der Einwohner, sind einer Einschränkung „durch Gebot oder Verbot der Polizeigewalt, nur soweit unterworfen, als bei „der Sicherheitspolizei der Staatszweck, bei der Wohlfahrtspolizei die im „Voraus, oder gleichzeitig ertheilte ausdrückliche oder stillschweigende Einwillig„ung der Staatsgesellschaftsgenossen es gestattet." — Die besagte Einschränkung ist außerdem auferlegt durch verschiedene Utilitäts-Rücksichten, worüber insbesondere die Theorie der Nationalökonomie oder Wirthschaftspolizei Auskunft gibt.

Pözl S. 374 sagt: „Die Polizeigewalt ist die Befugniß des Staatsober„hauptes, alles dasjenige zu verhüten und zu beseitigen, was dem Bestande „der Staats- und Rechtsordnung oder dem Rechtsgebiete des Einzelnen Gefahr „bringen könnte, und anderseits alle jene Anstalten und Maßregeln zu verwirk„lichen, welche die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsgenossen direkt „zu sichern oder zu fördern geeignet sind. Soweit sie Hindernisse der ersteren „Art abhält oder beseitigt, ist die Thätigkeit der Polizei eine **nothwendige**, „sie tritt hier als herrschende Gewalt nöthigenfalls mit **Zwang** auf, um das „zu erreichen, was sie will. Man nennt darum diesen Zweig der polizeilichen „Wirksamkeit in Rücksicht auf ihren Zweck **Sicherheits**-, mit Rücksicht auf „die zulässigen Mittel **Zwangspolizei**. Insoweit sich die Staatsgewalt „die Sicherung und Förderung des Wohles der Staatsgenossen zur Aufgabe

was verfassungsmäßig als Staatszweck ausgesprochen erscheinet, Nr. 4 praec., sehr nahe, die Wohlfahrts-Polizei nur aus derjenigen der Sicherheit zu erklären, d. h. anzunehmen, daß die Regierung in der polizeilichen Sorge für das Wohl der Unterthanen ihr Absehen auf die Erhaltung der rechtlichen Ordnung habe.[10])

„macht, ist ihr Handeln nur auf Unterstützung der Einzelnen gerichtet. . . . „Mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck heißt dieser Zweig der Polizei Wohl- „fahrts-, mit Rücksicht auf die Art der Verfolgung Hülfspolizei. „Während bei der Sicherheitspolizei das Regieren durch Gebot und Ver- „bot den Inhalt der Thätigkeit bildet, ist es bei der letzteren die Pflege „der Interessen und die Unterstützung der Staatsgenossen, was die Staats- Gewalt beschäftigt."

10) Ueber die Gränzen der Polizei innerhalb der, mit der Justiz gemeinschaftlichen, Thätigkeit für den Staatszweck, s. wieder Behr a. a. O. §. 227 f.; „Die besondere im Erstreben des Staatsendzwecks durch . . . Verhütung jeder „Störung und Aufhebung der Rechtssicherheit mitwirkende Klasse der Thätig- „keit des Staats heißt die Polizei oder Ordnungspflege des Staats. „Eben dieser Mittelzweck ist der einzig gültige Maßstab der Sphäre und „Gränze der Polizei." — Klüber §. 380, 381, 386. Weiß S. 349; auch Pözl S. 80 f.; 374 f. (bezüglich der Zwangspolizei in der am Ende der vorherg. Anmerk. angeführten Stelle).

Puchta a. a. O. seines E. d. J. sagt, man nenne die nicht richteramtliche Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Bürger die polizeiliche Thätigkeit des Staates. „Sie hat vor Allem einen schirmenden Charakter; „die Erziehung des Menschen durch Familie und Kirche, die Lehre durch Rede „und Schrift, die von Einzelnen und Korporationen ausgeht, die industriellen „Unternehmungen endlich können auf Hindernisse stoßen, deren Entfernung in „der Macht, und damit auch der Pflicht der Obrigkeit liegt. Aber auch eine „positive Einwirkung auf diese geistigen und materiellen Interessen, soferne sie „zugleich gemeinsame sind, und den Menschen auch als Glied des Staates be- „rühren, ist nicht auszuschließen. Wieweit dieses positive Einschreiten der Re- „gierung gehen dürfe, ist schwer durch allgemeine Regeln zu bestimmen; eine „allzuweit getriebene Lässigkeit kann unter Umständen schädlich werden, eine „übermäßig bevormundende Regierungsgeschäftigkeit ist es fast immer. Eine „Gewähr gegen dieses letztere Extrem wird es seyn, wenn „die Obrigkeit ihr eigentliches Ziel, die Erhaltug der „rechtlichen Ordnung im Auge behält, und jene Thätig-

Wenn man nun die Sätze Nr. 1 bis 5 zugibt, und die Gränz-Linien der Polizei, unbeschadet der bestimmten Resistenz eines positiven Gesetzes [11]) in der Art und Weise, wie vorsteht, als richtig gezogen ansieht, so wird man erkennen, daß die Feststellung des Begriffes und der Aufgabe der Polizei, wie sie nach §. 26 oben in der Instruktion der Landes-Direktion vom 15. August 1803 geschehen, oder doch hiernach formulirt werden kann, nämlich dahin:

„Die Polizei [12]) . . . umfaßt die mancherlei Anordnungen und „Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als „Vorbeugungs- und Verhütungsmittel, oder als Vertheidigungsmittel „gemacht werden, um den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicher„heit theils gegen schädliche Menschen und Thiere, theils gegen sonstige „willenlose Kräfte der Natur, und Bequemlichkeit zu verschaffen; über„haupt ihnen den Genuß ihrer **Rechte** zu erleichtern, „wo ihre eigenen Kräfte dazu nicht hinreichen"

in der That durch die V. U. neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, und daß damit eine im Wesentlichen völlig entsprechende Enunciation desjenigen gegeben sey, was die kgl. Staatsregierung, eben auf den Grund der Verfassungs-Urkunde, unter der Polizei, in der Abtrennung dieses Hoheits-Rechtes von dem Ge-

---

„keit als eine nur mittelbare, auf dasselbe Ziel gerichtete „erkennt."

Uebrigens wird durch das allgemeine Absehen auf das Erhalten der rechtlichen Ordnung eine aus Rücksichten der Wohlfahrt erlassene Maßregel noch nicht zu einer zwingenden obrigkeitlichen. S. die vorherg. Anmerk. 9.

11) Da es sowohl nach älterem als nach heutigem Staatsrechte feststehet, daß der gesetzgebenden Gewalt gegenüber ein richterliches Entscheiden nicht stattfindet. Strube a. a. O. (gründlicher Unterricht ꝛc.) §. XXIV; Nebenstunden Thl. III. S. 50 f. — Linde S. 64; — Verordnung v. 6. Jäner 1809 (kgl. allerh. Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden) Regsbl. 1809 S. 97; V. U. Tit. VIII. §. 5. — Der Rest dieser Materie, sowie die Beantwortung der Frage, ob gegen Verfügungen der Polizeibehörden richterliche Klage stattfindet, gehört in die Lehre des Civilprozesses, cod. jud. cap. I. §. 13. — S. jedoch auch Pözl a. a. O. S. 377 f.; Moy Thl. II. Abth. I. S. 34 f.

12) „Die Polizei" — ist jene Staatsanstalt, jenes Hoheitsrecht, welches ꝛc.

sammtgebiete der Verwaltung, auch gegenwärtig noch versteht und verstanden wissen will.

§. 29.

Es wird in der Sache dienlich seyn, hier einige Corollarien folgen zu lassen, und anzugeben, was unter Anderem die Polizei nicht ist, welche Regierungsthätigkeit ihr nicht angehört.

I. Wenn eine Vorschrift in der That eine polizeiliche, ihr Gegenstand eine Polizeisache seyn soll, so muß sie dem Gesagten zufolge mit der Justiz das gemeinsam haben, daß sie zur Erreichung des Staatszweckes, d. i. den Rechtsschutz zu gewähren, wirken will, was sie auch mittelbar durch Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt anstreben kann.

Jede Wirksamkeit für den Staatszweck setzt aber nicht nur Organe des Wirkens, sondern auch das voraus, daß der Staat selbst a) im Ganzen, b) in einer bestimmten Form, und c) in seinen Gliedern als solchen bestehe und sich erneuere.

Die auf diese Gegenstände zielende Regierungsthätigkeit ist also nicht der Polizeihoheit angehörig. [1])

II. Sowie die Polizei bei jedem Privat-Eigenthume berufen ist, den Inbegriff der daraus fließenden Rechte zu schützen, also angewiesen, außerhalb des rechtlichen Gebrauches ihres Zweckgebotes nicht sich selbst einen Eingriff zu erlauben, wovon Andere abgehalten werden sollen, — dieselbe und keine andere Stellung hat die Polizei gegenüber den Hoheits- und Eigenthumsrechten des Staates. [2])

III. Was vom Staate, wenn auch im eminenteren Grade gesagt wurde, [3]) gilt von allen juristischen oder moralischen Personen, welche im Staate außer den einzelnen Menschen Subjekte von

---

1) Die Wahlen der Landtagsabgeordneten, der Landräthe, der Distriktsräthe, die Militärconscription, die Aus- und Einwanderungs-Gegenstände u. s. w. sind also reine Verwaltungssachen. An und für sich alle Finanzgegenstände.

2) „Eingriffe der Polizei in andere Hoheitsrechte sind rechtswidrig" Klüber S. 585. — Desfallsige Conflikte sind übrigens da nicht so leicht zu vermuthen, wo sich die Polizeihoheit mit dem Selbstverwaltungsrechte in Einer Hand vereiniget.

3) Man muß nämlich voraussetzen, daß der Staat mächtigere Mittel als andere Corporationen besitze, seinen Haushalt ohne Nachhülfe zu führen, seine Rechte zu verwalten. S. auch die vorherg Anmerk. 1.

Rechten geworden sind, von sogenannten universitatibus, collegiis, corporibus etc., — auch dann, wenn sie von der Polizei selbst ins Leben gerufen, ihr Entstehen wie immer begünstiget worden ist. Die Verwaltung der Angelegenheiten eines derlei Rechtssubjektes ist also nicht Sache der Polizei. [4])

IV. Und weil die Polizei, wie gezeigt wurde, gleichwie die Justiz, innerhalb der Staatsverwaltung, Regierung, allerdings ihr begränztes Gebiet hat, so ist es ganz und gar unrichtig, eine Sache bloß deßhalb, weil man sie nicht unter eine andere Rubrik der Verwaltungsgegenstände zu subsumiren weiß, der Polizei zu überlassen, dahin zu verweisen. Im Gegentheile gehört sie dem genus Regierung, Verwaltung, so lange an, als sie nicht die Merkmale der species Polizei an sich trägt. [5])

---

4) Es ist z. B. offenbar Sache der Polizei, eine Anstalt wie diejenige für Brandversicherung der Gebäude zu befördern und ins Leben zu rufen, aber offenbar nicht mehr Sache der Polizei, die gegründete Anstalt zu verwalten. Darüber spricht sich auch eine k. Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1828, D. IV. S. 86 f., ganz klar aus, nämlich dahin, es liege die Competenz zur Führung der Brandversicherungskataster und Behandlung der Verwaltungsgeschäfte dieser allgemeinen Staats-Anstalt „nicht in dem Besitze der Distriktspolizeigewalt an „und für sich, sondern in der besonderen durch den Art. 27 der Brand-„Versicherungsordnung ausgesprochenen Uebertragung."

5) Insbesondere darf man eine Befugniß u. s. w., die lediglich angehöret dem sogenannten höchsten Oberaufsichtsrechte des Staates auf Alles, was auf ihn Einfluß haben kann, potestas inspiciendi suprema, jus supremae inspectionis, deshalb noch nicht für eine polizeiliche halten. Denn diese aufsehende Gewalt besteht für sich selbst, und ist mit der Polizeigewalt nicht identisch. Ihr gehöret z. B. an das Obersthoheitliche Recht der Aufsicht in den Angelegenheiten der Kirche, V. U. Tit. IV. §. 9, nach §. 57 des Religions-Ediktes, welcher sagt: „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt" u. s. w. — Dasselbe oder Aehnliches gilt bei anderen Korporationen und Objekten staatlicher Cognitionsnahme.

Jede belebte Existenz hat und übt ihrer Natur nach das jus inspiciendi, ne quid detrimenti capiat. Bei dem Staate vereiniget sich mit diesem

V. Da in allen Dingen die Vermuthung für die natürliche Freiheit der Staatsangehörigen streitet, es aber zum Wesen der Polizei gehört, diese Freiheit aus (oft nothwendig sehr arbiträr) erkannten Rücksichten zu beschränken, so darf keine Geneigtheit vorhanden seyn, eine Verwaltungssache im Zweifel der polizeilichen Zuständigkeit anzueignen.

Derselbe Gegenstand kann übrigens im Allgemeinen von einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, sohin zugleich als Verwaltungs- sowie als Polizei-Sache erscheinen; im wirklich gegebenen Falle kann diese Duplicität verbleiben oder wegfallen, [6]) und kann hierin auch in den Stadien seiner Entwicklung ein Wechsel eintreten. [7])

§. 30.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die einzelnen Zweige des Verwaltungsgebietes, hier des landgerichtlichen, aufzuzählen, und in eine Kritik des Einzelnen eingehend, nach den Rubriken der Polizei und der hierüber noch verbleibenden Verwaltung, systematisch zu ordnen.

Rechte eine eminente Gewalt, und es lassen sich deshalb, und bei der hohen Stellung desselben, obige Benennungen leicht erklären. Indessen kann das besagte Recht niemal aus seiner eigenen Sphäre treten, und polizeiliches Einschreiten kann, wie überall, nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten, wenn es nämlich in der That der Schutz eines Rechtes direkt oder indirekt (s. §. praec.) verlanget.

6) Es erscheint z. B. die Sorge für den Vollzug der Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung, da, wo den Gemeinden die Aufnahme ihrer Angehörigen zustehet, zunächst als ein Ausfluß des Rechtes der Aufsicht über die corporative Befugniß dieser Gemeinden zur besagten Aufnahme, und zugleich ist der Staat wegen der Qualität dieser letzteren als Staatsbürger betheiligt. Insoweit ist also der Gegenstand zur Verwaltung gehörig. Im Allgemeinen concurriren hiebei aber auch die Landespolizeilichen Rücksichten wegen des Nahrungsstandes, wegen des Schutzes des Handels und der Gewerbe, welche Rücksichten ganz oder theilweise in conceto wegfallen können, wenn es sich z. B. von dem unbedingten Rechte handeln würde, auf das älterliche Anwesen wieder einen Familienstand zu gründen. — Der gemischte Gesichtspunkt ist auch da vorhanden, wo den Amtsbehörden die Aufnahmebewilligung zustehet.

7) S. die vorherg. Anmerk. 4.

Nur die Frage:

„Worin (in summa) besteht jener Theil der landgerichtlichen „Verwaltung, der als Polizei zu bezeichnen ist — inwieferne „sind die Landgerichte qua Verwaltungsbehörden nach positiven Be„stimmungen, oder doch nach den hierin vorfindlichen Anhaltspunkten, „— die Polizeibehörden ihres Bezirkes?"

wurde in §. 25, zur Ermittlung des Unterschiedes zwischen den beiden Hauptbestandtheilen des landgerichtlichen Verwaltungs-Ressorts, nämlich zwischen der Polizei und der sogenannten reinen Verwaltung. §. 23 B, vorgesetzt, und sofort zu beantworten versucht.

Gestützt auf die gemachten Darlegungen wird jetzt abschließend zu behaupten seyn, daß die Landgerichte seyen in ihrem Bezirke:

1) die Justizbehörden, insoferne sie nach der bestehenden Civil- und Strafgesetzgebung die Civiljustiz in erster Instanz und beziehungsweise das Inquisitoriat, nach einzelnen besonderen Gesetzen auch die Strafgerichtsbarkeit bei Polizei-Uebertretungen, zu verwalten und auszuüben haben; im Uebrigen

2) die Verwaltungsbehörden, und hier in specie:

a) die Polizeibehörden, insoferne sie, zur möglichsten Erreichung des Staatszweckes, soviel an ihnen liegt, den anderen Theil ihrer, eben aus diesem Zwecke abzuleitenden obrigkeitlichen Aufgabe erfüllen, und auch außerhalb der Justizpflege, für Sicherheit, und hauptsächlich um dieser willen für die Wohlfahrt ihrer Verwalteten nach den ihnen hierin eingeräumten Zuständigkeiten Sorge tragen;

b) reine Verwaltungsbehörden in dem hierüber, lit. a., verbleibenden Reste der von der Justiz absehenden Regierungs-Thätigkeit, insbesondere in allen Gegenständen, welche nicht die Erreichung des Staatszweckes, sondern den Staat selbst im Ganzen und in seinen Gliederungen, in den Mitteln seiner Erhaltung und Verwaltung u. s. w, betreffen. [1])

---

1) Man unterscheidet, oder kann doch füglich unterscheiden eine dreifache Obrigkeit, die Justiz- und Polizei-Obrigkeit, insoferne der Staat in einer seinem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit, in seinem Berufe; und eine coordinirte politische Obrigkeit, insoferne er wegen seiner Persönlichkeit handelnd zu betrachten ist, — je nachdem also die Organe der Staatsgewalt in der einen oder andern dieser Funktionen sich befinden. Die obrigkeit-

§. 31.

Anhangsweise muß noch erwähnt werden, daß in den Verordnungen mehrfällig von einem Gebiete der inneren Verwaltung,[1]) und sofort von den Landgerichten als Behörden der inneren Verwaltung[2]) die Rede ist.

Was also ist unter der inneren Verwaltung zu verstehen?

Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreiches Bayern, Bd. III. S. 171, sagt hierüber:

„Die Pflege des Landes, die Abhaltung und Entfernung widri„ger Naturereignisse, der Schutz gegen Störung durch Willkühr und die „Unterstützung der Entwicklung des geselligen Zustandes, alle Angele„genheiten, welche sich nicht zunächst auf die Rechtsverhältnisse zu an„deren Staaten, auf das Kriegswesen, die Justiz und die Finanzen be„ziehen, welche also die innere Sicherheit, Armenanstalten, Polizeyge„fängnisse, Zwangsarbeitshäuser, Gesundheitsanstalten, Kultus, Erzieh„ung, Sittlichkeit, die Presse, Niederlassungen, Landeskultur, Gewerbs-

---

liche Autorität, als eine qualitas permanens, hat aber noch eine Wirksamkeit, wenn sich die Thätigkeit auch außer diesen drei Sphären beweget, was auf dem Gebiete der Verwaltung leicht der Fall seyn kann, s. §. 28 Anm. 9 und 10, aber schon eben dieser, auf beiden Seiten hin gefährlichen Folgen wegen möglichst vermieden werden sollte, nämlich um die Autorität nicht zu schwächen, und durch sie nicht unnöthig zu belästigen.

Auf diese Weise, nämlich bezüglich der theilweisen Unabhängigkeit der obrigkeitlichen Würde von dem Inhalte des Handelns, verordnen die Anmerkungen zum Artikel 315 Thl. I. des St. G. B.:

„Ungestraft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer „inkompetenten Bihörde den Gehorsam verweigern, aber die thätliche Wider„setzung wird durch Incompetenz der anordnenden Obrigkeit oder durch Wider„rechtlichkeit ihrer Anordnung nicht entschuldiget, weil hierüber kein Private „sich eine Kognition zueignen darf" 2c. 2c.

1) §. 67 der allerh. Verordnung vom 9. Dezember 1825 über die Formation der Ministerien; §. 11 derj. v. 17. Dezbr. 1825 über die Bildung der Kreisregierungen u. s. w. Schon die Verordnung vom 16. August 1779, mittelst welcher die Anordnung einer oberen Landesregierung angekündigt wurde, spricht von der Direktion der „inneren Landesangelegenheiten". S. M. G. S. v. 1784 S. 392.

2) S. D. XXI. S. 89.

„und Handels-Polizey, die Oberaufsicht auf das Gemeinde- und Stif-
„tungswesen u. s. w. betreffen, werden in Bayern unter den Gegenständen
„der inneren Verwaltung begriffen."

Es ist hieraus zu ersehen, daß man, von dem Gebiete der Verwaltung ausscheidend alle Angelegenheiten, welche sich zunächst auf die Verhältnisse zu anderen Staaten, auf das Kriegswesen und die Finanz beziehen, dasjenige als „innere Verwaltung" bezeichne, was die wesentliche Aufgabe des Ministeriums des Innern, jetzt zum Theil übertragen an die Ministerien des Handels, dann der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, ist.

III.
Personalverhältnisse der königlichen Landgerichts-Beamten, und Diener.

Periode vor dem 26. Mai 1818.

§. 32.

In dem 24. Capitel des fünften Theiles der Anmerkungen zu dem bayr. Civil-Codex handelt Freiherr v. Kreittmayr von dem Beamtenrechte, und stellt die Personalverhältnisse der churfürstl. und zum Theile auch der anderen Beamten, wie sie zur damaligen Zeit bestanden, der Hauptsache nach wie folgt dar:

1. Die Art und Weise, wie das Amt verliehen wird, ist eine Sache, welche lediglich von dem Willen und Gutbefinden der Landesherrschaft abhängt. Diese kann demnach das Amt sowohl mit als ohne Bedingung, nur auf eine Zeit, oder lebenslänglich, ja sogar erblich verleihen. Das letzte geschieht aber gar selten, und zwar nur in officiis mere honorificis, als solchen Aemtern, welche auch durch Andere vertreten zu werden pflegen, z. E. hier zu Lande die Hauptpflegen (§. IV. lit. a).

2. Auf welche Weise das Amt verliehen werden möge, so geschieht dieses jederzeit mittels einer schriftlichen Urkunde, welche man hier, soweit sie a Serenissimo (dem Churfürsten) selbst unterzeichnet sind, Decreta zu nennen pflegt. Auf die Dekretirung folgt die Verpflichtung nach der bei jedem Amt herkömmlichen Eidesformel, und endlich die Installation oder Posseßgebung (ebendas. Lit. g).

3. Gleichwie der Landesherr durch seine Officiales vertreten und repräsentirt wird, so pflegt er sie nicht nur selbst in Ehren zu halten, sondern es gebührt ihnen solches nur desto mehr von Andern. Quamprimum enim populus membra principis parvi pendere didicit, ipsum quoque principem paulatim contemnere assuescit. Die einem Officiali in Absicht auf das Amt zugefügte Beleidigung betrifft nicht soviel ihn, als den Landesherrn, und schlägt in das crimen laesae majestatis ein. Cod. crim. p. I. cap. 8 §. 4, ibique not. B.

Die Distinktion und äußere Ehrenbezeigung, welche man officialibus angedeihen läßt, bestehen theils in dem Rang und der Titulatur[1]), theils in dem foro privilegiato, dann der Siegelmäßigkeit. Von dem foro privilegiato tam in civilibus quam in criminalibus, s. Cod. jud. cap. 1 §. 11, Cod. crim. p. II. c. 1 §. 30; von der Siegelmäßigkeit Cod. jud. cap. 20 §. 9 Nr. 7 und Anm. zum Cod. civ. p. V. cap. 22 §. 8, 16 Lit. g[2]). (§. XII. Lit. a, b, c.)

Den Pflegern und Pflegsverwesern wurde anno 1642 der Rang vor dem Kastner und vor dem Bräuverwalter zugesprochen.

4) Circa contractus können Beamte Sachen, welche sie von Amtswegen zu verkaufen haben, nicht anders, als mittels der Gant oder sonst öffentlich und bona fide kaufen. Item ist ihnen ohne Bewilligung der Städte und Märkte nicht erlaubt, bürgerliches Gewerbe und Handelschaft zu treiben, viel weniger die in ihrem Amtsdistrikt gelegenen Bauerngüter an sich zu bringen[3]). Eine Vormundschaft dürfen Officiales ohne specielle landesherrliche Bewilligung nicht übernehmen, nach Cod. civ. p. I. cap. 7 §. 3 Nr. 7 (§. XIII. Lit. a).

5. Die Strafen der Beamten werden eben so wie die Verbrechen,

---

1) „Ob ein Pflegs-Verwalther, Castner, Mauttner oder anderer Beambter, der „kein Patritius, Doctor, oder Licenciat ist, pro Nobili zu halten und zu „tituliren sey, ℞ Nein, per rationem, weilen Denselben das Prädicat, „Edl und Gestreng, schon vor längsten durch ein Special-Mandat gnädigst „abgeschaffet, und darbey bedeutet worden, daß sie sich mit dem Titul ihres „eigenen als NB. Ehrenvest contentiren lassen sollen. Und zwar sub Comminatione 10. 15 biß 20 Reichsthaler Straff, dafern sie es fürdershin „von ihren Ehehalten gedulden, oder anderen denenselben zugeben befehlen „wurden, sollen auch die Ehehalten ihrer freventlicher Uebertrettung halber, „mit offentlicher Schand, als Geigen, und Säulen-Straff angesehen werden. „Herentgegen werden sie, wie auch die Castner, Mauttner, und all andere, „die einen Unterbeambten neben ihnen haben, für NB. vornehme Beambte „gehalten, welche über ihre eigene Conträct fertigen können. Ein Doctor „der Rechte aber kann Gestreng genennt werden." J. C. Weixer, dissertationes in privilegia statuum provincialium, id est der erklärten „Landes-Freyheit, München 1719, S. 32.

2) Hienach standen auch die Landrichter, Pfleger und Pflegskommissarien als solche, in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen unter den Justiz-Dicasteriis, und erfreuten sich des Rechtes der Siegelmäßigkeit.

3) S. hiezu auch G. S. 1771 S. 193.

in gemeine, und eigene (d. h. des Dienstes) getheilt. Die letzteren bestehen in verminderter oder gänzlicher Aufhebung der Besoldung [4]), in der Suspension, Degradation, Cassation. Es ist auch circa processum et inquisitionem bei selben nicht viel besonderes zu merken, außer daß man Räthe, oder vornehme Beamte [5]) weder ohne churfürstl. Spezialbefehl, wo kein periculum in mora ist, inhaftiren, noch in anderen delictis, als atrocissimis, ad torturam nehmen, oder in puncto der Hinterstelligkeit ohne Beiziehung der Hofkammer prozessiren, minder dergleichen Inquisitionsakten mit Umgehung der Kameralerinnerung verbescheiden soll (ebendas. Lit. d).

6) Die Dimission oder Abdankung [6]) geschieht entweder mit Ehren oder Unehren. „Jene heißt eigentlich Dimissio in Specie, vel sim-„plex et honesta, und stehet der Herrschaft allemal frey, ohne daß „sie dem Diener die Ursach zu sagen schuldig ist. Genug, wenn sie „ihm mit Martiali sagt:

„Non amo te Sabidi, nec possum dicere quare,
„Hoc solum possum dicere, non amo te,"

„Wenigist last sich in puncto juris nicht viel dagegen einwenden, dann „es haben alle officia sowohl perpetua, als temporalia, ungeacht „dieselbe simpliciter et indefinite verliehen seynd, Naturam preca-„rii an sich, und seynd dem deutschen Sprüchwort nach keine Ehen. „Ob es aber auch klug, billich und christlich seye, einen Bedienten ohne „Ursach schlechterdings fortzuschicken, ist eine andere Frag. Wir rathen „keinem Herrn dazu an, welcher gute Leut haben will, und es leidet „auch obige Lehr in puncto juris nicht nur bey erblichen vel titulo „oneroso acquirirten Aemtern, sondern auch wo pacta vel Capitu-„lationes entgegenstehen, einen merklichen Absatz."

„Dienstentsetzungen, welche mit Unehren geschehen, vulgo Cassa-„tion, Deposition, Amotion seynd species poenae, supponiren also

4) In einzelnen Fällen wurden Geldstrafen u. s. f. arbiträr angedroht. S. z. B. M. G. S. 1784 S. 3, 574, 575 f., 584.

5) Unter welche auch die Landrichter, Pfleger und Pflegsverweser gerechnet wurden, s. die vorhergehende Anm. 1, dann Cod. jud. cap. XX. §. 9, G. S. 1771, S. 42 rc.

6) Von der Resignatio bei Landeskindern wird in §. XV. Lit. b bemerkt, daß dieselbe nicht anders angenommen werde, als wenn sie ex caussa saltem aliquali, und mit gebührender Submission gesucht wird.

„ein Verbrechen, und können andergestalt nicht, als praevia sufficienti caussae Cognitione verhängt werden.

„Nicht viel besser als die Cassation ist die Degradation, da „man wieder von unten auf dienen, und z. E. der Officier die Musqueten tragen muß. Etwas glimpflicher scheint die Resignation zu „seyn, welche zu Folg eines stillen Auftrags sponte coacte geschiehet.

„Deme der gar vielfältig practicierte modus sehr nahe bey„kommt, da man einem so viel torto thut, bis er selbst gern von dem „Dienst gehet." (§. XV. Lit. c—e.)

7. Die Versetzung eines Beamten von einem Amt auf das andere wider dessen Willen, ist citra delictum vel poenam, besonders wenn sie von einem besseren auf ein geringeres Amt geschehen soll, weder rathsam noch gewöhnlich (Lit. f. cit.).

8. Emeriti werden nicht für entlassen erachtet, genießen also regulariter das salarium, und alle andere jura, welche sie während der Activitaet gehabt haben, cod. jud. cap. I. §. 12 not. 6. Ein in Ehren Entlassener hat sich deren in so weit zu erfreuen, als ihm in der Dimission ausdrücklich vorbehalten worden ist. Cod. jud. ibid. (cit. Lit. i.)

9. Den Wittwen abgestorbener Beamten bleibt sowohl das forum als der Rang und die honores defuncti so lang, bis sie ad secunda vota schreiten (cit. Lit. k)[7].

---

7) Die Verordnung vom 14. Juni 1803, das Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr., Regbl. 1803 S. 383, erwähnt eines derlei Regulatives vom Jahre 1750, und es könnte hienach den Anschein gewinnen, als wenn die Beamtens-Wittwen schon seit dieser Zeit (1750) Pensions-berechtiget gewesen wären. Eine solche Pensionsgewährung war aber lediglich Gnadensache, s. z. B. die Mandate vom 24. Jäner 1761, 17. August und 15. September 1781, M. G. S. Bd. I. S. 205, Bd. II. S. 780, und geht dieses auch aus oben gedachter Verordnung Nr. 17 und 19 hervor, woselbst (Nr. 19) erwähnt wird, es sey unter den ehemaligen Regierungen ein großer Theil der Landbeamtens-Wittwen nicht pensionirt, sondern der Unterhalt derselben vielmals ganz oder wenigstens zum Theil von dem Dienstnachfolger übernommen worden. — Von der Anheurathung der Wittwe und des Amtes des Vorgängers s. die angef. Anm. des Freih. v. Kreittmayr §. IV. Lit. f.

Bei gelegenheitlicher Erwähnung der Pensionsregulative von 1750 und 1803

Diese Sätze kann man als das Wesentliche einer usuellen Dienstespragmatik annehmen, wie sie bis zum Regierungsantritte des Königs Max Joseph I. bestanden hat.

Zeuge dessen ist unter Anderem[8]) ein über die einfache Entlaßbarkeit eines Beamten in die M. G. Sammlung Bd. III. S. 314 aufgenommenes Mandat vom 23. August 1784, wie folgt lautend:

„Beyschlüssiger Kameralbericht giebt mit mehreren zu ersehen, was „sich mit der Bestellung eines neuen Beamtens zu Dingelfing für ein „Zweifel und Anstand ereignet. Da nun die Auf- und Abstellung der „Beamten überhaupt, und an sich selbst schon keine Justiz, sondern

---

wird in den Blättern für R. A. Bd. XV. S. 115 folgende Notiz mitgetheilt:

„In dem Reichsarchiv findet sich ein Status über sämmtliche Pensionen vor, zum Theil Reduktionen enthaltend, wonach die Pensionen, Leibgedinge und Gnadengehalte sich damals (1803) auf die Summe von 95,417 fl. beliefen.

„Den Schluß bildet ein churfürstliches mit dem Kabinetssiegel und der eigenhändigen Unterschrift des Churfürsten Max Joseph versehenes Signat d. d. 30. Juni 1750. Darin wird die Erwartung ausgesprochen, daß Jeder mit dem Ausgeworfenen, was ganz von der höchsten Gnade abhänge, zufrieden seyn werde, auch den Behörden die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf das Pensionswesen, im Interesse des dadurch „so sehr enervirten Aerarii" empfohlen. Zuletzt heißt es:

„„Anerwogen ganz nit gemeint sein will, daß die Pensiones auf derjenigen, so solche genössen, ihre Kinder oder Befreunde hinyber gehen: oder was einer Wittib verwilligt worden, derselben, da Sye daryber hin ihren standt Verändert, zum Genuß verbleibe, oder denen, so sonsten in guter Versorgung steht, auch solche Gnadengehalt zufließen, villminder mit derley jemandt anderer, als jenige, so dessen zu ihrem Lebensunterhalt wahrhaft bedürftig: zugleich aber auch würdig seynd, angesehen werden sollen.""

8) S. auch die Hofrathsordnung v. 1779 Art. II. §. 7; Mandat vom 5. Dezbr. 1783, u. vgl. vom 8. Juli 1775, dann 13. März 1778, M. G. S. v. 1784, S. 161, 446, 370, 377. — Schelhaß über die rechtlichen Verhältnisse der Beamten, in dessen Magazin des k. b. Staats- und Privatrechts, Ulm 1805, Bd. I. S. 205 ff., und das dort allegirte Mandat vom 28. Dezbr. 1801, M. G. S. v. 1802 S. 24—26, welches sich über die Entlaßbarkeit eines Staatsdieners nach älteren Grundsätzen, unter Bezugnahme auf die Anmerkungen des Fr. v. Kreittmayr ausführlich verbreitet. — Bl. f. R. A. Bd. XV. S. 114.

„eine bloße Gnaden= und willkürliche Sache ist, wobey sogar ein jeder „Landstand gegen seinen Verwalter, und um so mehr die Landesherr= „schaft gegen ihre Diener und Beamte ganz frey, und ungebundene „Hände hat, zumal wenn es um keine Cassationem cum Infamia „zu thun ist, sondern jemand des Dienstes nur simpliciter, mithin „seiner Ehre unbeschadet entlassen und dimittirt wird. So wollen Se. „Churfürstl. Durchlaucht das falsche und irrige Principium, als hätte „man mit einem unanständigen Beamten über die causam dimissionis „erst zu processiren, und den richterlichen Ausspruch zu erwarten, kei= „neswegs aufkommen lassen, und haben daher in Betreff des dimittir= „ten Dingelfingischen Gerichtsschreibers der Regierung Straubing nur „das Punctum restitutionis, damnorum, et Expensarum, nicht „aber das Punctum simplicis dimissionis zur Entscheidung über= „lassen. Welches man also für eine geschlossene, und abgemachte Sache „anzusehen, sohin wegen weiterer Bestellung der vacanten Dingelfingi= „schen Dienste, oder was etwann noch in via gratiae zu thun seyn „möchte, mit dem anverlangten gemeinschaftlichen Gutachten zu ver= „fahren hat."

Des Augenmerkes, welches die Instruktion der G. L. Direktion vom 23. April 1799 auf einen, für die Ausführung der neuen Ver= waltungsgrundsätze brauchbaren Beamtenstand gerichtet hat, wurde schon oben §. 13 Erwähnung gethan. Hier ist, bezüglich der Amo= vibilität der Beamten, folgende bemerkenswerthe Stelle besagter In= struktion[9]) anzuführen:

„Wenn ein Amt gehörig untersucht wird, und sich daraus solche „Dienstesgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne „gegründete Beschwerden der Unterthanen, oder offenbare Gefahr des „Aerarii nicht mehr länger in denselben Händen belassen werden kann, „so haben die . . . . bestimmten Deputationen zusammenzutreten, dar= „über zu urtheilen."

„Se. churfürstl. Durchlaucht behalten Sich aber bevor, sodann „über die Entlassung eines solchen Staatsdieners, dann die ihm zu „bestimmende Zeit seines Abstandes, und in welcher Maaß selber auf „einen Gnadengehalt Anspruch machen könne . . . die geeignete Ent= „schließung zu fassen; werden sodann aber nie gestatten, daß über eine

---

9) Münchner Int.=Bl. 1799 S. 320. M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 53.

„solche Entlassung, ausgenommen, soviel der einem Beamten auferlegte „Ersatz der Amtsrückstände betrifft . . . von einer richterlichen Behörde „noch eine weitere Einsicht genommen werden könne."

In einem Mandate vom 28. Dezember 1801 [10]) wurde auf diese Stelle der Instruktion der G. L. D. Bezug genommen, mit dem Bemerken, es seyen hiedurch [11]) die aus der Natur eines Staatsamtes und des Dienstvertrages hervorgehende richtigere Grundsätze über das Verhältniß zwischen dem Regenten und Staatsbeamten feyerlich sanktionirt worden, und mit dem Beifügen, es werde die Entlassung eines Staatsdieners nach bloßer Willkür für ungerecht und für das gemeine Beste höchst nachtheilig erkannt.

§. 33.

Durch die Dienstpragmatik vom 1. Jäner 1805 [1]) ein Epoche machendes Gesetz, erhielt das seit 1799 oder doch 1801, vorbereitete System seine Durchführung, einen durch feste und zureichende Sustentation ehrenhaft zu stellenden — und nach den **damaligen** Zeit- und Geldverhältnissen wirklich ehrenhaft gestellten — dienenden Beamtenstand, mit ausgebildet hierarchischer Gliederung, und

---

10) S. die vorherg. Anm. 8.

11) Sohin durch Betonung der Worte: „eines solchen Staatsdieners" — „über eine solche Entlassung,"

1) Regbl. 1805 S. 225. — S. hiezu v. Gönner, der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern mit erläuternden Anmerkungen. Landshut 1808. Eine Recension hierüber findet sich in v. Schelhaß, Magazin des kgl. bayerischen Staats- und Privatrechts, Bd. II. Ulm 1808 S. 15. Es sind übrigens aus jener Zeit folgende Schriften über diesen Gegenstand noch zu erwähnen: v. Seuffert, J. Mich., Von den Verhältnissen des Staats und der Diener des Staats gegeneinander, im rechtl. und politischen Verstande, Würzburg 1793, dann Er. Arn. v. d. Becke, Von Staaatsämtern und Staatsdienern, Heilbron 1797; Jac. F. Rönnberg, Ueber Dienstentlassung und Dienstaufkündigung, Berl. 1799; F. Saalfeld: Comm. num principi liceat ministros publicos incognita causa dimittere. Heidelb. 1808; v. Kamptz und Frhr. v. Stein, Fr. Jos., Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, Frankf. a. M. 1808, wozu mehrere Schriften über specielle Fälle kamen.

hiedurch mit beweglicheren Elementen, zu schaffen, einen Beamtenstand, der zugleich grundsätzlich von der Person des Regenten und gewissermassen von der Nation als solcher an die Idee resp. den Idealismus des Staates (Staatsdiener) zu emancipiren sey.

Dieses Gesetz enthält folgende Fundamentalsätze:

1) Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript erworben (Art. I).

2) Die Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile; in einen Gehalt des Standes und in einen Gehalt des Dienstes. (Art. II. und III.) [2]).

3) Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorausgegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justizcollegiums erfolgen.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

Die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur. Sie können ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung entweder für immer mittels Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittels Quiescirung benommen werden (Art. XI).

Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien verbleiben in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes (Art. XVIII).

4) Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die locale Versetzung darf jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn (Art. XIII).

5) Der aktive Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe ꝛc., und insbesondere der äußere Justiz- und Cameralbeamte von dem Besitze einer Gutsrealität in seinem Amts-

2) Wegen der Gratificationen für außerordentliche Dienste und Opfer, s. den Art. XXIII., dann die Verordn. vom 23. April 1806, und Ausschreiben vom 18. Jäner 1818, Regbl. 1806 S. 259 und allg. Int. Bl. 1818 S. 95.

Bezirke ausgeschlossen. [3]) Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen (Art. XVI).

6) Der Befugniß zur Entlassung und Quiescirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners in vorgezeichneter Modalität entgegen (Art. XVII).

7) „Für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende „Insufficienz der Gehälter" übernimmt der Staat, in einem Pensions-Systeme für die Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener — nach beigesetztem Regulative — ein den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. (Art. XXIV). [4]) —

---

3) Diese gesetzliche Bestimmung wurde unterm 20. Februar 1816 auch auf die Frauen der Beamten ausgedehnt, D. XVII. S. 747, und unterm 16. Juni 1817 ausdrücklich auf die Landgerichts-Assessoren und Aktuare. Dörrer, Real-Index S. 153. (Geret, Bd. VII. S. 427.)

4) Schon unterm 14. Juni 1803, Regbl. 1803 S. 383, war für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener ein Pensionsregulativ erlassen worden. Nach diesem Regulative hatte die Wittwe eines Landrichters 300 fl. Pension, und für jedes Kind 50 fl. Unterhaltsbeitrag zu beziehen. Doppelwaisen erhielten je 75 fl. (Wegen dieser Unterhaltsbeiträge s. auch die Verordn. vom 4. Mai und 2. November 1804, Regbl. 1804 S. 484 und 943.) Nach dem neuen Regulative, §. 2 und 4, hatte sich von 1200 fl. Geldgehalt eines Landrichters die Pension seiner Wittwe nur auf 240 fl., der Unterhaltsbeitrag eines Kindes auf 48 fl. berechnet. Es ist deshalb unterm 8. Februar 1805 eine Zusatzbestimmung von dem gleichen Datum der Dienstespragmatik, 1. Jäner 1805, veröffentlicht worden, Regbl. 1805 S. 241. Dieselbe lautet:

„Es kann nicht entgehen, daß, da nach dem 2ten §. des Pensions-Regula- „tivs die Pensions-Quote der Wittwe nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen kömmt, die Pension einer Landrichter- und Rentbeamten- „Wittwe bei dem dermaligen fixen Geldgehalte eines aktiven Dieners dieser „Klasse sich nur auf 240 fl. erheben, und also um 60 fl. unter das bishe- „rige provisorische Regulativ herabsinken würde.

„Damit nun auf der einen Seite das System und die Allgemeinheit des „Regulativs nicht verletzt; auf der andern Seite aber auch nicht auf Kosten „einer so zahlreichen und wesentlichen Klasse der Dienerschaft erhalten werde, „wird gestattet: daß solange die fixe Besoldung jener Diener auf 1200 fl. ge- „setzt ist, der von der Bevölkerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Ne- „benbezug, zum Behufe der Pensionsberechnung mit einem auf 300 fl. ange- „nommenen ständigen Ertrage, jenen 1200 fl. beigeschlagen werden dürfe;

Durch eine nachgefolgte Verordnung vom 8. Juni 1807, Regbl. 1807 S. 1105, wurden die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde eingeführt. —

Hiebei verblieb es nun bis zur Constitution vom 1. Mai 1808, welche die Anwendbarkeit der Dienstespragmatik wesentlich restringirte, indem sie verordnete:

Titel III. §. VII.: „Alle Verwaltungs-Beamte, von dem „wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Haupt„verordnungen vom 1. Jäner 1805 und 8. Junius 1807; jedoch „werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbe„amte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich „bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben."

Titel V. §. III.: „Die Glieder der Justizcollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

Regbl. 1808 S. 995, 998.

Es fiel in die Consequenz dieser constitutionellen Bestimmungen, daß alle seit dem 1. Mai 1808 angestellten Landgerichtsbeamten sich der Vortheile der Dienstespragmatik nicht mehr zu erfreuen hatten. Jedoch hat eine allerh. Verordnung vom 28. November 1812, [5]) in den Numern VIII., IX., X. und XII., Regbl. 1813 S. 764 folg., beruhigende Zusicherungen zu machen gesucht.

§. 34.

Insbesondere Besoldungsverhältnisse der Landgerichtsbeamten.

In §. 6 der Verordnung vom 24. März 1802 ist bestimmt worden:

I. Die Besoldung des Landrichters besteht:

„wodurch die Pension der Wittwe eines in der Aktivität verstorbenen Dieners „dieser Klasse sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen mit 60 fl., und „jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft."

Die Aktivität muß noch die eines Landrichters seyn, — nach einem O. A. G. Erk. v. 6. Juli 1849, in den Bl. f. R. A. Bd. XIV. S. 381.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder der Landgerichtsärzte betr. s. Verordn. v. 7. August 1810, Regbl. 1810 S. 641.

5) S. hiezu auf die allerh. Entschl. vom 6. August 1812, in D. XVII. S. 197 f.

1) in einer bestimmten Geldsumme; 2) in einer Zulage an Geld, nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien; 3) in freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Parteisachen.

II. Der Aktuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Parteisachen, und freier Wohnung im Landgerichtsgebäude. (S. hiezu auch Regbl. 1804 S. 908).

III. Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonales wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen gleichkömmt, was er in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht.

Diese ursprüngliche Besoldung des Landrichters, I. 1, bestand in 900 fl., und die Zulage an Geld, I. 2, in 20 kr. von jeder Familie; ferner die Reisediäten des Landrichters in Parteisachen in 5 fl., jene des Aktuars in 2 fl. 30 kr. [1])

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. Oktober 1804, Regbl. 1804 S. 939, wurde der ständige Geldgehalt der Landrichter auf 1200 fl. gesetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiberpersonal in ein Drittel, vom 1. Oktober 1804 anfangend, verwandelt. [2])

---

1) V. 30. Oktober 1803, Regbl. 1803 S. 886; v. 1. März 1804, Regbl. der Provinz Schwaben v. 1804 S. 185 (D. II. S. 480). — S. auch den M. G. J. (Mayerischen General-Index) von 1806 S. 201 f.

2) Bei der Organisation der Landgerichte im Vorarlbergischen und in Tyrol am 16. und 21. November 1806, Regbl. 1806 S. 433 und 451, oben §. 5, erfolgten andere Gehalts-Bestimmungen, indem bei ersterer die Besoldung der Landrichter auf 1000 fl. regulirt, und dabei sonstige Funktionszulagen (16 kr. von jeder Familie des Ldg., für Haltung eines Reitpferdes 124 fl., für die Beholzung 115 fl., dann ein Drittel der ersten beiden Besoldungs-Rubriken für das Schreiberpersonal) bestimmt, dem Aktuar ein Drittel des Landrichtergehaltes und der Familienzulage als Besoldung zugestanden wurden. — Bei der Tyroler Landgerichts-Organisation ging aber das Besoldungsregulativ dahin:

a. dem Landrichter 1200 fl. Gehalt, 300 fl. Pferds-Unterhaltung, 150 fl. für die Beholzung, einschließlich des Bedarfs für den Aktuar, und statt des Familiengeldes $1/_6$ von dem Sportelbezuge als Zulage;

b. dem Aktuar 500 fl. Gehalt nebst Wohnung im Landgerichtsgebäude, oder, wenn er entfernt vom Amtssitze wohnen sollte, 25 fl. zum Hauszins.

S. Dörrer, Real-Index S. 149; und den M. G. J. a. a. O.

Ueber die Bestallungen der Landrichter und Landgerichts-Aktuare in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in der Provinz Ansbach s. die Verordnungen vom 8. und 16. November 1804, 11. August 1808, fr. Regbl. 1804 S. 243, 263 (D. II. S. 486 ff.), und Regbl. 1808 S. 1758.

In dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, Titel II. §. 22, wurde verordnet:

„Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren der-„maligen Gehalt." [3])

Durch die allgemeine Verordnung vom 16. Juni 1809, die Dienstesemolumente der Landrichter betr., Regbl. 1809 S. 1017, wurde den Landrichtern, statt der bisherigen, nach der Familienzahl berechneten Geldzulage der fünfte Theil von allen dem kgl. Staatsärar verrechnet werdenden Taxen und Sporteln (mit Ausnahme der Geldstrafen) zugewiesen. Desgleichen passirte von nun an für den Unterhalt der Schreiber auch, wie vormals von der Familiengeldzulage, $^1/_3$ Theil von dem neuen Emolumente, d. i. ein besonderes $^1/_{15}$ Theil von den Taxen und Sporteln. [4])

Der Gehalt der Landrichter nach der Verordnung über die Landgerichts-Organisation im Inn- und Eisack-Kreise vom 31. August 1810 wurde bereits oben §. 19 Nr. 4 angegeben. [5])

---

3) Wegen der Funktionszulagen für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Stiftungen s. Regbl. 1808 S. 380 f.

4) S. auch D. XVIII. S. 303 f.; desgl. den §. 116 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810, Regbl. 1810 S. 993.

5) Die Nebenbezüge dieser Landrichter sind in derselben Verordnung wie folgt bestimmt worden; — sie sollen bestehen:

a. in einem Drittheile des Gehalts als Beitrag zum Unterhalte der Schreiber;

b. in der Taxquote nach der Verordnung vom 16. Juni 1809;

c. im Bezug eines Aversums von 300 fl. zum Unterhalte zweier Pferde bei den Landgerichten erster und zweiter Klasse, und eines Aversums von 150 fl. zum Unterhalte eines Reitpferdes bei den Landgerichten dritter Klasse;

d. in freier Wohnung oder einem Miethzins-Aversum, und zwar bei der ersten Klasse 120 fl., bei der zweiten 90 fl., und bei der dritten 60 fl. betragend;

e. in einem Aversum für Beholzung, bestehend in 100, beziehungsweise 75 und 50 fl.;

Die Gehalte der Landgerichts-Assessoren und Aktuare wurden unterm 14. März 1809 dahin regulirt, daß dieselben jährlich 600 fl. beziehen sollen, gegen Einziehung der bisher (von den Aktuaren) bezogenen Emolumente [6]).

Die Civil- und Kriminal-Adjunkten, dann die Aktuare bei den Landgerichten ohne Collegial-Verfassung, wurden bezüglich ihres Gehaltes den Landgerichts-Assessoren gleichgestellt, mit der Ausnahme, daß den Kriminal-Adjunkten eine besondere Funktions-Remuneration von jährlichen 150 fl. bewilliget worden ist, und wegen der Diäten derselben besondere Vorschriften bestehen [7]).

Die Besoldung der Landgerichtsärzte wurde unterm 6. Oktober 1809 auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt [8]).

Wegen der Pensionen der Wittwen und wegen der Unterhaltsbeiträge der hinterlassenen Kinder der Landgerichtsbeamten s. den vorherg. §. 33 Nr. 7.

Das Diäten-Regulativ für das Landgerichts-Personal ist unterm 9. Mai 1809, Regbl. 1809 S. 765, bekannt gemacht worden.

S. im Uebrigen den folg. §. 38.

§. 35.

Uniformirung und Rang-Verhältnisse.

Durch Verordnung vom 21. März 1800 wurden „auf mehrere bittliche Vorstellungen einiger Landbeamten" für sämmtliche Landbeamte Uniformen bestimmt, jedoch ohne daß deren Tragung anbefohlen worden war.

Mittels dieser Verordnung, Reg. und Int.Bl. 1800 S. 219 (D.

---

s. in einem Aversum für Schreibmaterialien, welches von dem Generalcommissariate nach dem bestehenden Regulative zu bestimmen sey. —

Wegen des Schreibmaterialien-Aversums der Landgerichte überhaupt s. Dörrer, Real-Index S. 152, 153; Geret, Sammlung Bd. I. S. 165, 166, 178, 184.

6) Regbl. 1809 S. 537.

7) S. die Verordnungen vom 31. August und 24. Dezember 1810, Regbl. 1810 S. 913; 1811 S. 33; dann eine k. Minist.-Entsch. vom 17. Mai 1832, D. XVIII. S. 233.

8) Regbl. 1809 S. 1822.

XVII. S. 612), wurden auch die Uniformen der Landrichter und Gerichtsschreiber vorgezeichnet [1]).

Die den Landrichtern unterm 9. Februar 1807, Regbl. 1807 S. 553, vorgeschriebene Uniform ist die noch jetzt übliche. Desgleichen diejenige der Landgerichts-Assessoren nach der Vorzeichnung vom 8. November 1809, Regbl. 1809 S. 1817. — Die Uniform der Landgerichts-Aktuare war in ersterer Verordnung (9. Februar 1807 Nr. 2) angeordnet worden.

Die Verordnung über die Uniformirung der Landgerichts-Aerzte ist vom 2. Juli 1807, Regbl. 1807 S. 1113 [2]). —

Was die Rangverhältnisse betrifft, so enthält Döllingers V. S. Bd. XVII. S. 592 [3]) ein Rescript des Ministeriums des Innern an das Generalcommissariat des Rezatkreises vom 3. Juli 1811, worin es heißt:

„daß die Landgerichte und Rentämter unter sich ganz gleichen „Rang haben, und wenn es sich um eine persönliche Präcedenz „handelt, hierin das Dienstalter entscheidet" [4]).

---

1) Vgl. vom 3. Juli 1801 und 23. März 1805, D. XVII. S. 614 u. 618; dann wegen der Uniformen der churfürstl. Landrichter und Aktuare in der Provinz Schwaben, vom 15. März 1804, schw. Regbl. 1804 S. 217; D. XVII. S. 615.

2) S. auch v. 6. Oktober 1809 Nr. X., Regbl. 1809 S. 1824, und wegen der früheren Uniform der Landgerichts-Aerzte das Regbl. 1804 S. 957, D. XVII. S. 663.

3) Ein ebendas. S. 599 aufgenommenes Mandat vom 21. September 1801 erwähnt ungebührlicher Differenzen und Streitigkeiten, welche sich manchmal bei öffentlichen Prozessionen und sonstigen Kirchenfeierlichkeiten zwischen einigen churfürstl. Beamten auf dem Lande und anderen Ortsobrigkeiten, ergeben haben. Es sind aber weder aus Veranlassung dieses Vernehmens, noch aus einer anderen, für das Landgerichtspersonal allgemein zu veröffentlichende Vorschriften provocirt worden.

4) Dieses höchste Rescript scheint im Widerspruche zu stehen mit dem Organisations-Rescripte vom 24. März 1802, in verbis: „in jedem Landgerichte" ꝛc. s. oben §. 14, wodurch das Hauptgewicht der landesherrlichen Vertretung auf das Landrichteramt gelegt wurde, ganz der Natur der Sache angemessen, vermöge welcher es auch nicht gleichgültig ist, bei Gelegenheit einer Repräsentation, besonders vor der Landbevölkerung, den im obrigkeitlichen Amte liegenden Staatszweck zu ignoriren.

Von den Gerichtsärzten wird in Nr. III. der organischen Verordnung vom 6. Oktober 1809 Regbl. 1809 S. 1819, bestimmt, daß sie den Untergerichten coordinirt seyen[5]).

Die Civil- und Kriminal-Adjunkten wurden in gleichen Rang mit den Landgerichts-Assessoren gesetzt[6]). Die Aktuare waren als denselben nachgehend zu betrachten[7]).

§. 36.

Von den Gerichtsdienern.

Nach §. 10 der Verordnung vom 24. März 1802 sollten die Gerichtsdiener für sich und ihre Knechte besoldet werden, und außer der Besoldung und gleichförmiger Kleidung noch erhalten eine Pferdration und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen.

Es wurde untersagt, daß sie außer einzelnen zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücken ein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich ein besonderes Geschäft machen.

In der gelegenheitlich der Constituirung des Landgerichtes Friedberg unterm 13. Juni 1803 erlassenen Normativ-Entschließung, Regbl. 1803 S. 415, ist bestimmt worden, daß der Gehalt der Gerichtsdie-

---

5) Dieselbe Coordination ergibt sich von selbst bei jenen sonstigen Aemtern, welche sich mit den Landgerichten in gleicher Region des Verwaltungs-Organismus befinden, als den Forstämtern, Bauinspektionen (s. Regbl. 1805 S. 876).

6) S. die Verordn. vom 31. August 1810 §. 3; vom 24. Dezember 1810 Nr. I., II. und VI.; Regbl. 1810 S. 915; 1811 S. 34 ff.

7) Uebrigens waren auch die nach der Verordnung vom 4. März 1809 bei Collegialgerichten von 18000 Einwohnern bestellten Aktuare nicht bloße Polizei-Aktuare nach Titel III. §. V. der Konstitution vom 1. Mai 1808. Dieses ergibt sich theils aus der angeführten Verordnung selbst, Regbl. 1809 S. 441, theils aus dem Diäten-Regulativ vom 9. Mai 1809. — Ueber die damalige Stellung dieser, bei Collegialgerichten angestellten, Aktuare ist auch nachzusehen die Verordn. vom 4. Juni 1809 Nr. 2, Regbl. 1809 S. 922, und die Geschäfts-Instruktion vom 20. Juni 1810 §. 2 und 4, Regbl. 1810 S. 507; vorzüglich aber die unterm 10. Februar 1815 vorgeschriebene Eides-Formel bei ihrer Verpflichtung, in D. XVII. S. 1042, desgl. die k. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. November 1835, ebendas. S. 1044; — desgl. D. XVIII. S. 350.

Wegen der Aktuare vor 1808 s. oben §. 15 Nr. 2 und Anm. 3 hiezu; ferner den Mayer'schen General-Index von 1806 S. 7 f.; 1809 S. 13 ff.

ner in 400 fl., dann 30 fl. für die ebendas. vorgezeichnete Kleidung, und 100 fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes, — ingleichen 120 fl. Lohn und 20 fl. Kleidergeld für jeden Knecht bestehen soll [1]).

Personalverhältnisse nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde und auf dem Standpunkte der Gegenwart.

§. 37.

Durch die §§. 4 und 23 der Beilage IX. zur V. U. wurden die, für die Landgerichtsbeamten beschwerlichen Bestimmungen der Konstitution vom 1. Mai 1808, §. 33 praec. a. E., außer Wirksamkeit gesetzt. Hiernach sollten in Zukunft die ersten Anstellungen und alle Beförderungen der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied sogleich definitiv seyn, und behalten (namentlich erwähnt) die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare in allen Quiescenzfällen ihren fixen Geldgehalt [1])

Uebrigens sind in den §§. 9 bis 17 dieses, bekanntlich im Wesentlichen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 nachgebildeten Ediktes, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, betreffend, vom 26. Mai 1818, — unter Bezugnahme auf das St. G. B. v. J. 1813 [2]) neue Disciplinargesetze gegeben, und ist in §. 29 der Weg zur Rechtshülfe gegen „alle dem Inhalte dieses constitutionellen Ediktes zuwiderlaufende Verfügungen der Administrativstellen" vorgezeichnet worden [3]). —

---

1) S. übrigens wegen der Landgerichtsdiener in den verschiedenen zu Bayern gekommenen Provinzen die wegen der dortigen Landgerichte im §. 34 angeführten Verordnungen, und wegen der Landgerichte nach der Organisation des Inn- und Eisackkreises noch das Rescr. vom 28. Juni 1813, Dörrer R. J. S. 151.

1) S. auch die allerh. Entschließung vom 9. April 1819, D. XVIII. S. 224.

2) S. nunmehr zu §. 16 und 17 des Ediktes das abändernde Gesetz vom 10. November 1848. Art. 70 ff., Ges.-Bl. 1848 S. 263. — Das Nähere über diesen Gegenstand gehört zur Dienstordnung der Landgerichte, s. übrigens D. XVII. S. 494 ff.

3) S. hiezu Bl. f. R. A. Bd. V. S. 349 ff., VII. S. 142; Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse, Bd. I. S. 309 ff. Brater Samm-

Eine allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1848, Regbl. 1848 S. 733, spricht den Entschluß Seiner Majestät des Königs aus:

„eine umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren „Hinterbliebene eintreten zu lassen, und diese Fürsorge auch auf die „übrigen Angestellten des Staates auszudehnen"

und wie Seine Majestät beabsichtigen:

„den Ständen des Reiches gesetzliche Vorlagen hierüber zu machen „und insbesondere eine Revision der IX. Verfassungsbeilage über„haupt bearbeiten zu lassen."

Inzwischen wurden mittels derselben allerhöchsten Entschließung wegen Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes [4]), dann zu §. 3 des Ediktes, das bisherige Verfahren günstig abändernde Bestimmungen eröffnet, und haben dabei Seine Majestät der König, wie die begleitende ministerielle Bekanntmachung [5]) veröffentlichte, auszusprechen geruht, daß es Allerhöchst-Denselben

„Freude gewährt, dem verdienten von Ihnen sehr geschätzten Stande „der Staatsdiener einen Beweis Ihres Wohlwollens und beson„derer Fürsorge geben zu können, einem Stande, der in Zeiten der „Gefahr und Bedrängniß oft mit Aufopferung seine Pflichten gegen „König und Vaterland erfüllte."

§. 38.

Besoldungen und Dienstes-Einkommen jeder Art.

In demjenigen, was über die Besoldungen der Landgerichtsbeamten in §. 34 vorgetragen worden ist, sind einige Aenderungen eingetreten, und zwar

1) bestehen bei allen Landrichtern Besoldungsklassen [1]), und beziehen an fixer Besoldung die Landrichter: erster Klasse 1200 fl., zweiter Klasse 900 fl., und dritter Klasse 600 fl. nebst 300 fl. Funktions-Zulage [2]).

---

lung von prinzipiellen Erlassen der Staatsbehörden, Jahrg. 1853 S. 95 f. — S. auch §. 38 Anm. 4, 6 und 25.

4) S. D. XVII. S. 240—244; Ges.-Bl. 1843 S. 56; Pözl S. 429 ff.

5) Regbl. a. a. O. S. 729.

1) S. oben §. 20 zu II., 1.

2) Schreiben der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten, vom 2. Jänner 1854.

2) In Gemäßheit des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode wurden nach allerh. Entschließung vom 26. April 1832[3]) den Landgerichts-Nebenbeamten, Assessoren, Civil- oder Kriminal-Adjunkten, Aktuaren, jährliche Remunerationen angewiesen, und zwar von je 100 fl. nach vollendetem fünften, und 200 fl. nach vollendetem zehnten Dienstesjahre[4]).

3) In demselben Finanzgesetze ddo. 28. Dezember 1831, Ges.-Bl. 1831 S. 167, wurde verordnet, daß die bisher erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. Oktober 1831 an aufgehoben seyen. Statt dieser Tantiemen wurden den Landrichtern wieder die Familiengelder zu 20 kr. für jede unmittelbar untergebene Familie, und ⅓ von diesem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber zugestanden. K. Minist.-Entschließung vom 25. Februar 1832, D. XVIII. S. 305[5]). Außerdem ist in einer allerh. Verordnung vom 25. August 1838, die Funktionsbezüge der Landrichter betr., Regbl. 1838 S. 541, ausgesprochen worden, daß vom 1. Oktober 1837 angefangen, jährlich die Summe von 42,000 fl. für unständige Funktionsremunerationen der Landrichter verwendet, und deshalb den Regierungen, K. d. J., zur Verfügung gestellt werden sollen[6]).

---

3) D. XVIII. S. 328.

4) Das Nähere hierüber s. D. a. a. O. S. 328—334. — Wegen allenfallsiger Verfolgung dieser Zusicherung im Rechtswege vgl. du Prel Sammlung auserlesener bayer'scher Rechtsfälle, Präjudicien ꝛc. Bd. III., Landshut 1837 S. 204.

5) Das Nähere hierüber s. D. a. a. O. S. 305—311. — Die Landrichter sind nicht verpflichtet, wegen der für das Schreiberpersonale verwendeten Summe specielle Ausweise zu geben. Ebendas. S. 344. Im Uebrigen ist, nach Freudel, Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern, Bayreuth 1847, S. 163, auf das Gesuch eines Landrichters um Erhöhung des Schreibermaterial-Aversums durch Minist.-Reskript vom 10. August 1836 ausgesprochen worden, der Landgerichtsvorstand, welcher zur Bestreitung der Dienst-Ausgaben auf Schreiber, sonstige Gehilfen, Regie und andere Amtsbedürfnisse Funktionsbezüge genießt, sey verbunden, dieselben bedürfenden Falls vollständig ohne Entschädigungs-Anspruch auf Amtsausgaben zu verwenden. S. auch D. XVIII. S. 366.

6) S. auch das Gesetz über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen

Uebrigens bestehet eine große Anzahl von Verordnungen wegen des Diensteseinkommens der kgl. Beamten, hier der bei den Landgerichten angestellten, sowie wegen der darauf influirenden Ausgaben auf die landgerichtliche Exigenz, und zwar betreffend:

1) die Anstellungstaxen[7];
2) die Umzugsgebühren[8];
3) die Amtsbürgschaften der Landrichter[9]:
4) die Entschädigungen bei Versetzungen für Dienstesbezüge[10];
5) die Gehaltszulagen aus Entschädigungen[11];
6) Gratifikationen und Unterstützungen; Ersatzleistungen wegen besonderer Dienstesauslagen[12];
7) die Diäten[13];

---

für das Jahr 18 3/4 Art. III. Ges.-Bl. 1834 S. 79; desgl. den Landtags-Abschied vom 25. August 1843, Abschn. II. §. 19, b, Ges.-Bl. 1843 S. 52. — Ein Rechtsanspruch wegen dieser Remuneration besteht nicht. S. Arends a. a. O. Bd. III. S. 291.

7) D. XVII. 201 ff.; Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers (jetzt fünf Bände mit zwei Supplementbänden, Augsburg 1845 bis 1853) Bd. I. S. 335, 377; IV. 219.

8) D. ebendas, S. 701 ff.; H. B. I. 356, 377; III. 277. Wunder, Handbuch der gesammten Polizei-Verwaltung im Königreiche Bayern, Bamberg 1853, S. 7 f.

9) D. XVII. 1156 ff.; XIX. 366. Wunder S. 7; H. B. I. 342, 369, 378; III. 282; Suppl. II. 65; Brater, Sammlung von prinzipiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung (Beilageheft zu den Blättern für administrative Praxis, Bd. III.) Jahrgang 1853 S. 63. — Vgl. M. G. S. von 1784 S. 428 ff.

10) D. XVII. 271; Brater a. a. O. S. 95.

11) D. a. a. O. S. 267 ff.

12) D. XVII. 308 ff.; H. B. I. 337 ff.; Suppl. I. 444; Pözl S. 428; Bl. f. R. A. Bd. XI. S. 412;

13) a. Allgemeine Vorschriften: D. XVII. S. 329 bis 354; Wunder S. 10, 18; H. B. I. 341; Suppl. I. 131, II. 476;
b. specielle das Landgerichtspersonal betr.: D. XVII. S. 399 bis 411; H. B. I. 341 f., Suppl. I. 246, II. 440; Freudel S. 183;
c. der Landgerichts-Aerzte; D. a. a. O. S. 416 bis 418; H. B. I. 341;
d. des sonst verwendeten ärztlichen Personales: D. XVII. S. 419—422, 467—470;
e. Diäten bei einzelnen Dienstesverrichtungen, D. a. a. O. S. 436 ff.

8) das Halten von Dienstespferden der Landrichter[14]);
9) die Getreidebesoldungen[15]);
10) den Holzbezug[16]):
11) die Dienst-Wohnungen, Gärten und Gründe[17]);
12) das Amts-Inventar und die Büreau-Requisiten[18]);
13) die Schreibmaterialien[19]);
14) die Reinigung der Amtslokalitäten[20]);
15) die Herstellung und Heitzung des Wartzimmers[21]);
16) die Amtsverwesungen, Remunerationen und Kosten derselben, Verhältnisse zu den Erben des vorhergegangenen, dann zu dem nachfolgenden Beamten[22]);
17) die Kosten von Geschäfts-Aushülfen durch Funktionäre[23]);
18) die Bestellung der Kanzleien mit brauchbaren Individuen[24]);
19) die Ausbezahlung der Besoldungen (Stempel der Besoldungs-Quittungen, Handel mit Besoldungsscheinen rc.)[25]);
20) insbesondere die Besoldungsabzüge, dann Exekution an Dienstes-Emolumenten[26]);

---

14) Regbl. 1804 S. 957; D. XVIII. 318 f.; Freudel S. 50; Brater Samml. S. 188. S. im Uebr. die vorherg. Anm. 13.

15) D. XVII. S. 250 ff.; Wunder S. 7; H. B. I. 336, 342; Suppl. II. 65.

16) D. ebendas. S. 253 ff.; XVIII. S. 312 ff.; Wunder S. 7; Freudel S. 159; H. B. I. 336.

17) D. XVII. S. 258 ff.; 291 f.; XVIII. 311 f.; H. B. I. 336, 377; Suppl. I. 128, 169, 445; II. 292; Wunder S. 10.

18) D. XVIII. S. 367, 369 ff.; H. B. III. 321; Wunder S. 10.

19) D. XVIII. S. 198, 369, 374 ff.; Freudel S. 163; Wunder S. 9. S. übrigens §. 34 Anm. 5 a. E.

20) D. XVIII. S. 368.

21) D. XVIII. S. 368 f.

22) D. XVIII. S. 372 ff.; H. B. III. 329.

23) D. XVII. 122 f., 127 f., 409 ff.; XVIII. 380 ff.

24) D. XVIII. 343 f.

25) D. XVII. 225 ff.; H. B. I. 336, 337; Wunder S. 7; Brater Samml. S. 78; Arends Bd. IV. S. 28 ff.; du Prel Bd. V. S. 50 ff.; Bl. f. R. A. Bd. I. S. 219, X. S. 40; Arnold, Praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete, Heft II., Erlangen 1845 S. 276 f. Vgl. G. S. v. 1771 S. 580 Nr. 3. S. auch §. 37 Anm. 3.

26) D. XVII. S. 292 ff.; XVIII. S. 319; H. B. I. 337; du Prel Bd. I.

21) die Verhältnisse bei einer Quiescirung (Zahlung der Pensionen, Regulirung der Quiescenzgehalte; Abzüge an denselben, Transferirung bei Wohnsitz-Veränderungen, Verzehrung im Auslande 2c.; Verwendung und Reaktivirung der Quiescenten; deren Bedienstung bei Magistraten u. s. w.) [27]):

22) die Verhältnisse in Folge einer strafrechtlichen Untersuchung [28]);

23) das Sterb- und Nachmonat[29]);

24) Sorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen [30]).

§. 39.

Uniformirung und Rang-Verhältnisse.

In der Periode seit 1818 erschienen:

I. wegen der Uniformirung die allgemeinen Verordnungen [1]) vom 21. Mai und 8. September 1833, Regbl. 1833 S. 705 und

---

S. 110 f.; v. Stürzer, Theoretisch praktische Bemerkungen zum dermaligen bayerischen Civilgerichts-Verfahren, München 1838 S. 525; Hofmann der bayer. Arrestprozeß, Augsburg 1824 S. 59—62; desselben Verfassers, Das gerichtliche Exekutionsverfahren in Bayern, Nürnberg 1830 S. 82 f.; Bl. f. R. A. Bd. II. S. 188; III. 76, 367; VII. 24; mein Lauf des Civilprozesses S. 187 f., 200.

27) D. XVII. S. 765 ff.: H. B. I. 360 f., 378; II. 66, 70; Wunder, S. 8; Freudel S. 162 f.; Pözl S. 262 Anm. 5.

28) St. G. B. Thl. II. Art. 437 bis 440, 467; Bl. f. R. A. Bd. III. S. 330; du Prel Bd. IV. S. 43, VI. 340; Arends II. 135; III. 130, 132 209.

29) D. XVII. S. 271 ff., XVIII. 376; H. B. I. S. 363. Vgl. M. G. S. 1784 S. 456.

30) D. VII. 85, 98, vgl. 122 f.; XVII. S. 845 ff.; H. B. I. 362—4, 376; Suppl. I. 444; Bl. f. R. A. Bd. VIII. S. 241; XIV. 207, 222; XV. 336; Arends Bd. II. S. 122; III. 120, 296, 392; Wunder S. 8 unten und S. 9; Brater Samml. 1854 S. 24; Pözl S. 431 ff. — Regbl. 1854 S. 237. — S. übrigens den vorherg. §. 33 Nr. 7, §. 34 a. E.

1) Wiederholt wurden verschiedene Mißbräuche abgestellt, s. D. XVII. S. 618 bis 620; 688 f. Die Aufsicht wegen der Beobachtung der Bestimmungen über die Civil-Uniformen steht dem kgl. Ministerium des Hauses und des Aeußern zu, s. D. V. S. 29 (§. 11 Nr. 6), 32 u. 34 oben.

881, die Amtstracht der Angestellten der inneren Verwaltung betreffend.[2])

Die Dienstes-Uniform der Gerichts-Aerzte wurde mittels einer besonderen kgl. Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1833[3]) vorgezeichnet.

Ueber die Gala-Uniform der Landgerichts-Aktuare gibt eine kgl. Ministerial-Entschließung vom 24. April 1837 Maß[4]).

Auch den Landgerichts-Funktionären ist vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1833[5]) gestattet worden, die daselbst vorgezeichnete Amtskleidung zu tragen.

Seit dem 31. Jäner 1850, Regbl. 1850 S. 147, bestehen allgemeine Vorschriften über das Tragen von langen Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln[6]). Wegen der Uniformswesten s. die Verordnung vom 20. Juni 1841, Regbl. 1841 S. 405.

Die Gala-Uniform muß getragen werden bei dem Erscheinen vor dem Königlichen Monarchen und den Mitgliedern des Königlichen Hauses, desgleichen zu förmlichen Aufwartungen vor den Ministern und den Regierungs-Präsidenten[7]). Eine besondere allerh. Entschließung[8]) schreibt dasselbe für die an dem Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen vor.

Wegen der Reisen der Königlichen Majestäten sind durch allerh. Rescripte vom 13. Juli 1852 und 8. Juli 1853 Vorschriften erlassen worden[9]).

II. Bezüglich der Rangverhältnisse wurde entschieden, daß die Aktuare bei Collegial-Landgerichten mit den zweiten Assessoren, „die Aktuare nicht collegialer, also solcher Aemter, bei welchen dem

---

2) Die dahin gehörigen generalisirten Entschließungen sind in D. XVII. S. 621—632 enthalten.

3) D. XVII. S. 664 f.

4) Ebendas. S. 662.

5) Ebendas. S. 126 f.

6) S. auch die vorausg. Verordnung vom 13. März 1837, Regbl. 1837 S. 161.

7) K. Minist. Entschließung vom 17. Dezbr. 1835, D. XVII. S. 632; Verordnung vom 13. März 1837 (siehe die vorherg. Anm.), und 31. Jäner 1850.

8) Vom 4. Juni 1852, Regbl. 1852 S. 369.

9) Wunder a. a. O. S. 9, 442.

„Aktuar in Abwesenheit des Amtsvorstandes die Stellvertretung zu„kommt[10]),“ mit den ersten Assessoren nach dem Dato des Ernennungs-Reskriptes gleich zu achten seyen[11]).

Die Adjunkten stehen im Range der ersten Landgerichts-Assessoren[12]).

Die Landgerichtsfunktionäre stehen, als nur temporär zu einer Funktion berufen, nicht in der Kategorie der Staatsdiener[13]).

Ueber die Berufung der Landgerichts-Nebenbeamten, welche hiedurch aus ihrer Stellung nicht heraustreten, zu Landgerichts-Verwesern s. D. XVIII. S. 372 f., 375, 378 bis 380[14]).

§. 40.

Sonstige Personalien.

Verschiedene Gegenstände außer dem Dienstes-Einkommen und Range, und außerhalb des Gebietes der Disciplin, ergeben sich, welche das einzugehende oder eingegangene staatsdienerschaftliche Verhältniß ausschließend oder zugleich mit anderen Verhältnissen berühren. Sie betreffen:

1) die Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung[1]);

---

10) S. oben §. 21 Anm. 13.

11) Vom 19. April 1833, 12. Juli 1835, 14. April 1837, D. XVIII. S. 341 f. S. auch vom 25. März 1818, ebendas. S. 339.

12) Gehet aus der Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. April 1833, D. XVIII. S. 341 hervor. S. übrigens §. 35 a. E.
Der erste Landgerichts-Assessor geht also jedenfalls dem zweiten vor, siehe auch D. XVIII. S. 325 f.

13) D. XVIII. 122, XVII. 324 f., 380 u. s. w. H. B. III. S. 57; Brater Samml. 1853 S. 129; O. A. G. Erk. vom 4. März 1846, in Moritz Samml. sämmtlicher Plenarbeschlüsse des O. A. G., München 1843 S. 211; Bl. f. R. A. Bd. V. S. 204, 218 Note 24; VII. 31; X. 399; XIX. 144; Arends Bd. III. S. 272 ff.; IV. 44.

14) Ueber die Anwendbarkeit der §§. 4 und 23 des IX. konstitutionellen Ediktes auf die Landgerichts-Verweser s. die allerh. Verordnung vom 9. April 1819 in D. XVIII. S. 324.

1) D. XV. S. 444 in den Anm.; 210 ff.; XVII. 210 ff., 271, 1084; XVIII. 99 ff.; H. B. I. 335, 378; Wunder S. 8; Brater Samml. 1854 S. 23.

2) die Verehelichungs-Erlaubniß [2]);

3) die Verhältnisse aus §§. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung [3]);

4) die Beitragspflicht zu Gemeinde-Lasten und Umlagen [4]);

5) die Reluition des Landwehrdienstes [5]);

6) das Unterordnungsverhältniß unter die Gemeindebehörden [6]);

7) den Güterbesitz, die Pachtung von Realitäten, und die Theilnahme bei Versteigerungen; desgleichen Jagdpachtungen [7]);

8) den Gewerbsbetrieb [8]);

9) den Getreidehandel [9]);

10) das Ausleihen von Geld [10]);

11) die Uebernahme von Nebendiensten, Anwaltschaften, Vormundschaften, Verlassenschaftsbehandlungen, Testamentsvollstreckungen ꝛc. [11]);

---

2) D. XVII. S. 720 ff.; H. B. I. 356, III. 41, 271, 282; vgl. M. G. S., v. 1784 S. 381. — Freudel a. a. O. Nachtrag I. S. 49.

3) D. XII. S. 41, 163; Brater Blätter für administrative Praxis, zunächst für Bayern, Nördlingen 1851 folg. Bd. I. 170, 408, 412, II. 263, IV. 23; dessen Samml. 1853 S. 96, 1854 S. 17; du Prel Bd. V. S. 320; Arends Bd. III. S. 111, 294; Pözl S. 52, 73, 246, 257.

4) D. XII. S. 569, XVII. 731; H. B. Suppl. I. 387 f., 396 f.; II. 628; Brater, Bl. ꝛc. Bd. I. S. 275, 289, 389; Wunder S. 10; Gett, Praktische Erörterungen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft, Erlangen 1845, S. 149; Pözl; S. 252 f.

5) D. XVII. S. 732; Brater III. 144, 399. Wegen des Eintrittes in allerhöchst genehmigte freiwillige Landwehr-Korps und Sicherheitswachen, s. H. B. Suppl. I. S. 260.

6) Brater I. 81, II. 287.

7) D. XVII. S. 743 ff.; H. B. I. 357; Bl. f. R. A. Bd. II. S. 256, IX. 317. Vgl. Beilage VI. zur V. U. §. 64. — Insbesondere die Jagd-Pachtungen betr.: D. a. a. O. S. 755 f.; H. B. I. 358; Freudel S. 159; Wunder S. 8; Pözl S. 439.

8) D. XVII. S. 752 ff; H. B. I. 358. Vgl. oben §. 32 Nr. 4.

9) D. ebendas. S. 758 ff.; H. B. I. 358.

10) Richter sollen in ihren Gerichtsbezirken kein Geld ausleihen. Rescr. vom 18. Aug. 1824, in v. Spies Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum cod. jud. Bamberg 1835, S. 22.

11) D. XVII. S. 733 ff.; H. B. I. 357; Wendt, Handbuch des bayer. Civil-Prozesses, 2. Ausgabe, Nürnberg 1835, Bd. I. S. 97, (§. 46); Freudel

12) den Gerichtsstand der Landgerichts-Beamten [12]);

13) die Vereinbarlichkeit eines Landgerichtsbeamten mit der Stelle eines Landtagsabgeordneten oder Geschworenen [13]);

14) die Beiziehung von Landgerichtsbeamten als Beisitzer von Kreis- und Stadtgerichten in Kriminalsachen [14]); dann die Verwendung derselben zur Aushülfe bei den kgl. Kreisregierungen [15]);

15) die Vorladungen und Vernehmungen vor Justiz- und Polizei-Behörden; Zeugschaft in Amtssachen [16]);

16) Urlaubsgesuche [jährliche Ferien, eigenmächtige Entfernungen vom Amtssitze] [17]);

17) die Annahme fremder Gehalte, Auszeichnungen und den Eintritt in ausländische Gesellschaften [18]);

18) die Zusendung literarischer oder artistischer Werke an fremde Höfe und Regierungen [19]);

19) die Zulässigkeit der Injurien-Klagen bei Beleidigungen von Beamten in Amtssachen [20]);

20) das Verfahren bei Sterbfällen bei Beamten [21]).

S. 159 f.; Seuffert Commentar zur bayer. G. O., Bd. II. Erlangen 1841, S. 285 (cod. jud. cap. VII. §. 4 Nr. 1).

12) D. II. 192 f.; XVII. 606 ff.; Seuffert Commentar Bd. I. S. 40, 102; Bl. f. R. A. Bd. IV. S. 406; VII. 144; XVI. 141.

13) Ges. Bl. 1848 S. 84, 86, 195; vgl. 1846 S. 37.

14) Ges. Bl. 1848 S. 238.

15) D. XVIII. S. 291.

16) D. XVII. S. 689 ff.; Seuffert Comment. Bd. III. S. 61, 67, 87, 175, 250 f., 253; Bl. f. R. A. Bd. III. S. 126; H. B. I. 355 f.

17) D. XVII. S. 1378 ff.; H. B. Suppl. I. 245 f.; Aretin, Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege, Bd. I., Neuburg a./D. 1813 S. 165, Bd. II. Jahrgang 1818 S. 33; Anm. Thl. V. zum bayer. Civ. Cod. Kap. XXIV. §. 11; G. S. 1784 S. 420 §. 50; Wunder S. 8; Freudel S. 161, 182; Brater Samml. S. 197.

18) D. XVII. S. 727 ff.; H. B. I. S. 27, 54, 356 f.; III. 254 f.

19) Regbl. 1853 S. 817.

20) Bl. f. R. A. Bd. VI. S. 239; die Beleidigung der Amtsehre unter Beamten betr. s. die Ergänzungsblätter zu Bd. XIV. ebendas. S. 59.

21) D. XVII. S. 760 ff.; 1085 f.; H. B. I. 358; Aretin a. a. O. Bd. I. S. 177; Wunder S. 8.

§. 41.

Insbesondere von den Landgerichtsdienern.

Die Gerichtsdiener haben auf die Dienstespragmatik (Beilage IX. zur V. U.) keinen Anspruch [1]; dieselbe wird aber analog auf sie angewendet [2]; sie werden hienach nach bestandenem dreijährigen Provisorium definitiv [3], und erhalten sowohl selbst im Falle der Quiescirung, als auch ihre Relikten, Pensionen aus Staatsmitteln [4].

Rücksichtlich des Gehaltes und beziehungsweise Lohnes der Gerichtsdiener und ihrer Gehülfen sind von den früheren (s. oben §. 36) abweichende Normative nicht veröffentlicht worden [5].

Wegen der Amtskleidung der Landgerichtsdiener und ihrer Gehülfen s. D. XVII. S. 684—687. —

---

1) Kgl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. Juli 1822, D. XVII. S. 930.

2) S. das Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. Jäner 1836, D. XVII. S. 935, und die folg. Anm. — Sie bezahlen Anstellungs-Taxen, s. D. a. a. O. S. 936.

3) S. die Anm. 2 und die Ministerial-Rescripte vom 9. Juli 1832 und 6. Juli 1833, D. a. a. O. S. 725, 936.

4) S. die Verordnung vom 19. Juli 1805, und die Ministerial-Rescripte vom 27. Juli 1822, 5. August 1829, 6. März 1832 ɪc. D. XVII. S. 930, 931, 932.

5) D. XVII. S. 933 enthält ein kgl. Ministerial-Rescript vom 2. Oktbr. 1833, welches sich auf eine allerh. Entschließung vom 25. September 1833 bezieht, und wonach zwei Gerichtsdieners-Stellen in folgender Art vergeben wurden: mit einem Geldgehalte von 350 fl., wovon nach erreichtem Definitivum 200 fl. als Standesgehalt bestimmt seyen, dann mit einem Natural- und Nebenbezug von 5 Schäffel Korn jährlich, und den bisher etats- und rechnungsmäßig damit verbundenen Funktions-Nebenbezügen, unter dem Vorbehalte, daß die Angestellten sich allen Modifikationen dieser Bezüge in Folge einer veränderten Landgerichts-Eintheilung ohne Reclamation zu unterwerfen haben. — Ferner wird in einem Rescript vom 6. März 1836 (ebendas. S. 935) des regulativmäßigen Lohnes und Kleidungsbetrages eines Gerichtsdieners-Gehilfen à 140 fl. jährlich erwähnt. — Wegen der passirlichen Kosten für Verpflegung der Gefangenen, Reinigung der Gefängniß-Lokalitäten u. s. w. s. Wunder S. 21.

Die Taggelder der Landgerichtsdiener und Knechte wurden in dem allgemeinen Diäten-Regulative für das Landgerichts-Personale vom 9. Mai 1809 festgesetzt. S. übrigens auch D. XVII. S. 413—415; H. B. Suppl. II. 362; Wunder S. 21.

Berichtigung resp. Nachtrag

zur Tabelle S. 63, und den Nummern 14, 34, 43 und 49 der folgenden Anlage III.

Nach dem Regbl. 1853 S. 1745 und 1854 S. 488 ist der Personalstand bei den Landgerichten

Ingolstadt	statt 2	Assessoren	und 2	Aktuaren	jetzt 4	Assessoren;
Trostberg	„ 2	„	„ 1	e. st.	„ 3	„
Eggenfelden	„ 3	„	„ 1	Aktuar	„ 4	„
Landau	„ 2	„	„ 1	e. st.	„ 3	„

Beilagen.

zu §. 7. Anlage I.

Verzeichniß

der königl. bayerischen Landgerichte nach dem Standpunkte der Kreis-Eintheilung vom 21. Juni 1808, und der Purifikation wegen der Provinz Ansbach vom 6. August 1808.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
I. Mainkreis (Hauptstadt Bamberg)		
1. Lauenstein	$6\frac{3}{4}$ (1. u. 2.)	3190
2. Teuschnitz (Nordhalben)		6660
3. Kronach	$5\frac{3}{4}$	17011
4. Stadtsteinach	$4\frac{1}{4}$	7269
5. Weismain	$4\frac{1}{4}$	11496
6. Lichtenfels	$3\frac{1}{4}$	9954
7. Banz	3	8397
8. Gleusdorf od. Baunach	$2\frac{3}{4}$	10316
9. Hallstadt	$2\frac{1}{4}$	9047
10. Scheßlitz	$3\frac{1}{4}$	7211
11. Zeil	$2\frac{1}{4}$	5614
12. Schweinfurt	$1\frac{3}{4}$	7760
13. Burgebrach	$4\frac{1}{2}$	7462
14. Bamberg I. rechts	8 (14. u. 15.)	8784
15. Bamberg II. links der Rednitz		10912
16. Ebermannstadt	$4\frac{1}{4}$	9618
17. Weischenfeld	$4\frac{1}{2}$	11490
18. Ebrach	$4\frac{3}{4}$	5301
19. Höchstadt	$4\frac{1}{2}$	10306
20. Sulzheim	2	3469
	72	171267
II. Pegnitzkreis (Hauptstadt Nürnberg)		
1. Forchheim	4	11500
2. Pottenstein	$5\frac{3}{4}$	10383
3. Gräfenberg	$5\frac{1}{2}$	13718
4. Schnaitach	$3\frac{3}{4}$	12033
5. Hersbruck	4	9281
6. Altdorf	$5\frac{1}{2}$	11493
7. Nürnberg (ohne die Städte Fürth und Nürnberg)	$3\frac{1}{4}$	9754
8. Schwabach	$4\frac{1}{4}$	12054
9. Kadolzburg	$4\frac{1}{4}$	12009
	$40\frac{1}{2}$	102225
III. Nabkreis (Hauptstadt Amberg)		
1. Waldsassen	$5\frac{1}{2}$	12331
2. Tirschenreuth	$9\frac{1}{2}$	13443
3. Neustadt mit Parkstein	$14\frac{3}{4}$	21608
4. Kemnat	16	24081
5. Eschenbach	10	15772
6. Treßwitz mit Pleistein	$14\frac{3}{4}$	22073
7. Neunburg vor dem Wald	12	26037
8. Waldmünchen	$7\frac{1}{2}$	11891
9. Nabburg	$9\frac{1}{4}$	16380
10. Pfaffenhofen	8	13568
11. Amberg	$13\frac{1}{2}$	21432
12. Sulzbach	$8\frac{3}{4}$	13330
	$129\frac{1}{2}$	211946
IV. Rezatkreis (Hauptstadt Ansbach)		
1. Marktsteft	$2\frac{3}{4}$	8000
2. Uffenheim	$4\frac{1}{4}$	12225
3. Rothenburg (ohne Stadt)	$6\frac{1}{2}$	12580
4. Gerhardsbronn	3	8000
5. Krailsheim	3	9067
6. Dinkelsbühl (ohne Stadt)	$4\frac{1}{4}$	10326
7. Wassertrüdingen	3	9136
8. Feuchtwang	$3\frac{3}{4}$	9615
9. Gunzenhausen	4	14670
10. Heilsbronn	4	10185
11. Herrieden	$3\frac{3}{4}$	9794

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
12. Leutershausen	4	9738
13. Ansbach (ohne Stadt)	$5\frac{3}{4}$	11807
	52	135143
V. Altmühlkreis (Hauptstadt Eichstädt)		
1. Neumarkt	13	25870
2. Pleinfeld	4	11000
3. Weissenburg (Ellingen)	$3\frac{1}{2}$	8880
4. Heidenheim	4	12331
5. Stauf mit Geyer	$2\frac{1}{4}$	7158
6. Hilpoltstein	$5\frac{1}{4}$	12010
7. Beilngries	$5\frac{3}{4}$	9219
8. Kipfenberg	$4\frac{3}{4}$	7066
9. Raitenbuch	2	3245
10. Eichstädt	$5\frac{1}{2}$	11189
11. Donauwörth, 12. Monnheim oder Graisbach	$10\frac{1}{4}$	27353*
13. Rhain	$6\frac{1}{2}$	9826
14. Neuburg	6	10466
15. Ingolstadt	9	12201
16. Riedenburg	8	11196
	$89\frac{3}{4}$	179010
VI. Oberdonaukreis (Hauptstadt Ulm)		
1. Nördlingen (v. St.)	$9\frac{1}{4}$	30600
2. Höchstädt	6	22464
3. Dillingen	$2\frac{1}{2}$	6371
4. Wertingen	$3\frac{3}{4}$	11390
5. Burgau (ehedem Wettenhausen)	3	11497
6. Günzburg	$3\frac{1}{2}$	13619
7. Roggenburg	$2\frac{1}{4}$	7183
8. Illertissen	$5\frac{1}{2}$	15731
9. Söfflingen	$4\frac{1}{2}$	9753
10. Elchingen	3	8828
11. Alpeck	$4\frac{1}{2}$	6082
12. Geislingen	$4\frac{1}{2}$	12830
	$52\frac{1}{4}$	156348

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
VII. Lechkreis. (Hauptstadt Augsburg)		
1. Schrobenhausen	5	9177
2. Aichach	$10\frac{1}{2}$	18541
3. Friedberg	$8\frac{1}{4}$	14494
4. Göggingen	3	12570
5. Zusmarshausen	$8\frac{1}{2}$	12448
6. Ursberg	5	13807
7. Schwabmünchen	$5\frac{3}{4}$	8756
8. Buchloe	$2\frac{3}{4}$	7214
9. Landsberg	$15\frac{3}{4}$	26334
10. Türkheim	4	8684
11. Mindelheim	$2\frac{3}{4}$	13064
12. Kaufbeuern	4	12316
13. Ottobeuern	$5\frac{1}{4}$	14122
	$80\frac{1}{2}$	171527
VIII. Regenkreis (Hauptstadt Straubing)		
1. Cham	$7\frac{1}{2}$	16867
2. Wetterfeld	7	14904
3. Burglengenfeld	15	23785
4. Parsberg	$4\frac{1}{2}$	5920
5. Hemau	$4\frac{3}{4}$	10947
6. Kellheim	$6\frac{1}{4}$	13802
7. Abensberg	$7\frac{1}{2}$	15330
8. Pfaffenberg	$13\frac{1}{2}$	25649
9. Stadt am Hof	11	22805
10. Straubing	$8\frac{1}{2}$	13446
11. Mitterfels	15	29114
12. Viechtach	$8\frac{1}{2}$	17179
13. Kötzting	$11\frac{1}{2}$	21159
	$120\frac{1}{2}$	230907
IX. Unterdonaukreis (Hauptstadt Passau)		
1. Regen	$11\frac{1}{4}$	12579
2. Schönberg	$12\frac{1}{2}$	9924
3. Wolfstein	9	16583
4. Wegscheid	12	13125
5. Passau	$9\frac{1}{2}$	16170
6. Vilshofen	12	21836

*) Hievon treffen auf Monnheim 19000 auf Donauwörth 8353 Seelen. Keyser, Statistik des Königreiches Bayern, München 1809. S. 93.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
7. Griesbach	14	27471
8. Pfarrkirchen	8½	18432
9. Landau	15	27869
10. Deggendorf	13½	25511
	117¼	189500
X. Isarkreis (Hauptstadt München)		
1. Pfaffenhofen	9	20020
2. Moosburg	8½	16817
3. Landshut	12	24699
4. Erding	13	27356
5. Freising	6½	12447
6. Dachau	14	21556
7. München	11	25282
8. Schwaben	10	16187
9. Starenberg	7½	10957
10. Wolfratshausen	7½	12054
11. Miesbach	20	20712
12. Weilheim	23	18850
13. Tölz	7½	10733
14. Werdenfels	6	5533
	153½	243203
XI. Salzachkreis (Hauptstadt Burghausen)		
1. Vilsbiburg	10½	23296
2. Eggenfelden	10	22566
3. Simbach (od. Julbach)	2½	7638
4. Mühldorf	12½	26186
5. Burghausen	10¼	20384
6. Wasserburg	10	20643
7. Trosburg (Obing)	10	17654
8. Rosenheim	15	23886
9. Traunstein	17¼	21369
10. Reichenhall	5½	4335
	103½	187957
XII. Illerkreis (Hauptstadt Kempten)		
1. Leutkirch	1½	6679
2. Grönenbach	5¾	11492
3. Obergünzburg	5	8921

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
4. Oberdorf	3¾	7795
5. Schongau	20	15661
6. Füssen	8¼	12806
7. Sonthofen	5½	14358
8. Kempten	7	20000
9. Immenstadt	5¼	12051
10. Weiler	4¾	13975
11. Wangen	¾	1785
12. Ravensburg	1	1777
13. Tettnang und Buchhorn	3	11416
14. Lindau	1½	6316
15. Bregenz	3¼	15770
16. Innerbregenzerwald	8¼	13758
17. Dornbirn	3½	12186
18. Feldkirch	5¼	14391
19. Sonnenberg	15	13627
20. Montafon	9	9755
	117¼	226519
XIII. Innkreis (Hauptstadt Innsbruck)		
1. Kufstein	21½	30025
2. Rattenberg	16	19945
3. Schwatz	11	22041
4. Innsbruck	21¾	26243
5. Reute	18	15551
6. Telfs	23½	24752
7. Landeck	39½	32198
8. Fürstenburg	24¾	22690
	176	193445
XIV. Eisackkreis (Hauptstadt Brixen)		
1. Meran	27	32318
2. Botzen	21¼	43784
3. Klausen	12¼	19288
4. Brixen	21¼	27724
5. Bruneggen	41¼	41675
6. Sillian	12½	12545
7. Lienz	19¼	14277
	154¾	191611

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
XV. Etschkreis (Hauptstadt Trient)		
1. Cles	$9\frac{3}{3}$	17719
2. Male	12	11445
3. Mezzolombardo	10	17516
4. Vezzano	$3\frac{1}{4}$	7192
5. Trient	$2\frac{1}{2}$	18353
6. Civezzano	4	12880
7. Pergine	$5\frac{3}{4}$	12731
8. Levico	$12\frac{3}{4}$	19942
9. Cavalese	$18\frac{1}{4}$	23278
10. Roveredo	$9\frac{3}{4}$	43721
11. Riva	$4\frac{5}{8}$	16202
12. Stenico	$4\frac{1}{8}$	6976
13. Tione	$7\frac{5}{8}$	10639
14. Condino	$8\frac{1}{8}$	7898
	$112\frac{1}{2}$	226492

Kreis.	Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Zusammenstellung			
I. Main	20	72	171267
II. Pegnitz	9	$40\frac{1}{2}$	102225
III. Rab	12	$129\frac{1}{2}$	211946
IV. Rezat	13	52	135143
V. Altmühl	16	$89\frac{3}{4}$	179010
VI. Oberdonau	12	$52\frac{1}{4}$	156348
VII. Lech	13	$80\frac{1}{2}$	171527
VIII. Regen	13	$120\frac{1}{2}$	230907
IX. Unterdonau	10	$117\frac{1}{4}$	189500
X. Isar	14	$155\frac{1}{2}$	243203
XI. Salzach	10	$103\frac{1}{2}$	187957
XII. Iller	20	$117\frac{1}{4}$	226519
XIII. Inn	8	176	193445
XIV. Eisack	7	$154\frac{3}{4}$	191611
XV. Etsch	14	$112\frac{1}{2}$	226492
	191	$1573\frac{3}{4}$	2817100

Anmerkung. Die Landgerichte, deren Namen mit größeren Lettern gedruckt sind, bestehen in Folge von Territorial-Abtretungen nicht mehr.

zu §. 9. Anlage II.

Vergleichende statistische Uebersicht des Umfanges, der Bevölkerung u. s. w. der kgl. Landgerichte in den Kreisen diesseits des Rheines nach der Eintheilung vom 20. Februar 1817.

Kreis.	Zahl der Landgerichte.	Zahl der Landgerichtsbeamten.	Bevölkerung			Grund-Parzellen.	Treffen sohin auf einen Ldgs.-Beamten			Auf eine □ Meile			Auf einen Landgerichts-Bezirk kommen □ Meilen.
			Gemeinden.	Familien.	Seelen.		Familien.	Seelen.	Grundparzelle.	Familien.	Seelen.	Grundparzelle.	
Isarkreis	29	94	1126	120,418	607,498	1,480,023	1283	6462	15744	418	2109	5132	9,03
Unterdonaukreis	19	65	723	88,711	436,308	1,084,112	1364	6712	16678	566	2785	6885	8,03
Regenkreis	22	72	1208	95,945	441,883	1,387,042	1323	6137	19264	631	2401	7535	7,00
Oberdonaukreis	32	99	1022	116,994	523,723	1,594,345	1181	5290	16104	649	2909	8812	5,33
Rezatkreis	30	89	1117	125,187	554,239	1,563,914	1404	6227	17572	839	3729	10484	4,97
Obermainkreis	34	90	1162	122,744	554,000	1,191,591	1362	6155	13239	751	3343	10448	4,80
Untermainkreis	38	79	963	122,298	574,195	3,873,963	1548	7268	49073	719	3377	22784	4,50
Summen und Durchschnittszahlen	204	588	7321	792,297	3,691,864	12,174,990	1347	6278	20705	653	2950	10297	6,24

Zu den §§. 11, 21 und 22.

Verzeichniß

der dermaligen königl. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins

nach den Regierungsbezirken alphabetisch geordnet.

Vorerinnerung.

I. In diesem Verzeichnisse, dem der leichteren Auffindung wegen ein durchlaufend alphabetisches, mit Angabe der laufenden Numern des vorliegenden, beigefügt ist, — sind angegeben:

1. je unter dem Namen des Landgerichts **das k. Kreis- und Stadt-Gericht**, in dessen **Strafgerichtssprengel** dasselbe nach der allerh. Verordnung vom 10. November 1848, Regbl. 1848 S. 1177, gehört;

2. die Kriminalgerichtsbezirke, wo dergleichen besondere bezüglich des **strafrechtlichen Untersuchungsamtes** bestehen, nach dem neuesten Staats-Handbuche von 1853;

3. die bei jedem Landgerichte befindlichen **Nebenbeamten**, nach eben diesem Staatshandbuche und den späteren Regierungs-Ausschreibungen;

4. der **Flächeninhalt**, dann die **Familien- Seelen- Gemeinden- und Gebäude-Zahl.** Die desfallsigen Ziffer sind aus den neuesten Veröffentlichungen entnommen, die in dem Werke des Herrn Landtags-Archivars Stumpf: „Bayern, ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreiches" enthalten sind, und woselbst die Angaben, mit einigen Ausnahmen, bis zum 19. März 1853, Regbl. 1853 S. 177, reichen. Wo die letzten Feststellungen ausstehen, ist dieses in den Anmerkungen, oder durch Inklavirungen — ( ) — der Ziffer angezeigt worden.

Ferner sind zu jedem Landgerichte angegeben:

5. die wegen der **Formation und Verfassung** desselben erlassenen **Verordnungen** — mit Einschluß derjenigen, welche in den Jahren 1803 bis 1805 in den zu Würzburg, Amberg, Neuburg und Ulm erschienenen Provinzial-Regierungsblättern, resp. offiziellen Wochenblättern (nämlich de 1803 zu Amberg, gedruckt in Sulzbach, und zu Neuburg), dann welche nur in **Döllinger's** Verordnungen-Sammlung veröffentlicht wurden; —

6. die **Klasse** des Landgerichtes, wo eine solche in den Formations-Verordnungen ausgesprochen wurde.

7. Bekanntlich folgten dem zweiten Bande der Mayer'schen Generalien-Sammlung von 1800—1802 noch zwei Bände General-Indices, nämlich de 1806 über die Verordnungen von 1802—5 incl., und de 1809 über die Verordnungen der Jahre 1806, 1807, 1808 bis zum Etatsjahr 180$\frac{9}{10}$. In dem ersteren nun wird in der Vorrede bemerkt:

„Damit dem Publikum über die Bestandtheile der neu organisirten Landgerichte, besonders über die denselben nun einverleibten Patrimonialgerichte, Städte, Märkte u. s. w. eine genaue, auf den ersten Griff daliegende Ansicht gewährt würde, habe ich sämmtliche bayerische Landgerichte und Rentämter schriftlich um gefälligste Mittheilung ihrer dermaligen Bestandtheile an Inkorporationsorten ersucht, und war so glücklich, von allen (das einzige Landgericht Griesbach in Niederbayern ausgenommen) mit aller Bereitwilligkeit richtige und zuverlässige Auszüge darüber zu erhalten, welche nun bei jedem individuellen Landgerichte zusammengestellt, und einzeln wiederum in ihrem gehörigen Alphabete besonders vorgetragen sind."

Diese äußerst schätzbaren Zusammenstellungen des Mayer'schen General-Index vom Jahre 1806, und wo in dem Bande de 1809 der Inhalt hiezu aufzufordern schien, auch dieser, sind in dem Verzeichnisse — welches übrigens, wie eine Vergleichung leicht zeiget, in seinen eigenen Allegationen auch bis zu den besagten Jahren (1806 und 1809) genuin und ganz unabhängig von diesen zweien Bänden Index verfaßt wurde — gleichfalls unter Hinweisung auf die betreffende Seitenzahl angeführt worden.

8. Schließlich wurde bei jedem Landgerichte auf die **bezüglichen §§. des Vortrages selbst** hingewiesen.

II. Zur Erschöpfung der in dem Titel des Werkes ausgesetzten Aufgabe, die Bezirksformation betr., befindet sich in dem **Anhange 1.** zur vorliegenden Hauptbeilage das Verzeichniß der Landgerichte und der diesen gleich zu achtenden bayerischen Immediatämter, welche seit dem 24. März 1802 incl. in Bayern bestanden, und gegenwärtig anderen, jetzt noch bestehenden k. Landgerichten einverleibt sind, mit den Hinweisungen, welche zweckdienlich erschienen. S. die Vorerinnerung zu diesem Anhange. Der **Anhang 2.** enthält zu jenen Landgerichten, welche früher andere Benennungen hatten, diese letzteren mit Beisetzung der jetzigen, alphabetisch geordnet.

III. Wegen der Einverleibung der Landgerichtsbezirke in die Sprengel der k. Kreis- und Stadtgerichte, als **Gerichte einer privilegirten ersten Instanz**, dann als **Wechselgerichte**, wird lediglich auf die Verordnungen sich bezogen: a) v. 29. September 1818, Allg. Int. Bl. 1818 S. 1132, s. auch v. 27. Dezember 1838, Regbl. 1839 S. 5; dann b) v. 15. Dezember 1837, Regbl. 1837 S. 921, s. auch 1853 S. 838.

Die Sitze der Schwurgerichtshöfe sind von **Seiner Majestät dem Könige** unterm 10. November 1848 und 5. Mai 1851, Regbl. 1848 und 1851 S. 1189 und 539, bestimmt worden.

Bemerkenswerthe Abkürzungen sind:

Str. U. A.: — Strafrechtliches Untersuchungs-Amt.

Die Provinzialregierungs- resp. Wochenblätter für die beiden fränkischen Provinzen, für die Oberpfalz, Schwaben und Neuburg, s. den vorst. Nr. I. 5, sind durch die Anfangsbuchstaben: fr., opf., schwäb., neub., bezeichnet.

Die Bezeichnung: Regbl., gilt sowohl für die so betitelten Regierungsblätter selbst, als auch für: allgemeines Intelligenzblatt (1818 bis 1820), Regierungs- und Intelligenzblatt (1821 bis 1825), dann die officiellen Wochenblätter von 1803 zu Amberg und Neuburg.

D. bedeutet wie im Vortrage selbst: Döllingers Verordnungen-Sammlung.

In der Rubrik 3. c. sind die Anmerkungen nicht besonders allegirt, wenn sie zu dem angeführten Texte selbst gehören.

Numer laufender	Numer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte. Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes Flächen-Inhalt nach □ Meilen.	Bevölkerung Familien.	Bevölkerung Seelen.	Anzahl der Gemeinden.	Anzahl der Gebäude.	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Oberbayern												
1	1	Aibling (Wasserburg)	2	—	—	—	—	6,563	2701	12784	21	2855	I.	Regbl. 03: 742, 743, 752, 769; 07: 1315 f. (Bezirksveränderungen, dann Verlegung des Sitzes der vereinigten Ldg. Fischbach und Aibling nach Rosenheim betr.); 38: 411 (Errichtung eines neuen Landger). — M. G. J. 06: 6. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 3; 10; 21 I. 2.
2	2	Aichach (Aichach, zugleich str. U. A.)	2	1	—	—	—	8,867	4989	22718	71	7534	—	Regbl. 03: 719; 08: 1495; 12: 914; 19: 442; 49: 135; 52: 758. — M. G. J. 06: 6. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 1.; 18; 21 I. 1.
3	3	Alt-Oetting (Wasserburg) Str. U. A. ist das Ldg. Burghausen	2	—	—	—	—	6,436	3721	17409	30	7610	I.	Regbl. 10: 1369 und 1399; 49: 139. — Vortrag §. 8b C.; 20 zu I. 3. a.; 21 III.
4	4	Au (München)	2	—	—	—	—	1,102	5285	20870	7	2135	—	Regbl. 31: 540 (S. übrigens: München.) Vortrag §. 1 Anm. 7; 10; 20 Anm. 21; 21 I. 2.
5	5	Berchtesgaden (Wasserburg)	—	1	—	—	—	7,288	2112	8972	12	2792	II.	Regbl. 11: 54. — Vortrag §. 8 I. 1; 8b C; 20 zu I. 3 a.; 21 III.
6	6	Bruck (München)	2	—	—	—	—	7,152	2950	14947	49	4350	—	Regbl. 23: 1572; 52: 769 und 1177. — Vortrag §. 10; 20 Anm. 21; 21 I. 2.
7	7	Burghausen (Wasserburg) S. oben Nr. 3.	2	—	—	—	—	3,506	2066	9448	16	4608	I.	Regbl. 03: 437; 08: 1499; 10: 1396 und 1399; 11: 836; 38: 5. — M. G. J. 06: 50. — Vortrag §. 1 Anm. 10; 8b C; 18; 20 zu I. 3. a; 21 III.
8	8	Dachau (Aichach)	2	1	—	—	—	8,073	4086	18755	57	5805	—	Regbl. 03: 614 und 718; 08: 1498; 14 1255; 23: 1254 und 1572; 52: 758. — M. G. J. 06: 57. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 4; 18; 21 I. 1.
9	9	Ebersberg (Wasserburg)	2	—	—	—	—	12,208	4483	20772	38	5294	—	Regbl. 03: 722, 752; 08: 1498; 11: 723 (Verlegung des Ldg.-Sitzes von Schwaben nach Ebersberg); 12: 758, 1350; 38: 411. — M. G. J. 06: 69, 346. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 19 u. Anm. 7; 18; 21. I. 1.
10	10	Erding (Aichach)	3 1	1 e.	— st.	—	—	13,357	5815	29110	44	11031	—	Regbl. 03: 502, 518, 752 (mit Dorfen); 08: 1498; 21: 1114; 38: 412. — M. G. J. 06: 75. — Vortrag §. 1 zu 1 B. 34; 4 Anm. 11; 18; 21. I. 1.
11	11	Freising (Aichach)	2	1 1	— e.	— st.	—	7,223	3359	17635	36	5675	—	Regbl. 03: 718; 04: 194; 08: 1498; 16: 89; 23: 346, 1254. — M. G. J. 06: 95. — Vortrag §. 4 a. E.; 18; 21. I. 1.
12	12	Friedberg (Aichach)	2	1	—	—	—	6,756	4040	18216	46	5800	—	Regbl. 03: 415; 08: 1495; 12: 914; 49: 1017; 54: 195. (Die hier zuletzt angegebene Abtrennung zur Stadt Augsburg ist bei dem Flächeninhalte per 6,756 noch nicht berücksichtiget). — M. G. J. 06: 97. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 5.; 18; 21 I. 1.
13	13	Haag (Wasserburg)	2	—	—	—	—	6,266	3706	15968	38	5238	I.	Regbl. 03: 769 (dem Ldg. Wasserburg zugetheilt); 38: 412 (Errichtung des neuen Ldg). — M. G. J. 06: 131. — Vortrag §. 1 zu 1 A. 7; 10; 21. I. 2.
14	14	Ingolstadt (Aichach)	2	2	—	—	*) —	8,127	4268	18894	43	7256	—	Regbl. 03: 720. (S. auch 1802 S. 234); 08: 1493. — M. G. J. 06: 155. — Vortrag §. 18; 21 I. 1.
		Seite	28	9	—	—	—	—	53581	245998	508	77983		

*) Ingolstadt hat jetzt 4 Assessoren, Regbl. 1854 S. 488.

Numer laufender	Numer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Criminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □Meilen.	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Gebäude.	Ausgespr. Klasse	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	28	9					53581	245898	508	77983		
15	15	Landsberg (München)	2 1	1 e.	— st.	—	—	11,830	5802	23905	63	6318	—	Regbl. 03: 558, 559, 576; 08: 1495; 13: 1145, 1147; 18: 1050; 23: 1572; 49: 135. — M. G. J. 06: 202. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 10; 18; 21 I. 1.
16	16	Laufen (Wasserburg)	2	—	—	—	—	6,300	3838	16570	28	6895	I.	Regbl. 10: 1395; 11: 51, 835; 16: 307; 18: 724 (Einverleibung des größten Theiles des Ldg. Teisendorf, und eines Steuerdistriktes vom Ldg. Tittmoning); 23: 1206. — Vortr. §. 8: I. 1; 8b C.; 20 zu I. 3. a; 21. III.
17	17	Miesbach (München)	2	—	—	—	—	9,962	2743	13665	22	413₁	—	Regbl. 03: 720, 742, 769; 07, 1316; 08: 1498; 15: 682: 23: 1461; 38: 411, 521. — M. G. J. 06: 228; 09: 397. — Vortr. §. 1. Anm. 7; 21. I. 1.
18	18	Moosburg (Aichach)	2	1	—	—	—	7,880	4158	18690	53	7469	—	Regbl. 03: 503; 08: 1498; 16: 89; 22: 351; 23: 346, 1150; 41: 177. — M. G. J. 06: 236. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 37; 18; 21. I. 1.
19	19	Mühldorf (Wasserburg)	2	—	—	—	—	5,935	3284	14680	30	6783	—	Regbl. 03: 1004, 1029; 08: 1499; 10: 1396; 21: 1114; 38: 412, 521. — M. G. J. 06: 237. — Vortr. §. 3; 4 a. E.; 8b C; 18; 21. I. 1.
20	20	München (München)	2	2	—	—	-	11,923	4180	19274	46	5385	—	Regbl. 03: 614, 718, 752; 08: 1498; 31: 540 (Abtheilung in die Ldg. München u. Au). — M. G. J. 06: 240. — Vortr. §. 1 Anm. 7; 4 Anm. 11; 18; 21. I. 1.
21	21	Neumarkt an der Rott (Wasserburg)	2	—	—	—	—	4,192	2746	11874	28	6100	I.	Regbl. 03: 1004. (Auflösung dieses Ldg.); 38: 521; 49: 135. — M. G. J. 06; 254 f. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 38; 3; 10; 21. I. 2.
22	22	Pfaffenhofen (Aichach)	2	1	—	—	—	9,261	4875	23228	68	6796	—	Regbl. 03: 577, 989; 08: 1498; 12: 932; 16: 88, 89; 23: 346; 24: 778; 38: 627, 842; 41: 177. — M. G. J. 06: 286. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 13; 18; 21. I. 1.
23	23	Prien (Wasserburg?)	2	—	—	—	—	3,286	1408	6209	14	2322	II.	Regbl. 53: 25 u. 97. (In der Rubrik 2 sind vier vom Ldg. Trostberg zugetheilte Gemeinden nicht berücksichtiget). — Vortr. §. 10; 20 Anm. 20; 21. I. 2.
24	24	Rain (Aichach)	2	1	—	—	—	5,334	2969	12723	42	3973	—	Regbl. 03: 515; 08: 1493; 12: 914; 19: 442; 38: 121; 49: 133, 135. — M. G. J. 06: 322. — Vortr. §. 1. zu 1 A. 15; 18; 21. I. 1.
25	25	Reichenhall (Wasserburg)	1	—	—	—	—	4,151	1774	7777	12	1770	II.	Regbl. 03: 468; 08: 1499; 11: 52, 54, 835; 18: 724. — M. G. J. 06: 313. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 69; 8b C.; 18; 20 zu I. 3. a; 21. III.
		Seite	50	15	—	—	—	—	91358	414593	914	135925		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □Meilen.	Bevölkerung: Familien.	Bevölkerung: Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Gebäude	Ausgezeichnet. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1806 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	50	15	—	—	—	—	91358	414593	914	135925		
26	26	Rosenheim (Wasserburg, zugleich str. U. A.)	2	1	—	—	—	9,741	4434	21086	38	6866	—	Regbl. 03: 742, 769 (Auflösung des Ldg.); 07: 1316 (Verlegung des Sitzes der Ldg. Fischbach u. Aibling nach Rosenheim); 08: 1499; 12: 259; 38: 411; 53: 94. — M. G. J. 06: 325; 09: 136 u. 589. — Vortr. §. 1. zu 1 A. 16; 18; 21. I. 1.
27	27	Schongau (München)	2	—	—	—	—	12,710	3408	16051	28	4017	—	Regbl. 03: 558, 559, 576; 08: 1500; 13: 1145, 1147; 27: 168; 52: 954, 1176; 53: 1331 (Diese in Rubrik 2 nicht berücksichtigte Abtrennung gleicht sich für den Kreis im Ldg. Werdenfels aus). — M. G. J. 06: 338. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 17; 18; 21. I. 1.
28	28	Schrobenhausen (Aichach)	2	—	—	—	—	7,283	3688	17071	39	6328	—	Regbl. 03: 767; 08: 1495; 12: 932; 14: 1255; 16: 88; 24: 778; 38: 842; 49: 135. — M. G. J. 06: 340. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 18; 18; 21. I. 1.
29	29	Starnberg (München)	2	1	—	—	—	9,607	2698	14501	44	3077	—	Regbl. 03: 576, 718, 720; 08: 1498; 16: 478; 52: 769, 1177. — M. G. J. 06: 364. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 20; 18; 21. I. 1.
30	30	Tegernsee (München)	1	1	—	—	—	5,382	1499	4530	7	1357	III.	Regbl. 03: 742 (Einverleibung in das Ldg. Miesbach); 14: 406. (Bildung eines Hgchts.); 18: 1141 (Bildung des neuen Ldg.); 38: 521. — M. G. J. 06: 380. — Vortr. §. 1 Anm. 7; 10; 20 zu II. 1; 21. IV.
31	31	Tittmoning (Wasserburg)	—	1 1	— e.	— st.	—	1,276	2020	9603	44	5262	II.	Regbl. 11: 51, 836; 16: 307; 18; 724; 23: 1206. — Vortr. §. 8. I. 1; 8b C.; 20 zu I.. 3. a; 21. III.
32	32	Tölz (München)	2	—	—	—	—	13,629	2812	12329	17	2864	—	Regbl. 03: 616; 08: 1498; 23: 1461. — M. G. J. 06: 384. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 21; 18; 21. I. 1.
33	33	Traunstein (Wasserburg)	2	1	—	—	—	14,037	5103	21727	42	8801	—	Regbl. 03: 469, 557; 08: 1499; 10: 383; 11: 835; 13: 117. — M. G. J. 06: 385. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 70; 18; 21. I. 1.
34	34	Trostberg (Wasserburg)	2	— 1	— e.	— st.	*)	9,783	3693	16219	27	7704	—	Regbl. 03: 557 (Obing.); 08: 1499; 10: 383; 13: 117; 46: 280; 53: 25 (In der Rubrik 2 ist die hier angegebene Abtrennung zum Ldg. Prien — s. oben Nr. 23 — nicht berücksichtigt). — M. G. J. 06: 386. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 71; 18; 21. I. 1.
35	35	Wasserburg (Wasserburg, zugleich str. U. A.)	2	—	—	—	—	5,684	3332	14433	36	3700	—	Regbl. 03: 769; 08: 1499; 12: 259; 38: 412; 46: 280. — M. G. J. 06: 411. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 24; 18; 21. I. 1.
36	36	Weilheim (München)	2	—	—	—	—	12,166	3821	18384	42	4756	—	Regbl. 03: 558, 559, 576, 721; 08: 1498; 17: 143; 27: 168. — M. G. J. 06: 416. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 25; 18; 21. I. 1.
37	37	Werdenfels (München)	2	—	—	—	—	11,012	2103	9409	16	1747	—	Regbl. 03: 1005; 08: 1498; 27: 168; 40: 425, 510 (die Benennung der Ldg. betr.); 53; 1331. (S. Nr. 27 Schongau). Der Sitz des Ldg. ist in Garmisch. — M. G. J. 06: 417. — Vortr. §. 4. Anm. 11; 18; 21. I. 1.
38	38	Wolfrathshausen (München)	2	—	—	—	—	9,210	2780	15973	37	3192	—	Regbl. 03: 718, 720, 742; 08: 1498; 15: 682; 16: 478; 17: 143. — M. G. J. 06: 421. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 29; 18; 21. I. 1.
		Summen	73	22	—	—	—	—	132749	605909	1301	195596		

*) Trostberg hat jetzt 3 Assessoren, Regbl. 1854 S. 488.

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgezeichn. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Niederbayern.												
39	1	Abensberg (Landshut)	2	1	—	—	—	7,709	4293	18882	48	5254	—	Regbl. 03: 538, 539, 720, 988 f.; 08: 1496; 12: 489; 23: 346, 1150. — M. G. J. 06 S. 1. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 44; 18; 21. I. 1.
40	2	Bogen (Straubing)	2	—	—	—	—	3,648	3062	13448	17	3881	I.	Regbl. 38: 338 f. — Vortr. §. 10; 21. I. 2.
41	3	Deggendorf (Straubing)	2	1	—	—	—	4,575	3845	16769	23	4383	—	Regbl. 03: 577, 615 mit 557, 989; 08: 1497; 10: 38; 13: 1007; 25: 433; 38: 336, 338, 522, 607: 49: 143. — M. G. J. 06: 61. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 47; 18; 21. I. 1.
42	4	Dingolfing (Straubing)	2	—	—	—	—	7,075	4088	17612	29	7819	I.	Regbl. 03: 502, 555, 556 (Auflösung des Ldg.); 38: 436, 627 (Bildung des neuen Ldg.); 53; 158. — M. G. J. 06: 65. — Vortr. §. 1 zu 1 B 31; 10; 21. I. 2.
43	5	Eggenfelden (Straubing)	3	1	—	—	*)	8,603	5270	21785	48	11286	—	Regbl. 03: 438, 502, 556; 08: 1499; 27: 144; 40: 467: 43: 194; 49: 137, 145. — M. G. J. 06: 70. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 32; 18; 21. I. 1.
44	6	Grafenau (Passau)	2	—	—	—	—	6,940	3294	15291	32	5299	—	Regbl. 03: 541; 08: 1497 (Ldg. Schönberg); 11: 326 (Verlegung des Ldg.-Sitzes nach Grafenau); 38: 606. — M. G. J. 06: 338. — Vortr. §. 18; 21. I. 1.
45	7	Griesbach (Passau)	2	—	—	—	—	4,163	2637	12978	18	5737	—	Regbl. 03: 467; 05: 498; 08: 1497; 38: 336 f., 606, 607. — M. G. J. 06: 125. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 62; 18; 21. I. 1.
46	8	Hengersberg (Straubing)	2	—	—	—	—	5,432	3748	16428	24	7161	—	Regbl. 03: 613, 615. (Einverleibung in das Ldg. Vilshofen); 38: 336, 536 (Bildung des neuen Ldg.); 49: 141. — M. G. J. 06: 142. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 52; 10; 21. I. 2.
47	9	Kelheim (Landshut)	3*	—	—	—	—	8,610	3857	18054	59	5772	—	Regbl. 03: 538, 555, 988 f; 08: 1496; 10: 179; 11: 294; 12: 489. — M. G. J. 06: 170. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 53; 18; 21. I. 1. *) S. das Regbl. 1850 S. 526; 1854 S. 249.
48	10	Kötzting (Straubing)	2	1	—	—	—	8,856	5124	22636	47	6624	—	Regbl. 03: 516; 04: 938; 08: 1496; 10: 252; 25: 433. — M. G. J. 06: 181: — Vortr. §. 1 zu 1 C. 54; 18; 21. I. 1.
49	11	Landau (Straubing)	2 1	1 e.	— st.	—	*)	8,410	4769	22521	39	10331	—	Regbl. 03: 556, 989; 08: 1497; 22: 351; 26: 552; 28: 335; 607, 522, 627; 49: 139, 141. — M. G. J. 06: 188. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 36; 18; 21. I. 1.
50	12	Landshut (Landshut)	4*	—	—	—	—	10,627	4641	22817	66	7627	—	Regbl. 03: 503, 518; 08: 1498; 22: 351; 23: 80, 346; 53: 185. — M. G. J. 06: 203. — Vortr. §. 18; 21. I. 1. *) S. das Regbl. 1853 S. 1326.
51	13	Mallersdorf Landshut	3*	—	—	—	—	7,028	4174	18742	50	7512	—	Regbl. 03: 538, 555, 556, 989; 08: 1496; 11: 294; 13; 492, 1278; 22: 351; 23: 346, 1150; 38: 337; 49: 137, 139, 145, 149, 389. — M. G. J. 06: 172, 285 (Kirchberg, Pfaffenberg). — Vortr. §. 1 zu 1 B. 35; 18; 21. I. 1. *) S. das Regbl. 1853 S. 1545.
		Seite	32	5	—	—	—		52802	237963	300	88686		

*) Eggenfelden hat seit dem 8. Dezember 1854 vier, und Landau 3 Assessoren, Regbl. 1853 S. 1745.

Numer laufender	Numer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . Seite . . . des Mayer'schen General-Inder de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	32	5	—	—	—	—	52802	237963	300	88686		
52	14	Mitterfels (Straubing)	2 1	— e.	— st.	— —	— —	6,112	4074	17813	40	4382	—	Regbl. 03: 577, 615; 08: 1496; 11: 296 f.; 13: 1007; 16: 89 und 165; 25: 433; 31: 733; 38: 338, 608; 49: 145, 147, 405. — M. G. J. 06: 236. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 55; 18; 21. I. 1.
53	15	Osterhofen (Passau)	2	—	—	—	—	4,843	2999	13351	25	5473	I.	Regbl. 03: 613, 615, 989 (dem Ldg. Vilshofen und Deggendorf einverleibt); 38: 608 (Bildung des neuen Ldg.); 49: 139. — M. G. J. 06: 268. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 39; 10; 21. I. 2.
54	16	Passau I. links der Donau (Passau)	2	1	—	—	—	6,324	4271	18840	26	7150	I.	Regbl. 03: 613; 05: 497; 06: 125; 07: 27; 08: 1497, 2878; 10: 1402; 17: 143. (Das Ldg. Passau betr.); 38: 606. (Bildung des Ldg. Passau I.). — M. G. J. 06: 270; 09: 445. — Vortr. §. 4, Anmerk. 10; 5. Nr. 2; 18; 21. I. 1; und das Ldg. Passau I. insbesondere betr.: §. 10; 21. I. 2.
55	17	Passau II. rechts der Donau (Passau)	2	—	—	—	—	3,874	3214	14142	17	5620	I.	Von 1843 bis 1838 s. Passau I. Regbl. 38: 607; 43: 194; 51: 753 ff. — (Vortr. s. bei Nr. 54).
56	18	Pfarrkirchen (Passau)	2	—	—	—	—	6,281	3967	17071	31	6889	—	Regbl. 03: 495; 08: 1497; 27: 144; 38: 607; 40: 467; 41: 642; 49: 143. — M. G. J. 06: 289. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 39; 18; 21. I. 1.
57	19	Regen (Straubing)	2	1	—	—	—	9,987	4020	18975	28	5329	—	Regbl. 03: 767; 08: 1497; 25: 433. — M. G. J. 06: 311. — Vortr. §. 1 zu 1 C 57; 18; 21. I. 1.
58	20	Rottenburg (Landshut zugleich ftr. U. A. Regbl. 1853 S. 94).	2	—	—	—	—	7,123	3572	15645	54	6142	I.	Regbl. 03: 518, 555, 989 (die Auflösung dieses Ldg. betr.); 38: 337 f. (Bildung des neuen Ldg.). — Vortr. §. 1 zu 1 B. 41; 10; 21. I. 2.
59	21	Rotthalmünster (Passau)	2	—	—	—	—	5,239	2977	15739	22	5841	I.	Regbl. 38: 337; 40: 467; 41: 643. — Vortr. §. 10; 21. I. 2.
60	22	Simbach (Passau)	2	—	—	—	—	4,953	3023	14146	19	6292	I.	Regbl. 03: 438 (Julbach); 08: 1499; 10: 1396 (dem Ldg. Braunau einverleibt); 38: 5; 40: 467. — M. G. J. 06: 163. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 64; 18; 21. I. 1.
61	23	Straubing (Straubing)	3*	—	—	—	—	8,115	3684	19263	43	5683	—	Regbl. 03: 556; 08: 1496; 10: 38; 11: 856; 38: 521, 608; 49: 143, 145, 389; 53: 568 (Die hier bemerkte Gemeinde-Zutheilung ist in der Rubrik 2 außer Ansatz gelassen). — M. G. J. 06: 374. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 59; 18; 21. I. 1. *) S. das Regbl. 1853 S. 1545.
62	24	Viechtach	2	1	—	—	—	7,486	4369	19226	25	5511	—	Regbl. 03: 516; 08: 1496; 25: 433. — M. G. J. 06: 392. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 60; 18; 21. I. 1.
		Seite	56	8	—	—	—	—	92972	422174	4630	152998		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte. Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten	2. Des Landgerichtes. Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung Familien	Bevölkerung Seelen	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Gebäude	Ausgesp. Klasse	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	56	8	—	—	—	—	92972	422174	630	152998		
63	25	Vilsbiburg (Landshut)	2	2	—	—	—	9,797	5495	23577	42	10551	—	Regbl. 03: 517; 08: 1499; 23: 80; 26: 552; 38: 335, 627. — M. G. J. 06: 393. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 30; 18; 21. I. 1.
64	26	Vilshofen (Passau)	3	1	—	—	—	6,465	5028	23419	24	7901	—	Regbl. 03: 613; 05: 498; 07: 28; 08: 1497; 17: 143; 38; 336, 536, 607, 608; 43: 194; 49: 141. — M. G. J. 06: 393.— Vortr. §. 1 zu 1 D. 72; 18; 21, I. 1.
65	27	Wegscheid (Passau)	3*	—	—	—	—	6,708	4945	23096	38	7573	—	Regbl. 07: 28; 08: 1497; 38: 606. — M. G. J. 09: 759. — Vortr. §. 5, Nr. 2; 18; 21. I. 1. *) S. das Regbl. 1854 S. 170.
66	28	Wolfstein (Passau)	2	1	—	—	—	9,309	4299	21371	38	5971	—	Regbl. 07: 28; 08: 1497, 2878. — M. G. J. 09: 771. — Vortr. §. 5, Nr. 2; 18; 21. I. 1.
		Summen	66	12	—	—	—	—	112739	513637	772	184994		

Numer		Landgerichte.	1. Nebenbeamte					2. Des Landgerichtes						3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
laufender.	des Kreises.		Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	Flächen-Inhalt nach □ Meil.	Bevölkerung: Familien	Bevölkerung: Seelen	Anzahl der: Gemeinden	Anzahl der: Gebäude	Ausgespr. Klasse.	
		Oberpfalz und Regensburg.												
67	1	Amberg (Amberg) Der Landrichter ist auch St. Commissär in Amberg.	2	—	—	—	—	8,074	3344	14256	39	7133	—	Regbl. 03: 610, 760, 798, 799, 942 OPf.; 08: 1491; 13: 1039; 20: 450; 38: 535; 41: 1045. — M. G. J. 06: 9. — Vortr. §. 1 zu 2: 74; 4: Anm. 3; 18; 21. I. 1.
68	2	Auerbach (Amberg)	—	1	—	—	—	3,537	4903	9046	23	3247	II.	Regbl. 41: 1059. — S. auch das OPf. Wochbl. 1803 S. 800, 926, 929, 941, 943. — M. G. J. 06: 22. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 75; 10; 21. IV.
69	3	Burglengenfeld (Regensburg)	2 1	1 e.	— st.	—	—	9,523	4903	20386	61	6243	—	Regbl. 03: 571 Neub.; desgl. 1803 S. 671 OPf.; 08: 1496; 11: 295; 13: 1039; 14: 732. — M. G. J. 06: 50 f. — Vortr. §. 1 zu 3, Nr. 108; 18; 21. I. 1.
70	4	Cham (Regensburg)	2	1	—	—	—	6,917	5340	23435	49	8086	—	Regbl. 03: 540; 04: 938; 08: 1496; 10: 252. — M. G. J. 06: 52. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 46; 18; 21. I. 1.
71	5	Erbendorf (Amberg)	2	—	—	—	—	—	2298	9598	29	—	I.	Regbl. 03: 612 OPf.; 49: 309. S. auch S. 147 und 1839 S. 598. — M. G. J. 06: 74. — Vortr. §. 10; 21. I. 2.
72	6	Eschenbach (Amberg)	2	1	—	—	—	5,597	3605	14654	30	4155	—	Regbl. 03: 800, 929, 942 OPf.; 04: 1013 OPf.; 08: 1491; 41: 1059. — M. G. J. 06: 76. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 78; 18; 21. I. 1.
73	7	Falkenstein	—	—	—	—	—	—	1350	6132	12	—	III.	Regbl. 50: 482; 52: 559. Das str. U. A. wurde bis auf Weiteres dem Ldg. Roding übertragen. — Vortr. §. 10; 21. IV.
74	8	Hemmau (Regensburg)	2	—	—	—	—	6,479	3120	14561	36	6337	—	Regbl. 03: 667 Neub., und 855 OPf.; 08: 1496; 10: 179; 12: 732; 20: 450; 21: 110. — M. G. J. 06: 142. — Vortr. §. 1 zu 3, Nr. 111; 18; 21. I. 1.
75	9	Hilpoltstein (Regensburg)	2	—	—	—	—	5,359	3268	13556	43	4206	—	Regbl. 03: 574 Neub.; 08: 1490, 1493, 1695; 10: 194. — M. G. J. 06: 144. — Vortr. §. 1 zu 3, Nr. 112; 6 Anm. 1; 18; 21. I. 1.
76	10	Kastl (Amberg)	2	—	—	—	—	5,743	2490	11082	31	4778	—	Regbl. 03: 650 und 776 OPf. (Pfaffenhofen); 04: 430; 08: 1491, 1732; 09: 528, 1545 (Verlegung des Ldg. Sitzes nach Kastl); 20: 450; 24: 672; 26: 488. — M. G. J. 06: 286. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 90; 18; 21. I. 1.
77	11	Kemnath (Amberg)	2	1	—	—	—	(8,134)	4042	18142	51	6316	—	Regbl. 03: 928, 942 OPf.; 04: 1013 OPf.; 08: 1491; 13: 1040; 16: 479; 31: 344 mit 1816 S. 553; 41: 1059; 49: 309. — M. G. J. 06: 171. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 102; 18; 21. I. 1.
		Seite	19	5	—	—	—	—	38663	154848	404	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung Familien	Bevölkerung Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	19	5	—	—	—	—	38663	154848	404	—		
78	12	Nabburg (Amberg)	2 1	— e.	— st.	—	—	7,273	3979	17518	39	7505	—	Regbl. 03: 743, 797, 838, 839 OPf.; 08: 1491; 40: 138, 365; 41: 1045. — M. G. J. 06: 249. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 86; 18; 21. I. 1.
79	13	Neumarkt (Regensburg	2	2	—	—	—	6,247	4370	18538	41	5540	—	Regbl. 03: 738 OPf.; 04: 43 OPf.; 08: 1493; 20: 450; 21: 110; 27: 696. — M. G. J. 06: 254. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 87; 18; 21. I. 1.
80	14	Neunburg vorm Wald. (Regensburg)	2	—	—	—	—	6,176	3513	16159	43	3579	—	Regbl. 03: 624, 798, 799 OPf.; 08: 1491; 40: 365, 533. — M. G. J. 06: 255. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 88; 18; 21. I. 1.
81	15	Neustadt a/d. Waldnab (Amberg)	2	—	—	—	—	(5,140)	2531	10987	28	5005	—	Regbl. 03: 612, 799, 839 OPf.; 04: 1013, 1015; 08: 1491, 1012 (Verlegung des Gerichtssitzes von Parkstein); 16: 479; 38: 626; 49: 309. — M. G. J. 06: 269; 09; 443. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 89 und Anm. 16; 18; 21. I. 1.
82	16	Nittenau (Regensburg)	1*	—	—	—	—	3,393	2079	9137	27	2279	II.	Regbl. 38: 605 f. — Vortr. §. 10; 21. IV. *) Nach Regbl. 1853, S. 1545.
83	17	Oberviechtach (Regensburg)	2	—	—	—	—	4,622	3850	17775	39	6041	I.	Regbl. 40: 364, 533. — Vortr. §. 10; 21. I. 2.
84	18	Parsberg (Regensburg)	2	—	—	—	—	7,716	3111	13277	36	4180	—	Regbl. 03: 924 Neub.; 08: 1496 und 1732; 10: 1457 (Vereinigung des bisherigen Regensburg'schen Ldg. Hohenburg); 11: 293; 14: 732; 20: 450; 26: 488. — M. G. J. 06: 269. — Vortr. §. 1 zu 3, Nr. 116; 8ᵇB; 18; 21. I. 1.
85	19	Regenstauf (Regensburg)	3*	—	—	—	—	5,442	4084	18130	34	4868	—	Regbl. 03: 887 Neub.; 11: 293, 295; 36: 408; 43, 121; 49: 147; 50: 483. — M. G. J. 06: 311. — Vortr. §. 1 zu 3, Nr. 117; 8ᵇB; 20 zu I. 2; 21. I. 2. *) Nach Regbl. 1854 S. 185.
86	20	Riedenburg (Regensburg)	2	—	—	—	—	6,145	2934	13128	53	4458	—	Regbl. 03: 766; 08: 1493; 20: 450; 50: 455. — M. G. J. 06: 323. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 49; 18; 21. I. 1.
87	21	Roding (Regensburg)	2	—	—	—	—	(6,723)	2239	9895	29	7927	—	Regbl. 03: 743 OPf. (Wetterfeld); 08: 1496; 14: 1830 (Verlegung des Ldg.-Sitzes); 31: 733; 38: 605; 52: 559. S. auch Falkenstein. — M. G. J. 06: 418. — Vortr. §. 1 zu 2, Nr. 105; 18; 21. I. 1.
		Seite	40	7	—	—	—	—	71353	299392	773	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen.	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Inder de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	40	7	—	—	—	—	71353	299392	773	—		
88	22	Stadtamhof (Regensburg)	2 1	— e.	— st.	—	—	7,668	4027	19630	56	7586	—	Regbl. 03: 768, 817; 08: 1496; 09: 1370; 11: 293 f., 295 f., 939 (Verlegung des Ldg. Sitzes von Barbing); 36: 408; 43: 121; 49: 147, 389, 853; 50: 481; 53: 568 (diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtiget). — M. G. J. 06: 361. — Vortr. §. 1. zu 1 C. 58; 8b B; 18; 20 zu I. 2; 21 I. 1, und Anm. 2.
89	23	Sulzbach (Amberg)	2	—	—	—	—	6,704	3469	15336	36	5449	—	Regbl. 03: 624, 760, 926, 942 OPf.; 04: 43 OPf; 08: 1491, 1732; 13: 1260; 20: 449; 38: 535. — M. G. J. 06: 375. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 97 u. Anm. 16; 18; 21. I. 1.
90	24	Tirschenreuth (Amberg)	2	—	—	—	—	7,316	3441	14965	29	6257	—	Regbl. 04: 928 u. 1013 OPf.; 08: 1491; 49: 309. — M. G. J. 06: 387: — Vortr. §. 1 Anm. 11; 4. Anm. 12; 18; 21. I. 1.
91	25	Vilseck (Amberg)	—	1	—	—	—	4,946	2258	10028	18	3460	II.	Regbl. 38: 535 (S. auch das OPf. Wochenblatt v. 1803, S. 12, 80, 322, 536, 610, 942). — M. G. J. 06: 393. — Vortr. §. 4 Anm. 3; 10; 21. IV.
92	26	Vohenstrauß (Amberg)	2	2	—	—	—	8,149	4164	21695	49	6983	—	Regbl. 03: 739, 798, 799, 837 OPf.; 07: 1317; 08: 1012, 1491; 09: 528 (Verlegung des Ldg. Sitzes von Treßwitz); 38: 626; 40: 365. — M. G. J. 06: 386. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 100 u. 101 u. Anm. 16; 18; 21. I. 1.
93	27	Waldmünchen (Regensburg)	2	—	—	—	—	4,486	3246	14868	40	4145	—	Regbl. 03: 634 OPf.; 08: 1491; 40: 365. — M. G. J. 06: 404. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 103; 18; 21. I. 1.
94	28	Waldsassen (Amberg)	2	—	—	—	—	(6,313)	3436	14258	23	5800	—	Regbl. 04: 1013 OPf.; 08: 1491; 19: 1043; 30: 1049; 46: 577; 49: 309. — M. G. J. 06: 404. — Vortr. §. 1 Anm. 11; 4 Anm. 12; 18; 21. I. 1.
95	29	Weiden (Amberg)	2	—	—	—	—	6,196	3253	13597	33	5248	I.	Regbl. 03: 612, 838 OPf.; das ehemalige Pflegamt Weiden betr.; 38: 626; 40: 138. — M. G. J. 06: 418. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 89 u. Anm. 16; 10; 21. I. 2.
96	30	Wörth (Regensburg)	2	—	—	—	—	(3,542)	2378	11142	30	2546	II.	Regbl. 11: 296; 14: 250 (Hgericht gebildet); 16: 89 (der Rest des vorigen Ldg. dem Ldg. Mitterfels zugetheilt); 50: 427, 481. S. auch 1849 S. 147, 252, 853; 52: 560; 53: 568 (diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtiget). — Vortr. §. 8b B. 10; 20 zu I. 2, und Anm. 20; 21. I. 2.
		Summen	57	10	—	—	—	—	101025	434911	1087	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen.	Bevölkerung: Familien	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgeschr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Oberfranken.												
97	1	Bamberg I. rechts d. Regnitz (Bamberg)	2	—	—	—	—	3,713	2913	11919	37	5444	—	Regbl. 04: 278 und Beilage zu Stück 39, fr.; 08: 1489; 13: 1555; 40: 413; 49: 451, 453, 487, 519. — M. G. J. 06: 27. — Vortr. §. 4, III. 1; 18; 21. I. 1.
98	2	Bamberg II. links d. Regnitz (Bamberg)	2	—	—	—	—	3,854	3994	14922	33	6654	—	Regbl. 04: 278, und Beil. zu Stück 39, fr.; 08: 1489; 13: 1555; 49: 455, 495, 511. — M. G. J. 06: 27. — Vortr. §. 4. III. 2; 18; 21. I. 1.
99	3	Bayreuth (Bayreuth, zugleich str. U. A.)	—	1	1	—	—	(5,862)	4135	17660	50	5400	I.	Regbl. 12: 174, 176, 743; 49: 445, 451, 497, 507; 52: 909. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
100	4	Berneck (Bayreuth) Str. U. A. ist d. Ldg. Wunsiedel.	—	1	1	—	—	4,045	4111	16301	30	4341	I.	Regbl. 12: 174, 176. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
101	5	Burgebrach (Bamberg)	1	1	—	—	—	4,684	2704	10840	33	4322	—	× vergl. 1812: 177 Regbl. 04: 280 und Beil. zu Stück 39 fr.; 08: 1489; 49: 151, 438, 453, 483, 498 S. auch den Anhang I. Nr. 25.× — M. G. J. 06: 48. — Vortr. §. 4. III. 4 und Anm. 7; 18; 21 IV.
102	6	Culmbach (Bayreuth, zugleich str. U. A.)	—	2	1	—	—	(4,428)	5054	18726	32	7167	I.	Regbl. 12: 173, 176; 40: 510; 49: 441, 469, 471, 493, 497, 501, 517; 52: 909. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
103	7	Ebermannstadt (Bamberg)	2	—	—	—	—	3,478	2580	11702	39	4265	—	Regbl. 04: 283 und Beil. zu Stück 39, fr.; 08: 1489; 40: 413; 49: 447, 459, 463, 465, 487, 515, 519, 523. — M. G. J. 06: 69. — Vortr. §. 4. III. 5; 18; 21. I. 1.
104	8	Forchheim (Bamberg)	2	—	—	—	—	3,821	3945	16070	33	5204	—	Regbl. 04: 281 und Beil. zu St. 39 fr.; 08: 1695 und 1490. — 12: 180 in Nr. V.; 19: 190; 49: 455, 457, 463, 465, 485, 490, 499, 523. — M. G. J. 06: 400. — Vortr. §. 4. III. 18; 6. a. E. Nr. 6; 18 b; 21. I. 1.
105	9	Gräfenberg (Bayreuth)	2	—	—	—	—	3,725	3550	13698	29	5355	—	Regbl. 08: 1490 und 1695 (Vereinigung mit dem Ldg. Neunkirchen); 12: 180; 49: 455, 465, 489, 501, 523. S. auch den Anhang 1 Nr. 72. — M. G. J. 09: 213. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 8; 18; 21. I. 1.
106	10	Herzogenaurach (Bamberg) Der Ldg.-Arzt wohnt in Uzgarn.	—	1	1	—	—	3,488	3225	13083	33	3990	II.	Regbl. 12: 178, 180; 13: 118; 15: 274; 19: 190; 27: 520; 32: 687; 38: 178; 49: 483, 517. — Vortr. §. 4 Anm. 7; 8. I.; 8b. A; 20 zu I, 3. b; 21. III.
107	11	Höchstädt (Bamberg)	2	—	—	—	—	4,735	3700	15345	29	5947	—	Regbl. 04: 282 und Beilage zu St. 39 fr.; 08: 1489; 12: 180; 39: 256; 49: 439, 481, 491, 509, 813; 52: 493, 1207. — M. G. J. 06: 145. — Vortr. §. 4. III. 9; 18; 21. I. 1.
108	12	Hof (Bayreuth) S. Nr. 114, 115 119.	—	1	1	1	—	5,080	4089	15834	37	4751	I.	Regbl. 12: 175, 743; 41; 1009 ff., 1035; 43: 194; 49: 459-467, 475-9, 493, 495, 509-17, 525. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3 b; 21. III.
		Seite	13	7	5	1	—	—	44000	176100	—	62840		

Numer laufender	Numer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen.	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude.	Ausgespr. Klasse	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	13	7	5	1	—	—	44000	176100	—	62840		
109	13	Hollfeld (Bamberg)	2	—	—		—	(4,962)	3231	12405	30	3900	—	Regbl. 04: 283 u. Beil. zu Stück 39 ff., 04: 318 ff.; 08: 1489; 12: 176; 49: 441, 449, 499, 507, 511, 519; 52: 909. — M. G. J. 06: 416. — Vortr. §. 4. III. 19; 18; 21. I. 1.
110	14	Kirchenlamitz (Bayreuth) Str. U. A. ist d. Lgd. Wunsiedel.	—	1	—	—	—	3,105	2713	11305	15	3163	II.	Regbl. 12: 743. (Staatshandbuch 1852 S. 247). — Vortr. §. 8b A.: 20 zu I. 3. b; 21. III.
111	15	Kronach (Bamberg)	4*	1	—	—	—	5,701	5982	25552	60	8130	—	Regbl. 04: 284 und Beil. zu Stück 39 ff.; 08: 1489; 49: 427, 473. — M. G. J. 06: 184. — Vortr. §. 4. III. 10; 18; 21. I. 1. * Regbl. 1853 S. 1388 und 1506.
112	16	Lichtenfels (Bamberg)	2	2	—	—	—	6,073	5980	24568	56	9959	—	Regbl. 04: 284 und Beil. zu Stück 39 ff; 08: 1489; 13: 1555; 49: 446, 497, 521; 51: 129. (Einverleibung der Gerichts- u. Polizeibehörde Banz. S. den Anhang I. Nr. 9). — M. G. J. 06: 212. — Vortr. §. 4. III. 12; 18; 21. I. 1.
113	17	Ludwigstadt (Bamberg)	—	1	—	—	—	3,776	2681	10152	26	3036	—	Regbl. 04: 286 und Beil. zu Stück 39 ff.; 08: 1489; 12: 176. — M. G. J. 06: 205. (Lauenstein). — Vortr. §. 4. III. 11. mit Anm. 8; 18; 21. IV.
114	18	Münchberg (Bayreuth) Str. U. A. ist das Ldg. Hof.	—	1	1	—	—	4,291	5198	22264	23	5687	I.	Regbl. 12: 174, 176; 40: 510; 49: 439, 479, 515. — Vortr. §. 8b. A.; 20 zu I. 3. b; 21. III.
115	19	Naila (Bayreuth) Str. U. A. ist das das Ldg. Hof.	—	1	1	—		4,838	5643	22457	39	5525	I.	Regbl. 12: 175, 176; 41: 1009 ff.; 49: 463, 467, 475, 515. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
116	20	Nordhalben (Bamberg)	—	—	—	—	—	1,323	826	3203	5	875	III.	Regbl. 04: 286 und Beil. zu Stück 39, ff.; 04: 318 ff.; 08: 1489. Stadthandbuch 1852 S. 247. — M. G. J. 06: 381 (Teuschnitz). — Vortr. §. 4, III. 17; 18; 21. I. 1.
117	21	Pegnitz (Bayreuth)	2	—	—	—	—	5,065	3555	13818	—	3923	I.	Regbl. 12: 174, 176; 44: 264. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
118	22	Pottenstein (Bayreuth)	2	—	—	—	—	5,322	3635	15186	45	5574	—	Regbl. 04: 283 und Beil. zu Stück 39 ff.; 04: 318 ff.; 08: 1695 und 1490; 49: 457, 463, 489, 513, 521. — M. G. J. 06: 299; 09: 512. — Vortr. §. 4, III. 14; 6a. E. Nr. 19; 18; 21. I. 1.
119	23	Rehau (Bayreuth) Str. U. A. ist das Ldg. Hof.	—	2	—	—	—	3,055	3473	13548	—	3670	II.	Regbl. 12: 743; 49: 461, 475, 477, 479, 515. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
120	24	Scheßlitz (Bamberg)	2	—	—	—	—	(4,670)	3664	14523	45	4825	—	Regbl. 04: 280 und Beil. zu Stück 39 ff.; 08: 1489; 13: 1555; 49: 443, 451, 453, 473, 497, 507, 519; 52: 909. — M. G. J. 06: 335. — Vortr. §. 4, III. 15; 18; 21. I. 1.
121	25	Selb (Bayreuth) Str. U. A. ist das Ldg. Wunsiedel.	—	1	—	—	—	3,086	3413	12320	20	3714	II.	Regbl. 12: 744; 49: 495. — Vortr. §. 8b. A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
		Seite	27	17	7	1	—	—	93994	377401	—	124821		

Numer laufender	Numer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien	Seelen	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgesp. Klasse	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	27	17	7	1	—	—	93994	377401	—	124821		
122	26	Seßlach	2	—	—	—	—	2,782	3413	12320	29	3699	I.	Regbl. 12: 173, 175; 14: 8; 49: 437, 469, 473, 491, 497; 49: 1001 (Zutheilung der Gerichts- und Polizei-Behörde Tambach S. desfalls auch Regbl. 1814 S. 8, 1849 S. 491. — Vortr. §. 4 III. 6 u. Anm. 3, 4; 8^b D. b, u. Anm. 13; 20 zu I., 3 b: 21. III.
123	27	Stadtsteinach (Bayreuth)	2	—	—	—	—	4,371	4500	19186	36	3641	—	Regbl. 04: 285 u. Beil. zu Stück 39 fr.; 08: 1489; 24: 56 mit 1816 S. 552; 40: 510; 43: 194; 49: 471, 473, 499; 49: 1051 (Einverleibung des H. G. Guttenberg). — M. G. J. 06: 363. — Vortr. §. 4 III. 16; 18; 21. I. 1.
124	28	Thurnau (Bayreuth)	—	1	—	—	—	(1,851)	2297	9501	24	2000	II.	Regbl. 50: 933 (S. auch 1822 S. 1050); 52: 908 (S. auch Regbl. 1849 S. 495, 503). — Vortr. §. 10; 21. IV.
125	29	Weidenberg (Bayreuth, ist auch str. U. A.)	—	1	—	—	—	1,664	1492	5560	11	1384	III.	Regbl. 12: 743. — Vortr. §. 8^b A; 20 zu I. 3 b; 21. III.
126	30	Weismain (Bamberg)	2	—	—	—	—	3,409)	2767	11344	23	4046	—	Regbl. 04: 285, u. Beil. zu Stück 39, fr.; 08: 1489; 49: 443, 469, 493, 505, 517, 522; 52: 909. — M. G. J. 06: 403. — Vortr. §. 4 III. 20; 18; 21. I. 1.
127	31	Wunsiedel (Bayreuth) S. Nr. 100, 110, 121.	—	1	1	1	—	4,512	5355	21811	30	5409	I.	Regbl. 12: 175, 176, 743; 19: 1043; 49: 459, 473. — Vortr. §. 8^b A u. H; 20 zu I. 3. b; 21. III.
		Summen	33	20	8	—	—	—	113818	457123	—	145000		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte. Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung Familien.	Bevölkerung Seelen.	Anzahl der Gemeinden.	Anzahl der Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Mittelfranken.												
128	1	Altdorf (Nürnberg)	2	—	—	—	—	5,140	3138	14617	36	4607	—	Regbl. 08: 1696 und 1490; 12: 180 in Nr. V; 24: 672. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 1; 18; 21. I. 1.
129	2	Ansbach (Ansbach)	2	—	—	—	—	5,730	2897	13998	31	4644	—	Regbl. 08: 1694 und 1492; 12: 180 in Nr. V.; 21: 45; 49: 531. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 2; 18; 21. I. 1.
130	3	Beilngries (Nürnberg)	3	—	—	—	—	6,509	3432	15662	57	5032	—	Regbl. 06: 323; 08: 1493; 12: 883; 27: 696; 49: 1236 (S. auch ebendas. S. 539 und 1850 S. 455). — M. G. J. 09: 58. — Vortr. §. 5, Nr. 1; 18; 21. I. 1.
131	4	Bibart (Ansbach)	2	—	—	—	—	(4,078)	3095	13243	29	—	I.	Regbl. 12: 179; 27: 520; 33: 54; 39: 256; 40: 579; 49: 527, 537, 1052 (S. auch 1814 S. 249 und 1849 S. 539); 50: 387, 454: 52: 1206, 1207. — Vortr. §. 4 Anm. 4; 8. I. 1; 8b A.; 20 zu I. 3. b; 21. III.
132	5	Cadolzburg (Nürnberg)	2	—	—	—	—	4,683	2804	13830	25	4807	—	Regbl. 08: 1697 und 1490, 2015; 12: 180; 15: 274; 32: 687; 42: 134. — M. G. J. 09: 257. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 3; 18; 21. I. 1.
133	6	Dinkelsbühl (Ansbach)	2	1	—	—	—	2,939	2950	12727	36	—	—	Regbl. 08: 1691, 1492; 09: 139; 10: 1235; 11: 458 f.; 12: 180 in Nr. V.; 31: 652, 734; 32: 362; 50: 19 (diese Bezirksmehrung ist in Rubrik 2 und 3 noch nicht berücksichtiget). — M. G. J. 09: 105. — Vortr. §. 6 oben und a. E. Nr. 4; 18; 21. I. 1.
134	7	Eichstädt (Nürnberg)	2	1	—	—	—	6,424	2664	11606	43	3573	I.	Regbl. 06: 322; 08: 1493; 17: 947 (Ueberlassung von Eichstädt an den Herzog von Leuchtenberg); 33: 155 (Umwandlung des HG. in ein Ldg.). — M. G. J. 09: 114. — Vortr. §. 5 Nr. 1; 10; 18; 21. I. 2.
135	8	Ellingen (Nürnberg)	1*	—	—	—	—	3,029	1862	8120	22	2615	II.	Regbl. 08: 1692 und 1493; 15: 443 (Bildung des HG.); 52: 1018. — Vortr. §. 6 Anm. 8; 10; 21. IV. *) Regbl. 1853 S. 1157.
136	9	Erlangen (Nürnberg) St. U. A. ist das Kr. u. Stadtgr. Erlangen.	—	1	1	—	—	4,921	3607	17048	40	4782	I.	Regbl. 12: 178, 180; 24: 969; 26: 335; 27: 520; 49: 459, 525, 527, 537. — Vortr. §. 8b A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
137	10	Erlbach (Nürnberg) St. U. A. ist das Kr. u. Stadtgr. Erlangen.	—	1	1	—	—	4,672	3079	14300	39	4670	I.	Regbl. 12: 179; 21: 45; 42: 134; 49: 531. — Vortr. §. 8b A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
		Seite	16	4	2	—	—	—	29528	135151	358	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Gebäude	Ausgezeichn. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	16	4	2	—	—	—	29528	135151	358	—		
138	11	Feuchtwangen (Ansbach)	2	—	—	—	—	5,122	3392	15463	24	4047	—	Regbl. 08: 1692 und 1492; 09: 139; 10: 333, 1235, 1236; 12: 180; 13: 1006; 15: 274; 42: 947; 49: 533. — M. G. J. 09: 131. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 5; 18; 21. I. 1.
139	12	Greding (Nürnberg)	2	—	—	—	—	5,199	2951	13233	49	4165	—	Regbl. 06: 322; 08: 718, 1493; 09: 1369 (Vereinigung des Ldg. Stauf); 10: 194; 12: 883 (Ldgsitz von Raitenbuch nach Greding verlegt). — M. G. J. 09: 544. — Vortrag §. 5, Nr. 1; 18; 21. I. 1.
140	13	Gunzenhausen (Ansbach)	2	—	—	—	—	4,059	3063	13712	30	3839	—	Regbl. 08: 1692 und 1492; 11: 325; 12: 180 in Nr. V; 49: 533. — M. G. J. 09: 217. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 9; 18; 21. I. 1.
141	14	Heidenheim (Ansbach)	2	—	—	—	—	4,420	3681	14599	25	4245	—	Regbl. 08: 1698 und 1493; 51: 228, 230, 315. — M. G. J. 09: 232. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 10; 18; 21. I. 1.
142	15	Heilsbronn (Ansbach)	2	1	—	—	—	5,962	3456	16754	56	5829	—	Regbl. 08: 1492, 1693, 2015; 12: 180; 13: 1006; 49: 533. — M. G. J. 09: 232; — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 11; 18; 21. I. 1.
143	16	Herrieden (Ansbach)	2	—	—	—	—	3,707	2862	12154	30	3739	—	Regbl. 08: 1492, 1693; 12: 180 in Nr. V; 42: 947; 49: 531. — M. G. J. 09: 232. — Vortrag §. 6 oben u. a. E. Nr. 12; 18; 21. I. 1.
144	17	Hersbruck (Nürnberg)	2	—	—	—	—	4,184	3354	14256	31	4914	—	Regbl. 08: 1490 und 1695; 12: 180 in Nr. V; 13: 1260. — M. G. J. 09: 232. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 13; 18; 21. I. 1.
145	18	Kipfenberg (Nürnberg)	—	1	—	—	—	4,647	2012	8653	33	2801	II.	Regbl. 06: 323; 08: 1493; 17: 947 (Ueberlassung an den Herzog von Leuchtenberg); 33: 155 (Bildung des jetzigen Ldg.). — M. G. J. 09: 267. — Vortr. §. 5 Nr. 1; 10; 18; 21. I. 2.
146	19	Lauf (Nürnberg)	2	—	—	—	—	3,221	3016	14940	41	4051	—	Regbl. 03: 796, 926, 943 OPf.; 08: 1695, 1490, 1732; 12: 180 in Nr. V; 24: 969. — M. G. J. 06: 337 (Schnaitach). — Vortrag §. 1 zu 2, Nr. 94; 6; 18; 21. I. 1.
147	20	Leutershausen (Ansbach)	2	—	—	—	—	4,326	2686	11568	36	4044	—	Regbl. 08: 1492, 1694; 12: 180 in Nr. V; 32: 362; 49: 529 bis 535. — M. G. J. 09: S. 365. — Vortrag §. 6 a. E. Nr. 15; 18; 21. I. 1.
148	21	Neustadt an der Aisch (Nürnberg)	—	1	1	1	—	4,916	4042	18904	46	5442	I.	Regbl. 12: 179, 180; 13: 118; 27: 520; 33: 55; 49: 483; 50: 387; 52: 493; 53: 1337. — Vortrag §. 8b A; 20 zu I. 3. b; 21. III.
149	22	Nürnberg (Nürnberg)	3*	—	—	—	—	3,163	3757	16594	29	3988	—	Regbl. 08: 1696 u. 1482; 12: 180; 26: 335. — M. G. J. 09: 430. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 17; 18; 21. I. 1. *) Regbl. 1854 S. 343.
150	23	Pappenheim (Nürnberg)	1	—	—	—	—	(2,409)	2150	8407	19	3000	II.	Regbl. 08: 1493; 52: 1018, 1147 (S. auch 1851 S. 226 f.). — Vortr. §. 10; 21. IV.
151	24	Pleinfeld (Nürnberg) S. Nr. 158.	2	1	—	—	—	4,263	3076	14237	23	3648	—	Regbl. 08: 1698 u. 1493; 11: 325. — M. G. J. 09: 479. — Vortr. §. 6 oben u. a. E. Nr. 18; 18; 21. I. 1.
		Seite	40	8	3	1	—	—	73026	328625	5830	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	40	8	3	1	—	—	73026	328625	830	—		
152	25	Rothenburg an der Tauber (Ansbach) S. Nr. 154.	2	—	—	—	—	4,214	2064	9897	29	3406	—	Regbl. 05: 169 fr. (Rothenburg I. und II. betr.); 08: 1492, 1690 (Vereinigung der beiden Ldg.); 10: 1236; 12: 180, 1359; 15: 274; 16: 396; 40: 1002. — M. G. J. 09: 589. — Vortr. §. 4. Anm. 3; 6 a. E. Nr. 20; 18; 21. I. 1.
153	26	Scheinfeld (Ansbach?)	2	—	—	—	—	(2,244)	1411	7570	34	—	II.	Regbl. 12: 179, 180 (Vertheilt in die Bezirke von M. Bibart und Ipfhofen); 52: 1205 (S. auch 1814 S. 248, 249; 1815 S. 155; 1849 S. 151, 153, 439, 529, 533, 535, 813; 1853 S. 100). — Vortr. §. 4 Anm. 7; 8. I. 1.; 8^b Anm. 3; 10; 20. Anm. 20; 21. IV.
154	27	Schillingsfürst (Ansbach) Str. U. A. ist das Ldg. Rothenburg	—	—	—	—	—	1,062	888	3525	7	1076	III.	Regbl. 08: 1492; 40: 1002. — Vortr. §. 10; 21. IV.
155	28	Schwabach (Nürnberg)	2	1	—	—	—	5,645	3152	14376	27	4202	—	Regbl. 08: 1490, 1697; 12: 180 in Nr. V. — M. G. J. 09: 630. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 22; 18; 21. I. 1.
156	29	Uffenheim (Ansbach)	3*	—	—	—	—	(5,117)	3516	16790	44	6000	—	Regbl. 08: 1492, 1689; 10: 1237; 12: 180 in Nr. V., 1359; 19: 1244; 49: 527, 529; 50: 454; 52: 1207; 53: 837 (diese Bezirks-Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtiget). — M. G. J. 09: 721. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 23; 18; 21. I. 1. *) Regbl. 1853 S. 1665.
157	30	Wassertrüdingen (Ansbach)	2	—	—	—	—	(3,517)	3522	15367	29	4000		Regbl. 08: 1492 u. 1692; 11: 459; 12 180 in Nr. V.; 13: 1006; 32: 362; 49: 533; 50: 20. — M. G. J. 09: 749. — Vortr. §. 6 a. E. Nr. 24; 18; 21. I. 1.
158	31	Weissenburg (Nürnberg) Str. U. A. ist provis. das Ldg. Pleinfeld	—	1	—	—	—	—	1209	5120	1	798		Regbl. 08: 1492, 1493, 1698. — M. G. J. 09: 763. — Vortr. §. 6 a. A. und a. E. Nr. 25; 21. I. 1.
159	32	Windsheim (Ansbach)	2	2*	—	—	—	5,183	3358	15071	29	5648	I.	Regbl. 12: 179; 13: 1344; 16: 396; 19: 1244; 21: 45; 32: 363; 49: 529, 531; 53: 1337. — Vortr. §. 8 I. 1; 8^b A.; 20 zu I. 3 b; 21. III. *) Nach Regbl. 1853 S. 1687.
		Seite	53	12	3	1	—	—	92146	416341	1030	—		

Numer: Laufender	Numer: des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgezeichnete Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Unterfranken und Aschaffenburg.												
160	1	Alzenau (Aschaffenburg)	3	—	—	—	—	3,620	3470	16812	33	6000	I.	Regbl. 16: 588; 29: 24, u. D. I. 332. — Vortr. §.8. II. 2 b; 8^b G.; 20 zu I. 4; 21. IV.
161	2	Amorbach (Aschaffenburg)	—	1	—	—	—	2,891	1818	8048	13	2239	II.	Regbl. 52: 360 u. D. I. 332. — Vortr. §. 8 II. 2. b; 8^b G; 21. IV.
162	3	Arnstein (Würzburg)	2	—	—	—	—	4,749	2918	12599	29	5953	—	Regbl. 04: fr. Beilage zu Stück 37 in Nr. XXVI.; 49: 155. — Vortr. §. 4. II. 1; 8^b D; 20 zu I. 1.; 21. II.
163	4	Aschaffenburg (Aschaffenburg)	1	1	—	—	1	4,020	4023	20454	32	7891	II.	V. 1. Oktober 1814, in D. I. 331; Regbl. 29: 24. — Vortr. §.8^b E.; 20 zu I. 4; 21 IV.
164	5	Aub (Würzburg)	2	—	—	—	—	3,714	2361	11032	30	4122	—	Regbl. 04: fr. Beil. zu Stück 37 in Nr. XXVII. — Vortr. §. 4. II. 21; 8^b D; 20 zu I. 1; 21 II.
165	6	Baunach (Schweinfurt)	—	1	—	—	—	2,683	1966	9042	25	3655	—	Regbl. 04: 281 u. Beilage zu St. 39 fr.; 04: 318 fr.; 08: 1489; 12: 175; 18: 1050; 20: 737, 970; 49: 161, 165 — M. G. J. 06: 122 (Gleusdorf). — Vortr. §. 4. III. 7; 8^b D; 18; 20 zu I. 1; 21 II., u. Anm. 1 a. C.
166	7	Bischofsheim (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	5,943	3851	15676	31	4943	—	Regbl. 04: fr. Beilage zu Stück 37 in Nr. XVII.; 18: 1050; 19: 940; 29: 24; 43: 715. — Vortr. §. 4 II. 1; 8^b D; 20 zu I. 1: 21. II.
167	8	Brückenau (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	4,405	2879	12918	29	4613	—	Regbl. 17: 118; 18: 1050; 19: 940; 20: 409; 21: 330; 48: 752; 49: 169. — Vortr. §. 8. II. 2. a; 8^b F; 20 zu I. 1; 21. II.
168	9	Dettelbach (Würzburg)	—	1	—	—	—	2,263	2346	10335	21	3854	—	Regbl. 04: fr. Beilage zu St. 37 in Nr. XII.; 48: 794. — Vortr. §. 4 II. 3; 8^b D.; 20 zu I. 1; 21. II.
169	10	Ebern (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	3,807	2486	11369	42	4120	—	Regbl. 04: 218, 318 und Beilage zu Stück 39 fr.; 18: 1050; 20: 737, 970; 49: 151 — 161, 165. — M. G. J. 06: 68. — Vortr. §. 4 III. 6 u. Anm. 3, 4; 8^b D.; 20 zu I. 1; 21. II.
170	11	Eltmann (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	4,440	3355	14132	35	7828	—	Regbl. 19: 89, 941; 49: 163. — Vortr. §. 4. Anm. 3, 4; 8^b D.; 20 zu I. 1. Anm. 2; 21. II.
171	12	Euerdorf (Würzburg)	2	—	—	—	—	3,707	2678	11594	22	5189	I.	Regbl. 04: fr. Beilage zu Stück 37 in Nr. XXV.; 19: 940; 41: 739. — Vortr. §. 4. II. 5; 8^b D.; 20 zu I. 1; 21. II.
172	13	Gemünden (Würzburg)	2	—	—	—	—	5,218	2863	12603	27	4202	—	Regbl. 04: fr. Beilage zu Stück 37 in Nr. IV.; 19: 940; 20: 287, 409; 29: 23; 38: 230 (Verlegung des Ldg. Sitzes); 49: 157. — Vortr. §. 4 II. 7; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
173	14	Gerolzhofen (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	(3,546)	2602	12057	36	—	—	Regbl. 04: fr. Beilage zu Stück 37 in Nr. VIII.; 49: 151, 153, 167; 50: 409; 53: 278. — Vortr. §. 4. II. 8; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
174	15	Hammelburg (Schweinfurt)	2 1	— e.	— st.	—	—	3,670	2607	12019	21	4651	—	Regbl. 17: 118; 18: 1050; 19: 940; 21: 330; 49: 169. — Vortr. §. 8. II. 2 a; 8^b F.; 20 zu I. 1.; 21. II.
		Seite	25	4	—	—	1		42223	190690	426			

*) Regbl. 1854 S. 358.

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . .Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag	25	4	—	—	1	—	42223	190690	426	—		
175	16	Haßfurth (Schweinfurt)	—	1	—	-	—	(3,310)	2822	11738	32	5711	—	Regbl. 04. fr. Beilage zu St. 37 in Nr. XXIII; 49: 153, 167, 169; 52:200. — Vortr. §. 4 II. 9; 8^b D.; 20 zu I. 1.; 21. II.
176	17	Hilders (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	3,633	2503	11782	27	4937	—	Regbl. 04. fr. Beil. zu St. 37 in Nr. XVI.; 19: 940 f.; 49: 163. — Vortr. §. 4 II. 10; 8^b D, F.; 20 zu I. 1; 21. II.
177	18	Hofheim (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	5,253	3366	14288	43	5956	—	Regbl. 04. fr. Beilage zu St 37 in Nr. XXII.; 05: 14 fr.; 49: 151 — 157, 163, 165. — Vortr. §. 4 II. 11; 8^b D; 20 zu I. 1; 21 II.
178	19	Karlstadt (Würzburg)	2	—	—	—	—	4,138	3485	15713	20	5837	—	Regbl. 04. fr. Beil. zu St. 37 in Nr. IV.; 49: 159, 163. — Vortr. §. 4 II. 13; 8^b D; 20 zu I. 1.; 21 II.
179	20	Kissingen (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	2,943	2749	11477	24	4887	—	Regbl. 04. fr. Beil. zu St. 37 Nr. XVIII. — Vortr. §. 4. II. 14; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
180	21	Kitzingen (Würzburg)	2	—	—	—	—	1,783	2459	10898	11	4000	II.	Regbl. 04. a. a. O. Nr. XI.; 53: 278. — Vortr. §. 4. II. 15; 8^b D; 20 zu I. 1.; 21 II.
181	22	Klingenberg (Aschaffenburg)	2	—	—	—	—	(3,818)	2505	12225	21	4800	I.	V. 1. Oktober 1814, in D. I. 331; Regbl. 29: 23 f.; 36: 399; 49: 161, 163, 854, 974; 53: 278, 279, 566 (Diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtiget). — Vortrag §. 8^b E; 20 zu I. 4; 21. IV.
182	23	Königshofen (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	5,452	3671	14580	33	8839	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. Nr. XX.; 05: 14 fr.; 49: 153, 155, 159, 163, 167. — Vortrag §. 4 II. 16; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
183	24	Lohr (Aschaffenburg)	2	—	—	—	—	3,941	2678	11484	11	2853	I.	V. 1. Oktober 1814, in D. I. 331. Regbl. 23: 1590, u. D. a. a. O.; 29: 23; 38: 179. — Vortrag §. 8^b E; 20 zu I. 4; 21. IV.
184	25	Marktbreit (Würzburg)	—	—	—	—	—	0,450	902	3946	3	760	III.	Regbl. 53: 278. — Vortrag §. 10; 21. IV.
185	26	Marktheidenfeld (Würzburg)	2	—	—	—	—	(2,053)	2422	11001	13	4400	—	Regbl. 04. fr. Beil. zu St. 37 in Nr. VI.; 36: 399; 49: 1033 mit 1252; 53: 279. — Vortrag §. 4 II. 12; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
186	27	Marktsteft (Würzburg)	—	1	—	—	—	1,095	1365	5174	8	2530	—	Regbl. 08: 1492, 1689; 49: 157; 53: 278. — M. G. J. 09: 381. — Vortrag §. 8^b D; 18; 20 zu I. 1; 21. II., u. Anm. 1.
187	28	Mellerichstadt (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	4,531	3514	13562	34	7931	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. Nr. XIV.; 18: 1049; 22: 640; 29: 25. Vortr. §. 4 II. 17; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
188	29	Miltenberg (Aschaffenburg)	2	—	—	—	—	(2,905)	3065	13701	18	3601	I.	Regbl. 49: 973. S. auch ebendas. S. 159 u. D. I. 332. — Vortr. §. 8 II. 2 b; 8^b G; 10; 21. I. 2.
189	30	Münnerstadt (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	4,508	2936	13546	27	7051	—	Regbl. 04: fr. a. a. O. Nr. XIX.; 06: 47 des Würzb. Regbl. — Vortr. §. 4 II. 18; 8^b D, mit Anm. 15; 20 zu I. 1; 21. II.
190	31	Neustadt an der Saale. (Schweinfurt)	—	1	—	—	—	3,167	2719	10440	23	5949	—	Regbl. 04. fr. a. a. Nr. XIII.; 22: 640; 49: 155. — Vortr. §. 4 II. 19; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
		Seite	49	7	—	—	1	—	85424	37624	5774	—		

Numer		Landgerichte.	1. Nebenbeamte					2. Des Landgerichtes						3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
laufender.	des Kreises.		Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	Flächen-Inhalt nach □ Meilen.	Bevölkerung: Familien	Bevölkerung: Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Anzahl der: Gebäude	Ausgespr. Klasse	
		Uebertrag	49	7	—	—	1	—	85424	376245	774	—		
191	32	Obernburg (Aschaffenburg)	3*	—	—	—	—	(3,761)	3726	16121	17	4800	I.	V. 1. Oktober 1814 in D. I. 331; Regbl. 28: 544 (Vereinigung des Ldg. Kleinwallstadt); 29: 23 f.; 49: 854; 53: 279 und 566 (Diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtiget). — Vortr. §. 8^b E; 20 zu I. 4; 21. IV. *) Regbl. 1854 S. 219.
192	33	Ochsenfurt (Würzburg)	2	—	—	—	—	2,815	2916	12867	22	4298	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. in Nr. VII.; 49: 297; 53: 278 und 837 (Diese letzte Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtigt.) — Vortr. §. 4. II. 20; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
193	34	Orb (Aschaffenburg)	2	—	—	—	—	4,813	2797	11786	15	2995	I.	V. 1. Oktober 1814 in D. I. 331; Regbl. 27: 576; 29: 23, 534. — Vortr. §. 8^b E; 20 zu I. 4; 21. IV.
194	35	Rothenbuch (Aschaffenburg)	2	—	—	—	—	6,511	2738	12774	18	3701	II.	V. 1. Oktober 1814 in D. I. 331. — Vortrag §. 8^b E; 20 zu I. 4; 21 IV.
195	36	Rothenfels (Würzburg)	2	—	—	—	—	(3,725)	2616	11765	19	4400	II.	Regbl. 52: 360; 53: 279. — Vortrag §. 10; 20 Anm. 20; 21. I. 2.
196	37	Schweinfurt (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	(4,811)	3535	15245	36	7628	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. Nr. XXI.; 08: 1489; 19; 941 (Einverleibung des Ldg. Mainberg); 49: 169. — Vortr. §. 4. II. 22 u. Anm. 3; 8^b D mit Anm. 14; 18; 20 zu I. 1; 21. II. u. Anm. 1.
197	38	Stadt-Prozelten (Aschaffenburg*)	2	—	—	—	—	(1,496)	1542	7143	26	—	I.	D. I. S. 331 in den Anm. unten. Regbl. 29: 23; 53: 278. — Vortr. §. 10; 21. I. 2. *) Regbl. 1853 S. 703.
198	39	Volkach (Würzburg)	2	—	—	—	—	2,368	2890	12328	25	4307	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. in Nr. X. — Vortr. §. 4 II. 23; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
199	40	Weihers (Schweinfurt)	—	1	—	—	—	1,764	1855	9035	16	2396	—	Regbl. 17: 118; 19: 940; 48: 752. — Vortr. §. 8 II. 2. a; 8^b F; 20 zu I. 1; 21. II.
200	41	Werneck (Schweinfurt)	2	—	—	—	—	3,426	2927	12750	27	6305	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. Nr. XXIV. — Vortr. §. 4. II. 24; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
201	42	Wiesenhaid (Würzburg *)	—	1	—	—	—	(1,341)	2020	8774	19	—	II.	Regbl. 08: 1492; 53: 270. S. auch 1850 S. 409, 780. — Vortr. §. 8^b D; 10; 21. IV. *) Regbl. 1853. S. 703.
202	43	Würzburg rechts d. Mains. (Würzburg)	2	—	—	—	—	3,365	3227	14839	19	5302	—	Regbl. 04. fr. a. a. O. Nr. I. — Vortr. §. 4 II. 25; 8^b D; 20 zu I. 1; 21. II.
203	44	Würzburg links d. Mains. (Würzburg)	2	—	—	—	—	(4,005)	3699	16958	24	5845		Regbl. 04: ebendas. Nr. II.; 49: 1033 und 1252. — Vortr. §. 4. II. 26; 8^b D; 20 zu I. 1.; 21. II.
		Summen	72	9	—	—	1	—	121912	538630	1057	—		

Nummer laufender	Nummer des Kreises	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □Meilen.	Bevölkerung: Familien.	Seelen.	Anzahl der Gemeinden	Gebäude.	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Schwaben und Neuburg.												
204	1	Babenhausen (Memmingen)	1	—	—	—	—	(2,379)	1950	9060	22	(1556)	II.	Regbl. 08: 1484; 13: 1146; 14: 9 (H. G. gebildet); 52: 275, 347, 907, 945. — Vortr. §. 10; 21. IV.
205	2	Bissingen (Augsburg)	—	1	—	—	—	(1,829)	1527	6518	26	(1332)	II.	Regbl. 52: 907 (S. auch 1851 S. 227 ff., 501). — Vortr. §. 10; 21. IV.
206	3	Buchloe (Memmingen)	2	—	—	—	—	(4,656)	2056	9294	27	2372	—	Regbl. 04: 198 schw.; des Anh. zu 18⁰³/₀₅ S. 78; 08: 1495; 13: 1145; 18: 1050; 49: 177; 52: 945. — M. G. J. 06: 48. — Vortr. §. 4. I. 2; 18; 21. I.
207	4	Burgau (Augsburg)	2	—	—	—	—	3,540	3467	14541	32	3559	—	Regbl. 04: 204 schw.; Anh. zu 18⁰³/₀₅ S. 84. (Wettenhausen); 08: 1303, 1494; 49: 173; 50: 5. — M. G. J. 06: 418. — Vortr. §. 4. I. 23; 5. Anm. 12; 18; 21. I. 1.
208	5	Dillingen (Augsburg)	2	—	—	—	—	3,892	3445	15455	26	5663	—	Regbl. 04: 194 schw.; des Anh. zu 18⁰³/₀₅ S. 73; 08: 1494; 09: 104, 406; 10: 1234; 12: 1350; 51: 1397. — M. G. J. 06: 65. — Vortr. §. 4. I. 3; 18; 21. I. 1.
209	6	Donauwörth (Augsburg) (Der Landrichter ist auch St. Commissär in D. Regbl. 1850 S. 708.	3	—	—	—	—	(4,133)	3651	16691	29	3497	—	Regbl. 07: 1231; (s. auch 1803 S. 5, und 1804 Neub. S. 313); 08: 708 f., 1493; 13: 815; 38: 121; 40: 365; 49: 175; 51: 227 u. 229; 52: 907. — M. G. J. 06: 67; 09: 109. — Vortr. §. 18; 21. I. 1.
210	7	Füssen (Kempten)	2	—	—	—	—	(7,050)	3491	13813	19	3086	—	Regbl. 04: 199 schw.; Anh. 18⁰³/₀₅ S. 79; 08: 1500; 13: 1146; 14: 1417 (S. hiezu 1816 S. 307); 49: 177; 52: 1176. — M. G. J. 06: 99. — Vortr. §. 4. I. 5; 18; 21. I. 1.
211	8	Göggingen (Augsburg)	2	1	—	—	—	4,696	4436	16909	36	3546	—	Regbl. 04: 197 schw; Anh. 18⁰³/₀₅ S. 77; 08: 1495. — M. G. J. 06: 123. — Vortr. §. 4. I. 7; 18; 21. I. 1.
212	9	Grönenbach (Kempten)	2	—	—	—	—	5,182	3240	14337	20	3181	—	Regbl. 04: 200 schw.; des Anh. zu 18⁰³/₀₅ S. 80; 08: 1500; 10: 1233; 13: 1146, 1147; 49: 175. — M. G. J. 06: 126. — Vortr. §. 4. I. 8; 18; 21. I. 1.
213	10	Günzburg (Augsburg)	2	1	—	—	—	(4,163)	4062	17021	29	4062	—	Regbl. 08: 1494; 10: 1234; 11: 219; 12: 1855; 31: 239 und 540 (Einverleibung des P. G. Neu-Ulm); 32: 548; 42: 579 (Abtrennungen zur Bildung des Ldg. Neu-Ulm); 49: 171; 52: 944. — Vortr. §. 5 Anm. 12; 18; 21. I. 1.
214	11	Höchstädt (Augsburg)	2	—	—	—	—	3,680	2816	11680	20	2881	—	Regbl. 03: 590 Neub.; 08: 1494; 09: 104; 10: 1234; 49: 171; 51: 227. — M. G. J. 06: 145. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 113; 18; 21. I. 1.
		Seite	20	3	—	—	—	—	34141	145319	286	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte: Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten	2. Des Landgerichtes: Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung: Familien	Seelen.	Anzahl der: Gemeinden	Gebäude	Ausgespr. Klasse.	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 . . Seite . . . des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite . . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	20	3	—	—	—	—	34141	145319	286	—		
215	12	Illerdissen (Memmingen)	2	—	—	—	—	(3,141)	2495	10095	24	2397	—	Regbl. 04. 203 schw. u. Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 84. (S. auch das Regbl. 1803 S. 5); 08: 1494; 10: 1234; 12: 1855; 13: 1146; 14: 55; 32: 548; 42: 579; 49: 173; 52: 944. — M. G. J. 06: 155. — Vortr. §. 1 Anm. 7; 4. I. 9; 18; 21. I. 1.
216	13	Immenstadt (Kempten)	2	—	—	—	—	8,248	3010	13072	20	2752	—	Regbl. 08: 1500; 13: 1147. — Vortr. §. 5. Anm. 13; 18; 21. I. 1.
217	14	Kaufbeuern (Kempten) Der Landrichter ist auch Stadt-Commissär in Kaufbeuern.	2*	—	—	—	—	3,965	1962	8188	24	1847	—	Regbl. 04. 201 schw. u. Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 81; 08: 1495; 13: 1146; 53: 567 (Diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht berücksichtigt). — M. G. J. 06: 170. — Vortr. §. 4. I. 10; 18; 21. I. 1.
218	15	Kempten (Kempten) Der Landrichter ist auch St. C. in Kempten.	4*	—	—	—	—	7,286	3889	11393	17	3349	—	Regbl. 04: 200 schw. und des Anhanges zu $18^{03}/_{05}$ S. 86; 08: 1500; 10: 1233; 13: 1146 u. 1148. — M. G. J. 06: 171. — Vortr. §. 4. I. 11; 18; 21. I. 1. *) Nach Regbl. 1853 S. 1326. *) Nach Regbl. 1853 S. 1029.
219	16	Krumbach (Memmingen)	3*	—	—	—	—	(4,859)	4199	16470	35	3555	—	Regbl. 04: 203, des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 83. schw.; 08: 1495; 13: 1147; 37: 728 (Verlegung des Ldg. Sitzes von Ursberg nach Krumbach); 40: 110, 413; 43: 390; 49: 979; 50: 7, 8, 9 (S. auch 1849 S. 171); 52: 347, 944. — M. G. J. 06: 402. — Vortr. §. 4. I. 21; 5 Anm. 12; 18; 21. I. 1.
220	17	Lauingen (Augsburg)	2	—	—	—	—	3,323	3497	14186	23	4508	—	Regbl. 03: 590 Neub. (dem Ldg. Höchstädt einverleibt); 09: 104, 406; 10: 1234; 51: 1393. — M. G. J. 06: 206. — Vortr. §. 1 Anm. 12; 18; 21. I. 1.
221	18	Lindau (Kempten) Der Landrichter ist auch St. C. in Lindau.	2	—	—	—	—	1,629	1718	8206	15	2571	—	Regbl. 08: 1500; 10: 1232. — Vortr. §. 5 a. E.; 18; 21. I. 1.
222	19	Mindelheim (Memmingen)	2	—	—	—	—	5,251	4020	15621	37	4256	—	Regbl. 04: 202 schw., u. Anh. $180^{3}{}_{5}$ S. 82 (S. auch Regbl. 1803 S. 5); 08: 1495; 13: 1147. — M. G. J. 06: 235. — Vortr. §. 1 Anm. 7; 4. I. 12; 18; 21. I. 1.
223	20	Monheim (Augsburg)	2	—	—	—	—	5,111	3026	12133	34	3368	—	Regbl. 03: 605 Neub. (Graisbach); 07: 1232; 08: 1493 (S. auch 708); 34: 1038; 35: 823; 51: 225, 227; 52: 1019, 1147. — M. G. J. 06: 124. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 110; 18; 21. I. 1.
		Seite	41	3	—	—	—	—	61957	260683	515	—		

Numer		Landgerichte.	1. Nebenbeamte					2. Des Landgerichtes						3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regl. de 18 . . Seite . . . des Mayr'schen General-Inder de 1806 u. 1809 Seite . . des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
								Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung		Anzahl der			
laufender.	des Kreises.		Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.		Familien	Seelen.	Gemeinden	Gebäude	Ausgezpr. Klasse.	
		Uebertrag	41	3	—	—	—	—	61957	260683	515	—		
224	21	Neuburg an der Donau (Augsburg)	4*	—	—	—	—	7,375	4053	18339	51	8307	—	Regbl. 03: 605 Neub.; 08: 1493 und 2599 (Einverleibung des Donaumoosgerichtes); 13: 356; 16: 89; 49: 135, 177. — M. G. J. 06: 253. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 115; 18; 21. I. 1. *) Nach Regbl. 1853 S. 1546.
225	22	Neu-Ulm (Augsburg)	2	—	—	—	—	(1,811)	4272	10910	35	—	I.	Regbl. 12: 1855; 31: 540; 42: 579; 52: 943. (S. auch Günzburg). Vortr. §. 10; 21. IV.
226	23	Nördlingen (Augsburg) Der Landrichter ist auch St. C. in Nördlingen	3	—	—	—	—	1,494	4353	16562	30	—	—	Regbl. 04: 313 Neub.; 08: 1494; 11: 458: 31: 652, 734; 35: 823; 50: 19 u. 20; 51: 227 ff., 501; 54: 907 (S. auch 1851 S. 230); 54: 908. — Vortr. 18; 21. I. 1.
227	24	Oberdorf (Kempten)	2	—	—	—	—	4,843	2193	8923	18	3711	—	Regbl. 04: 199, des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 79, schw.; 08: 1500; 13: 1145 ff.; 49: 171, 177. — M. G. J. 06: 258. — Vortr. §. 4. I. 13; 18; 21. I. 1.
228	25	Obergünzburg (Kempten)	2	—	—	—	—	4,774	2330	9998	18	2309	—	Regbl. 04: 200 schw., des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 81; 08: 1500; 13: 1146 f.; 49: 171; 53: 567 (Diese Veränderung ist in der Rubrik 2 nicht mehr berücksichtiget). — M. G. J. 06: 258. — Vortr. §. 4. I. 14; 18; 21. I. 1.
229	26	Oettingen (Augsburg)	2	—	—	—	—	3,229	2690	11823	21	3206	II.	Regbl. 52: 907 (S. auch 1851 S. 227 ff. und 315; 1850 S. 20). — Vortr. §. 10; 20 Anm. 20; 21. I. 2.
230	27	Ottobeuren (Memmingen)	2	—	—	—	—	(7,061)	3792	16859	40	3822	—	Regbl. 04: 202, u. Anh. $18^{03}/_{05}$ S. 82, schw.; 08: 1495; 10: 1234; 13: 1146, 1147; 49: 171, 173; 52: 275, 944. — M. G. J. 06: 268. — Vortr. §. 4. I. 15; 18; 21. I. 1.
231	28	Roggenburg (Memmingen)	2	—	—	—	—	(4,221)	3940	16318	43	—	—	Regbl. 04: 204 schw., des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 84; 08: 1494; 31: 239; 43: 390; 49: 50, 173, 979; 50: 8; 52: 944. — M. G. J. 06: 324. — Vortr §. 4 I. 16; 18; 21. I. 1.
232	29	Schwabmünchen (Augsburg)	3	—	—	—	—	5,325	2988	13626	24	2364	—	Regbl. 04: 198, des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 77 schw.; 08: 1495; 13: 1147; 40: 413; 49: 175, 177; 50: 7. — M. G. J. 06: 346. — Vortr. §. 4. I. 17; 18; 21. I. 1.
233	30	Sonthofen (Kempten)	3*	—	—	—	—	10,349	9407	18526	15	3382	—	Regbl. 04: 200, des Anh. zu $18^{03}/_{05}$ S. 79 schw.; 07: 539; 08: 1500. — M. G. J. 06: 351. — Vortr. § 4. I. 19; 18; 21. I. 1. *) Nach Regbl. 1853 S. 1665.
234	31	Türkheim (Memmingen)	2	—	—	—	—	6,396	3717	15154	33	3173	—	Regbl. 03: 5, 72; 04: 202, 474, des Anh. zu $18^{03}/_{03}$ S. 83 schw.; 08: 1495; 13: 1147; 31: 805. — M. G. J. 06: 387. — Vortr. §. 1 zu 1 A 22 u. Anm. 15; 4. I. 20; 18; 20. I. 1.
		Seite	68	3	—	—	—	—	105692	417721	843	—		

Numer laufender.	Numer des Kreises.	Landgerichte.	1. Nebenbeamte. Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten	2. Des Landgerichtes. Flächen-Inhalt nach □ Meilen	Bevölkerung Familien	Bevölkerung Seelen	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Gebäude	Ausgesp. Klasse	3. Wegen der Formation und Verfassung s.: des Regbl. de 18 .. Seite ... des Mayer'schen General-Index de 1806 u. 1809 Seite ... des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
		Uebertrag:	68	3	—	—	—	—	105692	417721	843	—		
235	32	Wallerstein (Augsburg)	1	—	—	—	—	(2,030)	2138	8577	14	2142	II.	Regbl. 50: 953; 51: 228, 230; 52: 907, 908. — Vortr. §. 10; 21. IV.
236	33	Weiler (Kempten)	2	1	—	—	—	5,130	3867	17429	20	3299	—	Regbl. 06: 434; 08: 1500; 10: 1232; 13: 1147. — M. G. J. 09: 761. — Vortr. §. 5 Nr. 4; 18; 21. I. 1.
237	34	Wemding (Augsburg)	—	1	—	—	—	2,548	1684	6978	12	2171	II.	Regbl. 03: 5; 03: 605 Neub. (Einverleibung in das Ldg. Monheim); 04: 313 Neub.; 34: 1038. (Errichtung eines neuen Ldg.); 35: 823; 51: 227, 230. — M. G. J. 06: 417. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 26; 10; 21. IV.
238	35	Wertingen (Augsburg)	2	1	—		—	5,863	3950	17784	46	6274	—	Regbl. 03: 5; 04: 195 und des Anh. zu 1803/05 S. 75 schw.; 08: 1494; 13: 815; 43: 473; 49 175. — M. G. J. 06: 418. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 27. u. Anm. 15; 4. I. 22; 18; 21. I. 1.
239	36	Zusmarshausen (Augsburg)	2	—	—	—	—	5,947	3596	15083	45	3528	—	Regbl. 04: 196, des Anh. zu 180³/₅ S. 75, schw.; 08: 1495; 11: 827; 49: 173, 177; 50: 9. — M. G. J. 06: 427. — Vortr. §. 4 I. 25; 18; 21. I. 1.
		Summen	75	6	—	—	—	—	120927	483572	980	—		

Zusammenstellung.

Regierungsbezirk.	Nebenbeamte.					Bevölkerung.	
	Assessoren	Aktuare	Civil-Adjunkt.	Kriminal-Adj.	Adjunkten.	Familien.	Seelen.
Oberbayern	73	22	—	—	—	132749	605909
Niederbayern	66	12	—	—	—	112739	531637
Oberpfalz und Regensburg . .	57	10	—	—	—	101025	434911
Oberfranken	33	20	8	2	—	113818	457123
Mittelfranken	53	12	3	1	—	92146	416341
Unterfranken und Aschaffenburg .	72	9	—	—	1	121912	538630
Schwaben und Neuburg . . .	75	6	—	—	—	120927	483572
Summen:	429	91	11	3	1	795316	3468123
In vorstehender Zahl der Nebenbeamten sind einbegriffen nicht statusmäßige	8	3	—	—	—		
Ergeben sich sohin als statusmäßige Nebenbeamte . .	421	88	11	3	1		
Zusammen:	523.						

Alphabetisches Verzeichniß

mit Beisetzung der vorstehenden laufenden Nummern.

Abensberg 39; Aibling 1; Aichach 2; Altdorf 128; Altötting 3; Alzenau 160; Amberg 67; Amorbach 161; Ansbach 129; Arnstein 162; Aschaffenburg 163; Au 4; Aub 164; Auerbach 68; Babenhausen 204; Bamberg I. r/R. 97; Bamberg II. l/R. 98; Baunach 165; Bayreuth 99; Beilngries 130; Berchtesgaden 5; Berneck 100; Bibart 131; Bischofsheim 166; Bissingen 205; Bogen 40; Bruck 6; Brückenau 167; Buchloe 206; Burgau 207; Burgebrach 101; Burghausen 7; Burglengenfeld 69; Cadolzburg 132; Cham 70; Culmbach 102; Dachau 8; Deggendorf 41; Dettelbach 168; Dillingen 208; Dingolfing 42; Dinkelsbühl 133; Donauwörth 209; Ebermannstadt 103; Ebern 169; Ebersberg 9; Eggenfelden 43; Eichstädt 134; Ellingen 135; Eltmann 170; Erbendorf 71; Erding 10; Erlangen 136; Erlbach 137; Eschenbach 72; Euerdorf 171; Falkenstein 73; Feuchtwangen 138; Forchheim 104; Freising 11; Friedberg 12; Füßen 210; Gemünden 172; Gerolzhofen 173; Göggingen 211; Gräfenberg 105; Grafenau 44; Greding 139; Griesbach 45; Grönenbach 212; Günzburg 213; Gunzenhausen 140; Haag 13; Hammelburg 174; Haßfurth 175; Heidenheim 141; Heilsbronn 142; Hemmau 74; Hengersberg 46; Herrieden 143; Hersbruck 144; Herzogenaurach 106; Hilders 176; Hilpoltstein 75; Höchstädt (Obfr.) 107; Höchstädt (Schw.) 214; Hof 108; Hofheim 177; Hollfeld 109; Illerdissen 215; Immenstadt 216; Ingolstadt 14; Karlstadt 178; Kastl 76; Kaufbeuern 217; Kelheim 47; Kemnath 77; Kempten 218; Kipfenberg 145; Kirchenlamitz 110; Kissingen 179; Kitzingen 180; Klingenberg 181; Königshofen 182; Kötzting 48; Kronach 111; Krumbach 219; Landau 49; Landsberg 15; Landshut 50; Last 146; Laufen 16; Lauingen 220; Leutershausen 147; Lichtenfels 112; Lindau 221; Lohr 183; Ludwigstadt 113; Mallersdorf 51; Marktbreit 184; Markt Heidenfeld 185; Marktsteft 186; Mellrichstadt 187; Miesbach 17; Miltenberg 188; Mindelheim 222; Mitterfels 52; Monheim 223; Moosburg 18; Mühldorf 19; Münchberg 114; München 20; Münnerstadt 189; Nabburg 78; Naila 115; Neuburg a/D. 224; Neumarkt an der Rott (Oberbayern) 21; Neumarkt (OPf.) 79; Neunburg vorm Wald 80; Neustadt an der Aisch (Mfr.) 148; Neustadt an der Saale (Ufr.) 190; Neustadt an der Waldnab (OPf.) 81; Neu-Ulm 225; Nittenau 82; Nördlingen 226; Nordhalben 116; Nürnberg 149; Oberdorf 227; Obergünzburg 228; Obernburg 191; Oberviechtach 83; Ochsenfurt 192; Oettingen 229; Orb 193; Osterhofen 53; Ottobeuren 230; Pappenheim 150; Parsberg 84; Passau I. l/D. 54; Passau II. r/D. 55; Pegnitz 117; Pfaffenhofen 22; Pfarrkirchen 56; Pleinfeld 151; Pottenstein 118; Prien 23; Rain 24; Regen 57; Regenstauf 85; Rehau 119; Reichenhall 25; Riedenburg 86; Roding 87; Roggenburg 231; Rosenheim 26; Rothenbuch 194; Rothenburg an der Tauber 152; Rothenfels 195; Rottenburg 58; Rotthalmünster 59; Scheinfeld 153; Scheßlitz 120; Schillingsfürst 154; Schongau 27; Schrobenhausen 28; Schwabach 155; Schwabmünchen 232; Schweinfurt 196; Selb 121; Seßlach 122; Simbach 60; Sonthofen 233; Stadtamhof 88; Stadt-Prozelten 197; Stadtsteinach 123; Starnberg 29; Straubing 61; Sulzbach 89; Tegernsee 30; Thurnau 124; Tirschenreuth 90; Tittmoning 31; Tölz 32; Traunstein 33; Trostberg 34; Türkheim 234; Uffenheim 156; Viechtach 62; Vilsbiburg 63; Vilseck 91; Vilshofen 64; Vohenstrauß 92; Volkach 198; Waldmünchen 93; Wallerstein 235; Waldsassen 94; Wasserburg 35; Wassertrüdingen 157; Wegscheid 65; Weiden 95; Weidenberg 125; Weihers 199; Weiler 236; Weilheim 36; Weismain 126; Weißenburg 158; Wemding 237; Werdenfels 37; Werneck 200; Wertingen 238; Wiesentheid 201; Windsheim 159; Wörth 96; Wolfrathshausen 38; Wolfstein 66; Wunsiedel 127; Würzburg r/M. 202; Würzburg l/M. 203; Zusmarshausen 239.

Verzeichniß
der Landgerichte, und der denselben gleich zu achtenden Immediat-Aemter,

welche seit dem 24. März 1802 **incl.** in Bayern bestanden, und gegenwärtig anderen kgl. Landgerichten einverleibt sind.

Vorerinnerung.

Es gehört zur Aufgabe, von den Landgerichten Ausweis zu geben, welche seit dem 24. März 1802 in Bayern bestanden, gegenwärtig als solche nicht mehr bestehen, und sohin in der Anlage **III**. nicht enthalten sind. Die in dem folgenden Verzeichnisse beobachtete alphabetische Ordnung und die Hinweisung auf die betreffenden Verordnungen und den Vortrag selbst wird hierin eine wünschenswerthe Uebersicht gewähren, und in den vorkommenden Fällen zur dienlichen Auskunft führen.

Ausgeschlossen blieben von diesem Verzeichnisse:

1) Diejenigen Landgerichte, welche an andere Landesterritorien abgetreten wurden, worüber der Vortrag das Erforderliche enthält.

2) Bei solchen Gerichten, welche früher einem anderen Landgerichte einverleibt waren, später aber zur Selbstständigkeit wieder excorporirt wurden, wie: Auerbach, Haag, Tegernsee, — sind die sämmtlichen Allegate in das Hauptverzeichniß, Anlage **III**., aufgenommen.

Nach der Aufschrift und Bestimmung des Verzeichnisses selbst schon sind von demselben ausgeschlossen:

a) alle fremdherrlichen Aemter in ihrem primitiven Anfalle zu den Landgerichts-Formationen, worüber eben der Vortrag selbst und die Anlage **III**. mit ihren Allegationen die erforderliche Auskunft zu geben haben. Sie waren aber aufzunehmen, wenn sie erst nach ihrer Einreihung in die bayerischen Aemter anderen Landgerichten zugetheilt wurden, wie z. B. Aurach, Frammersbach, Iphofen.

b) Jene bayerischen Bestandtheile der constituirten Landgerichte, welche nicht wieder Landgerichte oder den Landgerichten gleich zu achtende Aemter waren. Zu den letzteren gehörten z. B. die Pfleggerichte Wollnzach und Hohenfels, das Immediat-Gericht Au und Giesing, das Donaumoosgericht, die der landesherrlichen Gerichtsbarkeit angefallenen gefreiten Klostergerichte, deren in der Anm. zu §. **1**. gedacht worden ist. —

Wegen der Abkürzungen s. die Vorerinnerung zur Beilage **III**.

13

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18.. Seite.. des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
1	Abach	Kelheim	Regbl. 03: 538. — Vortrag §. 1 zu 1 C. 43.
2	Abenberg	Pleinfeld	Regbl. 08: 1493 und 1698.
3	Allersberg	Hilpoltstein	Neub. Regbl. 03: 574. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 106.
4	Altmannstein	Riedenburg	Regbl. 03: 766. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 44.
5	Au u. Giesing	München	Regbl. 03: 718. S. auch den M. G. J. v. 1806 S. 22. — Vortr. §. 1 Anm. 7.
6	Auerburg	Fischbach	Regbl. 03: 742. S. unten Fischbach. — Vortr. §. 1 zu 1. A. 2.
7	Aura (Burgjoß)	Orb	Regbl. 29: 23. S. auch das Regbl. 1820 S. 287 und D. I. S. 331. — Vortr. §. 8b E; 20 zu I. 4.
8	Aurach	Herrieden	Regbl. 08: 1492 und 1693.
9	Banz	Lichtenfels	Regbl. 04: 281 und 318; 08: 1489; 13: 1361 und 1554 (Zum Landgerichte Lichtenfels, was nicht zur Bildung des H. G. verwendet wurde); 49: 437; 51: 129. S. auch den M. G. J. von 1806 S. 28. — Vortr. §. 4 Nr. III. 18.
10	Benediktbeuern	Tölz	Regbl. 03: 616. — Vortr. §. 1 Anm. 7.
11	Beratshausen	Hemmau	Neub. Regbl. 03: 667. — Vortr. §. 1 zu 3. Nr. 107.
12	Bernau	Tirschenreuth	OPf. Regbl. 04: 1014. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 76.
13	Bernstein	Schönberg (Grafenau)	Regbl. 03: 541. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 45.
14	Bezenstein	Pottenstein	Regbl. 08: 1490 und 1695. — Vortr. §. 6 Anm. 9.
15	Breiteneck	Neumarkt	OPf. Regbl. 03: 776; 04: 43. — Vortr. §. 1 zu 2 u. Anm. 16.
16	Bruck	Wetterfeld (Roding)	Regbl. 03: 743. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 95.
	Burgjoß		S. Aura.
17	Burkheim	Neuburg a/D.	Neub. Regbl. 03: 605. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 115.
18	Constein	Graisbach (Monheim)	Neub. Regbl. 03: 605. — Vortr. §. 1 zu 3. Nr. 109.
19	Diessen	Landsberg	Regbl. 03: 559. S. M. G. J. von 1806 S. 65. — Vortr. §. 1 Anm. 7.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18.. Seite.. des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
20	Diessenstein	Schönberg (Grafenau)	Regbl. 03: 541. — Vortr. §. 1 zu 1. C. 48.
21	Dinkelscherben		Regbl. 07: 173. Als Kriminalgericht aufgelöset; liegt im Ldg. Zusmarshausen.
22	Dietfurt	Riedenburg	Regbl. 03: 766. — Vortr. §. 1 zu 1. C. 49.
23	Donaumoosgericht	Neuburg a/D.	Neub. Regbl. 04: 313; 08: 1493 und 2599. S. auch M. G. J. von 1806. S. 67.
24	Dorfen	Erding	Regbl. 03. 502. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 34.
25	Ebrach	Burgebrach	Regbl. 08: 1489; 12: 177. S. auch das fr. Regbl. v. 1804, die Beilage zu Stück 37 in Nr. IX. — Vortr. §. 4. II. 4; 8b D. b, und 18.
26	Eggmühl	Pfaffenberg (Mallersdorf)	Regbl. 03: 555. — Vortr. §. 1 zu zu 1. B. 33.
27	Eschelkam und Neukirchen	Kötzting	Regbl. 03: 516. S. auch M. G. J. v. 1806 S. 76. —Vortr. §. 1 zu 1 C. 50.
28	Feucht (Ferrieden)	Nürnberg und Altdorf	Regbl. 08: 1490 und 1697. — Vortr. §. 6 Anm. 9.
29	Fischbach	Aibling	Regbl. 03: 742; 07: 1315. S. M. G. J. von 1806 S. 85. — Vortr. §. 1 zu 1. A. 2. (Auerburg).
30	Fladungen	Melrichstadt u. Bischofsheim	Regbl. 29; 24. Fr. Regbl. von 1804 Beilage zu Stück 37 in Nr. XV. — Vortr. §. 4. II. 6; 8b D; 20 zu I. 1.
31	Floß	Parkstein (Neustadt a/W)	OPf. Regbl. 04: 1015. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 79 und Anm. 16.
32	Framersbach	Lohr	Regbl. 23; 1590. S. auch D. I. S. 331. Vortr. §. 8b E.; 20 zu I. 4.
33	Freudenberg	Amberg	OPf. Regbl. 03: 610 und 798. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 80.
34	Freystadt	Neumarkt	OPf. Regbl. 03: 739; 04: 43. — Vortr. §. 1. Anm. 11.
35	Fürth u. Gostenhof	Nürnberg	Regbl. 08: 1490 und 1696. — Vortr. §. 6. Anm. 8 u. 9.
36	Furth	Cham u. Kötzting	Regbl. 03: 540; 04; 938. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 50.
37	Geisenhausen	Vilsbiburg	Regbl. 03: 517. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 30.
	Geyer		S. Stauf.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18.. Seite .. des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
38	Gerolfing mit Kösching, Oetting und Stammham	Ingolstadt	Regbl. 03; 720. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 6.
	Gostenhof		S. Fürth.
39	Grafenwörth und Kirchenthumbach	Eschenbach	OPf. Regbl. 03: 929. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 78.
40	Gundelfingen	Laningen	Neub. Regbl. 03: 590; 09: 106. — Vortr. §. 1 Anm. 12.
41	Haidau und Pfätter	Stadtamhof	Regbl. 03; 768. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 51.
42	Haimburg	Pfaffenhofen (Kastl	OPf. Regbl. 03: 650; 04: 43. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 90.
43	Hallstadt	Lichtenfels, Scheßlitz und Bamberg I.	Fr. Regbl. 04: 279. S. des fr. Regbl. von 1804 auch Beilage zu Stück 39. — Vortr. §. 4. III. 8; 18.
44	Hals	Passau	Regbl. 05: 498. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 63.
45	Hartenstein	Schnaitach (Lauf)	OPf. Regbl. 03: 796. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr, 81.
46	Heideck	Hilpoltstein	Neub. Regbl. 03: 574. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 112.
47	Helfenberg	Pfaffenhofen (Kastl)	OPf. Regbl. 03: 776. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 82.
48	Hilpoltstein	Gräfenberg	Regbl. 08: 1695. — Vortr. §. 6 Anm. 9.
49	Hirschau	Amberg	OPf. Regbl. 03: 610. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 83.
50	Hohenfels	Pfaffenhofen (Kastl)	OPf. Regbl. 03: 776. — Vortr. §. 1. Anm. 11.
51	Hohenschwangau	Schongau	Regbl. 03: 558. — Vortr. §. 1 zu 1. A. 8.
52	Hollenberg	Eschenbach	OPf. Regbl. 03: 12. Dieses oberpf. Amt wurde dem Fürstenthum Bamberg incorporirt, und vorläufig auf dem alten Fuße belassen, und war hienach mit dem Landrichteramte Thurndorf vereinigt geblieben, das später mit dem Ldg. Eschenbach vereinigt wurde. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 99; 4. Anm. 3.
53	Iphofen	Bibart	Regbl. 12: 179. — Vortr. §. 4. Anm. 4; 8. I. 1.; 8^b A.; 20 zu I. 3. b.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18.. Seite.. des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
54	Kallmünz	Burglengenfeld	Regbl. 03: 571. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 108.
55	Kaltenberg	Alzenau und Aschaffenburg	Regbl. 29: 23. S. auch D. I. S. 331. — Vortr. §. 8b E; 20 zu I. 4.
	Kirchenthumbach		S. Grafenwörth.
56	Kleinwallstadt	Obernburg u. Klingenberg	Regbl. 28: 544; 29: 23, 24. — Vortr. §. 8b E.; 20 zu I. 4.
57	Kling	Obing (Trostberg)	Regbl. 03: 557. Vortr. §. 1 zu 1 D. 65.
	Kösching		S. Gerolfing.
58	Krandsberg	Dachau, Freising, München	Regbl. 03: 614 und 718. —Vortr. §. 1 zu 1 A. 9.
59	Krayburg u. Meermosen	Mühldorf	Regbl. 03: 1004. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 66; 3.
60	Laber	Hemmau	Neub. Regbl. 03: 667. — Vortr. §. 1 zu 3. Nr. 114.
	Leonberg		S. Neuötting.
61	Leonsberg	Straubing u. Landau	Regbl. 03: 556 u. 557. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 59.
62	Leuchtenberg	Parkstein und Treßwitz	OPf. Regbl. 03: 739; 04: 1015.— Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 84 u. Anm. 16.
63	Lichtenau	Heilsbronn	Regbl. 08: 1492 und 1693.—Vortr. §. 6. Anm. 9.
64	Linden	Viechtach	Regbl. 08: 516. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 60.
	Luhe		S. Wernberg.
65	Luppurg	Parsberg	Neub. Regbl. 03: 924. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 114.
66	Mainburg	Abensberg	Regbl. 03: 539. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 11.
	Markl		S. Neuötting.
	Marloffstein		S. Neunkirchen.
67	Marquartstein (Mit dem Seegericht Chiemsee)	Traunstein	Regbl. 03: 469. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 68.
	Meermosen		S. Krayburg.
68	Mehring	Friedberg	Regbl. 03: 415. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 12.
69	Murach	Neunburg v/W und Treßwitz	OPf. Regbl. 03: 624, 799, 838. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 85.
70	Murnau mit Ammergau	Schongau, Weilheim	Regbl. 03: 558; und 576. — Vortr. §. 1 Anm. 7.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18... Seite.... des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
71	Natternberg	Deggendorf u. Landau	Regbl. 03: 557 und 615. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 47.
	Neukirchen		S. Eschelkam.
72	Neunkirchen am Brand und Marloffstein	Gräfenberg	Fr. Regbl. 04: 282 und 318; 08: 1490 und 1695. S. auch das fr. Regbl. de 1804 Beilage zu Stück 39, und den M. G. J. v. 1806 S 255. — Vortr. §. 4. III. 13.
73	Neuötting u. Markl oder Leonberg	Burghausen u. Eggenfelden	Regbl. 03: 438. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 68 und Anm. 10.
74	Neustadt	Abensberg	Regbl. 03: 539. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 56.
	Oetting		S. Gerolfing.
	Pfätter		S. Haidau.
75	Pfreimdt	Nabburg und Treßwitz	OPf. Regbl. 03: 743, 799; und 937. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 91 und Anm. 16.
76	Pleistein	Treßwitz (Vohenstrauß)	OPf. Regbl. 03: 739; 05: 126; 07: 1317; 08: 1491. S. auch M. G. J. v. 1806 S. 292; 1809 S. 479. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 92 u. Anm. 16.
77	Pressath	Kemnath	OPf. Regbl. 03: 928. — Vortr §. 1 zu 2 Nr. 102.
78	Prölsdorf	Eltmann	Regbl. 19: 89. — Vortr. §. 4 Anm. 4; 8 Anm. 14.
	Pruck		S. Bruck.
	Pyrbaum		S. Sulzbürg
79	Rauchenlesberg	Schongau und Weilheim	Regbl. 03: 558 und 576.—Vortr. §. 1 zu 1 A. 14.
80	Reicheneck	Hersbruck	Regbl. 08: 1490 und 1696. — Vortrag §. 6 Anm. 9.
81	Reichertshofen	Neuburg a/D.	Neub. Regbl. 03: 605. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 118.
82	Reisbach	Landau	Regbl. 03: 557. — Vortr. §. 1 zu 1 B. 31.
83	Rennertshofen	Neuburg a/D.	Neub. Regbl. 03: 605. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 110.
84	Rieden	Amberg	OPf. Regbl. 03: 610. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 80.
85	Rötz	Waldmünchen	OPf. Regbl. 03: 634. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 95.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18.. Seite.... des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
86	Roth	Pleinfeld	Regbl. 08: 1493 und 1698. — Vortr. §. 6 Anm. 8.
87	Rottenberg	Schnaitach (Lauf)	Regbl. 03: 796. S. auch den M. G. J. v. 1806 S. 325, 337. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 94.
88	Salern und Zeilarn	Stadtamhof	Regbl. 03: 768; OPf. 04: 167 und 1011. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 96.
89	Schmidmühlen	Burglengenfeld	Neub. Regbl. 03: 571. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 108.
90	Schwandorf	Desgleichen	Neub. Regbl. 03: 571. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 119.
91	Schwarzach	Mitterfels	Regbl. 03: 577. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 55.
92	Spalt	Pleinfeld	Regbl. 08: 1493 und 1698. — Vortr. §. 6 Anm. 8.
93	Stammham		S. Gerolfing.
94	Stauf und Geyer	Raitenbuch (Greding)	Regbl. 08: 1493 und 1698. — Vortrag §. 6 Anm. 8; 18.
95	Sulzbürg u. Pyrbaum	Neumarkt	OPf. Regbl. 03: 738; 04: 43. S. auch den M. G. J. v. 1806 S. 376. — Vortr. §. 1 zu 2. Nr. 93 und 98, Anm. 16.
96	Sulzheim	Gerolzhofen	Regbl. 08: 1489. Früher fürstl. Thurn- und Taxisches Mediatgebiet. — Vortrag §. 8 b. D; 18; 20 zu I. 1. Anm. 3.
97	Teisendorf	Laufen u. Reichenhall	Regbl. 11: 51 und 835; 16: 307; 18: 724. — Vortr. §. 8. I. 1.
98	Tennesberg	Treßwitz	OPf. Regbl. 03: 739. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 100.
99	Teysbach	Landshut, Pfaffenberg, Landau, Vilsbiburg	Regbl. 03: 517, 518, 555 und 557.
100	Thurndorf	Eschenbach	OPf. Regbl. 03: 800 und 929. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 99.
101	Velburg	Parsberg	Neub. Regbl. 03: 942. — Vortr. §. 1 zu 3 Nr. 120.
102	Viernsberg	Ansbach	Regbl. 08: 1492 und 1694. — Vortr. §. 8 Anm. 1.
103	Vohburg	Ingolstadt u. Abensberg	Regbl. 03: 539 und 720. — Vortr. §. 1 zu 1 A. 23.
104	Wald	Burghausen	Regbl. 03. 438. — Vortr. §. 1 zu 1 D. 73 u. Anm. 10.

Laufender Nr.	Name des Gerichtes.	Wurde einverleibt dem Landgerichte	Allegation: des Regierungsblattes de 18... Seite.... des Vortrages §. Sonstige Bemerkungen.
105	Waldeck	Kemnath	OPf. Regbl. 03: 928. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 102.
106	Weißenstein und Zwiesel	Regen	Regbl. 03: 767. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 61.
107	Wernberg u. Luhe	Nabburg und Treßwitz	OPf. Regbl. 03: 743, 768, 799 und 837. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 104 und Anm. 16.
108	Windsbach	Heilsbronn	Regbl. 08: 1492 und 1693. — Vortr. §. 6 Anm. 8.
109	Winzer	Vilshofen	Regbl. 03: 613. — Vortr. §. 1 zu 1 C. 52.
110	Wolfstein	Neumarkt	OPf. Regbl. 03: 738. — Vortr. §. 1 zu 2 Nr. 87.
111	Wolnzach	Pfaffenhofen	Regbl. 03: 577. — Vortr. §. 1 Anm. 8.
112	Zeil	Eltmann	Regbl. 08: 1489; 19: 89. — Vortr. §. 4 Anm. 3 u. 7; 8b D.; 18: 20 zu I. 1 Anm. 3.
113	Zwiesel		S. Weißenstein.

Hinweisung

früherer Landgerichts-Benennungen auf die jetzige.

Barbing — Stadtamhof.
Garmisch — Werdenfels.
Gefres — Berneck.
Gleusdorf — Baunach.
Graisbach — Monheim.
Gremsdorf — Höchstadt (Ofr.)
Großweinstein — Pottenstein.
Hohentrüdingen — Heidenheim.
Homburg a/M — Marktheidenfeld.
Julbach — Simbach.
Kirchberg—Paffenberg (j. Mallersdorf.)
Lauenstein — Ludwigstadt.
Lichtenau — Heilsbronn.
Marktbibart — Bibart.
Markterlbach — Erlbach.
Neunkirchen — Gräfenberg.
Obing — Trostberg.
Parkstein — Neustadt a/Waldnab.
Pfaffenberg — Mallersdorf.
Pfaffenhofen (OPf.) — Kastl.
Prozelten — Stadtprozelten.
Raitenbuch — Greding.
Reichenberg — Pfarrkirchen.
Römershag — Brückenau.
Röttingen — Aub.
Sachsenheim — Gemünden.
Schnabelwaid — Pegnitz.
Schnaitach — Lauf.
Schönberg — Gräfenau (Grafenau).
Schwabeck — Türkheim.
Schwaben — Ebersberg.
Schweinheim — Aschaffenburg.
Schwobach — Schwabach.
Schlüsselfeld — Burgebrach.
Teuschnitz — Nordhalben.
Treßwitz — Vohenstrauß.
Untergünzburg — Günzburg.
Ursberg — Krumbach.
Vorchheim — Forchheim.
Weischenfeld = Hollfeld — Hollfeld.
Wettenhausen — Burgau.
Wetterfeld — Roding.

Zu §. 26. Anlage IV.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche in der Instruktion der Oberlandes-Regierung vom 16. August 1779, M. G. S. von 1784, Bd. I. S. 397 folg., als Gegenstände der allgemeinen Landespolizei bezeichnet werden, deren oberste Leitung der besagten höchsten Landesstelle übertragen wurde.

(Auszug.)

„§. 6. Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

ꝛc. ꝛc.

„26. Die General-Direktion der allgemeinen Landespolizei, und Verbesserung in allen und jeden dahin einschlägigen Vorwürfen, sonderbar

27. Die genaue Ergründung des bestehenden Landesgewerb nicht nur in natürlichen Wachsthümern, sondern auch mit Kunst zubereiteter Handarbeiten zwischen den eigenen Landeseinwohnern sowohl, als mit benachbarten und auswärtigen Staaten.

28. Die Anfrischung des gemeinen Wesens zum Industrialgewerbe und dessen bestthunliche Aushilfe, und Unterstützung erfahrener und fleißiger Landwirthe.

29. Aufmerksamkeit auf das Land- und Wasserfuhrwesen, Strassen, und Chauseen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben und Lasten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herstellung und Unterhalt, sodann ordentliche derselben Nachweise, und Berechnung der geziemenden Verwendnng, besonders, daß

a) die allenfalls noch neu anzulegende Chauseen nicht unnöthig, und allzu kostspielig zum Schaden der Gemeinden, und Privat-Vortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchs-Herren von der geraden Linie nicht gar zu sehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b) die Unterhaltung derselben weder an einzelne Personen, noch an churfürstliche, oder andere Beamte verpachtet, sondern so viel als möglich ist, den nächst angrenzenden Gemeinden um einen billigen Preise um so viel räthlicher überlassen werde, als die bessere Besorgung von mehreren verläßiger, dann von einem seyn mag.

30. Die Erleichterung der Fabrique- und Manufakturanlagen, sonderbar von geschickten und bemittelten Einwohnern.

31. Abstellung vermerkender Misbräuche der Handwerks- oder sonstigen Zünfte, und Nahrungsgesellschaften.

32. Benachdruckung der Gesetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintretenden mehrerlei Stücken der Ueppigkeit.

33. Niederlegung und Verboth allzu kostspieliger Leichenbegängnisse.

34. Herstellung der billigmäßigen Stollrechte, und Abschaffung derselben anmaßlicher Ueberforderungen.

35. Festhaltung auf dem konventionsmäßigen Münzfuße, und Abhaltung des Laufs, oder Gangs dagegen geschlagener Sorten.

36. Unterstützung des zur Aufnahme des Handels, und Wandels vorträglichen Kredit.

37. Einführung der wohleingerichteten Hypothekenbücher bei jeglichem Orte, und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinsverschreibungen in Beyseyn des Schuldners, und Gläubigers, zu Erkündig- und Verlässigung männiglich, sonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebothenen nämlichen Sachen nicht bereits mehreren verhaftet, und keine Hintergehung oder Gefährde zu befürchten stehe.

38. Verwehrung unzulässigen beeden hohen, und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39. Emporbringung des Feldbau, Wiesen und Weiden.

40. Austrocknung der Moose, und Sümpfe.

41. Urbarmachung der Heyden.

42. Bemayerung und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe.

43. Aufmunderung des Landmann zur Pflanzung nutzbarer Obstbäume.

44. Die Pflege des von Tag zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45. Grundhafte Untersuchung der Ursache des sich mehrenden Untergangs mancher Höfe, und sogar ganzer Dorfschaften, und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46. Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47. des Tabaks und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingesessenen.

48. Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49. Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

50. Die Sanitäts-Anstalten, und Bedacht auf die Anstellung geschickter Land-Physicorum, und Chyrurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derselben Besoldung, und Unterhaltsmittel.

51. Nützliche Ergründung, und Verhängniß der Hilfs- und Erleichterungsmittel, fort sonst dienlicher Maaßregeln in Ereignissen der durch Feuersbrünste, Viehsterben, Miswachse, und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle.

52. Die oberste Inspektion auf die Beobachtung guter Polizei in einzelnen Landstädten, Märkten, und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadtgerichts- und Ortsobrigkeit subordinate überlassen ist."

Zu §. 26. Anlage V.

Auszug

aus der Instruktion der General-Landes-Direktion vom 23. April 1799, Münchner Intelligenz-Blatt 1799, S. 313 — 316.

Zweyte Deputation in Polizeysachen.

Die Deputation begreift in sich:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestöret wird.

2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, wobei jedoch der peinliche Prozeß, und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Kriminal-Behörden zukömmt. Insbesondere:

a) Die Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesinde, dann sonstige Diebs- und Räuberbanden, die Anordnung der erforderlichen Streifen dagegen, und andere nöthige Maaßregeln. b) Die Aufrechthaltung, und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel, und andere unerlaubte Kollecten. c) Die Anordnung, und Einrichtung der nöthigen Arrestorte, und Zuchthäuser. d) Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser und Herstellung der Hypothekenbücher. e) Aufsicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen.

3. Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere, besonders

a) wider übermäßige und wüthende Hunde; b) wider Wildschäden, dann deren gesetzliche Untersuch- und Beurtheilung.

4. Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, besonders

a) Anstalten wider Feuer- und Wasserschäden, und Unterstützung der dabei verunglückten Personen. b) Zweckmäßige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen.

5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.

a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten. b) Anstellung hier geprüfter Aerzte, und Wundärzte, dann der hier gelernt- und approbirten Hebammen. c) Abstellung medizinischer Pfuschereien. d) Die allenthalben erforderliche Sanitätsanstalten. e) Anordnung guter Fleischbeschauen. f) Rettungsmittel für ertrunkene und scheintodte Personen. g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken, und deren Taxregulirung.

6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

a) Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen; die Einrichtung, und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser, Armen- und Almoseninstitute, Anstalten für Waisen und Unterstützung der Wittwen. b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen, und Gemeinden über Alimen-

tation, und Heurathsbewilligungen. c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses. d) Die von der churfürstl. oberen Landesregierung angefangene, und unterbrochene Untersuchung sämmtlicher milder Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bisher geführt haben, verbleibt.

7. Sorge für Sicherheit wider Mangel, und Vertheuerung der Lebensmittel.

a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereien mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Was den Getreid-, Holz- und Viehhandel betrift; so wird solcher durch die Mauth- und Commerciendeputation geleitet. b) Ertheilung der Victualienpatente, und gute Ordnung der Victualienmärkte. c) Bestimmung der Polizeytaxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune Bier, auch das weisse Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser. d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch- Bier- und Brandweinordnung. e) Oberaufsicht über alle Polizeygewerbe, Abstellung der dabey herrschenden Mißbräuche, und Revision der Maaß und Gewichte. f) Die Aburtheilung aller Polizeyconfiscationen in zweiter und letzter Instanz.

8. Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen.

a) Die ganze Handwerkspolizei. b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung und Confirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsetzung der über selbe angefangenen Revision, und Verbesserung. c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen, und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten. d) Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung.

9. Besondere Polizeygegenstände auf dem Lande.

a) Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdictions-Herren, in soferne selbe nicht **ad viam juris** geeignet sind. b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinderechnungen, welche die churfl. Beamte fürohin allezeit getrennt von ihren Amts-Rechnungen einzusenden haben. c) Polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege. d) Ehehalten- und Taglöhnerordnung. e) Schutz wider die Exzessen der Wasenmeister.

10. Besondere Polizey in Städt- und Märkten.

a) Die Ratifikation der Bürgeraufnahmen. b) Alle Raths- und Magistratswahlen. c) Die Vertheilung der Aemter bei Städten und Märkten. d) Die Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden. e) Die Aufnahm und Verbescheidung aller Rechnungen der Städt- und Märkte, und deren Justificationen. f) Prüfung und Confirmation der Stadt- und Marktschreiber.

11. Gerichtspolizey.

Nachtrag.

1. Zur Anlage III. Nr. 4, 9 und 20.

Nach dem Regbl. vom 1. August 1854, S. 576, ist nach Vreinigung der Gemeinden Au, Giesing und Haidhausen mit der Haupt- und Residenzstadt München aus den Restbestandtheilen des bisherigen Landgerichtes Au ein Landgericht mit der Benennung:

„Königliches Landgericht München rechts der Isar"

mit dem Amtssitze zu Haidhausen gebildet, und sind diesem Landgerichte auch vier bisher zu dem k. Landgerichte Ebersberg gehörig gewesene Gemeinden einverleibt worden.

Gleichzeitig wurde verfügt, daß das k. Landgericht München fortan die Benennung:

„Königliches Landgericht München rechts der Isar"

zu führen habe.

2. Dem aus den Gemeinden Au, Giesing und Haidhausen neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar wurde nach allerh. Verordnung vom 29. Juli 1854 — Regbl. 1854 S. 569 — zugewiesen das Richteramt einer privilegirten ersten Instanz (s. oben S. 144), und das strafrechtliche Untersuchungsamt in den Landgerichten: München rechts und links der Isar, Bruck, Erding, Landsberg, Miesbach, Schongau, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim, Werdenfels und Wolfratshausen, — der Anlage III. Nr. 4, 20, 6, 10, 15, 17, 27, 29, 30, 32, 36, 37 und 38.

3. Wegen Nr. 14, 34, 43 und 49 derselben Beilage, und desfallsiger Berichtigung der Tabelle zu §. 21, Seite 63, s. oben S. 133.

Druck von Fr. Ser. Hübschmann in München.

Hellmuth, Clement

Die königl. bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 180
2 bis zur Gegenwart, bezüglich ihrer Bezirksformation, Verfassung,
amtlichen Stellung, und der Personal-Verhältnisse ihrer Beamten

Nördlingen 1854